

KA Aachen 1997

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:  
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen  
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe  
keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis  
angezeigt.

Siebenundsechzigster Jahrgang  
1997

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1997

Seite

Seite

## A

ADVENIAT . . . . .	170
Altarweihe . . . . .	76, 92, 101, 113, 153, 210
Anzeigen . . . . .	72, 206
Dombaumeister für die Hohe Domkirche zu Köln. . . . .	90
Arbeitsrechtliche Kommission	
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . .	146
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	70, 130
Arbeitswelt	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Schaffung von Ausbildungsplätzen . . . . .	117
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen . . . . .	80, 89
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger/-innen . . . . .	98
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1998 . . . . .	221

## B

Beauftragungen siehe Personalchronik	
Behindertenseelsorge	
Informationseminar und Zusatzqualifikation in der Hörgeschädigtenpastoral . . . . .	139
Info-Seminar: „Von der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten“ . . . . .	163
Beihilfe	
Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen . . . . .	220
Kurzinformation für beihilfeberechtigte Priester. . . . .	220
Bibel	
Grundkurs Bibel – Neues Testament 1998 . . . . .	109
Treffen der Mitglieder des Katholischen Bibelwerks . . . . .	138
Seelsorgestunde in Grundschulen . . . . .	107
Bistumstag 1996 des Bistums Aachen	
„Lesehilfe“ zum Bistumstag . . . . .	34
Personelle Besetzung des Gemeinsamen Ausschuß Bistumstag (GAB) . . . . .	57

## C

Caritas	
Adventssammlung . . . . .	163
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . .	146
Caritas-Sonntag . . . . .	121, 129
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	70, 130
Sammlungs- und Kollektenplan . . . . .	59
Sommersammlung . . . . .	90
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle . . . . .	57

## D

Datenschutz	
Datenschutz im Telefondienst . . . . .	34
Datenschutz im Telefonnetz . . . . .	71
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
– ADVENIAT . . . . .	170
– Aktion Dreikönigssingen 1998 . . . . .	170
– Caritassonntag . . . . .	129
– MISEREOR-Fastenaktion . . . . .	3
– RENOVABIS-Kollekte . . . . .	69
– Schaffung von Ausbildungsplätzen . . . . .	117
– Weltmissionssonntag . . . . .	146
Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag und Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages . . . . .	3
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	70, 130
Diakone	
Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) – Änderung . . . . .	218
Diakonenweihe . . . . .	37, 153, 227
Informationstagung zum Ständigen Diakonat . . . . .	138
Sportwerkwoche für Priester und Diakone . . . . .	108
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen. . . . .	98
Tag der Erneuerung für Priester, Diakone und Seminaristen . . . . .	108
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes . . . . .	205
Diaspora-Sonntag . . . . .	80, 88
Opfer der Firmlinge . . . . .	221
Opfer der Kommunionkinder . . . . .	59

## E

Ehe und Familie	
Familiensonntag 1998 . . . . .	205
Familienwallfahrt . . . . .	72
Ehrenamt	
Nachweis über ehrenamtliche, freiwillig und unentgeltlich geleistete Arbeit in Kirche und Gesellschaft . . . . .	109
Entpflichtungen siehe auch Personalchronik	
Wechsel im Amt des Generalvikars. . . . .	145
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Ernennung eines neuen Generalvikars. . . . .	146
Erziehung und Schule	
Religionspädagogischer Ferienkurs . . . . .	121
Öffentlichkeitsaktion für den Religionsunterricht . . . . .	138
Öffnungszeiten des Katechetischen Instituts während der Osterferien . . . . .	72
Seelsorgestunde in Grundschulen . . . . .	107
Wege zum Abitur . . . . .	122
Exerzitien	
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen . . . . .	35, 73, 140
Exerzitienkalender . . . . .	109, 223
Exerzitienleitertagung . . . . .	122

## F

Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit . . . . .	1
Fastenhirtenbrief . . . . .	3

MISEREOR-Fastenaktion . . . . .	3
Schreiben des Hl. Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1997 . . . . .	77
<b>Finanzen</b>	
Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1g) der Geschäftsan- weisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden . . . . .	87
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten 1994–1996 . . . . .	58
Festschreibung der Personalkosten im kirche- gemeindlichen Bereich . . . . .	106, 120, 138
Haushaltsplan der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	
– Richtlinien 1997 . . . . .	11
– Richtlinien 1998 . . . . .	158, 179
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszu- weisungen . . . . .	131
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
– 1997 . . . . .	48
– 1. Nachtrag 1997 . . . . .	132
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen . . . . .	42
<b>Firmung</b>	
Firmspendung	
– 1996 . . . . .	37
– 1997 . . . . .	65, 76, 92, 101, 113, 125, 153, 168, 210, 227
– 1998 . . . . .	108
Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Firmkatechetin/-katechetinnen . . . . .	88
Opfer der Firmlinge . . . . .	221
Workshops für Firmgruppen . . . . .	148
<b>Frieden</b>	
Welttag des Friedens 1998 . . . . .	205

## G

<b>Gebet</b>	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1998 . . . . .	213
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1998 . . . . .	164
<b>Gedenktage</b>	
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. . . . .	148
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle . . . . .	220
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff . . . . .	33
<b>Generalvikariat</b>	
Arbeitszeit im Bischöflichen	
Generalvikariat am Freitagnachmittag . . . . .	139
Baumaßnahmen im Bischöflichen Generalvikariat . . . . .	99
Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates . . . . .	122
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen . . . . .	131
Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung des Generalvikariates . . . . .	62
Wechsel im Amt des Generalvikars . . . . .	145, 146
<b>Gestellungsleistungen</b> . . . . .	131
<b>Gottesdienst</b>	
Caritas-Sonntag . . . . .	121, 129
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle . . . . .	57
Diaspora-Sonntag . . . . .	80, 88
Familiensonntag 1998 . . . . .	205
Jugendsonntag . . . . .	97
Rahmenplan zur Befähigung von Lektoren/Lektorinnen . . . . .	88
Seminar für Gottesdienstleiterinnen . . . . .	59
Überklebe-Texte zum GOTTESLOB . . . . .	139
Weltmissionssonntag . . . . .	147
Zugang blinder Menschen zu Kirchen und kirchlichen Räumen . . . . .	120

## H

<b>Haushälterinnen</b>	
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	221
Haushälterinnenzuschuß und Lohnfortzahlungsnachweis . . . . .	221
<b>Haushalt</b>	
Haushaltsplan der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	
– Richtlinien 1997 . . . . .	11
– Richtlinien 1998 . . . . .	158, 179
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen . . . . .	131
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
– 1997 . . . . .	48
– 1. Nachtrag 1997 . . . . .	132
Festschreibung der Personalkosten im kirchen- gemeindlichen Bereich . . . . .	106, 120, 138
<b>Heilige Öle</b> . . . . .	57
<b>Hilfstransporte</b>	
Hilfe für Kroatien und Bosnien/Herzegowina . . . . .	72
<b>Hirtenbriefe/Aufrufe</b>	
ADVENIAT. . . . .	170
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit . . . . .	1
Caritas-Sonntag . . . . .	129
Diaspora-Sonntag . . . . .	80
Fastenhirtenbrief . . . . .	3
Kollekte für Arbeitslosen- maßnahmen in unserem Bistum . . . . .	80
MISEREOR-Fastenaktion . . . . .	3
Pfarrgemeinderatswahl . . . . .	157
RENOVABIS. . . . .	69
Schaffung von Ausbildungsplätzen . . . . .	117
Weltmissionssonntag . . . . .	146

## J

<b>Jubiläumsjahr 2000</b> . . . . .	61, 149, 206
<b>Jugend</b>	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1998 . . . . .	170
Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ . . . . .	60
Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen . . . . .	147
Jugendsonntag . . . . .	97
Religiösität von Jungen . . . . .	148
Sternsingeraktion 1998 . . . . .	204
Sternsingerwettbewerb 1997/98 . . . . .	204
Verkehrssicherheit . . . . .	61
Weltjugendtag . . . . .	108
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer . . . . .	205

## K

<b>KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)</b>	
KAVO-Änderung . . . . .	7, 42, 105, 219
<b>Kirchenangestellte</b>	
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeinde- referenten/-innen . . . . .	57
Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung . . . . .	35
Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	147
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen . . . . .	35, 73, 140
Festschreibung der Personalkosten im kirchenmeindlichen Bereich . . . . .	106, 120, 138
Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Firmkatechetin/-katechetinnen . . . . .	88
Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Änderung der Satzung . . . . .	8
KAVO-Änderung . . . . .	7, 42, 105, 219
KODA-Beschlüsse . . . . .	7, 42, 105, 219

Seite	Seite		
Küster und Hausmeister-Helfer im Umweltschutz . . . . .	223	der Kirchenvorstände im Bistum Aachen . . . . .	118
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse		Kirchenvorstandswahlen . . . . .	34, 118, 148
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen		Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1g) der Geschäfts-	
Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der		anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den	
Bundesrepublik Deutschland . . . . .	70	Kirchengemeinden . . . . .	87
Studienwoche für Gemeinde- und Pastoral-		KODA (Kommission zur Ordnung	
referentinnen . . . . .	60	des diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Seminar für Gottesdienstleiterinnen . . . . .	59	KODA-Beschlüsse . . . . .	7, 42, 105, 219
Statut des Sondervermögens zur Sicherung der		Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder	
Altersversorgung von Priestern und Laien-		der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen	
bediensteten im Bistum Aachen . . . . .	5	Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfäli-	
Sterbe- und Trauerbegleitung als pastorales		scher Teil) und Paderborn und die Erstattung von	
Arbeitsfeld . . . . .	61	Kosten (Rechtsstellung) . . . . .	178
<b>Kirchengemeinde</b>		Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestellung des	
Ansteckende Beispiele von Gemeinschaften		Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den	
von Gemeinden . . . . .	138	(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster	
Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1g) der Geschäfts-		(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	
anweisung für die Verwaltung des Vermögens		KODA-Ordnung . . . . .	171
in den Kirchengemeinden . . . . .	87	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter	
Das „Schaufenster der Kirche“ . . . . .	61	in der Regional-KODA gem. § 5, Abs. 4,	
Einsatz von Jugendbeauftragten		KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen,	
im Bistum Aachen . . . . .	147	Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)	
Fairer Handel: Empfehlungen für kirchliche		und Paderborn . . . . .	175
Einrichtungen . . . . .	149	Wahl zur Regional-KODA-Beteiligte	
Festschreibung der Personalkosten im kirchen-		Einrichtungen . . . . .	220
gemeindlichen Bereich . . . . .	106, 120, 138	<b>Kollekten</b>	
Haushaltsplan der Kirchengemeinden der		ADVENIAT . . . . .	170
Diözese Aachen		Afrikatag und Afrikakollekte 1998 . . . . .	221
– Richtlinien 1997 . . . . .	11	Arbeitslosenmaßnahmen . . . . .	80, 89
– Richtlinien 1998 . . . . .	158, 179	Binations- und Trinationsmessen am Allerseeletag	
Haushaltssperre/Reduzierung von		und Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages	3
Bistumszuweisungen . . . . .	131	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan . . . . .	59
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen		Caritas-Sonntag . . . . .	29
– 1997 . . . . .	48	Diaspora-Sonntag . . . . .	88
– 1. Nachtrag 1997 . . . . .	132	Erträge bischöflich	
Kirchenvorstand		angeordneter/empfohlener Kollekten 1994–1996 . . . . .	58
– Änderung der Wahlordnung . . . . .	118	Heiliges Land – Heiliges Grab . . . . .	58
– Wahl . . . . .	34, 118, 148	Maximilian-Kolbe-Werk . . . . .	121
Neuregelung der Vergütung und		MISEREOR . . . . .	3, 33
Auslagenerstattung bei Aushilfen und		Opfer der Firmlinge . . . . .	221
Vertretungen im priesterlichen Dienst		Opfer der Kommunionkinder . . . . .	59
in den Kirchengemeinden		RENOVABIS . . . . .	69
des Bistums Aachen . . . . .	54	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer . . . . .	205
Pfarrgemeinderat		<b>Kommunion</b>	
– Interpretation von § 14 Abs. 5 der Satzung . . . . .	120	Hilfen für den Dienst der Krankenkommunion-	
– Satzung . . . . .	81	helfer/-innen. . . . .	98
– Wahl . . . . .	148		
– Wahlordnung . . . . .	85	<b>L</b>	
Rahmenplan zur Befähigung von		<b>Laien</b>	
Lektoren/Lektorinnen. . . . .	88	siehe Kirchenangestellte	
Reinigung öffentlicher Einrichtungen . . . . .	223	<b>Liturgie</b>	
Richtlinien zur Erstellung einer Pfarrgeschichte . . . . .	158	Chrisammesse in der Karwoche . . . . .	57
Urkunde über die Errichtung der Pfarre		Rahmenplan zur Befähigung von	
St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . .	215	Lektoren/Lektorinnen. . . . .	88
Urkunde über die Errichtung der Pfarre		Seelsorgestunde in Grundschulen . . . . .	107
St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer . . . . .	5	Sterbe- und Trauerbegleitung als	
Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteiles		pastorales Arbeitsfeld . . . . .	61
Langerwehe–Luchem–Driesch von der Kirchen-		Überklebe-Texte zum GOTTESLOB . . . . .	139
gemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg,			
zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe. . . . .	178	<b>M</b>	
Urkunde über die Umpfarrung eines Teils		<b>Medien</b>	
der Kirchengemeinde St. Barbara, Eschweiler-		Adventskalender . . . . .	121
Pumpe-Stich in das Gebiet der Kirchengemeinde		Adventskalender des Bonifatiuswerkes . . . . .	205
St. Marien, Eschweiler-Röthgen . . . . .	87	Afrikatag und Afrikakollekte 1998 . . . . .	221
Zählung der Gottesdienstteilnehmer . . . . .	57, 163	Aktion „Der andere Advent“ . . . . .	121
Zugang blinder Menschen zu Kirchen		Ansteckende Beispiele von Gemeinschaften	
und kirchlichen Räumen . . . . .	120	von Gemeinden . . . . .	138
		Das „Schaufenster der Kirche“ . . . . .	61
<b>Kirchenrecht</b>		Einrichtungen . . . . .	149
Ernennung eines neuen Generalvikars. . . . .	146		
<b>Kirchenvorstand</b>			
Änderung der Wahlordnung für die Wahl			

Einführung in das Gespräch über das Ökumenische Glaubensbekenntnis . . . . .	89	Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. . . . .	148
Eucharistischer Weltkongreß . . . . .	60	Schreiben des Hl. Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag . . . . .	77
Exerzitienkalender . . . . .	109, 223	Personalchronik 36, 64, 76, 92, 101, 112, 125, 143, 152, 166, 209, 226	
Fairer Handel: Empfehlungen für kirchliche Firmkatechetin/-katechetinnen . . . . .	88	Personal- und Anschriftenverzeichnis 36, 62, 74, 90, 99, 110, 122, 142, 150, 164, 207, 223	
Geschichte oder Chance der Zukunft“ . . . . .	148	Pfarrgemeinderat Aufruf des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl . . . . .	157
Gemeinsames Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht . . . . .	222	Interpretation von § 14 Abs. 5 der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen für die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates . . . . .	120
Handreichung zur ökumenischen Information . . . . .	99	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen . . . . .	81
Jugendsonntag . . . . .	97	Sonderdruck der neuen Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat . . . . .	203
Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Zukunftsfähige Diözese . . . . .	206	Umweltarbeit im Pfarrgemeinderat . . . . .	222
Katechetischer Kongreß . . . . .	35	Wahlen zum Pfarrgemeinderat und Kirchen- vorstand 1997 . . . . .	148
Kirchliche Aktivitäten auf der Landesgartenschau Jülich 1998 . . . . .	148	Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen . . . . .	85
Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste . . . . .	164	PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder) Jahresabschluß 1997 . . . . .	203
Materialien zum Jahr 2000 . . . . .	149	Sternsingeraktion 1998 . . . . .	204
Symposium „Unsere Gotteshäuser-Last der Pfr. Dr. Manfred Deselaers am „Zentrum für Information, Begegnung . . .“ in Auschwitz . . . . .	62	Sternsingerwettbewerb 1997/98 . . . . .	204
Tag des gottgeweihten Lebens . . . . .	35	Pontifikalhandlungen 37, 65, 76, 92, 101, 113, 125, 153, 168, 210, 227	
Umweltschutzprobleme in der Landwirtschaft . . . . .	223	Priester Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und versor- gungsordnung – PrBVO . . . . .	217
Verkehrssicherheit . . . . .	61	Änderung der Ordnung über die Umzugskosten- vergütung für Priester des Bistums Aachen . . . . .	218
Verkündet die Großtaten Gottes . . . . .	109	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	221
Weltjugendtag . . . . .	108	Biblisch-Patristisches Seminar . . . . .	59
Welttag des Friedens 1998 . . . . .	205	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis . . . . .	221
Woche der ausländischen Mitbürger/-innen . . . . .	98	Internationales Priestertreffen . . . . .	138
MISSIO		Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen . . . . .	220
Afrikatag und Afrikakollekte 1998 . . . . .	221	Kurzinformation für beihilfeberechtigte Priester . . . . .	72
Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag . . . . .	147	Literaturkreis für Priester . . . . .	72
Mitarbeitervertretung		Manuskriptanfragen zum Tag der pastoralen Dienste . . . . .	164
Mitarbeiterversammlung der Mitarbeiter- vertretung des Generalvikariates . . . . .	62	Mitarbeiterführung für Priester . . . . .	60
MISEREOR		Neuregelung der Vergütung und Auslagen- erstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen vom 1. Januar 1997 . . . . .	54
Aufruf der deutschen Bischöfe . . . . .	3	Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 1998 . . . . .	164
Durchführung . . . . .	33	Priesterweihe . . . . .	168
<b>N</b>		Schreiben des Hl. Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag . . . . .	77
Neue Geistliche Gemeinschaften		Sportwerkwoche für Priester und Diakone . . . . .	108
Diözesantag 1998 . . . . .	222	Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen . . . . .	5
<b>Ö</b>		Suspension . . . . .	120
Ökumene		Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen . . . . .	98
Einführung in das Gespräch über das Ökumenische Glaubensbekenntnis . . . . .	89	Tag der Erneuerung für Priester, Diakone und Seminaristen . . . . .	108
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1998 . . . . .	164	Urlauberseelsorge . . . . .	222
Handreichung zur ökumenischen Information . . . . .	99	PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe) Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ . . . . .	60
Weltjugendtag . . . . .	108	Bistumswallfahrt des PWB . . . . .	90
Woche der ausländischen Mitbürger/-innen . . . . .	98	Tag des gottgeweihten Lebens . . . . .	35
Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz . . . . .	97		
<b>O</b>			
Orden			
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern . . . . .	131		
<b>P</b>			
Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK			
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB			
Papst			
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit . . . . .	1		
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 1998 . . . . .	213		
Jahrestag der Wahl			

**R**

Regional-KODA siehe KODA	
RENOVABIS	
Allgemeine Hinweise . . . . .	71
Aufruf der deutschen Bischöfe . . . . .	69

**S**

St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Kirchengemeinde St. Barbara, Eschweiler-Pumpe- Stich in das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen . . . . .	87
St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer . . . . .	5
St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . .	215
St. Marien, Eschweiler-Röthgen Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Kirchengemeinde St. Barbara, Eschweiler- Pumpe-Stich in das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen . . . . .	87
St. Martin, Langerwehe Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteiles Langerwehe-Luchem-Driesch von der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe. . .	178
St. Nikolaus, Inden-Lucherberg Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Langerwehe-Luchem-Driesch von der Kirchen- gemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe. . .	178
Schiedsstelle Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen	215
Staatskirchenrecht Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1g) der Geschäfts- anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden . . . . .	87
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen . . .	42
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer . . . . .	5
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . .	215
Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteiles Langerwehe-Luchem-Driesch von der Kirchen- gemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe. . .	178
Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Kirchengemeinde St. Barbara, Eschweiler-Pumpe- Stich in das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen . . . . .	87
Statistik Zählung der Gottesdienstteilnehmer . . . . .	57, 163
Statuten/Satzungen Diakonen-Besoldungsordnung-DBO – Änderung .	218
Kirchenvorstand – Änderung der Wahlordnung . . . . .	118
– Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1g) der Geschäfts- anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden . . . . .	87
Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes Diözesen Deutschlands – Änderung der Satzung. . .	8
KODA-Beschlüsse . . . . .	7, 42, 105, 219
Neuregelung der Vergütung und Auslagen- erstattung bei Aushilfen und Vertretungen im	

priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen. . . . .	54
Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen	215
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen – Änderung. . . .	218
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn KODA-Ordnung . . . . .	171
Pfarrgemeinderat im Bistum Aachen – Interpretation von § 14 Abs. 5 der Satzung . . .	120
– Satzung . . . . .	81
– Wahlordnung . . . . .	85
Regional-KODA – Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder	178
– Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter gem. § 5, Abs. 4, KODA-Ordnung . . . . .	175
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	70, 130
Richtlinien zur Erstellung einer Pfarrgeschichte . .	158

**Steuer**

Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	221
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen . . .	42
Haushälterinnenzuschuß und Lohnfortzahlungs- nachweis . . . . .	221

Suspension . . . . .	120
----------------------	-----

**T**

Tagungen, Kurse, Seminare Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ . . . . .	60
Biblich-Patristisches Seminar . . . . .	59
Diözesantrag der neuen geistlichen Gemeinschaften 1998 . . . . .	222
Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung. . . . .	35
Eucharistischer Weltkongreß . . . . .	60
Exerzitienleitertagung . . . . .	122
Fortbildung im kontemplativen/liturgischen Tanzen . . . . .	139
Grundkurs Bibel – Neues Testament 1998 . . . . .	109
Info-Seminar: „Von der Seelsorge mit psychisch Informationsseminar und Zusatzqualifikation in der Hörgeschädigtenpastoral . . . . .	139
Informationstagung zum Ständigen Diakonat . . .	138
Kranken und Behinderten . . . . .	163
Kirche im Strafvollzug . . . . .	59
Literaturkreis für Priester . . . . .	72
Mitarbeiterführung für Priester. . . . .	60
Neuer Kurs für Erwachsenen Katechese . . . . .	35
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1998 .	164
Religionspädagogischer Ferienkurs . . . . .	121
Seminar für Gottesdienstleiterinnen . . . . .	59
Sportwerkwoche für Priester und Diakone . . . . .	108
Studientag zum Thema „Prekärer Wohlstand“ . . .	89
Studienwoche für Gemeinde- und Pastoral- referentinnen . . . . .	60
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen. . . . .	98
Tage der Erneuerung für Priester, Diakone und Seminaristen . . . . .	108
Treffen der Mitglieder des Katholischen Bibelwerks . . . . .	138
Workshop für Firmgruppen . . . . .	148
Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz . . . . .	97

	Seite
<b>U</b>	
Umwelt	
Küster und Hausmeister-Helfer im Umweltschutz . . . . .	223
Neuer Umweltbrief . . . . .	206
Umweltarbeit im Pfarrgemeinderat . . . . .	222
Umweltschutzprobleme in der Landwirtschaft. . . . .	223
Urlaub	
Urlauberseelsorge . . . . .	222
<b>V</b>	
Visitationen	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1998 . . . . .	108
Visitationen	
– 1996 . . . . .	37
– 1997. . . . .	76, 92, 113, 125, 210, 227
<b>W</b>	
Wahlen	
Kirchenvorstand . . . . .	34, 118, 148
– Änderung der Wahlordnung . . . . .	118
Pfarrgemeinderat . . . . .	120, 148, 157
– Änderung der Wahlordnung . . . . .	85
Wahl zur Regional-KODA-Beteiligte Einrichtungen . . . . .	220
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt des PWB . . . . .	90
Familienwallfahrt . . . . .	72

	Seite
Warnungen . . . . .	73, 206
Weihe	
Altarweihe . . . . .	76, 92, 101, 113, 153, 210
Diakonenweihe . . . . .	37, 153, 227
Heilige Öle. . . . .	57
Priesterweihe. . . . .	168
Weltkirche	
ADVENIAT . . . . .	170
Afrikatag und Afrikakollekte 1998 . . . . .	221
Aktion Dreikönigssingen 1998. . . . .	170, 204
Diasporahilfe . . . . .	59
Diaspora-Sonntag . . . . .	80, 88
Fairer Handel: Empfehlungen für kirchliche Einrichtungen . . . . .	149
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1998 . . . . .	164
MISEREOR . . . . .	3, 33
RENOVABIS . . . . .	69, 71
Sternsingeraktion 1998 . . . . .	204
Sternsingerwettbewerb 1997/98 . . . . .	204
Weltjugendtag . . . . .	108
Weltmissionssonntag . . . . .	146
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer. . . . .	205
Weltliches Recht	
Datenschutz im Telefondienst . . . . .	34
Datenschutz im Telefonnetz . . . . .	71
<b>Z</b>	
Zusatzversorgung	
KZVK – Änderung der Satzung . . . . .	8

## Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
<b>A</b>					
Albers P. Paul . . . . .	101	Barisch Konrad . . . . .	209	Borges P. Albino Pacheco . . . . .	36
<b>B</b>					
Baggen Christa . . . . .	113	Beek von der Christoph . . . . .	167	Brandau Michael . . . . .	209
Bardenheuer Heinrich . . . . .	36	Bodenbenner Andreas . . . . .	101	Bucholz Werner . . . . .	143
		Bohnen Roland . . . . .	209	Bußler Wolfgang . . . . .	76
		Boja P. Konrad . . . . .	36	Bücken Franz . . . . .	101
		Bongard Heinrich . . . . .	37	Bündgens Johannes . . . . .	37
		Bonn Paul . . . . .	226	Bütow Claus-Günter . . . . .	76
		Borgert P. Alfons . . . . .	65		

	Seite
<b>C</b>	
Clasen Klaus . . . . .	152, 153
Collas Karlheinz . . . . .	145
Cuck Philipp . . . . .	112
<b>D</b>	
Dörpinghaus Felix . . . . .	112, 209
Dahmen Wilhelm . . . . .	152, 167
Debye Hermann Josef . . . . .	76
Derichs Angela . . . . .	101, 113
Deselaers Manfred . . . . .	65
Dobbelstein Nicolaas H. . . . .	226
Dongen van Stephan . . . . .	167
Dossing Gottfried . . . . .	167
Dückers Peter . . . . .	209
Dürnholz Ursula . . . . .	65
<b>E</b>	
Evertz Erich . . . . .	92
Eßer Heinrich . . . . .	112
<b>F</b>	
Fassbender Heribert . . . . .	92
Felden Therese . . . . .	153
Fischer P. Bonifatius . . . . .	101
Frick Andreas . . . . .	153, 167
Frisch Peter . . . . .	209
Froitzheim Erich . . . . .	153
Füßer Arthur . . . . .	76
<b>G</b>	
Gau Adolf . . . . .	36, 101
Gau Michael . . . . .	143
Geller Anton . . . . .	113
Gerhards Modesta . . . . .	210
Gerndt Klaus Stephan . . . . .	36
Gerrits P. Martinus . . . . .	210
Gilb P. Friedrich . . . . .	167
Goertz Heinz . . . . .	36
Graaff Gottfried . . . . .	76
Grootjans Helgard . . . . .	101, 113
Gyzelaers Johannes . . . . .	113
<b>H</b>	
Haas Kornelia . . . . .	101, 113
Hagens Rüdiger . . . . .	152, 153
Hannig Rolf . . . . .	101
Heesen P. Heinrich . . . . .	37
Heidenthal Bartholomäus . . . . .	113
Heinen P. Horst . . . . .	209
Hellebrandt Klaus . . . . .	92
<b>Hemmerle Klaus, Bischof</b> . . . . .	220
Herkenrath Norbert . . . . .	113
Hermes Hermann Josef . . . . .	143
Hirsch Josef . . . . .	112
Hoberg Heike . . . . .	113
Hollmann Katrin . . . . .	113
Holtum von Manfred . . . . .	145, 146
Hoß Albert . . . . .	112
<b>I</b>	
Ix Bruno . . . . .	112
<b>J</b>	
Jörres Arnold . . . . .	112
Jahnke P. Marian . . . . .	143
Jansen Josef . . . . .	152
Jansen Paul Josef . . . . .	76

Jennes Karl Heinz . . . . .	167
Jodocy Elke . . . . .	113
Johannes Paul II. . . . .	148
Juros P. Joseph . . . . .	143
<b>K</b>	
Kahlert Josef . . . . .	101
Kalmbacher Karl . . . . .	226
Kassing Alfrid . . . . .	101
Kaufmann Georg . . . . .	37
Kittel Christian . . . . .	143
Klinken Andre . . . . .	113
Kock Michael . . . . .	113
Kock Sabine . . . . .	113, 210
Kreutzer Ralph . . . . .	152, 167
Kück Achim . . . . .	125
<b>L</b>	
Löhner Horst . . . . .	112
Lauer P. Richard . . . . .	65
Lausberg Franz-Josef . . . . .	125, 226
Licciardi Giuseppe . . . . .	143
Liffers Franz Josef . . . . .	76
Lochtmann P. Josef Hubert . . . . .	143
Loyen Antonius . . . . .	65
Lunkebein Hermann . . . . .	143
Lühring Ulrich . . . . .	101, 166, 167
Lütgemeier Stephan . . . . .	113
<b>M</b>	
Maaßen Josef . . . . .	113
Marrewijk van P. Leonardus . . . . .	226
Maubach Jürgen . . . . .	167
Mauritz Andreas . . . . .	101
Mays Eckhard . . . . .	64
Mensger Ruth . . . . .	113
Mertens P. Peter Antoon . . . . .	167
Meuser Hans Peter . . . . .	64, 166, 167
Meyer Heinz-Josef . . . . .	209
Meyer Sr. Patricia . . . . .	92
Mohren Rainer . . . . .	209
Mohrenweiser Michael . . . . .	152, 153
<b>Mussinghoff Heinrich,</b> <b>Bischof</b> . . . . .	33
Müllenborn Peter . . . . .	112
Müller-Vorbrüggen Michael . . . . .	112
Müller Leonhard . . . . .	112
Müllers Josef . . . . .	36
<b>N</b>	
Nijhof P. Augustin . . . . .	37
<b>O</b>	
Oberbandscheid Wilhelm . . . . .	153
Ohaeri P. Gerald . . . . .	113
<b>P</b>	
Paulus Hans-Jürgen . . . . .	76, 210
Pehl Rita . . . . .	76
Portz Heinz . . . . .	226
Pott Christel . . . . .	76
Prinz-Hochgürtel Ida . . . . .	153, 226
Pucelj Janez . . . . .	166
Pühringer Erik Rainer . . . . .	152
Pütgens Maria . . . . .	113

	Seite
<b>R</b>	
Rampold Werner . . . . .	125
Reffelmann P. Norbert . . . . .	226
Reyans Norbert . . . . .	113
Rieth van de Frank Josef . . . . .	209
Röring Michael . . . . .	64
Roth Ulrich . . . . .	37
Ruhrmann Johannes . . . . .	92
Rußmann Hans . . . . .	125
<b>S</b>	
Salentin Brigitte . . . . .	210
Salentin Günter . . . . .	101
Savino Antonio . . . . .	92, 112
Schall Monika . . . . .	101, 113
Scheulen Roland . . . . .	209, 226
Schierkes Walter . . . . .	113
Schindler Petra . . . . .	210
Schmidt Hartmut . . . . .	112
Schmitz Heinz Albert . . . . .	209
Schmitz Irmgard . . . . .	143
Schneider Ernst . . . . .	92
Schnitzler Josef . . . . .	101
Schonus Walter . . . . .	92
Schorstein Hans Georg . . . . .	143
Schröders Burkard . . . . .	145
Schürmann Petra . . . . .	210
Sloot P. Ernst Otto . . . . .	125, 152
Sommer Gottfried . . . . .	37, 167
Spelten Josef . . . . .	153
Spyra Franz Adrian . . . . .	113
Stephan Otto . . . . .	209
Stinkes Joachim . . . . .	167
Stoffels Karl-Heinz . . . . .	167
Stommel Bernhard . . . . .	36
Stommel Bernhard Josef . . . . .	143
Straeten Anton . . . . .	167
Strerath Burkhard . . . . .	209
<b>T</b>	
Tönnessen Thomas . . . . .	167
Thomik Josef . . . . .	167
Tillmann Lothar . . . . .	209
<b>V</b>	
Venedey Josef . . . . .	112
Vienken Hans Günther . . . . .	166
Vohn Josef . . . . .	226
Voß Achim . . . . .	37
Voß Josef . . . . .	76
<b>W</b>	
Walbröhl-Nink Gebriele . . . . .	143
Weihrauch Wolfram . . . . .	112
Weindorf P. Johannes . . . . .	76
Wessling P. Hans . . . . .	152
Weyermann Claudia . . . . .	92, 143
Wieners Thomas . . . . .	112
Wiesner Peter . . . . .	92
Wiggen van P. Anton . . . . .	167
Winkels Friedhelm . . . . .	227
Wirges Patrick . . . . .	113
Wirtz Paul . . . . .	101
Wittrock Clemens . . . . .	113
<b>Z</b>	
Zaplotnik Alojzij . . . . .	167
Zilonka Michael . . . . .	152

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 Aachen, den 15. Januar 1997 67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit . . .	1	Nr. 9 Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen . . .	11
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>		Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff . . .	33
Nr. 2 Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag und Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages . . .	3	Nr. 11 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1997 . . . . .	33
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 12 Kirchenvorstandswahlen 1997 . . . . .	34
Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1997 . . . . .	3	Nr. 13 Datenschutz im Telefondienst . . . . .	34
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 14 „Lesehilfe“ zum Bistumstag . . . . .	34
Nr. 4 Fastenhirtenbrief 1997 . . . . .	3	Nr. 15 Katechetischer Kongreß . . . . .	35
Nr. 5 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer . . .	5	Nr. 16 Neuer Kurs für Erwachsenenkatechese . . .	35
Nr. 6 Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen . . . . .	5	Nr. 17 Tag des gottgeweihten Lebens . . . . .	35
Nr. 7 KODA-Beschlüsse . . . . .	7	Nr. 18 Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) 1997 . . . . .	35
Nr. 8 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands . . . . .	8	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 19 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen	35
		Nr. 20 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	36
		Nr. 21 Personalchronik . . . . .	36
		Nr. 22 Pontifikalhandlungen . . . . .	37

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

### Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Die Fastenzeit ruft die vierzig Jahre in Erinnerung, die Israel auf dem Weg ins verheißene Land in

der Wüste verbrachte. In jener Zeit erfuhr dieses Volk, was es hieß, ohne festen Wohnsitz und ohne irgendeine Sicherheit unter einem Zelt zu leben. Wie oft war es versucht, nach Ägypten zurückzukehren, wo wenigstens das tägliche Brot, wenn auch nur als Nahrung der Sklaven, sichergestellt war. In dieser mißlichen Lage in

der Wüste war es Gott, der sein Volk mit Wasser und Nahrung versorgte und es vor Gefahren schützte. So wurde für die Juden die Erfahrung völliger Abhängigkeit von Gott zum Weg der Befreiung von der Knechtschaft und von der Vergötterung der Dinge.

Die Fastenzeit will den Gläubigen helfen, durch das Bemühen um persönliche Läuterung denselben geistlichen Weg zu gehen, indem sie sich der Armut und Hilflosigkeit des Daseins bewußt werden und das fürsorgliche Handeln Gottes wiederentdecken, der dazu einlädt, die Augen für die Bedürfnisse der Schwestern und Brüder in der Not zu öffnen. Die Fastenzeit wird auf diese Weise auch zu einer Zeit der Solidarität angesichts der schwierigen Lage, in der Menschen und Völker in so weiten Teilen der Welt leben.

2. In der Fastenzeit 1997, im ersten Vorbereitungs-jahr auf das Große Jubiläum des Jahres 2000, möchte ich über die dramatische Situation derer nachdenken, die obdachlos sind. Als Meditationsthema schlage ich folgendes Wort aus dem Matthäusevangelium vor: „Ich war obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (vgl. 25, 34–35). Die Wohnung, das Zuhause, ist der Raum der Familiengemeinschaft, der häusliche Herd, wo aus der von Mann und Frau gelebten Liebe die Kinder geboren werden; wo diese sich die Lebensgewohnheiten und die moralischen und geistlichen Grundwerte aneignen, die sie zu Bürgern und Christen von morgen machen werden. Im Zuhause erlebt der alte und kranke Mensch jene Atmosphäre der Zuwendung und Liebe, die ihm hilft, auch die Tage des Leidens und des körperlichen Verfalls zu überwinden.

Aber wie viele sind leider herausgerissen aus der charakteristischen häuslichen Atmosphäre menschlicher Wärme und Aufnahme. Ich denke an die Flüchtlinge, die Vertriebenen, die Opfer der Kriege und Naturkatastrophen wie auch an die Menschen, die die sogenannte wirtschaftliche Emigration auf sich genommen haben. Um wie steht es um die Familien, denen die Wohnung gekündigt wurde oder um diejenigen, die keine Wohnung finden, und um die große Schar der alten Menschen, denen es die Sozialrente nicht erlaubt, sich eine menschenwürdige Wohnung zu einem annehmbaren Preis zu nehmen? Es sind Nöte, die ihrerseits manchmal wirklich ins Unglück führen, wie zum Beispiel in den Alkoholismus, in die Gewalttätigkeit, die Prostitution und die Drogensucht. In Zusammenhang mit der Weltkonferenz über menschliches Wohnen, Habitat II, die im Juni 1996 in Istanbul stattfand, lenkte ich vor dem sonntäglichen Angelusgebet die Aufmerksamkeit aller auf diese schwerwiegenden Probleme hin und unterstrich deren Dringlichkeit, indem ich betonte, daß das Recht auf Wohnung nicht nur für den einzelnen als Subjekt, sondern auch für die aus mehreren Personen bestehende Familie anerkannt werden muß. Als Kernzelle der Gesellschaft hat die Familie das volle Recht auf eine angemessene Wohnung als Lebensbereich, damit ihr die Verwirklichung einer wahren häuslichen Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Kirche befürwortet dieses Grundrecht und weiß, daß sie mithelfen muß, damit es wirklich anerkannt wird.

3. Viele Bibelstellen weisen deutlich auf die Pflicht hin, den Bedürfnissen der Obdachlosen beizukommen.

Schon im Alten Testament, gemäß der Torá, verdienen der Fremde und der Obdachlose im allgemeinen, weil sie allen Gefahren ausgesetzt sind, eine aufmerksame Behandlung von seiten der Gläubigen. Ja, Gott legt wiederholt die Gastfreundschaft und Hochherzigkeit gegenüber dem Fremden nahe (vgl. Deut 24, 17–18; 10, 18–19; Num 15, 15 ecc.), indem er an die Schwierigkeiten erinnert, die Israel zu überwinden hatte. Jesus identifiziert sich dann mit dem, der keine Wohnung hat: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35), und lehrt, daß die Liebe zu dem, der sich in dieser Lage befindet, im Himmel belohnt werden wird. Die Apostel des Herrn empfehlen den von ihnen gegründeten Gemeinden die gegenseitige Gastfreundschaft zum Zeichen der Gemeinschaft und des neuen Lebens in Christus.

Aus der Liebe zu Gott lernt der Christ, dem Notleidenden zu helfen und mit ihm die eigenen materiellen und geistlichen Güter zu teilen. Diese Sorge besteht nicht nur in der materiellen Hilfe für den, der in Not ist, sondern bietet auch Gelegenheit zu geistlichem Wachstum für den Geber, der daraus den Antrieb erhält, sich von den irdischen Gütern zu lösen. Denn es gibt eine höhere Dimension, auf die Christus uns durch sein Beispiel hingewiesen hat: „Der Menschensohn aber hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann“ (Mt 8, 20). Auf diese Weise wollte er seine totale Verfügbarkeit dem himmlischen Vater gegenüber zum Ausdruck bringen, dessen Willen er erfüllen wollte, ohne sich an den Besitz der irdischen Güter binden zu lassen: Denn es besteht die ständige Gefahr, daß die irdischen Wirklichkeiten Gott im Herzen des Menschen verdrängen.

Deshalb bietet die Fastenzeit eine von der Vorsehung gewollte Gelegenheit, um diese geistliche Loslösung von den irdischen Gütern zu bewirken mit dem Ziel, sich für Gott zu öffnen, auf den hin der Christ das ganze Leben ausrichten soll in dem Bewußtsein, keine feste Wohnung in dieser Welt zu haben, unsere Heimat ... ist im Himmel“ (Phil 3, 20). Bei der Feier des Ostergeheimnisses am Ende der Fastenzeit wird deutlich, daß der Weg der Läuterung in der freien und liebevollen Selbsthingabe an den Vater gipfelt. Auf diesem Weg lernt der Jünger Christi, aus sich selbst und seine egoistischen Interessen herauszugehen, um den Schwestern und Brüdern in Liebe zu begegnen.

4. Der Ruf des Evangeliums, dem „obdachlosen“ Christus zur Seite zu stehen, lädt jeden Getauften ein, die eigene Wirklichkeit zu erkennen, in konkreter Solidarität auf die Schwestern und Brüder zuzugehen und sich ihre Schwierigkeiten zu eigen zu machen. Indem sie sich offen und hochherzig zeigen, können die Christen dem im Armen gegenwärtigen Christus gemeinschaftlich und einzeln dienen und von der Liebe des Vaters Zeugnis geben. Christus geht uns auf diesem Weg voran. Seine Gegenwart gibt Kraft und Ermutigung: Er befreit und macht uns zu Zeugen der Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Gehen wir mit ihm ohne Angst bis nach Jerusalem (vgl. Lk 18, 31), indem wir seine Einladung zur Umkehr und zu einer tieferen Verbundenheit mit dem heiligen und barmherzigen Gott vor allem in der Zeit der Gnade, in der Fastenzeit, annehmen. Ich wünsche, sie möge uns alle dazu führen, auf die Aufforderung des Herrn zu hören und

unser Herz allen Mitmenschen in der Not zu öffnen. Indem ich den himmlischen Schutz Mariens ganz besonders auf die Obdachlosen herabflehe, erteile ich allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus den Vatikan, am 25. Oktober 1996

Johannes Paul II.

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 2 Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag und Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 24./25. November 1996 be-

schlossen, die gemäß c. 951 § 1 CIC erteilte Genehmigung für Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken ab 1997 aufzuheben. Weiterhin wird festgesetzt, daß die Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages, die mancherorts erhoben wird, künftig entfällt.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1997

Liebe Schwestern und Brüder,

800 Millionen Menschen müssen hungern. Dabei bietet Gottes Schöpfung genug Nahrung für alle. Niemand bräuchte zu hungern, wenn das, was die Erde uns schenkt, nicht so ungleich verteilt wäre zwischen Arm und Reich. „Brich mit den Hungrigen dein Brot“, ruft uns die Fastenaktion MISEREOR zu. Sie möchte in uns ein Echo finden und uns zum Teilen ermuntern.

Wer hungern muß, dem wird das Notwendigste zum Leben vorenthalten. Er kann sich geistig und leiblich nicht entfalten. Seine Menschenwürde wird angetastet und verletzt. Für MISEREOR ist darum der Kampf gegen den Hunger

oberstes Ziel. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind eine Überlebenshilfe für die Hungernden, eine Brücke zwischen Reich und Arm.

„Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben“ (Mt 25,35). Jesus hat sich mit den Armen und Hungernden identifiziert. Darum unsere Bitte: Teilen Sie ihr Brot mit den Armen, unterstützen Sie die Arbeit von MISEREOR durch ein großzügiges Fastenopfer. Ihre Gabe wird nicht vergebens sein. MISEREOR garantiert Ihnen, daß Ihre Hilfe die Hungernden erreicht.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. März 1997, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 4 Fastenhirtenbrief 1997

Liebe Schwestern und Brüder!

Eine Geschichte erzählt: Ein alter Pilger macht sich mitten im Winter auf den Weg in die Berge. Da beginnt es heftig zu regnen und zu stürmen. Der Pilger sucht

Zuflucht in einer Herberge. Der Herbergswirt fragt ihn: „Guter Mann, wie willst du es anstellen, bei diesem Unwetter zu deinem Ziel zu kommen?“ Der alte Mann antwortet mit froher Gelassenheit: „Mein Herz ist schon angekommen, und ihm zu folgen ist leicht.“ – „Mein Herz ist

der Wüste war es Gott, der sein Volk mit Wasser und Nahrung versorgte und es vor Gefahren schützte. So wurde für die Juden die Erfahrung völliger Abhängigkeit von Gott zum Weg der Befreiung von der Knechtschaft und von der Vergötterung der Dinge.

Die Fastenzeit will den Gläubigen helfen, durch das Bemühen um persönliche Läuterung denselben geistlichen Weg zu gehen, indem sie sich der Armut und Hilflosigkeit des Daseins bewußt werden und das fürsorgliche Handeln Gottes wiederentdecken, der dazu einlädt, die Augen für die Bedürfnisse der Schwestern und Brüder in der Not zu öffnen. Die Fastenzeit wird auf diese Weise auch zu einer Zeit der Solidarität angesichts der schwierigen Lage, in der Menschen und Völker in so weiten Teilen der Welt leben.

2. In der Fastenzeit 1997, im ersten Vorbereitungsjahr auf das Große Jubiläum des Jahres 2000, möchte ich über die dramatische Situation derer nachdenken, die obdachlos sind. Als Meditationsthema schlage ich folgendes Wort aus dem Matthäusevangelium vor: „Ich war obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (vgl. 25, 34–35). Die Wohnung, das Zuhause, ist der Raum der Familiengemeinschaft, der häusliche Herd, wo aus der von Mann und Frau gelebten Liebe die Kinder geboren werden; wo diese sich die Lebensgewohnheiten und die moralischen und geistlichen Grundwerte aneignen, die sie zu Bürgern und Christen von morgen machen werden. Im Zuhause erlebt der alte und kranke Mensch jene Atmosphäre der Zuwendung und Liebe, die ihm hilft, auch die Tage des Leidens und des körperlichen Verfalls zu überwinden.

Aber wie viele sind leider herausgerissen aus der charakteristischen häuslichen Atmosphäre menschlicher Wärme und Aufnahme. Ich denke an die Flüchtlinge, die Vertriebenen, die Opfer der Kriege und Naturkatastrophen wie auch an die Menschen, die die sogenannte wirtschaftliche Emigration auf sich genommen haben. Um wie steht es um die Familien, denen die Wohnung gekündigt wurde oder um diejenigen, die keine Wohnung finden, und um die große Schar der alten Menschen, denen es die Sozialrente nicht erlaubt, sich eine menschenwürdige Wohnung zu einem annehmbaren Preis zu nehmen? Es sind Nöte, die ihrerseits manchmal wirklich ins Unglück führen, wie zum Beispiel in den Alkoholismus, in die Gewalttätigkeit, die Prostitution und die Drogensucht. In Zusammenhang mit der Weltkonferenz über menschliches Wohnen, Habitat II, die im Juni 1996 in Istanbul stattfand, lenkte ich vor dem sonntäglichen Angelusgebet die Aufmerksamkeit aller auf diese schwerwiegenden Probleme hin und unterstrich deren Dringlichkeit, indem ich betonte, daß das Recht auf Wohnung nicht nur für den einzelnen als Subjekt, sondern auch für die aus mehreren Personen bestehende Familie anerkannt werden muß. Als Kernzelle der Gesellschaft hat die Familie das volle Recht auf eine angemessene Wohnung als Lebensbereich, damit ihr die Verwirklichung einer wahren häuslichen Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Kirche befürwortet dieses Grundrecht und weiß, daß sie mithelfen muß, damit es wirklich anerkannt wird.

3. Viele Bibelstellen weisen deutlich auf die Pflicht hin, den Bedürfnissen der Obdachlosen beizukommen.

Schon im Alten Testament, gemäß der Torá, verdienen der Fremde und der Obdachlose im allgemeinen, weil sie allen Gefahren ausgesetzt sind, eine aufmerksame Behandlung von seiten der Gläubigen. Ja, Gott legt wiederholt die Gastfreundschaft und Hochherzigkeit gegenüber dem Fremden nahe (vgl. Deut 24, 17–18; 10, 18–19; Num 15, 15 ecc.), indem er an die Schwierigkeiten erinnert, die Israel zu überwinden hatte. Jesus identifiziert sich dann mit dem, der keine Wohnung hat: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35), und lehrt, daß die Liebe zu dem, der sich in dieser Lage befindet, im Himmel belohnt werden wird. Die Apostel des Herrn empfehlen den von ihnen gegründeten Gemeinden die gegenseitige Gastfreundschaft zum Zeichen der Gemeinschaft und des neuen Lebens in Christus.

Aus der Liebe zu Gott lernt der Christ, dem Notleidenden zu helfen und mit ihm die eigenen materiellen und geistlichen Güter zu teilen. Diese Sorge besteht nicht nur in der materiellen Hilfe für den, der in Not ist, sondern bietet auch Gelegenheit zu geistlichem Wachstum für den Geber, der daraus den Antrieb erhält, sich von den irdischen Gütern zu lösen. Denn es gibt eine höhere Dimension, auf die Christus uns durch sein Beispiel hingewiesen hat: „Der Menschensohn aber hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann“ (Mt 8, 20). Auf diese Weise wollte er seine totale Verfügbarkeit dem himmlischen Vater gegenüber zum Ausdruck bringen, dessen Willen er erfüllen wollte, ohne sich an den Besitz der irdischen Güter binden zu lassen: Denn es besteht die ständige Gefahr, daß die irdischen Wirklichkeiten Gott im Herzen des Menschen verdrängen.

Deshalb bietet die Fastenzeit eine von der Vorsehung gewollte Gelegenheit, um diese geistliche Loslösung von den irdischen Gütern zu bewirken mit dem Ziel, sich für Gott zu öffnen, auf den hin der Christ das ganze Leben ausrichten soll in dem Bewußtsein, keine feste Wohnung in dieser Welt zu haben, unsere Heimat ... ist im Himmel“ (Phil 3, 20). Bei der Feier des Ostergeheimnisses am Ende der Fastenzeit wird deutlich, daß der Weg der Läuterung in der freien und liebevollen Selbsthingabe an den Vater gipfelt. Auf diesem Weg lernt der Jünger Christi, aus sich selbst und seine egoistischen Interessen herauszugehen, um den Schwestern und Brüdern in Liebe zu begegnen.

4. Der Ruf des Evangeliums, dem „obdachlosen“ Christus zur Seite zu stehen, lädt jeden Getauften ein, die eigene Wirklichkeit zu erkennen, in konkreter Solidarität auf die Schwestern und Brüder zuzugehen und sich ihre Schwierigkeiten zu eigen zu machen. Indem sie sich offen und hochherzig zeigen, können die Christen dem im Armen gegenwärtigen Christus gemeinschaftlich und einzeln dienen und von der Liebe des Vaters Zeugnis geben. Christus geht uns auf diesem Weg voran. Seine Gegenwart gibt Kraft und Ermutigung: Er befreit und macht uns zu Zeugen der Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Gehen wir mit ihm ohne Angst bis nach Jerusalem (vgl. Lk 18, 31), indem wir seine Einladung zur Umkehr und zu einer tieferen Verbundenheit mit dem heiligen und barmherzigen Gott vor allem in der Zeit der Gnade, in der Fastenzeit, annehmen. Ich wünsche, sie möge uns alle dazu führen, auf die Aufforderung des Herrn zu hören und

unser Herz allen Mitmenschen in der Not zu öffnen. Indem ich den himmlischen Schutz Mariens ganz besonders auf die Obdachlosen herabflehe, erteile ich allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus den Vatikan, am 25. Oktober 1996

Johannes Paul II.

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 2 Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag und Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 24./25. November 1996 be-

schlossen, die gemäß c. 951 § 1 CIC erteilte Genehmigung für Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken ab 1997 aufzuheben. Weiterhin wird festgesetzt, daß die Kollekte des außerordentlichen Diaspora-Tages, die mancherorts erhoben wird, künftig entfällt.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1997

Liebe Schwestern und Brüder,

800 Millionen Menschen müssen hungern. Dabei bietet Gottes Schöpfung genug Nahrung für alle. Niemand bräuchte zu hungern, wenn das, was die Erde uns schenkt, nicht so ungleich verteilt wäre zwischen Arm und Reich. „Brich mit den Hungrigen dein Brot“, ruft uns die Fastenaktion MISEREOR zu. Sie möchte in uns ein Echo finden und uns zum Teilen ermuntern.

Wer hungern muß, dem wird das Notwendigste zum Leben vorenthalten. Er kann sich geistig und leiblich nicht entfalten. Seine Menschenwürde wird angetastet und verletzt. Für MISEREOR ist darum der Kampf gegen den Hunger

oberstes Ziel. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind eine Überlebenshilfe für die Hungernden, eine Brücke zwischen Reich und Arm.

„Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben“ (Mt 25,35). Jesus hat sich mit den Armen und Hungernden identifiziert. Darum unsere Bitte: Teilen Sie ihr Brot mit den Armen, unterstützen Sie die Arbeit von MISEREOR durch ein großzügiges Fastenopfer. Ihre Gabe wird nicht vergebens sein. MISEREOR garantiert Ihnen, daß Ihre Hilfe die Hungernden erreicht.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. März 1997, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 4 Fastenhirtenbrief 1997

Liebe Schwestern und Brüder!

Eine Geschichte erzählt: Ein alter Pilger macht sich mitten im Winter auf den Weg in die Berge. Da beginnt es heftig zu regnen und zu stürmen. Der Pilger sucht

Zuflucht in einer Herberge. Der Herbergswirt fragt ihn: „Guter Mann, wie willst du es anstellen, bei diesem Unwetter zu deinem Ziel zu kommen?“ Der alte Mann antwortet mit froher Gelassenheit: „Mein Herz ist schon angekommen, und ihm zu folgen ist leicht.“ – „Mein Herz ist

schon angekommen“, dieses Wort des Pilgers ist Ausdruck von Liebe und Hoffnung. Dieser Mann geht seinen Weg in froher Gelassenheit, geführt durch die Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Wenn wir auf uns blicken, können wir dann auch sagen: „Unser Herz ist schon angekommen?“ Wissen wir überhaupt um unseren Weg? Haben wir ein Ziel vor Augen?

„Wo ist unser Herz?“ fragt auch unser Papst Johannes Paul II. Er lädt ein, daß wir uns auf das Jubiläumsjahr 2000 geistlich vorbereiten. Er lädt ein, sich in den verbleibenden drei Jahren auf die Frage zu besinnen: „Wo aber ist unser Herz?“ Diese Einladung gebe ich heute an Sie weiter.

Die Frage „Wo ist unser Herz?“ zielt auf die innere Ausrichtung unseres Lebens. „Wo dein Schatz ist, dort wird auch dein Herz sein“ (Mt 6, 21). Im Jahr 1997 soll unser Herz neu bei Jesus Christus ankommen. Die österliche Bußzeit gibt uns Gelegenheit zur Besinnung: Was bedeutet uns Jesus Christus für unser Leben? Ist sein Wort Orientierung für unser Handeln? Haben wir eine persönliche Beziehung zu ihm? Oder ist er für uns nur noch eine vergangene religiöse Führungsgestalt? Eine Symbolfigur für soziales und politisches Engagement? Ein Bild in unserer Seele, das heilende Kräfte entfalten kann?

Wer ist Jesus Christus für uns heute? – Dies ist keine Fachfrage für Theologen. Sie geht uns alle an. Gott und Jesus Christus kommen in der Alltagswelt nicht vor, weder in Wirtschaft und Arbeitswelt noch in Wissenschaft, Kultur und Politik. Manche leiden unter der Abwesenheit Gottes. Anderen ist Jesus Christus gleichgültig geworden, gleich gültig mit anderen religiösen Gestalten. Das führt oft zu einem Auswahlchristentum. Häufig hat sich eine Grundeinstellung gebildet, die besagt, daß man nach eigenem Empfinden und Gutdünken sich seine Religion „macht“ – ein wenig vom Christentum, ein wenig von östlichen Religionen, von New Age, Mystik und auch von sozialem und ökologischem Engagement.

Im Evangelium fragt Jesus die Jünger: „Für wen halten die Leute den Men-

schensohn?“ Die Jünger antworten mit den verschiedenen Vorstellungen, die damals gängig waren. Jesus selbst fragt sie: „Ihr aber, für wen haltet ihr mich?“ (Mt 16, 13–20) Diese Frage richtet Jesus heute an uns: „Für wen haltet ihr mich?“ Und das Evangelium lädt uns ein, wie Petrus zu antworten: „Du bist der Messias, der Sohn des lebendigen Gottes.“

Der Glaube ist meine Antwort auf Jesu Frage. Weil sein Ruf aber an alle Menschen ergeht, ist Glaube auch gemeinschaftliche Bekenntnis- und Lebenspraxis und nicht nur private Überzeugung und subjektives Erleben. Deshalb prägt er auch unsere christliche Geschichte und Kultur. Kirche ist durch die Zeiten hindurch zusammengerufene Gemeinschaft. Wir sind also gerufen, Christus unsere persönliche Antwort zu geben und sie ihm zugleich zu geben in der Gemeinschaft der Kirche. Die Antwort des Glaubens ist immer eine Sache des Herzens, aber nie nur eine Privatangelegenheit.

An einer anderen Stelle der Heiligen Schrift fragt Jesus Petrus: „Liebst du mich?“ Und Petrus antwortet: „Herr, du weißt, daß ich dich liebe“ (Joh 21, 16). Dies ist die Frage, die Jesus auch an uns persönlich stellt. Wir können ihn noch nicht von Angesicht zu Angesicht schauen. Aber wir kennen ihn aus den Evangelien, aus dem Leben seiner Heiligen und Zeugen und von Menschen, die uns ein überzeugtes Christentum vorleben. Im 1. Petrusbrief heißt es: „Ihr habt ihn nicht gesehen, und dennoch liebt ihr ihn“ (1 Petr 1, 8).

Es geht um den Kern der Nachfolge. Was der Bistumstag 1996 anzielte, lebendige Gemeinden und eine diakonische Pastoral, kann nur aus dieser Wurzel heraus gelingen. Es kann nur gelingen, wenn unser Herz schon angekommen ist bei der Liebe Christi, die uns mit ihm und der Gemeinschaft der Kirche verbindet. Es kann nur gelingen, wenn unser Herz schon angekommen ist bei der Liebe Christi, die uns in Gott verwurzelt und in den Dienst an den Menschen stellt.

Diese Liebe aber ist schon bei uns angekommen – und zwar in der Taufe. Wir wurden auf Christi Tod und Auferstehung getauft, mit ihm begraben im Tod

seiner Liebe zu uns und mit ihm auferweckt zu neuem Leben in Gottes Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Die Taufe als das grundlegende Sakrament des Glaubens verbindet die verschiedenen christlichen Konfessionen und verpflichtet alle, für die Einheit der Kirche zu beten und zu arbeiten. Es wäre ein gutes Zeichen ökumenischer Verbundenheit, wenn wir in diesem ersten Vorbereitungs-jahr auf das große Jubiläum 2000 gemeinsam Tauferneuerung in Christus feiern könnten.

Wäre dazu aber nicht ein zweifaches Bemühen nötig?

Zum einen: Am Ende der österlichen Bußzeit werden wir in der Osternacht unser Taufbekenntnis feierlich erneuern. Wir werden jenes Credo sprechen, das uns in der Gemeinschaft der Kirche eint und uns zugleich mit den anderen Kirchen verbindet. Aber sprechen wir es mit Herz und Verstand? Wäre es nicht gut, sich in den kommenden Wochen in persönlicher Besinnung und im gemeinsamen Gespräch dieses Bekenntnis neu anzuzeigen?

Zum anderen: In einigen Gemeinden werden vielleicht auch Kinder oder Erwachsene in der Osternacht das Sakrament der Taufe empfangen, sichtbarer Ausdruck, daß die Taufe in die Mitte der Gemeinde gehört, daß es Sache aller ist, wenn Menschen in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Aber wie bringen wir das, was wir selbst in der Taufe empfangen haben, allen nahe, die sich oder ihr Kind in diesem Jahr zur Taufe anmelden? Kann das allein als Frage verstanden werden, die zwischen dem Priester oder Diakon und den Eltern bzw. den Taufbewerbern zu besprechen ist? Wie sieht die Taufpastoral in unseren Gemeinden aus?

Ich weiß um die Schwierigkeit dieser Fragen, aber ich bin gewiß, daß sie uns sehr konkret helfen können, unsere eigene Antwort auf die Frage „Wo ist unser Herz?“ zu finden und unser Taufbekenntnis zu erneuern. So bin ich zuversichtlich, daß auch wir wie der alte Pilger aus der Geschichte von uns werden sagen können: So schwer und voller Hindernisse der Weg auch sein mag: „Mein

Herz ist schon angekommen“. Denn sein Herz ist schon angekommen bei uns – und ihm ist leicht folgen.

Dazu segne uns alle der gütige Gott.

Ihr Bischof  
+ Heinrich

Vorstehendes Hirtenwort soll am 1. Fastensonntag, dem 16. Februar, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Texte und Materialien für eine (ökumenische) Taufgedächtnis- bzw. Tauferneuerungsfeier sind im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55 erhältlich.

## **Nr. 5                    Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pfarrvikarie St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer zur Pfarre. Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 20. Dezember 1996

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Nr. 6                    Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen**

### **Vorbemerkung**

Gemäß can. 281 §§ 1 und 2 CIC haben die Kleriker gegenüber dem Bischof einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf angemessene Versorgung im Ruhestand. Das Bistum ist als Dienstherr der Laienbediensteten auf der Grundlage gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, für das Wohl dieser Bediensteten und ihrer Familien auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses Sorge zu tragen und entsprechende Versorgungsleistungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu gewähren.

Diese Versorgungsansprüche sind bisher in der im Bistumshaushalt ausgewiesenen allgemeinen Vorsorgerrücklage gemäß Sperrvermerk in Höhe von DM 150 Mio. und zweckgebundenen Rücklage in Höhe von DM 10.641.784,73 erfaßt.

### **I. Bildung und Rechtsstellung des Sondervermögens**

Zur Sicherstellung der Ansprüche wird mit Wirkung zum 1. 1. 1997 ein

#### **Sondervermögen Versorgungsrücklagen**

errichtet, das rechtlich unselbständig ist, jedoch getrennt vom Bistumshaushalt geführt wird.

## II. Erfassung der Ansprüche verschiedener Personengruppen

Auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens des Büros Prof. Dr. Heubeck vom 1. 8. 1996 sind die Ansprüche folgender Personengruppen (S. 3–5 des Gutachtens), die aus unterschiedlichen Rechtsgründen Versorgungsansprüche gegenüber dem Bistum besitzen, erfaßt:

- a) Priester im Ruhestand
- b) Aktiv tätige Priester
- c) Ehemalige Mitarbeiter des Bistums Aachen (Versorgungsempfänger)
- d) Ehemalige Mitarbeiter der Kirchengemeinden (Versorgungsempfänger)
- e) Angestellte und Beamte des Bistums mit Anspruch aus dem Versorgungswerk oder Anspruch auf Ruhestandsbezüge
- f) Versorgungsempfängerinnen, die Leistungen aus dem Haushälterinnenversorgungswerk erhalten
- g) Aktive Beamte und Beamtenanwärter an Bischöflichen Schulen
- h) Ehemalige Beamte an Bischöflichen Schulen (Versorgungsempfänger)
- i) Aktive Haushälterinnen
- j) Aktive Angestellte der Kirchengemeinden mit Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk

Für die unter Ziff. a–j aufgelisteten Personengruppen ist die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Altersversorgung langfristig durch das Sondervermögen sicherzustellen.

## III. Ausstattung des Sondervermögens

Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung des Sondervermögens ist der im Gutachten Dr. Heubeck (S. 8) bezifferte Teilwert der Versorgungsverpflichtungen bei einer Dynamik von 2% in Höhe von 312.585.975,00 DM zugrunde zu legen.

Mit Wirkung zum 1. 1. 1997 sollen davon ca. 50% aus der im Bistumshaushalt erfaßten allgemeinen Vorsorgerücklage zur eigenen Bewirtschaftung in das Sondervermögen eingebracht werden

- a) DM 150 Mio. aus der allgemeinen Vorsorgerücklage, für die bereits ein Sperrvermerk gemäß Entscheidung des Kirchensteurrates vom 27. 4. 96 besteht.
- b) DM 10.641.784,73 als Bestand der in den Jahren 1955 bis 1977 aufgebauten zweckgebundenen Rücklage.

Durch jährliche Neuberechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen soll der jeweils notwendige Bedarf ermittelt und eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Das Sondervermögen wird durch entsprechende Zuwendungen des Bistums, Zuwendungen und Spenden Dritter sowie ggf. Beiträge Anspruchs-

berechtigter aufgestockt. In das Sondervermögen sind keine Immobilien einzubringen.

## IV. Anlagegrundsätze

Das Sondervermögen ist bei Gewährleistung stetiger Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen gemischt und gestreut mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft anzulegen. Das Sondervermögen ist mündelsicher (d.h. Haftung des Gewährleistungsträgers, Garantierklärung der Sicherungseinrichtung oder Wertpapieranlagen mit Bonität AAA) anzulegen.

Bei der Anlage ist stets zu berücksichtigen, daß eine höchstmögliche Sicherung der Ansprüche der unter Ziff. II genannten Personengruppen zu gewährleisten ist.

Die Anlage in Spezialfonds gemäß Kapitalanlagegesetz und die Hergabe von Schuldscheindarlehen wird auf 50% des Sondervermögens begrenzt.

Für das Sondervermögen dürfen Anteile an Grundstücksondervermögen gemäß Kapitalanlagegesetz erworben werden. Das Grundstücksondervermögen muß sich auf einen oder mehrere Investmentfonds beziehen, die als offene Immobilienfonds geführt werden und deren Grundstücke im Inland gelegen sind.

Der Erwerb von Anteilen an Grundstücksondervermögen darf 10% des Sondervermögens nicht übersteigen.

In Termin- und Spareinlagen sowie festverzinslichen Wertpapieren dürfen max. bis zu 50% des Sondervermögens bei einer Sparkasse oder Bank angelegt werden.

## V. Aufbau des Sondervermögens

Die jährlichen Erträge des Sondervermögens werden so lange dem Vermögen zugeführt, bis das Sondervermögen den Teilwert der Versorgungsverpflichtungen bei einer Dynamik von 2% nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erreicht hat.

## VI. Verwaltung

Die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens wird durch das Bischöfl. Generalvikariat wahrgenommen.

Ein Verwaltungsausschuß überwacht die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

- a) Zwei vom Kirchensteuerrat der Diözese Aachen gewählte Mitglieder.
- b) Zwei vom Priesterrat der Diözese Aachen gewählte Mitglieder.
- c) Ein vom Bischof von Aachen ernanntes Mitglied.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dauert fünf Jahre.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt das Ersatzmitglied in die laufende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

## VII. Jahresbericht und Jahresrechnung

Eine vom Bistum anerkannte Prüfungsgesellschaft ist beauftragt, die Verwaltung des Sondervermögens zu überprüfen.

Jahresbericht, Jahresrechnung und der Bericht der Prüfungsgesellschaft sind dem Bischof und dem Kirchensteuerrat der Diözese Aachen vorzulegen, diese erteilen gemeinsam die Entlastung.

## VIII. Auszahlungen

Auszahlungen von Versorgungsleistungen erfolgen ausschließlich durch das Bischöfl. Generalvikariat. Ein unmittelbarer Anspruch eines Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen besteht nicht.

## IX. Zuwendungen aus Erträgen des Sondervermögens für andere kirchl. Zwecke

Soweit das Sondervermögen über mehr Dekontungskapital verfügt als nach Maßgabe versicherungsmathematischer Gutachten für die Versorgungsansprüche der in Ziff. II. aufgeführten Personengruppen erforderlich ist, können entsprechende Mittel an das Bistum ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung anderer kirchl. Zwecke mit Einwilligung des Bischofs und des Kirchensteuerrates zur Verfügung gestellt werden.

Aachen, 1. Januar 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Verwaltungsrat für das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen

Gemäß Ziffer VI. des vorstehend veröffentlichten Statuts vom 1. Januar 1997 gehören dem Verwaltungsausschuß an:

1. durch Wahl durch den Diözesanpriesterrat am 19. November 1996:  
Herr Dompropst Prälat Dr. Hans Müllejans  
Herr Regionaldekan Pfarrer Dr. Anton Jansen.
2. durch Wahl durch den Diözesankirchensteuerrat am 21. September 1996:  
Herr Dr. Helmut Wolters;  
NN. – (gewählt war Herr Dr. Karl Fell, der am 4. Dezember 1996 verstorben ist).
3. vom Bischof ernannt:  
Herr Dr. Leo Collard.

Aachen, 1. Januar 1997

L. S.

Collas  
Generalvikar

## Nr. 7

## KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 23. September 1996 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1996, Nr. 140, S. 141, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält einen Satz 4 folgenden Wortlauts:

„Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung – gegebenenfalls auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung – kann ein längerer Ausgleichszeitraum für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle zugrundegelegt werden. Dienstvereinbarungen sind zulässig.“

2. § 24 Abs. 1 erhält einen Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Mitarbeiter im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel anstelle der ihm nach Unterabsatz 1 oder Absatz 3 zustehenden Stufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier – in der Regel nicht mehr als zwei – Stufen höhere Grundvergütung vorweg gewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. Die Grundvergütung einer höheren Stufe erhält der Mitarbeiter erst, wenn ihm die Grundvergütung einer höheren als der vorweg gewährten Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dieses Unterabsatzes erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Grundvergütung die Vorweggewährung von Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet die Grundvergütung nach der Höhergruppierung den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung die Grundvergütung der Stufe zu gewähren, die mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dieses Unterabsatzes erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch den jeweiligen Dienstgeber im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde festgelegt.“

3. § 52 Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstabe h erhält die folgenden Fassung:

„h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeld-

gesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird ein Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts angefügt.

„Kinder, für die dem Mitarbeiter aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

5. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe e werden in Satz 1 nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt.

b) Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Kinder, für die dem Mitarbeiter auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

6. In § 2 Abs. 3 S. 1 der Anlage 14 – Weihnachtsgeld – werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ ersetzt durch die Worte „§ 4“.

II. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 233, SS. 223–224, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 der Anlage 3 – Weihnachtiszugewendung – werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte

„nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ ersetzt durch die Worte „§ 4“.

III. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Oktober 1996 in Kraft. Die geänderte Fassung des § 14 Abs. 1 S. 2 KAVO gilt bis zum 28. Februar 1998. Faßt die Kommission keinen anderen Beschluß, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung am 1. März 1998 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrfrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 1999.

IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Dezember 1996

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Nr. 8                   Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2. Buchst. f der Satzung am 28. Februar 1996 die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderung der Satzung vom 11. Juli 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Seite 61), wird wie folgt geändert.

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zustimmung richtet sich nach vom Verwaltungsrat erlassenen Durchführungsvorschriften.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „angemeldet“ folgender Satzteil eingefügt:

„oder werden sonst Versicherungszeiten nachgemeldet“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch bei rückwirkenden Beteiligungen oder der Beitragsnachüberleitung über die ‚Selbsthilfe‘ bzw. ‚Altershilfe‘; in den zuletzt genannten Fällen berechnet die Kasse Zinsen für die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1975 und dem Tag der Erstellung der Überleitungsmitteilung an den Beteiligten.“

Die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözese Deutschlands vom 28. Februar 1996 wurde durch

den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. Juni 1996 und durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. August 1996 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1996

Verband der Diözesen Deutschlands

## **Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2. Buchst. f der Satzung im Umlaufverfahren am 29. März 1996 die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Änderung der Satzung vom 28. Februar 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Seite 262), wird wie folgt geändert.

1. § 16 Absatz 2 werden die Worte „vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung“ durch die Worte „erst vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Buchstabe h werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach der Jahreszahl „1974“ die Worte „bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991“ und nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Worte „bzw. unter dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe b werden nach der Jahreszahl „1986“ die Worte „bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.

- c) In Buchstabe c werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.
5. § 28 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - a) „der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften geendet hat, ohne daß es einer Kündigung bedurfte, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte“,
  6. In § 31 Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
  7. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt und nach den Worten „Umlagemonate sind“ die Worte „sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat“ eingefügt.
      - bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Buchst. d)“ die Worte „– im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 –“ eingefügt.
    - b) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchst. a Doppelbuchst. aa gilt sinngemäß“ angefügt.
  8. § 34 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.
    - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung vor Satz 1 entfällt.
  9. In § 40 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
  10. In § 41 Absatz 5 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
  11. § 47 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von

gesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG."

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird ein Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts angefügt.

„Kinder, für die dem Mitarbeiter aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

5. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe e werden in Satz 1 nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt.

b) Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Kinder, für die dem Mitarbeiter auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

6. In § 2 Abs. 3 S. 1 der Anlage 14 – Weihnachtsgeld – werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ ersetzt durch die Worte „§ 4“.

II. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 233, SS. 223–224, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 der Anlage 3 – Weihnachtzuwendung – werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte

„nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ ersetzt durch die Worte „§ 4“.

III. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Oktober 1996 in Kraft. Die geänderte Fassung des § 14 Abs. 1 S. 2 KAVO gilt bis zum 28. Februar 1998. Faßt die Kommission keinen anderen Beschluß, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung am 1. März 1998 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 1999.

IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Dezember 1996

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Nr. 8                   Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2. Buchst. f der Satzung am 28. Februar 1996 die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderung der Satzung vom 11. Juli 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Seite 61), wird wie folgt geändert.

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zustimmung richtet sich nach vom Verwaltungsrat erlassenen Durchführungsvorschriften.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „angemeldet“ folgender Satzteil eingefügt:

„oder werden sonst Versicherungszeiten nachgemeldet“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch bei rückwirkenden Beteiligungen oder der Beitragsnachüberleitung über die ‚Selbsthilfe‘ bzw. ‚Altershilfe‘; in den zuletzt genannten Fällen berechnet die Kasse Zinsen für die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1975 und dem Tag der Erstellung der Überleitungsmitteilung an den Beteiligten.“

Die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 28. Februar 1996 wurde durch

den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. Juni 1996 und durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. August 1996 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1996

Verband der Diözesen Deutschlands

## **Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2. Buchst. f der Satzung im Umlaufverfahren am 29. März 1996 die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Änderung der Satzung vom 28. Februar 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Seite 262), wird wie folgt geändert.

1. § 16 Absatz 2 werden die Worte „vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung“ durch die Worte „erst vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Buchstabe h werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach der Jahreszahl „1974“ die Worte „bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991“ und nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Worte „bzw. unter dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe b werden nach der Jahreszahl „1986“ die Worte „bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.
5. In Buchstabe c werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.
5. § 28 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
  - a) „der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften geendet hat, ohne daß es einer Kündigung bedurfte, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte“,
6. In § 31 Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
7. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt und nach den Worten „Umlagemonate sind“ die Worte „sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat“ eingefügt.
    - bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Buchst. d)“ die Worte „– im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 –“ eingefügt.
  - b) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchst. a Doppelbuchst. aa gilt sinngemäß“ angefügt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung vor Satz 1 entfällt.
9. In § 40 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 5 Buchstabe a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249a SGB VI)“ ersetzt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von

Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 65 SGB VI“ durch die Worte „§§ 65, 254c SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenwert“ die Worte „bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost)“ eingefügt.

12. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils in Buchstabe a die Worte „jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI)“ durch die Worte „Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI)“ ersetzt.

13. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „(VKA)“ die Worte „bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA)“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbe-  
soldungsgesetz“ die Worte – im Beitrittsge-  
biet in Verbindung mit der 2. BesÜV –“ ein-  
gefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Krankenbezüge  
oder Krankengeldzuschuß“ durch die Worte  
„oder Krankenbezüge“ ersetzt.

14. Es wird folgender § 107 eingefügt:

#### „§ 107

##### Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Anschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.“

15. Es wird folgender § 107a eingefügt:

#### „§ 107a

##### Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von den Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist, oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
- aa) auf Grund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem Betei-

ligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,

- bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und

cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonate pflichtversichert gewesen wäre. Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.“

16. Es wird folgender § 107b eingefügt:

#### „§ 107b

##### Versicherungsfreiheit Lebensversicherung im Beitrittsgebiet anstelle der Pflichtversicherung

(1) Der bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Arbeitgebers ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Für Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, dessen Beteiligung bei der Kasse nach dem 1. Januar 1997 beginnt, tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunktes ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Beteiligung liegt.

17. Der Siebte Teil „Schlußbestimmung“ beginnt mit „§ 108“. Der bisherige § 107 wird § 108.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

Art. 1 Nr. 7 und Nr. 14 mit Wirkung vom 1. November 1995.

Die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. März 1996 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. Juni 1996 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1996

Verband der Diözesen Deutschlands

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 9                    Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997 der Kirchengemeinden

### I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff.). Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muß sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluß vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muß die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlaß werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

### A. Überweisungsverfahren für den Haushaltsfehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschußzahlungen betragen 1/12 des Haushaltsfehlbedarfes des Vorjahres. Der Fehlbedarf des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag bei Ziffer 4 des Haushaltsfehlbedarfes (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar–Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei Ziffer 4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei Ziffer 4 des

Haushaltsfehlbedarfes, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter Ziffer 4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli–Dezember wird ansonsten monatlich 1/12 des an die Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei Ziffer 4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei Ziffer 3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

### B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabeansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei Titel III gegenüber dem Haushaltsansatz für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f–i) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–7, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der ge-

Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 65 SGB VI“ durch die Worte „§§ 65, 254c SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenwert“ die Worte „bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost)“ eingefügt.

12. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils in Buchstabe a die Worte „jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI)“ durch die Worte „Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI)“ ersetzt.

13. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „(VKA)“ die Worte „bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA)“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbeoldungsgesetz“ die Worte – im Beitrittsgebiet in Verbindung mit der 2. BesÜV –“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß“ durch die Worte „oder Krankenbezüge“ ersetzt.

14. Es wird folgender § 107 eingefügt:

#### „ § 107

#### Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Anschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigten, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.“

15. Es wird folgender § 107a eingefügt:

#### „ § 107a

#### Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von den Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist, oder

b) nach dem 1. Januar 1997

aa) auf Grund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem Betei-

ligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,

bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und

cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonate pflichtversichert gewesen wäre. Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.“

16. Es wird folgender § 107b eingefügt:

#### „ § 107b

#### Versicherungsfreiheit Lebensversicherung im Beitrittsgebiet anstelle der Pflichtversicherung

(1) Der bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Arbeitgebers ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Für Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, dessen Beteiligung bei der Kasse nach dem 1. Januar 1997 beginnt, tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunktes ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Beteiligung liegt.

17. Der Siebte Teil „Schlußbestimmung“ beginnt mit „§ 108“. Der bisherige § 107 wird § 108.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

Art. 1 Nr. 7 und Nr. 14 mit Wirkung vom 1. November 1995.

Die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. März 1996 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. Juni 1996 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1996

Verband der Diözesen Deutschlands

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 9                    Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997 der Kirchengemeinden

### I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff.). Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muß sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluß vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muß die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlaß werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

### A. Überweisungsverfahren für den Haushaltsfehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschußzahlungen betragen 1/12 des Haushaltsfehlbedarfes des Vorjahres. Der Fehlbedarf des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag bei Ziffer 4 des Haushaltsfehlbedarfes (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar–Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei Ziffer 4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei Ziffer 4 des

Haushaltsfehlbedarfes, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter Ziffer 4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli–Dezember wird ansonsten monatlich 1/12 des an die Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei Ziffer 4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei Ziffer 3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

### B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabeermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäusche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabeansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei Titel III gegenüber dem Haushaltsansatz für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f-i) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–7, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der ge-

nannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Anerkennungsfähige Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres werden nur dann über den Nachtragshaushalt dieses Jahres erstattet bzw. zugewiesen, wenn die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche höher als DM 3000,- ist. Der Fehlbedarf des Nachtragshaushaltes wird gegen Monatsmitte Dezember den Kirchengemeinden überwiesen. Vorabzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Nachtragshaushaltes sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Um den Verwaltungsaufwand bei der Bistumsverwaltung und bei den Kirchengemeinden zu vermindern, werden im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung grundsätzlich Nachtragsansprüche einer Kirchengemeinde mit festzusetzenden Verwahrbeträgen verrechnet. Ist die Gesamtsumme der anzuerkennenden Nachtragsansprüche höher – falls hier die Summe von DM 100,- überschritten wird – als die der Verwahrbeträge, wird der Unterschiedsbetrag über den Nachtragshaushalt des Jahres zugewiesen, in dem die Kirchenrechnung geprüft wird. Aus dem vorstehenden Grunde ist es nicht erforderlich, bei relativ geringen Minder-Einnahmen oder Mehr-Ausgaben Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen.

### C. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,- DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe.
II VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Naß-/Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche), b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten, die vollständig oder teilweise Dienste für den Friedhof verrichten, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI VII/6-7 IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/5 IX/7 X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997 bekanntgege-

ben worden ist, sind unter Ziffer 1 des Haushaltsfehlbedarfes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die Verwahrbeträge, die bei Ziffer 1 einzutragen waren, werden mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Haushaltsfehlbedarf für die offene Jugendeinrichtung.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Haushaltsfehlbedarf für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als DM 30 000,- beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

#### D. Abschlußergebnis 1996:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei Titel III) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1996 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

#### Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

#### Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten –  
und

#### Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

#### Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentuschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,70 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens

50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene

Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1995 bis 30. 6. 1996 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>10,32 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>11,97 DM</u>
<u>feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>16,48 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1994/95, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht nach den neuen Werten berichtigt.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a–c) getrennt – zu vermerken.

Falls die Heizkostenbeiträge des öffentlichen Dienstes verlangt werden, ist der Pauschalbetrag nach Kosten für Brennstoffe (Buchstabe – b –) und nach sonstigen Kosten (z. B. für Wartung) angemessen aufzutei-

len. Der Anteil für die Wartungskosten der Heizungsanlage ist unter Buchstabe – c – einzutragen.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 21–22). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinbaren.

#### Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

#### Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 4,7% erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel II, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel II veranschlagt haben, muß damit gerechnet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel II hinzugerechnet wird. Dadurch wird der der Kirchengemeinde zuzuweisende Haushaltsfehlbedarf vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel II – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt. In jedem Fall wird jedoch, sofern die zusätzlichen Einnahmen bekanntgegeben werden, die Rendantenentschädigung im Wege des Nachtragshaushaltes den veränderten Einnahmen angepaßt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Nr. 10/96, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50 000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50 000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

### Titel III der Einnahmen: „Kollekten/ Erträge aus Opferstöcken“

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 26–27, verwiesen.

Die Aufwendungen für die Reinigungsarbeiten in der Kirche einschließlich der Pflege der Kirchenwäsche bei Titel I/4 der Ausgaben sowie die Ausgabenansätze der Titel II und III müssen – bis auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten – durch zweckgebundene Einnahmen des Titels III finanziert werden. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den

eben genannten Ausgaben beträgt DM 13,00 je m<sup>2</sup> Netto-Grundrißfläche der Kirche. Dies gilt auch für die Kapellengebäude, sofern die Netto-Grundrißfläche mehr als 100 m<sup>2</sup> beträgt.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei Titel III bis zum Ende des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei Titel III einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/I der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw.

Titel VIII der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/1

– Zinsen der Reparaturrücklage –

Bei dieser Position sind die Zinsen zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge für die Reparaturrücklage nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der Reparaturrücklage und können deshalb auf dem Sparbuch oder bei der sonstigen Anlageform verbleiben.

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf der Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den pauschalen Zuweisungen bei Titel IX/4 bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (Ziffer 2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Zu Titel I/3 der Ausgaben (Vergütung und Auslagerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen):

Ab 1. 1. 1997 gelten für die Vergütung und Auslagerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

## A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagerstat-tung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester **mit** Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend den geltenden „Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem Pkw von Geistlichen“.

Der Fahrtkostenersatz wird von der Kirchengemeinde geleistet, bei der der Priester seine Dienstwohnung hat. Es muß kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden.

2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. 3. des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muß angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.
3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muß ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

## B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel VI (freie Zeile) zu vereinnahmen und bei Titel I/3 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die

steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung werden im Kirchlichen Anzeiger/Februar 1997 veröffentlicht. Wir bitten darum, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

### Zu Titel I/4 der Ausgaben „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist – sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind – spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres, vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65ff., abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabtei-

lung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personal-aufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B – Personal – unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,- DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte sowie beim Ermitteln der Sozialversicherungsbeiträge und der Umlagen an die KZVK eine Fülle von Vorschriften zu beachten sind, haben wir als Anlage (1) eine Vielzahl von Hinweisen zur richtigen Behandlung der Entgeltzahlungen gegeben. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

### Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1997 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 610,- erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrentant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Hinsichtlich des Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen

Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 43–46, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen. Bei Titel I/4 der Ausgaben ist daher keine anteilige Rendantenentschädigung für den Kindergarten enthalten.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Die Rendanten-Entschädigung richtet sich nach den Haushaltssoll-Einnahmen und nach den Haushaltssoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten des Zuschusses ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel IX/3 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

#### Titel I/4 Anlage 2 (F)

Gestellungsverträge für Ordensschwwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwwestern oder Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 46–47, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. 1. 1997 DM 337,- je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel I/10 der Ein-

nahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um DM 24,- je Monat.

#### Titel I/4, Anlage 2 (B-f-i): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

##### Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

##### Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei Titel III oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel III zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Beim Abschluß eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werks-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

##### Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel I/2 und bei Kapitalvermögen bei Titel II/2 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel IV der Ausgaben einzusetzen.

Gemäß den Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1994 ist der Betrag je Meßstipendium ab dem 1. 1. 1995 von bisher 5,- DM auf 10,- DM heraufgesetzt worden.

Gleichzeitig wird die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. 12. 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 1. 1991, Nr. 9, Seite 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Meßstiftungen, die nach dem 1. 1. 1995 errichtet werden bzw. er-

richtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1.1.1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin DM 5,- je hl. Messe.

Es wird gebeten, für eine sachlich getrennte Ausweisung der Meßstiftungsstipendien bei den Positionen 1a, 1b sowie 1c Sorge zu tragen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel IV der Ausgaben – verwiesen.

#### Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sowie Erwerb von Einrichtungsgegenständen

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen mit Kosten von mehr als **50.000,00 DM** sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Die bisher geltende Genehmigungsfreigrenze von 10.000,00 DM ist somit heraufgesetzt worden.

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime erhöht sich die Genehmigungsfreigrenze auf 200.000,00 DM.

Rechtsgeschäfte der Kirchenvorstände über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen **ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert** der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (siehe hierzu Bischöfliche Verlautbarungen im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/1996).

Hierunter fallen vor allem Maßnahmen in und an den Kirchengebäuden, z. B. Anschaffung von Orgeln, Glocken, Turmuhren, Restaurierungen, Änderungen an der Ausstattung, Ausmalung (auch einfache Anstriche), Neuanschaffung von Gegenständen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, Schenkungen von Gegenständen dieser Art sowie Skulpturen und Bildwerke.

Alle Maßnahmen an Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bedürfen ebenso der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – zu beantragen. Es wird weiterhin auf die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz, die bei der Unteren Denkmalbehörde (Kommune) beantragt werden muß, hingewiesen.

#### Bezuschussung aus Bistumsmitteln (nicht für Tageseinrichtungen für Kinder und Sondervermögen)

Abweichend von der neu festgesetzten Genehmigungsfreigrenze ist eine Bezuschussung aus Bistumsmitteln auch zukünftig dann möglich, wenn der **bezuschussungsfähige** Aufwand 10.000,00 DM überschreitet. Aus dieser Regelung leitet sich auch die Höhe der Mindesteigenleistung von 10.000,00 DM, die pro Maßnahme und Nutzungsobjekt (z. B. Pfarrhaus, Pfarrheim) zu erbringen ist, ab.

Zu den bezuschussungsfähigen Maßnahmen gehört in erster Linie die unbedingt notwendige Substanzerhaltung. Hierzu wird unter Anrechnung der v. g. Mindesteigenleistung in der Regel ein Bistumszuschuß von 90% gewährt.

Bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen mit Kosten zwischen 10.000,00 DM und 50.000,00 DM (also genehmigungsfreien Maßnahmen) wird ein Bistumszuschuß allerdings nur dann gewährt, wenn rechtzeitig ein Antrag mit prüfbaren Kostenunterlagen hier vorgelegt wurde und eine Anerkennung der Maßnahme durch die HA 7 erfolgt ist.

Sollte die Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs notwendig sein, so ist **Fördervoraussetzung**, daß das vom Bistum herausgegebene Vertragsmuster Anwendung findet. Vordrucke sind bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – erhältlich.

**Keinen Zuschuß** gibt es grundsätzlich

- für Schäden, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind,
- bei vorzeitigem Baubeginn (Vorbescheid- bzw. Genehmigungserteilung),
- bei Erhaltungs- und Herstellungsaufwand an Gebäuden, die ausschließlich Mietwohnzwecken dienen.

Soweit bauliche Maßnahmen an Mietwohnhäusern wegen der Höhe der Kosten nicht allein aus den Mitteln des Titels V finanziert werden können, sind Darlehen mit Refinanzierungen über die Mieteinnahmen aufzunehmen. Wegen der Genehmigungspflicht bei Darlehensaufnahmen wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

Abrechnung von Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen:

Ab dem 1. 1. 1997 sind die vorbezeichneten Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu **100.000,00 DM** über die Kirchenrechnung und darüber hinaus (über 100.000,00 DM) in einer gesonderten Baurechnung nachzuweisen. Die bisherige Grenze von 50.000,00 DM gilt damit nicht mehr. Entscheidend ist das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### – Bauliche Arbeiten an bzw. in Gebäuden, die als Tageseinrichtungen für Kinder genutzt werden –

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme ein Zuschuß gewährt werden kann. Zur Hergabe eines Zuschusses für derartige bauliche Arbeiten sind die Jugendämter allerdings nicht verpflichtet (§ 2 Abs. 3 der BKVO).

#### - Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte) -

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

#### - Reparaturrücklage -

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Reparaturrücklage angemessen verzinst wird.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels V für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Sofern das Dreifache des Haushaltsansatzes bei Titel V nicht die Summe von 10 000,- DM überschreitet, wird wegen Geringfügigkeit kein Verwahrbetrag festgelegt.

#### - Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen -

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 - Bauwesen u. Liegenschaften (Abt. 7.1) -. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestreiten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

#### Genehmigung von Darlehensaufnahmen

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen

Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Darlehen, die nur der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite), sind nicht genehmigungspflichtig.

Fremdmittel, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme zu behandeln. In einem solchen Falle muß der Kirchenvorstand rechtzeitig die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Vorlage eines Beschlußprotokolls mit Angabe der einzelnen Darlehensbedingungen beantragen.

#### Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel V der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7 - Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4) - angezeigt wird.

#### Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/Gemeinde-

verwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

#### Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel VII/3 d. Ausgaben).

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84–87, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus der Pauschale bei Titel VII/2 der Ausgaben zu bestreiten. Besondere Mittel aus der Kirchensteuer werden für diesen Zweck nicht gewährt. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als DM 50 000,- abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchenge-meindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlage in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro-) – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

## Titel VII/6 und 7

– Kostenerstattung für Dienstreisen von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst –

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Die Höhe der Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen mit privateigenem Pkw wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstreisen der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10 000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstreisen mit privat eigenem Pkw grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§ 6) – Reisekosten – wird verwiesen.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstreisen der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 65–67, mitgeteilt wurden.

## Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

### Titel IX/1

– Pauschalansatz für sonstige Ausgaben / zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Aus dieser Pauschale können auch die Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen (einschl. Porzellan, Bestecke und Geräte) finanziert werden. Damit entfällt die Bezuschussung der Anschaffung von Rasenmähern, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw.

Bei bezuschussungsfähigen Anschaffungen (z. B. Pfarrheimmöbel) müssen die Kirchengemeinden grundsätzlich eine Mindesteigenleistung von DM 3000,- aufbringen, die aus der Pauschale mitfinanziert werden kann.

Die Eigenleistung beträgt bei Büromöbeln 50% und bei Büromaschinen 100%. Unter Büromaschinen sind u. a. folgende Geräte zu verstehen: Kopierer, Druckgeräte, Anrufbeantworter, Fax-Geräte und Schreibmaschinen.

### Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben – insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt. Auf das Schreiben vom Dezember 1996, 8.1 Zi./Schn, wird verwiesen.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter Ziffer 3 des Haushaltsfehlbedarfes (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter Haushaltsfehlbedarf ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei Ziffer 3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

### Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli

1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2, 3, 5, 6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Für Brennstoffkosten, Strom und für sächliche Reinigungskosten wurden für die offenen Jugendeinrichtungen und für Pfarrheime die nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes vorgesehenen Pauschalbeträge gewährt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Erstattungsleistungen für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder aus freien Mitteln zu bestreiten (s. auch die Ausführungen zu Titel VI/5 der Einnahmen).

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrech-

nungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

#### Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beige-fügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuerermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels VII/2 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel IX/6 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels VII/2 abzusetzen und den Titel IX/6 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

#### *Prüfungsbemerkungen*

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

#### *Nachtragshaushalt*

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt zugewiesen. Die entsprechenden Anträge sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum 15. Oktober dieses Jahres der Bistumsverwaltung zuzusenden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Ausgleich bzw. Erstattung verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur dann über den Nachtragshaushalt dieses Jahres zugewiesen, wenn die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche die Summe von DM3000,- übersteigt. Ansonsten werden sie im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung mit festzusetzenden Verwahrbeträgen verrechnet/über den Nachtragshaushalt eines Folgejahres zugewiesen. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze verwiesen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen

in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Besondere Hinweise:

#### **Verwaltung der Kirchenkasse**

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist – zu erteilen. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

#### **Einsatz der EDV in der Buchhaltung**

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung diese dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation – anzuzeigen.

#### **Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde**

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluß der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Ein-

nahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

### **Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen**

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer

Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1997

Collas  
Generalvikar

### Anlage 1

#### *Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung*

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

#### *I. Allgemeines*

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

#### *II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)*

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

20% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 7,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 22,9% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 610,- DM (Netto-Entgelt an den Arbeitnehmer) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 142,33 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 7,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,63% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,- DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
  2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 21,35 DM (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z.B. Weihnachtzuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sam-

melkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400,- steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden. Bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist aber der steuerfreie Betrag dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen in voller Höhe hinzuzurechnen.

Beispiel: Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter

DM 750,-	
./. Freibetrag	DM 200,-
<hr/>	
verbleiben	DM 550,-

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Die Gesamtsumme von DM 750,- unterliegt jedoch in voller Höhe der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften (z.B. wenn der Betrag von DM 750,-  $\frac{1}{6}$  des Gesamteinkommens nicht übersteigt) Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. 12. 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür weiterhin 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen. Außerdem sind von der pauschalen Lohnsteuer 7,5% Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kosten-erstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B – Personal – verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

#### Hinweise zur Kirchlichen-Zusatzversorgungskasse:

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s.u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143–148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 39–42).

Versicherungspflicht einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs:

Die KZVK weist mit Rundschreiben Nr. 3/1994 von Oktober 1994 auf folgenden Sachverhalt hin:

„Die Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wurden geändert. Danach sind ab 1.9.1994 Arbeitnehmer, die eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs ausüben, nicht mehr vom Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages ausgenommen.

Arbeitnehmer, die nach dem 31. 8. 1994 eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung (bis 19 Wochenstunden) während eines Erziehungsurlaubs ausüben, sind – sofern die sonstigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllt sind – in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig.“

Es wird gebeten, die in Betracht kommenden Personen (nachträglich) zu melden. Etwaige Kosten werden zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs übernommen.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des Zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des Zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3408,-DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3408,- DM 20% pauschale Lohnsteuern (zuzüglich 7,5% Solidaritätszuschlag) zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern – sowie der für die pauschalierte Lohnsteuer zu zahlende Solidaritätszuschlag – sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3408,- DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muß die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzuge-rechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des Zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,- DM bzw. jährlich 312,- DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des Zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3408,- DM:  $4,5\% \times 100\% = 75.733,33$  DM).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr.3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

#### Wichtige Hinweise zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung

der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e.g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüren bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausbezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	46,- DM
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	20,- DM
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	10,- DM

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten –) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

#### – Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. 1. 1997 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 96.000,- (monatlich DM 8.000,-) auf DM 98.400,- (monatlich DM 8.200,-). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 73.800,- jährlich (monatlich DM 6.150,-). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1997 den Betrag von DM 73.800,- (monatlich DM 6.150,-) übersteigt, scheidet aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1996 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

#### – Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte

des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß. Der Zuschuß beträgt ab 1. 7. 1996 die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt dieser Satz 13,4%. Die Hälfte ergeben 6,7%. Maximal beträgt daher der Zuschuß zur privaten Krankenversicherung DM 402,-; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Der durchschnittliche Höchstbetrag wird zum 1. 7. 1997 neu ermittelt.

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

#### – Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

#### – Geringfügig entlohnte Beschäftigungen –

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage –, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 610,- (dies sind jährlich DM 7.320,-) nicht übersteigt. Bei mehreren derartigen Nebenbeschäftigungen bzw. geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind jedoch die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie  $\frac{1}{6}$  des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 610,-DM im Monat (1997) bzw.  $\frac{1}{6}$  des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muß jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, daß der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

#### Beschäftigung von Studenten:

Entgelte an Studenten, die neben ihrem Studium (sog. 20 Stunden-Theorie) eine Tätigkeit aufgenommen haben, sind ab dem 1. 10. 1996 grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 610,00 DM überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten nunmehr auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im übrigen gelten für diesen Personenkreis nunmehr auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

Sofern Studenten am 1. 10. 1996 bei der Kirchengemeinde versicherungsfrei beschäftigt waren, besteht weiterhin Versicherungsfreiheit, solange wie die Beschäftigung ausgeübt wird.

#### – Geringverdiener –

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,-, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,- überschritten (z. B. durch die Weihnachtsgewährung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,-) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

#### - Beitragssätze -

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5% und zur Rentenversicherung 20,3%. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt für 1997 1,7%.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

#### - Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben -

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

#### - Einmalzahlungen -

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgewährung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1997 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1996 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1996 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1997 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1997 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

#### - Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge -

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 1996 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung auch künftig an die zuständige AOK abzuführen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

#### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs.1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, daß sie am 15. eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können. Bisher waren die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge am 15. des Folgemonates fällig. Diese Frist wird ab dem 1. 1. 1997 auf den 25. des lfd. Monats vorverlegt. Fällt

der 25. eines Monates nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, daß die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 25. des lfd. Monates verfügen kann.

## Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 9. 1996 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Oktober 1996, Seiten 150–151) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2 einzuschalten, damit alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abgestimmt werden können.

- 1.1 – Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 – Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 – Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 – Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 – Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden. Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

### 2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

### 2.2 Fußböden:

Vorzugsweise Linoleum oder Klebeparkett.

### 2.3 Wandbehandlung:

Als bezuschungsfähiger Aufwand wird Rauhasertapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen

### 2.4 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen. Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3

der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Besondere Zuschüsse aus Mitteln der Kirchensteuer für Baumaßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese Hinweise beachtet werden.

## **Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff**

Am Sonntag, 16. Februar 1997, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

## **Nr. 11 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1997**

„Brich mit den Hungrigen dein Brot“ – unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR die deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion 1997 auf. Im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit steht das Schicksal der 800 Millionen Menschen, die auch heute noch hungern müssen. Dabei brauchte niemand zu hungern, wenn die globalen Ressourcen nicht so ungleich zwischen Arm und Reich verteilt wären.

Der Kampf gegen den Hunger gehört zu den wichtigsten Aufgaben von MISEREOR. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind Überlebenshilfe für die Hungernden und ein Zeichen der Solidarität zwischen Reich und Arm.

### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (15./16. Februar 1997) in Eichstätt eröffnet. Der Festgottesdienst am Sonntag, 16. Februar, wird ab 9.30 Uhr live im Bayerischen Fernsehen übertragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. Februar 1997)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem 1. Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.
- Die MISEREOR-Zeitung kann an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief verteilt werden.
- Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem Opferkästchen zur Kinderfastenaktion und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen

der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.

- Das Mahlbild aus dem MISEREOR-Hungertuch „Hoffnung den Ausgegrenzten“ von Sieger Köder kann als Sonderdruck bei Misereor angefordert und während der Fastenzeit im Kirchenraum ausgehängt werden.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Fröhschichten und Katechese (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen und Fastenkalender).
- MISEREOR ruft zu Hungermärschen auf, um die Aktion über den Kreis der Gottesdienstbesucher hinaus bekanntzumachen (siehe Hungermarsch-Arbeitshilfe).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

#### Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (15./16. März)

Am 5. Fastensonntag (15./16. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt und wird gemeinsam mit der Kollekte überwiesen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden

#### MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, F. (02 41) 44 20.

## Nr. 12 Kirchenvorstandswahlen 1997

Am 6./7. Dezember 1997 finden im Bistum Aachen die Kirchenvorstandswahlen statt. Die Wahl erfolgt gleichzeitig in den 5 (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen.

Die Kirchenvorstandswahl wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, vorbereitet.

Die Versendung vorbereitender Materialien und der Wahlunterlagen erfolgt rechtzeitig ohne gesonderte Aufforderung.

Anfragen im Zusammenhang mit der Wahl können jederzeit an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, unter den Telefonnummern (02 41) 45 24 62 oder 45 25 15, gerichtet werden.

## Nr. 13 Datenschutz im Telefondienst

Mitte des Jahres 1996 ist die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung in Kraft getreten.

1. Danach kann jeder Kunde von der Telekom verlangen, daß – abweichend von der generellen Regelung – die Rufnummern der angerufenen Fernsprechteilnehmer vollständig gespeichert oder vollständig gelöscht werden. Auf schriftlichen Antrag hin kann zudem ein Einzelverbindungs-nachweis der entgeltpflichtigen Verbindungen erstellt werden. Zulässig ist dies jedoch nur dann, wenn alle Mitbenutzer des Anschlusses hierüber informiert sind. In einem Pfarramt müssen beispielsweise alle pastoralen Mitarbeiter und auch andere Personen (Verwaltungsmitarbeiter, Kirchenvorsteher), die – wenn auch nur zur gelegentlichen – Mitbenutzung des Anschlusses berechtigt sein sollen, über die Beantragung des Einzelverbindungs-nachweises informiert werden.

2. Die o.g. Datenschutzverordnung räumt auch allen Einrichtungen, die besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen oder überwiegend anonyme Beratungen durchführen, die Möglichkeit ein, den Anschluß „anonymisieren“ zu lassen. Es werden dann Gespräche, die mit diesen Anschlüssen geführt worden sind, in fremden Einzelverbindungs-nachweisen nicht mehr aufgeführt. Alle Einrichtungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, werden gebeten, von dieser Möglichkeit durch einen Antrag an das zuständige Fernmeldeamt Gebrauch zu machen.

Dies betrifft vor allem Ehe-, Familien- und Lebensberater, Beratungsstellen für Suchtfragen, Beratungsstellen nach § 219 StGB, Jugendberater, Berufspsychologen und insbesondere Telefonseelsorger. Aber auch Priester und Diakone, die ihren Anschluß überwiegend für seelsorgliche Aufgaben nutzen, gehören zum antragsberechtigten Personenkreis.

## Nr. 14 „Lesehilfe“ zum Bistumstag

Der Bistumstag hat für unser Bistum wichtige Themen diskutiert und eine Fülle von Beschlüssen gefaßt.

Männer und Frauen in den Gemeinden sind darüber jedoch nur selten informiert. Ende Januar 1997 liegt die Dokumentation vor. Es geht dann nicht zuletzt darum, Interesse für Themen und Beschlüsse zu wecken, um zur Beschäftigung mit ihnen in Gruppen und Gremien anzuregen.

In der Arbeitsgruppe Bistumstag entstand die Idee, eine Handreichung zu entwickeln, die helfen kann, die Gedanken des Bistumstages nachzuvollziehen. Deshalb gibt die Hauptabteilung Gemeindegarbeit jetzt eine kleine Broschüre heraus, die Gruppen und Pfarrgemeinderäten den Zugang zu den Dokumenten erleichtern kann. Sie ist für die Gesprächsleiterin / den Gesprächsleiter gedacht und enthält Vorschläge für inhaltliche Schwerpunkte und Anregungen für das methodische Vorgehen. Diese „Lesehilfe“ kann ab sofort beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, bestellt werden.

### **Nr. 15 Katechetischer Kongreß**

Unter dem Thema „Stimmen der Sehnsucht“ findet in der Pfingstwoche 1997 (19.–22. Mai) der nächste Katechetische Kongreß in Würzburg statt. Schwerpunkt des Programms wird die Wahrnehmung zeitgenössischer Sehnsüchte (Sehnsüchte im Internet, in zeitgenössischer Literatur) und deren Reflexion aus Sicht verschiedener theologischer Fachrichtungen sein. Unterstützt wird diese thematische Arbeit durch zahlreiche Workshops und ein attraktives Rahmenprogramm.

Anmeldeformulare und detaillierte Informationen können in der Geschäftsstelle des Deutschen Katecheten-Vereins, Preysingstraße 83c, 81667 München, Fax 089/4 80 92-237 angefordert werden. DKV-Mitglieder erhalten die Unterlagen automatisch im Februar 1997. Anmeldeschluß ist der 31. März 1997.

### **Nr. 16 Neuer Kurs für Erwachsenen Katechese**

Unter dem Titel „Lebensspuren – Glaubensspuren“ startet das Referat für Gemeindegarbeit im Gene-

ralvikariat Aachen ab Februar 1997 einen neuen Kurs für Männer und Frauen, die der Bedeutsamkeit des Glaubens für ihr Leben (neu) auf die Spur kommen und/oder ihr christliches und ehrenamtlich-katechetisches Engagement in ihrer Gemeinde vom Glauben her vertiefen möchten. Der Kurs wird in verschiedenen Regionen des Bistums angeboten und dauert 1 Jahr. Die Anmeldefrist läuft Ende Januar 1997 ab. Wer als Priester, Gemeindefereferent/-in oder Pastoralreferent/-in mögliche Interessenten/-innen auf diesen Kurs aufmerksam machen will, verweise sie an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindegarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78 oder 45 23 84. Dort ist Informationsmaterial erhältlich, und Anmeldungen werden entgegengenommen. Die Teilnahme an dem Kurs ist kostenlos.

### **Nr. 17 Tag des gottgeweihten Lebens**

In Zukunft soll nach einem Wunsch des Heiligen Vaters mit dem Fest Darstellung des Herrn / Mariä Lichtmeß am 2. Februar der Tag des gottgeweihten Lebens verbunden werden. In diesem Jahr fällt der Festtag auf einen Sonntag. Auf diese Weise kann das Anliegen vielen Gläubigen nahegebracht werden. Das Informationszentrum Berufe der Kirche hat hierzu eine kleine Arbeitshilfe erstellt. Sie kann in der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden. Die Anschrift lautet: Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

### **Nr. 18 Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) 1997**

Die im Programmheft „Fort- und Weiterbildung 1996/97“ unter Nr. 1.57 für den 1.–5. Dezember 1997 angekündigte Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung muß zeitlich verschoben werden.

Neuer Termin ist der 15.–19. Dezember 1997.

Anmeldeschluß ist, wie in der Ausschreibung angegeben, der 14. Oktober 1997.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 19 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen**

#### **Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien.

Thema: „Glauben und Leben aus der Spiritualität der hl. Therese von Lisieux“.

Termin: 24. Juli bis 3. August 1997 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux).

Gesamtpreis: voraussichtlich 875,- DM.

Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternstraße 3, D-86150 Augsburg.

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, F. (0 89) 21 37-12 59, Fax 0 89/21 37-12 62 dienstl., F. (0 89) 9 50 38 59 privat.

## **Exerzitien im Collegium Canisianum – Sommer 1997**

Priesterexerzitien im Collegium Canisianum zu Innsbruck, vom 13. Juli, 18 Uhr, bis 19. Juli 1997, früh.

Leiter: P. Kurt Udermann SJ (Spiritual im Collegium Canisianum).

Thema: „Selig die Knechte, die der Herr wach findet, wenn er kommt“ (Lk 12, 37).

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthaler Str. 7, A-6020 Innsbruck.

## **Nr. 20      Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996**

## **Nr. 21                      Personalchronik**

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

5. Dezember 1996 Monsignore Heinz Goertz von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, mit Wirkung vom 31. Dezember 1996;
5. Dezember 1996 Pfarrer Josef Müllers unter Beibehaltung seiner Dienste als Dechant für das Dekanat Krefeld-Ost, und Pfarrer an St. Paul, Krefeld-Uerdingen, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum, mit Wirkung vom 31. Dezember 1996;
11. Dezember 1996 Pfarrer Bernhard Stommel von seinen Diensten als Pfarrer an St. Petrus, Baesweiler, Dekanat Baesweiler, und ihn mit Wirkung vom 12. Januar 1997 in den Ruhestand versetzt;
14. Dezember 1996 Pfarrer Adolf Gau von seinen Diensten als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand versetzt.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

30. November 1996 Pater Albino Pacheco Borges SDB als Seelsorger der Portugiesischen Mission, Krefeld, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wirkung vom 1. Dezember 1996;
5. Dezember 1996 Pfarrer Klaus Stephan Gerndt unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Pfarrer an St. Margareta und St. Mariä Himmelfahrt, beide Krefeld-Linn, als Pfarrer an St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 1. Januar 1997;
11. Dezember 1996 Pater Konrad Boja OSFS zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Petrus, Baesweiler, Dekanat Baesweiler, mit Wirkung vom 18. Januar 1997;
12. Dezember 1996 Pfarrer Heinrich Bardenheuer für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Jülich;

12. Dezember 1996 Pfarrer i. R. Gottfried Sommer als Subsidiar in der Region Mönchengladbach, befristet bis zum 31. Dezember 1997;
14. Dezember 1996 Spiritual Dr. Johannes Bündgens unter Beibehaltung seiner Aufgaben am Collegium Leoninum in Bonn zum Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Januar 1997;
18. Dezember 1996 Propst Heinrich Bongard für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Jülich.

*Unser Bischof Heinrich hat bestätigt:*

23. Dezember 1996 Pfarrer Georg Kaufmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Schulseelsorger im Rahmen eines Projektes zur Schulseelsorge im Bereich der weiterführenden Schulen im Dekanat Düren-Mitte als Diözesanpräses der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ).

*In die Ewigkeit wurden abberufen:*

28. November 1996 Pater Heinrich Heesen SVD, zuletzt wohnhaft im Missionshaus St. Michael in Steyl, NL;
1. Dezember 1996 Pater Augustin Nijhof OCarm, bis zuletzt Seelsorger der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Eyll-Rayen, und der Justizvollzugsanstalt in Willich-Anrath.

*Es wurden versetzt:*

1. Januar 1997 Herr Achim Voß, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Merzenich-Niederzier, in das Dekanat Mönchengladbach-Mitte;
1. Januar 1997 Herr Ulrich Roth, bisher tätig als Gemeindeferent in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen, in die Krankenhauseelsorge des Klinikums der RWTH, Aachen.

## **Nr. 22 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Notburga zu Viersen-Rahser 41, am 4. Dezember in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 37, am 5. Dezember in St. Marien zu Viersen-Hamm 45, am 6. Dezember in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 41, am 7. Dezember in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 10, am 10. Dezember in St. Norbertus zu Krefeld 16, am 11. Dezember in St. Christkönig zu Kempen-Neue-Stadt 20, am 12. Dezember in St. Barbara zu Hückelhoven 20, insgesamt 230 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 1. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 4 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 1. bis 22. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Würselen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Dezember in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 24, am 7. Dezember in St. Lucia zu Würselen-Weiden 111, am 8. Dezember in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 10, am 13. Dezember in St. Nikolaus zu Würselen-Linden-Neusen 32, am 14. Dezember in St. Sebastian zu Würselen 30, am 15. Dezember in St. Pius X. zu Würselen 15, insgesamt 222 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 18. Dezember im Pfarrheim St. Nikolaus zu Würselen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 54, am 20. Dezember in St. Katharina zu Willich 57, insgesamt 111 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Josef Weber das Sakrament der Firmung am 10. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 20 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 36 Kirche im Strafvollzug . . . . .	59
Nr. 23 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen. . . . .	42	Nr. 37 Biblisch-Patristisches Seminar . . . . .	59
Nr. 24 KODA-Beschlüsse . . . . .	42	Nr. 38 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ . . . . .	60
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 39 Eucharistischer Weltkongreß 1997 . . . . .	60
Nr. 25 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	48	Nr. 40 Mitarbeiterführung für Priester . . . . .	60
Nr. 26 Neuregelung der Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen vom 1. Januar 1997 . . . . .	54	Nr. 41 Studienwoche für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen . . . . .	60
Nr. 27 Personelle Besetzung des Gemeinsamen Ausschuß Bistumstag (GAB) . . . . .	57	Nr. 42 Sterbe- und Trauerbegleitung als pastorales Arbeitsfeld . . . . .	61
Nr. 28 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen . . . . .	57	Nr. 43 Heiliges Jahr 2000 . . . . .	61
Nr. 29 Chrisammesse in der Karwoche . . . . .	57	Nr. 44 Das „Schaufenster der Kirche“ . . . . .	61
Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer . . . . .	57	Nr. 45 Verkehrssicherheit . . . . .	61
Nr. 31 Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten . . . . .	58	Nr. 46 Pfr. Dr. Manfred Deselaers am „Zentrum für Information, Begegnung ...“ in Auschwitz . . . . .	62
Nr. 32 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab . . . . .	58	Nr. 47 Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung des Generalvikariates . . . . .	62
Nr. 33 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1997 . . . . .	59	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 34 Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporahilfe . . . . .	59	Nr. 48 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	62
Nr. 35 Seminar für Gottesdienstleiterinnen . . . . .	59	Nr. 49 Personalchronik . . . . .	64
		Nr. 50 Pontifikalhandlungen . . . . .	65

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 23 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluß gefaßt:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 1997 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v.H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1990 – Az. S 2447-11-VB 6 –, BStBl. 1990 Teil I S. 773 –) gelten für 1997 fort.

Aachen, 21. September 1996

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1997

Düsseldorf, 20. Dezember 1996

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
--	---

L. S. Schleußer L. S. Brusis

## Nr. 24 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. November 1996 beschlossen:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

### § 1

(1) Die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO stehen, und auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den

- kein Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld oder Krankenbezüge) gegen einen Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO besteht; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- bereits aus einem anderen Arbeitsverhältnis, auf das die KAVO oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung gefunden hat, eine Einmalzahlung geleistet wurde.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird möglichst mit den Bezügen für den Monat Dezember 1996 von dem Dienstgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 1996 besteht. Hat der Mitarbeiter für Dezember 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat gezahlt.

Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. November 1996 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ohne erneut in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber i. S. des Absatz 1 Unterabsatz 1 einzutreten, erhalten die Einmalzahlung auf Antrag und unter Vorlage der Lohnsteuernkarte. Die Einmalzahlung wird von dem Dienstgeber gezahlt, zu dem zuletzt ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

### § 2

Die Einmalzahlung wird nicht gewährt, wenn der Mitarbeiter spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

### § 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

### § 4

Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 5

Für Praktikanten im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung für Praktikanten gilt diese Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einmalzahlung 200,- DM und der Minderungsbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 25,- DM beträgt.

II. Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, erhalten die Einmalzahlung nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst am 1. Mai 1996 in Kraft getretenen Regelungen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

III. Die Ordnung für die Einmalzahlung tritt rückwirkend am 1. Mai 1996 in Kraft.

IV. Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. Januar 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. November 1996 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1997, Nr. 7, SS. 7–8, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) erteilt.“

bb) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Die nach Unterabsatz 1 Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Mitarbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Mitarbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

b) Im Absatz 6 wird Unterabsatz 2 gestrichen.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Mitarbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis, in dem diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) im nachstehend genannten Ausmaß – vorbehaltlich des Unterabs. 2 – von der Arbeit freigestellt wird, gelten die folgenden Anlässe:

- a) kirchliche Trauung des Mitarbeiters  
1 Arbeitstag,
- b) Niederkunft der Ehefrau  
1 Arbeitstag,
- c) Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern und kirchliche Eheschließung des Kindes  
1 Arbeitstag, sofern sich die kirchliche Feier auf mehr als einen Tag erstreckt  
2 Arbeitstage,
- d) Silberne Hochzeit des Mitarbeiters  
1 Arbeitstag,
- e) Tod von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Geschwistern  
1 Arbeitstag,
- f) Tod des Ehegatten oder eines Kindes  
4 Arbeitstage,
- g) schwere Erkrankung,
  - aa) des Ehegatten,
  - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn in laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGBV besteht oder bestanden hat,
  - cc) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Haushalt des Mitarbeiters lebt,
  - dd) der im Haushalt des Mitarbeiters lebenden Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern oder Geschwister des Mitarbeiters,
  - ee) einer Betreuungsperson, wenn der Mit-

arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß,

bis zu 6 Tage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa bis dd die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

h) Ärztliche Untersuchung, ärztliche Behandlung und ärztlich verordnete Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß,

erforderliche nachgewiesene  
Abwesenheitszeit einschließlich  
erforderlicher Wegezeiten,

j) Umzug aus dienstlichem  
oder betrieblichem Grund  
an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,

k) Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen  
bis zu 3 Arbeitstage jährlich  
mit der Maßgabe, daß die innerhalb  
eines Jahres nicht in Anspruch  
genommenen Tage in das  
nächstfolgende Jahr übertragen  
werden können.

Fällt in den Fällen der Buchstaben a, c und d der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung. In den Fällen der Buchstaben g und k vermindert sich der Anspruch auf Freistellung

um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag. In den Fällen der Buchstaben b, e, f, h und j erfolgt keine Minderung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 23) nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

Zur Wahrnehmung amtlicher Termine kirchlicher Schlichtungs-, Schieds- und Einigungsstellen wird der Mitarbeiter für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) von der Arbeit freigestellt, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann.“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 zum Unterabsatz 1. Satz 2 wird Unterabsatz 2; angefügt wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Hierzu können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

4. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:  
**Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)\***  
Gültig ab 1. 1 1997  
(monatlich in DM)

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1340,31	1381,05	1421,84	1453,50	1485,23	1516,90	1548,63	1580,32	1612,00			
K XI	1471,64	1512,40	1553,12	1584,85	1616,53	1648,25	1679,91	1711,64	1743,33			
K X	1618,79	1670,89	1722,97	1770,52	1813,53	1856,53	1899,55	1942,60	1972,05			
K IX	1743,33	1806,73	1870,14	1917,70	1960,69	2003,72	2046,74	2089,77	2153,08	2198,18		
K VIII	1881,44	1958,43	2035,44	2085,26	2130,51	2175,80	2221,06	2266,38	2311,63	2356,94	2399,93	
K VII	2033,12	2126,00	2218,83	2284,48	2350,14	2415,79	2481,84	2550,76	2619,76	2662,56		
K VI b	2198,42	2309,38	2420,34	2498,50	2579,29	2660,15	2744,48	2834,15	2923,93	2989,86		
K V c	2381,86	2515,16	2653,02	2768,21	2889,59	3010,98	3132,37	3253,75	3361,95			
K V b	2583,39	2755,01	2934,47	3066,40	3193,07	3319,75	3446,40	3573,05	3699,71	3784,17		
K IV b	2834,15	3045,27	3256,39	3404,18	3551,94	3699,71	3847,51	3995,29	4143,09	4259,17		
K IV a	3116,55	3367,20	3617,93	3786,82	3955,71	4124,59	4293,46	4462,40	4631,27	4792,25		
K III	3427,93	3720,83	4013,75	4206,43	4399,04	4591,69	4784,30	4976,96	5169,62	5362,26	5391,28	
K II	3771,01	4111,41	4451,80	4662,90	4874,03	5085,18	5296,28	5507,41	5718,49	5929,60	6064,24	
K I b	4148,36	4546,81	4945,32	5198,62	5451,99	5705,31	5958,62	6211,97	6465,29	6718,65	6824,17	
K I a	4562,65	5027,11	5491,55	5750,15	6008,77	6267,36	6526,02	6784,58	7043,26	7301,82	7560,43	7676,53
K I	5019,16	5557,51	6095,80	6378,22	6660,60	6942,90	7225,30	7507,67	7790,00	8072,39	8354,75	8613,31

\*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).

5. Die Anlage 7, Absatz 1, zur KAVO erhält folgende Fassung:  
**(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)**

Gültig ab 1. 1. 1997  
(monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	968,32	860,58	810,61
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1151,42	1043,68	985,05
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1306,58	1198,84	1140,21

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen Ib und Ic 183,10 DM, in der Tarifklasse II 174,44 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EstG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Absatz 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Absatz 2 Buchstabe d) zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen Ib und Ic 91,55 DM, in der Tarifklasse II 87,22 DM.

6. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

**„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)**

Gültig ab 1. 1. 1997

(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe

Vergütungsgruppe	DM
K XII	1828,28
K XI	1939,92
K X	2064,99
K IX	2170,85
K VIII	2288,24
K VII	2417,17
K VI b	2557,68

7. § 2 der Anlage 12 zur KAVO erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. 1. 1997 in den Vergütungsgruppen:

K XII – K IX	155,84 DM
K VIII – K V c	184,06 DM
K V b – K II	196,33 DM
K I b – K I	73,61 DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. 1. 1997:

K XII – K IX	132,46 DM
K VIII – K V c	156,46 DM.“

8. § 2a der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- in Satz 1 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „93,78“ ersetzt,
- in Satz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

**9. Anlage 18.2 erhält folgende Fassung: „Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anfrage 18.2\*)“  
Gültig ab 1. 1. 1997**

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	13,78	14,02	14,27	14,46	14,65	14,83	15,02	15,21	15,40			
K XI	14,56	14,81	15,05	15,24	15,43	15,62	15,81	16,00	16,19			
K X	15,44	15,75	16,07	16,35	16,61	16,86	17,12	17,38	17,55			
K IX	16,19	16,57	16,94	17,23	17,49	17,74	18,00	18,26	18,64	18,90		
K VIII	17,18	17,64	18,10	18,40	18,67	18,94	19,21	19,48	19,75	20,02	20,28	
K VII	18,09	18,64	19,20	19,59	19,98	20,37	20,77	21,18	21,59	21,85		
K VI b	19,07	19,74	20,40	20,87	21,35	21,83	22,34	22,87	23,41	23,80		
K V c	20,17	20,97	21,79	22,48	23,20	23,93	24,65	25,38	26,03			
K V b	21,75	22,77	23,84	24,63	25,39	26,14	26,90	27,66	28,41	28,92		
K IV b	23,24	24,51	25,77	26,65	27,53	28,41	29,30	30,18	31,06	31,76		
K IV a	24,93	26,43	27,93	28,94	29,94	30,95	31,96	32,97	33,98	34,94		
K III	26,79	28,54	30,29	31,44	32,59	33,74	34,89	36,04	37,20	38,35	38,52	
K II	29,48	31,52	33,55	34,81	36,07	37,33	38,60	39,86	41,12	42,38	43,18	
K I b	31,01	33,39	35,77	37,28	38,79	40,31	41,82	43,33	44,85	46,36	46,99	
K I a	33,48	36,25	39,03	40,57	42,12	43,66	45,21	46,75	48,30	49,84	51,39	52,08
K I	36,21	39,42	42,64	44,33	46,01	47,70	49,39	51,07	52,76	54,45	56,13	57,68

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
	15,00	15,28	15,56	15,80	16,02	16,24	16,46	16,69	16,87			

**\*) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i.S. des § 14 Abs. 2a KAVO**

10. § 3 der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 1. 1997

Vergütungsgruppe	DM
K XII	14,57
K XI	15,35
K X	16,46
K IX	17,34
K VIII	18,34
K VII	19,53
K VI b	20,81
K V c	22,42
K V b	24,55
K IV b	26,57
K IV a	28,86
K III	31,36
K II	34,73
K I b	37,93
K I a	41,23
K I	44,98

II. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1997, Nr. 7, S. 8 wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert

a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Auszubildende in einem Berufsausbildungsverhältnis, in dem diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, nach dieser Vorschrift oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

2. § 2 a der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

III. Die Ordnung für Praktikanten, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1996, Nr. 106, S. 112, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nr. 1 zur Ordnung für Praktikanten erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. 1. 1997:

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Kinder pflegerinnen	1.937,86 DM	110,34 DM
Erzieherinnen/ Erzieher	2.028,37 DM	110,34 DM
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2.236,47 DM	110,34 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2.386,52 DM	115,82 DM

IV. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das

Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst zum 1. Januar 1997 bzw. 1. März 1997 in Kraft tretenden Regelungen.

Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

V. Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

1. Auf Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Regional-KODA-Ordnung, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung gem. § 15a BAT unter dem Vorbehalt der Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars haben, findet diese Bestimmung in gleicher Weise Anwendung wie im öffentlichen Dienst (73. Änderungs-Tarifvertrag vom 17. Juli 1996). Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, mit denen unter demselben Zustimmungsvorbehalt andere tarifvertragliche oder beamtenrechtliche Regelungen vereinbart sind.

2. Die bisherige Regelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I-III und V treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Änderungen zu IV treten zu den dort genannten Zeitpunkten in Kraft.

VII. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. Januar 1997      + Heinrich Mussinghoff  
L.S.      Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 25      **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1997**

Der Kirchensterrat hat am 21. September 1996 den Haushaltsvoranschlag 1997 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

#### 1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

#### 2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

#### 3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

#### 5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen  
 – Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	435.360	438.200	438.200
2	Kollekten und Spenden	22.512	23.877	23.598
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	221.018	219.746	216.984
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.310	2.910	4.210
4	Verwaltung und Betrieb	50.559	49.185	46.992
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	26.727	28.933	33.835
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	915	2.943	13.724
	b) Kirchengemeinden	1.030	930	930
	c) Sonstige	5.250	5.670	5.095
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	31.232	33.564	30.449
	<i>Gesamtbeträge:</i>	798.913	805.958	814.017

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	3.200	1.750	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.015	10.655	10.849
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.033	29.617	32.419
	d) Sonstige	52.306	52.518	52.150
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	478.142	478.890	471.466
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	146.366	145.675	141.983
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.039	889	1.009
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	7.078	8.094	23.109
	b) Kirchengemeinden	64.760	72.556	73.841
	c) Sonstige	3.974	5.314	6.441
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	798.913	805.958	814.017

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne  
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	435.360	438.200	438.200
2	Kollekten und Spenden	9.430	10.076	10.275
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	81.933	81.359	77.685
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.310	2.910	4.210
4	Verwaltung und Betrieb	19.787	19.311	17.760
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	18.389	20.687	25.013
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	915	2.943	13.724
	b) Kirchengemeinden	1.030	930	930
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	31.232	33.564	30.449
	<i>Gesamtbeträge:</i>	<u>602.386</u>	<u>609.980</u>	<u>618.246</u>

3. Kirchengemeindlicher Haushalt  
– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	8.962	9.146	8.728
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	146.901	145.655	141.724
	b) öffentl. und sonstige Mittel	137.780	137.060	137.948
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	22.202	20.611	19.981
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.300	8.200	8.750
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	<u>324.145</u>	<u>320.672</u>	<u>317.131</u>

## Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	3.200	1.750	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.215	9.855	10.049
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	147.011	145.845	141.989
	b) an Regionen	7.620	7.669	4.678
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.033	29.617	32.419
	d) Sonstige	48.644	49.493	51.560
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	230.440	231.895	225.584
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	62.298	64.234	62.867
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	703	543	624
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	7.078	8.094	23.109
	b) Kirchengemeinden	50.170	56.301	58.176
	c) Sonstige	3.974	4.684	6.441
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	602.386	609.980	618.246

## Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	80	87	82
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	245.099	244.405	243.338
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	78.126	75.390	72.841
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	310	310	330
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	530	480	540
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	324.145	320.672	317.131

4. Kirchengemeindlicher Haushalt  
 – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	3.320	3.855	3.795
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	110	190	265
	b) öffentl. und sonstige Mittel	10	10	13
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	5.730	6.440	6.385
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	50.170	56.301	58.176
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	5.250	5.670	5.095
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64.590	72.466	73.729

5. Haushalt der Regionen  
 – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	7.620	7.669	4.678
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.295	1.317	1.338
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	2.840	2.823	2.866
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	38	46	72
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.593	12.655	9.754

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	360	390	428
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	—	—	—
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	64.230	72.076	73.301
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64.590	72.466	73.729

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1997 TDM	1996 TDM	1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	3.582	2.938	508
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2.603	2.590	2.544
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.582	5.661	5.847
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	26	36	55
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	630	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.593	12.655	9.754

**Nr. 26 Neuregelung der Vergütung  
und Auslagerstattung bei Aushilfen  
und Vertretungen im priesterlichen Dienst  
in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen  
vom 1. Januar 1997**

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen neue Bestimmungen.

**A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagerstattung**

*A 1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat.*

*Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrkostenersatz entsprechend den geltenden „Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem Pkw von Geistlichen“. Der Fahrkostenersatz wird von der Kirchengemeinde geleistet, bei der der Priester seine Dienstwohnung hat. Es muß kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden.*

Die Verantwortung für die Abstimmung der gegenseitigen priesterlichen Hilfe im Dekanat liegt bei den Dechanten. Durch gemeinsame Planung sind notwendige Aushilfen/Vertretungen für priesterliche Dienste innerhalb des Dekanates zu regeln. In diese Überlegungen ist einzubeziehen, ob beim Ausfall priesterlicher Dienste

- Änderungen der Gottesdienstordnungen bzw. eine Reduzierung der Gottesdienste (insbesondere von Sondergottesdiensten) in der einzelnen Pfarrgemeinde verantwortbar sind,
- auch an Sonn- und Feiertagen Gemeindegottesdienste ohne Priester gefeiert werden können,

damit in jeder Pfarrgemeinde des Dekanates zumindest jeden zweiten Sonntag eine Eucharistiefeier gewährleistet ist<sup>1)</sup>.

Wenn keine Vertretungsregelung mit Priestern des Dekanates möglich ist, können andere Priester bzw. Ordenspriester, die im Bistum Aachen tätig sind, angesprochen werden. In diesem Fall wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

*A 2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. 3. des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muß angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen“ vom 10. September 1984.

*Verfahrensvorschlag für absehbare Aushilfen/Vertretungen*

Die Pfarrer eines Dekanates besprechen jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres die für ihre Pfarrgemeinden notwendigen Aushilfen/Vertretungen, soweit sie für das Jahr abzusehen sind (z. B. Ferien- bzw. Urlaubsvertretung, Fortbildung und Exerzitien).

*A 3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.*

*A 4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muß ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.*

*Verfahrensvorschlag für nicht vorhersehbare Aushilfen/Vertretungen*

Bei nicht vorhersehbaren, außerordentlichen Aushilfen/Vertretungen in der Seelsorge (z. B. Krankheit, Kur, Stellenvakanz), die nicht innerhalb des Dekanates gelöst werden können, stellt der Dechant an den Regionaldekan einen Antrag, wenn ein Vergütungsanspruch geltend gemacht werden muß.

**B) Zuweisung der Mittel**

*B 1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfe/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.*

Für 1997 wurde vom Bistum nach einem festgelegten Zuweisungsschlüssel ein je eigener Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ eingerichtet, der jährlich durch einen Bistumszuschuß bis zur Höhe der 1997 vorgegebenen Mittelzuweisung aufgestockt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren geschieht eine Anpassung aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte.

Die Verwaltung des Regionalfonds obliegt dem Regionalstellenleiter.

*B 2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel VI (freie Zeile) zu vereinnahmen und bei Titel I/3 zu verausgaben.*

Hinweis: Neben der Vergütung für den Vertretungspriester müssen auch Auslagerstattungen für Unterkunft und Verpflegung aus der Kirchenkasse ausbezahlt werden.

Der Stelle, die Unterkunft und Verpflegung gewährt, stehen folgende Erstattungssätze zu:

Unterkunft	
– für einen Tag	12,50 DM
– für eine Woche	85,00 DM
– für einen Monat	368,00 DM

Verpflegung	
– für einen Tag	14,50 DM
– für eine Woche	100,00 DM
– für einen Monat	432,00 DM
Teilverpflegung	
– Frühstück	3,20 DM
– Mittagessen	5,65 DM
– Abendessen	5,65 DM

*B 3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.*

Der Vertretungspriester erhält seine Vergütung gemäß den geltenden Vergütungssätzen. Eine Vergütung steht nur Priestern (auch pensionierten Priestern) zu, die keine Gehalts- oder Versorgungsbezüge erhalten bzw. Ordenspriester, die nicht im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrags im Bistum Aachen tätig sind.

Fahrtkostenersatz für Dienstfahrten anlässlich genehmigter Aushilfsdienste wird auf Nachweis mit 0,52 DM/km von der Kirchengemeinde, die die Aushilfsdienste in Anspruch nimmt, geleistet. Die Fahrtkosten für die An- und Abreise (Wohnort/Aushilfsort) werden bis zur Höhe der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zweiter Klasse erstattet, maximal bis 450,- DM.

*B 4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.*

Versicherungsfrei in der Sozialversicherung sind lediglich die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, wenn ihre Dauer auf bis zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstage innerhalb einer Jahresfrist (nicht Kalenderjahr) begrenzt ist. Von daher übernimmt die Hauptabteilung Pastoralpersonal in Einzelfällen (vgl. A 3.) die Verwaltung der von den Gemeinden benannten Personen.

*B 5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.*

### **1. Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:**

#### *a) Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum*

Wochen- bzw. Monatsvertretungen werden pauschal vergütet. Der Vertretungspriester erhält außerdem freie Unterkunft und Verpflegung. Kann die freie Unterkunft und Verpflegung nicht zur Verfügung gestellt werden, ist eine Barabgeltung nach den oben aufgeführten Sätzen vorzunehmen.

– Vergütung für eine Wochenvertretung	250,- DM
– Vergütung für eine Monatsvertretung	1000,- DM

(entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)

#### *b) Stundenweise Aushilfen/Vertretungen*

Eucharistiefiern	
– Eucharistiefier mit Predigt	65,- DM
– Weitere Eucharistiefier mit der gleichen Predigt	40,- DM
– Eucharistiefier ohne Predigt	40,- DM
Wortgottesdienste	
– Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/Sonderpredigt	65,- DM
– Wortgottesdienst ohne Ansprache	40,- DM
Sakramente und Sakramentalien	
– Taufe mit Ansprache	65,- DM
– Trauung innerhalb der Eucharistiefier mit Ansprache	65,- DM
– Trauung im Wortgottesdienst mit Ansprache	65,- DM
– Beicht hören – pro Stunde	50,- DM
– Beerdigung mit drei Stationen und Ansprache	75,- DM
– Beerdigung mit zwei Stationen und Ansprache	50,- DM

Stehen für den Zelebranten Meßstipendien zur Verfügung ist nach dem Diözesandekret vom 2. November 1994 zu verfahren (siehe Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184).

### **2. Steuerliche, sozialversicherungsrechtliche Hinweise sowie Besonderheiten bei ausländischen Priestern**

#### *a) Weltpriester*

Die Vergütungen für Aushilfen/Vertretungen in der Seelsorge einschließlich der Erstattungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung unterliegen der Lohnsteuerpflicht. Eine Lohnsteuerkarte ist durch den ausleihenden Weltpriester vorzulegen. Für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist eine Steuerbescheinigung beim Finanzamt zu beantragen (§ 39d EStG). Bei Pauschalversteuerung ist zu prüfen, ob sie im Rahmen des § 40 a EStG) möglich ist.

In der Anlage findet sich ein Formular, das von Rendanten an alle Vertretungspriester ausgegeben werden soll, um feststellen zu können, ob seine Vertretungstätigkeit zusammen mit früheren Tätigkeiten innerhalb der letzten zwölf Monate die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

#### *b) Ordenspriester*

Ordenspriester müssen bestätigen, daß sie berechtigt sind, die Vergütung im Sinne eines Stellungsgeldes zugunsten des Ordens in Empfang zu nehmen.

#### *c) Besonderheiten bei ausländischen Priestern*

Bei ausländischen Vertretungspriestern sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Hinblick auf die Dienste und Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Glaubensunterweisung werden Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Es ist darauf zu achten, daß sie am Ort der Aushilfe/Vertretung ein gültiges Cura-Instrument oder Zebret vorlegen.

Der Hauptabteilung Pastoralpersonal ist vor Dienstantritt der geplante Einsatz von ausländischen Priestern als Aushilfe/Vertretung mitzuteilen, da eine private Krankenversicherung für den Zeitraum der Aushilfe/Vertretung abgeschlossen werden muß, falls kein Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Kosten der Krankenversicherung trägt die Diözese. Der Vertretungspriester wird damit für einen akut auftretenden Krankheitsfall versichert. Bei entstehenden Krankheitskosten ist die Versicherungsnummer bei der Hauptabteilung Pastoralpersonal zu erfragen.

Diese Regelungen gelten ab dem 1. Januar 1997 zunächst für fünf Jahre. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Ordnungen, Richtlinien oder Regelungen über die Vergütung und den Auslagenersatz bei seelsorgerischen Aushilfen/Vertretungen durch Priester ihre Gültigkeit.

Aachen, 2. Januar 1997

Collas  
Generalvikar

### Erklärung zur Beurteilung von geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigungen

Diese Erhebung ist nach § 28o SGB IV erforderlich

Name, Vorname: _____	geboren am: _____
Postleitzahl/Ort: _____	Straße: _____
Rentenversicherungs-Nr.: _____	Staatsangehörigkeit: _____
Mitglied der Krankenkasse: _____	Geburtsort: _____

**Ich bin**  Priester der Diözese \_\_\_\_\_  
 Priester des Ordens \_\_\_\_\_

**1. Besteht derzeit ein weiteres Arbeitsverhältnis in Deutschland?** ja  nein

**Wenn ja:** handelt es sich bei der anderen Tätigkeit um eine versicherungspflichtige Beschäftigung ja  nein

**Wenn nein:** bitte Arbeitszeit/Entgelt der anderen Tätigkeit angeben:  
wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden  
monatliches Entgelt \_\_\_\_\_ DM

**2. In den letzten 12 Kalendermonaten war ich beschäftigt** ja  nein

**Wenn ja:**

von	bis	wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitsentgelt (brutto)	
		Tage	Stunden	Woche/DM	Monat/DM

**Ich verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Nr. 27            Personelle Besetzung des Gemeinsamen Ausschuß Bistumstag (GAB)**

Der Gemeinsame Ausschuß Bistumstag (GAB) setzt sich ab 14. Januar 1997 wie folgt zusammen:

Für den Diözesanpriesterrat:

Propst Edmund Erlemann, Abteistr. 37, 41061 Mönchengladbach;

Pfarrer Paul Jansen, Rektoratsstr. 19, 47839 Krefeld;

Regionaldekan Pfarrer Günter Meis, Wassenberger Str. 79, 52525 Heinsberg;

Regionaldekan Dechant Franz-Josef Radler, Ispelsstr. 65, 47805 Krefeld.

Für den Diözesanpastoralrat:

Frau Dr. Barbara Krause, Krauthausener Str. 15, 52076 Aachen;

Frau Barbara Schmitz, Adolfstr. 20a, 52531 Übach-Palenberg.

Für den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen:

Frau Marianne Genenger-Stricker, Am Haarberg 32, 52080 Aachen;

Frau Christa Lambert, Rosensweg 15, 41189 Mönchengladbach;

Herr Michael Meurer-Neuenhüskes, Drießendorfer Str. 79, 47798 Krefeld;

Herr Walter Plum, c/o BDKJ, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen.

## **Nr. 28            Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen**

Am Freitag, dem 16. Mai 1997, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen des Kurses 20 durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk.

## **Nr. 29            Chrisammesse in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 27. März 1997, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen

gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

## **Nr. 30            Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1997) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

	1994 DM	1995 DM	1996 DM
<b>Erträge 1994, 1995 und 1996 der bischöflich angeordneten Kollekten*)</b>			
<b>1. überdiözesane Aufgaben</b>			
<b>1.1 MISEREOR</b>			
– MISEREOR-Kollekte .....	2.820.350,-	2.742.505,-	2.647.244,-
– Kollekte Miteinander Teilen .....	8.603,-	7.873,-	4.226,-
<b>1.2 ADVENIAT</b> .....	4.244.634,-	3.825.872,-	3.745.631,-
<b>1.3 MISSIO</b>			
– MISSIO-Kollekte .....	919.979,-	847.051,-	771.889,-
– Kollekte für afrikanische Katechisten .....	144.049,-	142.592,-	131.523,-
<b>1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk</b> .....	109.473,-	122.105,-	109.610,-
<b>1.5 Diaspora</b>			
– Diaspora-Kollekte .....	281.632,-	244.306,-	224.517,-
– Kollekte der Kommunionkinder .....	161.335,-	148.147,-	147.599,-
– Kollekte der Firmlinge .....	31.934,-	31.161,-	33.771,-
– Seelsorge in den neuen Bundesländern .....	41.137,-	37.389,-	47.906,-
– RENOVABIS-Kollekte .....	512.088,-	453.213,-	458.757,-
<b>1.6 Sonstige Kollekten</b>			
– Kollekte für den Hl. Vater .....	75.939,-	79.165,-	86.220,-
– Kollekte Hl. Land/Hl. Grab .....	67.898,-	56.941,-	62.781,-
– Welttag der Kommunikationsmittel .....	80.895,-	74.280,-	74.965,-
– Jugendkreuzweg .....	4.790,-	4.420,-	4.895,-
<b>1.7 Einmalige Kollekten</b>			
– Kollekte für Somalia und Jugoslawien .....	247,-	—,-	—,-
– Kollekte für den Katholikentag Karlsruhe/Dresden .....	98.222,-	452,-	—,-
	<b>9.603.205,-</b>	<b>8.817.472,-</b>	<b>8.551.534,-</b>
<b>2. diözesane Aufgaben</b>			
– Kollekte für das Exerzitienwerk .....	72.224,-	71.326,-	71.190,-
– Jugendkollekte .....	72.767,-	73.902,-	68.352,-
– PWB-Kollekte .....	115.748,-	113.503,-	111.767,-
	<b>260.739,-</b>	<b>258.731,-</b>	<b>251.309,-</b>
	<b>9.863.944,-</b>	<b>9.076.203,-</b>	<b>8.802.843,-</b>

**Erträge 1994, 1995 und 1996 der bischöflich empfohlenen Kollekten\*)**

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk .....	<b>18.229,-</b>	<b>14.408,-</b>	<b>19.235,-</b>
--	-----------------	-----------------	-----------------

\*) Eingänge bei der Bistumskasse

**Nr. 32 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab**

Am Karfreitag, dem 28. März 1997, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen,

der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist der Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der

Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 100036 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

### **Nr. 33 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1997**

In den ersten Januartagen hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1997 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerial angeboten werden, aufgelistet.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Bogen bis Ende Februar 1997 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, zurückzusenden.

Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an die Pfarrbüros gegangen. Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Materialien und Musterversendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunsch- und termingerecht zugestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, gerne zur Verfügung.

### **Nr. 34 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

### **Nr. 35 Seminar für Gottesdienstleiterinnen**

Vom 3. bis 5. März 1997 lädt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchliche Frauenarbeit, Frauen, die in ihren Gemeinden schon Gottesdienste leiten oder die in Zukunft diesen Dienst übernehmen wollen, zu einem Seminar in das Eva-Kleinewefers-Haus (Heydevelthof) in Nettetal-Leutherheide ein. Es steht unter dem Thema: „Vor dich tragen wir Klage und Jubel – Frauen gestalten und leiten Gemeindegottesdienste“. Schwerpunkt ist die Entdeckung der reichen Vielfalt gottesdienstlicher Formen und der Möglichkeiten, die besonderen fraulichen Charismen wahrzunehmen und einzubringen. Auskunft und Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Erwachsenenarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

### **Nr. 36 Kirche im Strafvollzug**

Vom 10. bis 14. März 1997 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 24. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt.

Diese 24. Tagung fällt aus dem altbewährten Rahmen. Der Tagungsleitung ist es gelungen, Georg Steffens, den Leiter der Justizvollzugsakademie in Recklinghausen, mit seinem kompetenten Team zu gewinnen, eine Woche intensiv mit den Teilnehmern zu arbeiten.

In der Regel wendet sich die Einladung vornehmlich an die haupt- und nebenamtlichen Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen beider Konfessionen, die sich in die Gefängnisseelsorge einarbeiten. Die diesjährige Tagung eignet sich darüber hinaus vorzüglich als Fortbildungsveranstaltung.

Die 24. Fachtagung steht unter dem Thema „Die verborgenen Vollzugsziele“.

Anmeldung und Information bei Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstr. 5, 35516 Münzenberg, F. (0 60 04) 30 22, Fax 0 60 04/28 64.

### **Nr. 37 Biblisch-Patristisches Seminar**

In der Zeit vom 10. bis 22. März findet unter dem Thema „Aus den Quellen trinken“ in der Abtei Mariendonk, Kempen, ein Biblisch-Patristisches Seminar statt. Ziele dieses Seminars sind:

- Geistliches Lesen der Heiligen Schrift mit Hilfe der Kirchenväter;
- Einheit von Studium und geistlichem Leben;
- Freude an den Quellen unseres Glaubens.

Eingeladen zu diesem Seminar sind Priesteramtskandidaten, junge Priester und Ordensleute, denen es ein Anliegen ist, die Bibel tiefer und existentiell zu verstehen.

Der Unkostenbeitrag für Unterbringung, Verpflegung und Kursgebühr beträgt 300,- DM. Anmeldungen werden in der Abtei Mariendonk, 47906 Kempen, F. (0 21 52) 9 15 40, entgegengenommen.

**Nr. 38**                    **Besinnungstage  
der Informationsstelle  
„Berufe der Kirche“**

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt in den Osterferien zu folgenden Besinnungstagen ein:

Besinnungstage für junge Damen ab 16 Jahren vom 15. bis 16. März 1997 im Oblatenkloster, Salvatorberg 1, 52070 Aachen. Teilnehmerbeitrag 25,- DM.

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 22 03.

**Nr. 39**                    **Eucharistischer  
Weltkongreß 1997**

Der 46. Eucharistische Weltkongreß wird vom 25. Mai bis 1. Juni 1997 in Breslau stattfinden. Er steht unter dem Thema „Eucharistie und Freiheit“. Der Kongreß wird im Licht der Eucharistie den Freiheitsgedanken im Blick auf die gegenwärtige Weltsituation vom christlichen Ansatz her beleuchten und Hilfe für ein rechtes Verständnis von Freiheit in unserer Zeit geben.

Zu diesem Anlaß wurde seitens der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Handreichung (Arbeitshilfen Nr. 134) erarbeitet, die Anregungen geben möchte, den Eucharistischen Weltkongreß und seine Anliegen auch in den einzelnen Pfarrgemeinden aufzugreifen und mitzufeiern. Höhepunkt der Veranstaltungen in Breslau wird am 1. Juni die „Statio Orbis“ sein, die große gemeinsame „Meßfeier des ganzen Erdkreises“. An diesem Sonntag sollten alle Pfarrgemeinden die Liturgie bewußt in geistiger Verbindung mit dem Eucharistischen Weltkongreß feiern. Ebenso kann das diesjährige Fronleichnamsfest, das in die Woche des Kongresses fällt, unter das Thema „Eucharistie und Freiheit“ gestellt werden.

Die Handreichung ist über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 24 55, Fax 0241/45 25 34, zu beziehen.

**Nr. 40**                    **Mitarbeiterführung  
für Priester**

Vom 11. bis 13. August 1997 und vom 7. bis 9. Januar 1998 findet im Haus Maria Rast in Aachen eine Fortbildung für Priester zum Thema „Mitarbeiterführung“ statt.

Viele Pfarreien haben sich über die Jahre zu kleinen „Betriebseinheiten“ entwickelt, bei denen die Pfarrer gleichzeitig Vorgesetzte, Kollegen und Seelsorger

sind. Sie stehen daher vor der Aufgabe, einerseits die Funktionsfähigkeit der pfarrlichen Abläufe zu sichern, indem die Arbeitsleistung und Effektivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimuliert wird. Andererseits soll das nicht auf Kosten der Motivation, des Arbeitsklimas oder der Beziehungen geschehen.

Wie kann in diesem Konglomerat von persönlicher Nähe bei verschiedenen Lebenssituationen, gemeinsamen und unterschiedlichen Wertüberzeugungen sowie Tradition und Rechtfertigungsdruck Mitarbeiterführung auf vernünftige Weise ausgeübt werden?

Im ersten Block des Seminars stehen die Themenbereiche Leistung, Motivation und Kommunikation im Vordergrund.

Der zweite Block widmet sich schwierigen Mitarbeitergesprächen (z. B. Motivationsgespräch, Schlichtungsgespräch, Kritikgespräch).

Referent und Gesprächspartner ist der Soziologe Dr. Ulrich Bätz.

Interessenten können sich bis Freitag, 27. Juni 1997, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 22 58, anmelden.

**Nr. 41**                    **Studienwoche für Gemeinde-  
und Pastoralreferentinnen**

Unter dem Thema „Mit der Kraft des versöhnten Herzens – nie mehr so schön wie Sulamith“ findet vom 6. bis 10. Oktober 1997 im Haus St. Hedwig, Drachenfelsstraße 8, 53604 Bad Honnef-Rhöndorf, eine Fortbildung für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen ab 45 Jahren statt.

Diese Studienwoche soll eine Zeit des Inne-Haltens und Ausblick-Haltens sein. Im Vordergrund wird die Frage stehen: Wie lebe ich mein Leben als Frau, in diesem Beruf, in Zeiten des vielfachen Wechsels?

Dazu werden berufliche Aspekte wie Wohnsituation, neue Arbeitsfelder, Arbeitsbelastung, neuer Einstieg nach der Kinderphase, Wertschätzung der eigenen Person und der geleisteten Arbeit ebenso in den Blick genommen wie persönliche Aspekte: eigene Vorstellungen vom Leben als ältere Frau, Älterwerden als Verlust oder Gewinn, mein Körper im Wechsel, eigener Ausdruck von Spiritualität.

Die Annäherung an die Thematik geschieht im sprachlichen und spielerischen Austausch, mittels Körperarbeit und Bibliodrama, durch Impulse der Leiterinnen und einer Frauenärztin.

Die Studienwoche wird gemeinsam von den Bistümern Aachen und Mainz durchgeführt.

Die Leitung liegt in Händen von Christa Kemmerlutz, Supervisorin DGSv, Bibliodramaleiterin, Mainz, und Irmgard-Kuhne-Kneis, Supervisorin DGSv, Aachen. Als Referentin ist eine Frauenärztin angefragt.

Die Teilnehmerinnenzahl ist auf 15 begrenzt.

Anmeldungen sind bis zum 15. April 1997 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 22 58,

möglich. Nach der Anmeldung erhalten die Interessentinnen weitere Informationen.

#### **Nr. 42 Sterbe- und Trauerbegleitung als pastorales Arbeitsfeld**

„Wohlan denn, Herz, nimm Abschied und gesunde!“ – Sterbe- und Trauerbegleitung als pastorales Arbeitsfeld. So lautet der Titel eines Studientages, der am 10. November 1997 von 9.30 bis 17.00 Uhr im Haus Maria Rast in Aachen stattfinden wird. Eingeladen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Pastoralen Dienste.

Wie kaum ein anderes Lebensereignis erschüttert die Erfahrung, für immer von geliebten Menschen Abschied nehmen zu müssen, die Betroffenen. „Es bricht mir beinahe das Herz!“ klagen viele – und empfinden die ermunternde Leichtigkeit der Aufforderung „Wohlan denn, Herz ...“ eher als Zumutung denn als Ermutigung.

Die Teilnehmer/-innen dieses Studientages sind dazu eingeladen:

- nachzuempfinden, wie sie Verluste erleben, wie sie Verluste erlebt haben – und welche Einfühlungskraft sie daraus gewinnen können bzw. konnten;
- zu entdecken, was ihnen zum „Gesunden“ und Heilwerden geholfen hat – und welche Fähigkeiten sie daraus entwickeln können/konnten, Betroffene zu begleiten;
- zu hören, was in Sterbe- und Trauerbegleitung erfahrene Menschen über das innerseelische Erleben der Betroffenen und den Weg des Abschiednehmens berichten;
- zu suchen, in welchen pastoralen Aufgabenfeldern und mit welchen Mitteln Menschen hinsichtlich der Lebenserfahrung „Abschiednehmen“ vorbereitet, unterstützt oder begleitet werden können und welche Beiträge pastorale Arbeit zum „Gesunden“ leisten kann.

Als Referent/-in stehen Lic. theol. Wolfgang Heinemann, Supervisor (DGSv), und Anja Joye, Pastoralreferentin, zur Verfügung.

Die Teilnehmer/-innenzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen zahlen im Rahmen fakultativer Fortbildung 13,- DM.

Die Anmeldung erfolgt bis zum 1. September 1997 über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 2258.

#### **Nr. 43 Heiliges Jahr 2000**

Als erstes Heft einer neuen Folge „Auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000“ ist im Januar 1997 das Heft „Jesus Christus – Das menschliche Antlitz Gottes. Liturgische Arbeitshilfe für das erste Vorbereitungsjahr“ herausgegeben worden. Es erscheint als Nr. 133 in der

Reihe „Arbeitshilfen“ beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Weihbischof Jaschke, der Beauftragte der DBK, erläutert im Vorwort, daß es sich bei diesem Heft um eine erweiterte deutsche Fassung der 1996 in Rom veröffentlichten liturgischen Handreichung (Verso il Grande Giubileo dell' anno 2000) handelt. Es enthält Texte und Anregungen für verschiedene Gelegenheiten:

- Gebete auf dem Weg zum Jahr 2000;
- Wegweiser für ein neues Leben mit Christus;
- Messen für das erste Vorbereitungsjahr;
- Vorschläge zum Gebet vor dem Allerheiligsten;
- Christusgebete;
- Texte für das Fürbittebetet;
- Taufgedächtnis.

Einzelne Exemplare können unter dem Stichwort „Arbeitshilfe 133“ kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (0241) 45 23 84, sowie bei der Geschäftsstelle des Jubiläumsjahres, F. (0241) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

#### **Nr. 44 Das „Schaufenster der Kirche“**

Das heute allgemeine Interesse an Kunst und Künstlerischem hat bei einigen engagierten Christen auch zur Neubewertung der an Kirchen vorhandenen Schaukästen geführt. Leider bieten sich dem Betrachter, Kirchenbesucher wie Passanten, häufig veraltete Ankündigungen, vergilbte Poster und ähnliches; vielfach wenig Einladendes.

In der Kirche St. Nikolaus, Aachen, wurde eine Ausstellung zur Gestaltung der Schaukästen durchgeführt. Ausdrucksstarke Fotos bzw. Bildcollagen, versehen mit kurzen Texten, die zum Nachdenken anregen, verstehen sich als „Bildpredigten“. Sie wollen dem heutigen Menschen die frohmachende Botschaft nahebringen; so nahe, daß sie „unter die Haut“ geht.

Diese „Bildpredigten“ sind für alle interessierten Kirchengemeinden auszuleihen, um entsprechende Anregungen für die Gestaltung der eigenen Schaukästen zu erhalten. Nähere Auskünfte erteilt der Rektor der Kirche St. Nikolaus, Dr. Alfons Brüls, Minoritenstr. 3, 52062 Aachen, F. (0241) 3 95 66.

#### **Nr. 45 Verkehrssicherheit**

Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr und Rücksichtnahme auf schwächere Verkehrsteilnehmer sind notwendige Tugenden in einer mobilen Gesellschaft. Die Aktionsgemeinschaft der Evangelischen und der Katholischen Kirche für Verkehrssicherheit gibt daher regelmäßig Anregungen für die Beschäftigung mit diesem Thema in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft heraus.

Soeben ist das Heft „Dem Leben zuliebe. Informationen, Initiativen, Partner, Programme“ (40 S.) in Verbindung mit der Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit erschienen. Es bietet verschiedene Zugänge

zum Thema und stellt zahlreiche Materialien zur Verkehrserziehung für unterschiedliche Altersstufen vor.

Die Broschüre wird diesmal den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte im Bistum mit der Bitte um Aufmerksamkeit und entsprechende Weiterleitung zugesandt. Bei Bedarf können weitere Einzelexemplare, z. B. zum Einsatz in Jugendgruppen, Seniorenclubs und anderen Gruppierungen, kostenlos im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, angefordert werden.

**Nr. 46    Pfarrer Dr. Manfred Deselaers  
am „Zentrum für Information,  
Begegnung ...“ in Auschwitz**

Pfr. Dr. Manfred Deselaers ist vom Bistum Aachen bis zum Jahr 2000 zur seelsorglichen Mitarbeit im Dienste deutsch-polnischer und christlich-jüdischer Versöhnung beauftragt worden. Er soll insbesondere am „Zentrum für Information, Begegnung, Dialog, Erziehung und Gebet in Auschwitz“, das zur Erzdiözese Krakau gehört, mitarbeiten. Er hilft mit bei der Vorbe-

ereitung und Durchführung von Besinnungsaufenthalten in Auschwitz sowie bei der Vermittlung von Kontakten und Begegnungen für Fahrten nach Polen. Während seiner Aufenthalte im Bistum Aachen steht er für Begegnungen und Vorträge zur Verfügung. Interessierte erreichen Pfr. Dr. Manfred Deselaers unter folgender Adresse:

Zentrum für Information, Begegnung, Dialog, Erziehung und Gebet in Auschwitz, ul.sw. M. Kolbe, PL-32-602 OSWIECIM, F. (0048) 0-33/43 1000, Fax -/431001.

**Nr. 47            Mitarbeiterversammlung  
der Mitarbeitervertretung  
des Generalvikariates**

Am Vormittag des 13. März 1997 findet eine Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung des Generalvikariates statt. Aus diesem Grund ist nicht gewährleistet, vormittags die gewünschten Ansprechpartner/-innen zu erreichen. Wir bitten um Verständnis.

## **Kirchliche Nachrichten**

**Nr. 48            Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**



## **Nr. 49                      Personalchronik**

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

23. Januar 1997 Pfarrer Michael Röring von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach, mit Wirkung vom 28. Februar 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

9. Januar 1997 Pfarrer Eckhard Mays unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Pfarrer an St. Pius X., Würselen-Schweilbach, als Pfarrer an St. Marien, Würselen-Scherberg, beide Dekanat Würselen, mit Wirkung vom 1. Februar 1997;
15. Januar 1997 Pfarrer Hans Peter Meuser unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, und St.

Wendelin, Blankenheim-Rohr, zum Pfarradministrator an St. Philippus und Jakobus, Lommersdorf, alle Dekanat Blankenheim-Kronenburg, rückwirkend zum 2. Januar 1997;

23. Januar Pater Richard Lauer SSS, zum Subsidiar an St. Anna, Düren, Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Februar 1997.

*In die Ewigkeit wurde abberufen:*

9. Januar 1997 Pater Alfons Borgert MSF, zuletzt wohnhaft im Missionshaus St. Josef in Biesdorf in der Eifel.

*Es wurde versetzt:*

1. September 1996 Frau Ursula Dürnholtz, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Johann, Hückelhoven-Ratheim, jetzt an St. Hubert, Kirchhoven.

*Unser Bischof hat am:*

6. Januar 1997 Kaplan Manfred Deselaers, den Titel Pfarrer verliehen;

9. Januar 1997 Pfarrer i. R. Antonius Loyen den Subsidiarsauftrag für die Pfarre St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, bis zum 1. Februar 1998 verlängert.

## **Nr. 50 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 11. Januar in St. Norbertus zu Krefeld (Spanische Gemeinde) 11 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 24. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 18, am 25. Januar in St. Lambertus zu Nettel-Leuth 28, am 27. Januar in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 78; insgesamt 124 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 51	69	Nr. 56	72
Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte . . . . .		Öffnungszeiten des Katechetischen Instituts während der Osterferien . . . . .	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 52	70	Nr. 57	72
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .		Familienwallfahrt 1997 . . . . .	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 53	71	Nr. 58	72
Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS . . . . .		Hilfe für Kroatien und Bosnien/Herzegowina . . . . .	
Nr. 54	71	Nr. 59	72
Datenschutz im Telefonnetz . . . . .		Anzeige . . . . .	
Nr. 55	72	Nr. 60	73
Literaturkreis für Priester . . . . .		Warnungen . . . . .	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 61	73	Nr. 62	74
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen . . . . .		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	
Nr. 63	76	Nr. 64	76
Personalchronik . . . . .		Pontifikalhandlungen . . . . .	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

Als Christen sollen wir Zeugen der Liebe Gottes zu den Menschen sein und inmitten einer zerrissenen Welt Zeichen der Versöhnung setzen. Doch es gelingt uns nur unvollkommen, dem Auftrag Jesu „Liebt einander!“ (Joh. 15,17) gerecht

zu werden. Dies gilt im persönlichen Miteinander ebenso wie im Zusammenleben der Völker. Auch in Europa sind materieller Wohlstand, soziale Unsicherheit und sogar bedrückende Armut nicht weit voneinander entfernt.

„Uns verbindet Gottes Wort“ – so lautet in diesem Jahr das Leitwort von RENOVABIS, der Solidaritätsaktion deutscher Katholiken für die Menschen in



8. Ein wirksam zustande gekommener Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm die Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zustimmt.
9. Ein Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem die Arbeitsgemeinschaft zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft den Bistümern zur Inkraftsetzung zugeleitet. Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluß in Kraft zu setzen, erhebt er innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch.

Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in erweiterter Zusammensetzung ein, zu der jedes Bistum einen Vertreter entsendet.

Gleichzeitig informiert er den Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Widerspruch.

Die Arbeitsgemeinschaft berät in der erweiterten Zusammensetzung den Widerspruch.

Stimmen nunmehr mindestens 2/3 der Vertreter aller Bistümer dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission zu, wird der Beschluß von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht. Sieht sich ein Bischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so gilt er in dem entsprechenden Bistum nicht.

- II. Diese Richtlinien werden für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 1966.

Aachen, 22. Februar 1997  
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 53      **Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS**

Uns verbindet Gottes Wort.

Für viele in Deutschland sind die Länder Mittel- und Osteuropas noch weiße Flecken auf der Landkarte. Obwohl wir durch Geschichte, Kultur, Religion, jahrhundertealte Beziehungen miteinander verbunden sind, haben uns die politischen Verhältnisse in den vergangenen fünfzig bzw. achtzig Jahren einander entfremdet. Es bestehen Vorurteile, die zu revidieren bisher kaum möglich war.

RENOVABIS hat die Pfingstaktion 1997 unter das Motto gestellt: „Uns verbindet Gottes Wort“. In dieser Gewißheit können und sollen wir heute in West und Ost aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Denn Nachbarschaft entsteht nicht von selbst. RENOVABIS sieht seine Aufgabe darin, mit der Projekt- und Partnerschaftsarbeit Wege zum gegenseitigen Kennenlernen zu ebnen.

Die Aktion will deutlich machen: es lohnt, sich auf den anderen einzulassen. Gespräch verbindet – mit Gott und mit den Menschen.

Kalendarium zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 1997

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Samstag,<br>26. April: | – Aushang der<br>RENOVABIS-Plakate.<br>– Auslegen der Faltblätter.                   |
| Sonntag,<br>27. April: | – Eröffnung der<br>Pfingstaktion in Freiburg<br>durch Erzbischof<br>Dr. Oskar Saier. |

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Samstag und Sonntag,<br>3./4. Mai: | – Verlesen des Aufrufes<br>der deutschen Bischöfe<br>in allen Gottesdiensten,<br>auch am Vorabend.<br>– Auslegen der Spenden in<br>den Bänken oder<br>Verteilen an den<br>Ausgängen.<br>– Verteilung des Faltblattes<br>mit wichtigen<br>Informationen<br>zur Aktion RENOVABIS. |
|------------------------------------|---|

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Samstag und Sonntag,<br>10./11. Mai: | – Predigt und Aufruf<br>zur Pfingstaktion<br>RENOVABIS.<br>– Durchführung der<br>RENOVABIS-Kollekte<br>in allen Gottesdiensten. |
|--------------------------------------|---|

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS an die Bistumskasse weitergegeben.

Für Rückfragen oder für Informationen und Materialien zur Pfingstaktion RENOVABIS wenden Sie sich an RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising. F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44.

### Nr. 54      **Datenschutz im Telefondienst**

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1997, Nr. 13, S. 34, wurde darauf hin-

gewiesen, daß die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung es bestimmten Inhabern von Anschlüssen erlaubt, diesen „anonymisieren“ zu lassen.

Es wird hiermit klargestellt, daß neben den seinerzeit erwähnten Priestern und Diakonen, die den Anschluß überwiegend für seelsorgliche Aufgaben nutzen, auch Gemeindereferenten/-innen, Gemeindeassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen sowie Pastoralassistenten/-innen zum antragsberechtigten Personenkreis gehören.

#### **Nr. 55      Literaturkreis für Priester**

Wegen der großen Nachfrage wird der Literaturkreis für Priester auch im Jahr 1997 fortgeführt. Genauere Informationen zu den Terminen und zur Anmeldung erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58.

#### **Nr. 56                      Öffnungszeiten des Katechetischen Instituts während der Osterferien**

Während der Osterferien 1997 gelten für die Mediothek und Bibliothek des Katechetischen Instituts folgende Öffnungszeiten:

24. März bis 4. April: geschlossen.  
7. bis 11. April: Montag bis Donnerstag:  
10.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag:  
10.00 bis 14.30 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

#### **Nr. 57                      Familienwallfahrt 1997**

Seit zehn Jahren laden abwechselnd die Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg und Trier ihre Familien ein, sich auf den Weg zu machen, um über regionale Grenzen hinweg einander zu begegnen. Die 5. Internationale Familienwallfahrt führt am 22. Juni 1997 nach Wiltz in Luxemburg. Sie findet diesmal im Rahmen des 3. Familien-Drachen-Tags des luxemburgischen „Familien-Centers CPF“ statt. Aufgrund dieser besonderen Einbindung steht die Familienwallfahrt unter dem Thema: „Familien fliegen auf Gott“. Nach dem Gottesdienst mit dem luxemburgischen Erzbischof finden sich die Familien zusammen, um mit dem Medium Drachen auch am Himmel bunt sichtbar zu sein. Das Veranstaltungsprogramm kann – auch in hoher Stückzahl – kostenfrei im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Erwachsenenarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41 / 45 24 96 bestellt werden.

#### **Nr. 58                      Hilfe für Kroatien und Bosnien/Herzegowina**

Um die Folgen des Krieges in Kroatien und Bosnien/Herzegowina jetzt und in der Zukunft weiter lindern zu können, bittet das Hilfswerk bzw. der Verein Pro Terra Croatia e.V. auch weiterhin um Unterstützung.

Seit der Gründung des Hilfswerkes vor fünf Jahren haben wir ca. 500 t bzw. 2700 Kubikmeter an verschiedenen Hilfsgütern des täglichen Bedarfs (Bekleidung, Schuhe, Haushaltsgeräte, Möbel, Kirchenbänke, Kniebänke, Tabernakel, Meßgewänder, Fahrräder, Krankenhausbetten und Nachtschränke medizinische Geräte wie Röntgengeräte und -zubehör, Rollstühle, Nahrung, Medikamente, Kinderspielzeug, Weihnachtspäckchen für Kinder, Hygieneartikel u.ä. – geschätzter Wert: ca. 700.000,- DM) gesammelt nach Kroatien und Bosnien/Herzegowina selbst gefahren oder transportieren lassen (36 Hilfsgütertransporte, 36 Sattelzüge). Auf das Konto des Hilfswerkes wurden in diesen fünf Jahren ca. 140.000,- DM eingezahlt. Mit dem Geld wurden Wiederaufbauprojekte unterstützt, Nahrung gekauft, Patenschaften für die kriegswaisen Kinder übernommen, die katholische Kirche vor Ort unterstützt und zum Teil der Transport der Hilfsgüter bezahlt.

An dieser Stelle möchte das Hilfswerk allen Spendern ganz herzlich danken.

Zur Zeit unterstützen wir den Wiederaufbau des Kindergartens in Vidovice (Nord-Bosnien) für die zurückkehrenden Vertriebenen- und Flüchtlingskinder. Die Hilfsgüter des täglichen Bedarfs sammeln wir nicht mehr!

In der weiteren Zukunft sollen überwiegend Wiederaufbauprojekte (Kindergärten und Kirchen) mit den Geldspenden unterstützt werden.

Hiermit bitten wir um weitere Geldspenden, um den Menschen und der katholischen Kirche in Kroatien und Bosnien/Herzegowina auch weiterhin helfen zu können. Konto-Nr. des Hilfswerkes: Pro Terra Croatia e.V., 1 007 470 017, Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91. (Spendenbescheinigungen werden zugeschickt!)

Wir versichern, daß alle Spenden ihre Adressaten erreichen, weil wir eng mit der Caritas Croatia in Zagreb und den Erzdiözesen Zagreb und Sarajevo zusammenarbeiten.

Anschrift: Pro Terra Croatia e.V., Markt 3, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 07) 30 96.

#### **Nr. 59                      Anzeige**

Wir suchen für eine Missionsstation in Tanzania eine noch gut erhaltene Monstranz. Wo befindet sich eine solche, die nicht mehr gebraucht wird? Angebote mit Preisvorstellung richten Sie bitte an das Pfarramt St. Severin, Kirchweidweg 21, 52080 Aachen, F. (02 41) 55 12 90.

Das Staatssekretariat macht auf einen Nigerianer aufmerksam, der versucht, von kirchlichen Personen und Institutionen durch einen geschickten Trick Geld zu erpressen. Der Betrüger gibt vor, „**Bischof von Ogada in Nigeria**“ zu sein und nennt sich **Fabian A. Oparaji**. Es gibt aber in Nigeria weder eine Diözese Ogada noch einen Bischof Oparaji.

Bei einem – erfolglosen – Betrugsversuch hat er vorgegeben, Vollstrecker des Testaments eines reichen Häuptlings zu sein, der einem Wallfahrtsort in Italien 50.000 US-Dollar vermacht habe. Um aber diese Summe auf das Konto der Wallfahrtskirche überweisen zu können, verlange das nigerianische Finanzministerium 4.000 US-Dollar, die vorher auf ein bestimmtes Konto in Nigeria eingezahlt werden müssen.

Von verschiedenen Seiten wurde das Zentralkomitee um Auskunft über eine Gesellschaft gebeten, die sich „**III Millennium Ltd Dublin**“ nennt und wirt-

schaftliche Vermittlertätigkeiten für die organisatorische Betreuung von reichen Pilgern entfaltet, die zum Jubiläum des Jahres 2000 nach Rom kommen werden.

Die genannte Gesellschaft hat als Präsidenten einen gewissen Herrn Giovanni Benelli und als Managing-Direktor einen Herrn Pierluigi Bierantoni; Sitze der Gesellschaft sind Monte Carlo, Dublin, New York und Rom. Ein gewisser Herr Gavino (Guy) Vetrano soll der Exklusivvertreter in den USA, Kanada und Mexiko für den Verkauf von wertvollen Gegenständen sein.

Herr Benelli gibt sich als Neffe des gleichnamigen verstorbenen Erzbischofs von Florenz aus, und Herr Vetrano behauptet, Lizenznehmer des Jubiläums-Logo zu sein und rühmt sich der Freundschaft mit herausragenden Persönlichkeiten der Römischen Kurie.

Das Zentralkomitee hat jedoch nur den Präsidenten der Nationalkomitees die Erlaubnis zum Gebrauch des Logos für Initiativen örtlichen Charakters gegeben, während es sich den Gebrauch für zentrale und internationale Initiativen vorbehalten hat.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 61 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen

**Thema:** „Aus Liebe zum Leben.“

**Zielgruppe:** Ordensangehörige

**Zeit:** Sonntag, 13. April bis  
Samstag, 19. April 1997

**Begleiter:** P. Klaus Wolter OFM

**Ort und**

**Anmeldung:** Exerzitien- und Tagungshaus  
– Clemensschwestern –  
Sonnenstraße 35, 47612 Kevelaer,  
F. (0 28 32) 92 20, Fax 0 28 32 / 92 23 42

**Thema:** „Die heitere Gelassenheit“  
Ein Workshop zum Thema „Streß“

**Zielgruppe:** Interessierte

**Zeit:** Montag, 14. April bis  
Freitag, 18. April 1997

**Leitung:** Hendrik M. Rabbow,  
Unternehmensberater, Hamburg

**Referenten/**

**-innen:** Beatrice Rabbow-Gaudes,  
Yogalehrerin, Hamburg  
Dr. Andreas Schmitz, Arzt, Hamburg  
P. Gregor Mundus

**Ort und**

**Anmeldung:** Haus St. Ansgar,  
Schloßstraße 26, 23843 Travenbrück,  
F. (0 45 31) 5 00 40, Fax 0 45 31 / 5 00 41 00

**Thema:** „Atem, Stimme und Bewegung“

Durch Körperbewußtsein  
zum bewußten Sein  
Atem-Seminar (nach Middendorf)

**Zielgruppe:** Interessierte

**Zeit:** Montag, 14. April bis  
Freitag, 18. April 1997

**Leitung:** Mechthild Morgenthal,  
Dipl.-Atemlehrerin, Hamburg

**Ort und**

**Anmeldung:** Haus St. Ansgar,  
Schloßstraße 26, 23843 Travenbrück,  
F. (0 45 31) 5 00 40, Fax 0 45 31 / 5 00 41 00

**Thema:** „Unterwegs zu Ihm! Unterwegs mit Ihm! Unterwegs in meiner Berufung.“  
Kontemplative Exerzitien  
mit einzelnen Worten der Schrift.

**Zielgruppe:** Ordensangehörige

**Zeit:** Sonntag, 20. April bis  
Samstag, 26. April 1997

**Leitung:** H. Pfr. Sigismund Reckmann

**Ort und**

**Anmeldung:** Exerzitien- und Tagungshaus  
– Clemensschwestern –  
Sonnenstraße 35, 47612 Kevelaer,  
F. (0 28 32) 92 20, Fax 0 28 32 / 92 23 42

**Thema:** **Auf Jesu Weisung Kirche bauen!**  
Theologisch-pastorale Aufbauarbeit.  
Referate, Gruppenarbeit,  
Plenum, Liturgie.

**Zielgruppe:** Für Seelsorgerinnen und Seelsorger,  
für interessierte Frauen und Männer

**Zeit:** Montag, 21. April 1997, 18.00 Uhr bis  
Freitag, 25. April 1997, 9.00 Uhr

**Kursgebühr:** DM 120,-

**Leitung:** P. Walbert Bühlmann, Kapuziner,  
Schriftsteller, Arth (Schweiz)

**Ort und  
Anmeldung:** Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,  
Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus,  
F. (0 61 92) 9 90 40, Fax 0 61 92 / 99 04 39

**Thema:** **„Komm, Hl. Geist, der Leben schafft,  
erfülle uns mit Deiner Kraft,  
Dein Schöpferwort rief uns zum Sein,  
nun hauch uns Gottes Odem ein.“**  
Zwei geistliche Impulse pro Tag,  
durchgehendes strenges Stillschweigen.

**Zeit:** Montag, 19. Mai 1997, 17.00 Uhr bis  
Freitag, 23. Mai 1997, 13.30 Uhr

**Referent:** Pater Joseph M. Kärtner, OSB

**Ort und  
Anmeldung:** Benediktinerabtei Plankstetten,  
Haus St. Gregor, 92334 Berching,  
F. (0 84 62) 2 06 30

**Thema:** **Ignatianische Einzelexerzitien**  
Impuls zur Schrift und Lebensbetrach-  
tung, persönliche Gebets- und Refle-  
xionszeiten, tägliches Einzelgespräch,  
Leibarbeit auf eutonischer Basis  
(fakultativ), Eucharistie,  
meditatives Singen.

**Zielgruppe:** Für Seelsorgerinnen und Seelsorger,  
für interessierte Frauen und Männer

**Zeit:** Sonntag, 6. Juli 1997, 18.00 Uhr bis  
Sonntag, 13. Juli 1997, 9.00 Uhr

**Kursgebühr:** DM 200,-

**Begleitung:** Ludwig Reichert, Pfarrer,  
Geistl. Begleiter, Frankfurt/M.,  
P. Helmut Schlegel, Franziskaner,  
Exerzitienbegleiter, Hofheim

**Ort und  
Anmeldung:** Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,  
Kreuzweg 23, 65702 Hofheim am Taunus,  
F. (0 61 92) 9 90 40, Fax 0 61 92 / 99 04 39

**Thema:** **30tägige Exerzitien  
nach Ignatius von Loyola**

**Zielgruppe:** Priester und Priesteramtskandidaten

**Zeit:** Donnerstag, 31. Juli, abends bis  
Sonntag, 31. August 1997, morgens

**Leitung:** P. Toni Witwer SJ

**Ort und  
Anmeldung:** Priesterseminar Graz, Bürgergass 2,  
A-8010 Graz, F. (00 43-3 16) 80 42  
Anmeldung für ein Vorgespräch  
bis 15. Mai 1997

**Thema:** **30tägige Exerzitien  
nach Ignatius von Loyola**

**Zielgruppe:** Priester, Ordensleute, Laien

**Zeit:** Freitag, 1. August 1997, 18.30 Uhr bis  
Montag, 1. September 1997, 9.00 Uhr

**Einführungs-  
treffen:** Samstag, 19. April 1997, ab 10.00 Uhr bis  
Montag, 21. April 1997, 13.00 Uhr  
Erst nach dem Vorgespräch  
wird die Anmeldung gültig!

**Kursleitung:** P. Markus Laier SJ,  
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg i. Br.  
Sr. Karla Hasiba sa,  
Passavantstraße 21, 60596 Frankfurt,  
F. (0 69) 6 31 37 22

**Ort und  
Anmeldung:** Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn,  
CH-6313 Edlibach,  
Auskunft: Montag – Freitag  
von 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr  
F. (00 41 41) 7 57 14 14,  
Fax 00 41 41 / 7 57 14 13

## **Nr. 62      Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996**



*Es wurde eingesetzt:*

1. Februar 1997 Herr Hans-Jürgen Paulus, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastoralreferent im Allgemeinen Krankenhaus, Viersen, als Pastoralreferent des St. Antonius-Hospitals, Schwalmthal.

*Unser Bischof hat am:*

22. Februar 1997 Herrn Pfarrer Wolfgang Bußler, Herrn Pastoralreferent Franz Josef Liffers, und Frau Gemeindereferentin Rita Pehl zur Kursbegleiterin / zu Kursbegleitern für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XXIII bestellt;
22. Februar 1997 Herrn Pastoralreferent Paul Josef Jansen zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XXII bestellt;
22. Februar 1997 Frau Pastoralreferentin Christel Pott von ihren Aufgaben als Kursbegleiterin für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XXII entpflichtet.

## **Nr. 63 Personalchronik**

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

22. Februar 1997 Pfarrer Claus-Günter Bütow von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Heinrich, Horbach, Dekanat Aachen-Nordwest mit Wirkung vom 12. April 1997;
22. Februar 1997 Herrn Archivdirektor i. K. Hermann Josef Debye von seinen Aufgaben im Rahmen der Kirchen- bzw. Diözesangeschichte im Bistum Aachen und ihn in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. März 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

22. Februar 1997 Pfarrer Gottfried Graaff als Kaplan an Hl. Kreuz, Titz-Hasselsweiler, an St. Gereon, Titz-Spiel, an St. Kornelius, Titz-Rödingen, an St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, an St. Nikolaus, Titz-Ameln, an St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, an St. Peter, Titz-Müntz, an St. Vitus, Titz-Gevelsdorf mit Wirkung vom 23. März 1997;
22. Februar 1997 Pfarrer Josef Voß unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Martinus, Richterich, zum Pfarrer an St. Heinrich, Horbach, beide Dekanat Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 13. April 1997.

*In die Ewigkeit wurden abberufen:*

17. Dezember 1996 Pater Johannes Weindorf OSFS, zuletzt wohnhaft im Kloster Haus Overbach;
21. Februar 1997 Propst Arthur Füller, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Heimsuchung in Krefeld-Forstwald.

## **Nr. 64 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. Januar bis 4. März die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Januar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 29, am 19. Januar in St. Bonifatius zu Düren 77, am 21. Januar in St. Antonius zu Düren 34, am 22. Januar in St. Josef zu Düren 11, am 23. Januar in St. Johannes Ev. zu Düren-Gürzenich 15, am 24. Januar in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 41, am 27. Januar in St. Martin zu Düren-Birgel 34, am 25. Februar in St. Marien zu Düren 10, am 27. Februar in St. Anna zu Düren 16; insgesamt 267 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 4. März in Anwesenheit des Regionaldekans im Eucharistinerkloster zu Düren statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 23. Februar den Altar in der Kirche St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 2. Februar in St. Gertrud zu Herzogenrath 38, am 14. Februar in St. Hubertus zu Krefeld 24, am 15. Februar in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 46, am 16. Februar in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 32, am 21. Februar in St. Heinrich zu Krefeld-Uerdingen 36, am 22. Februar in St. Pius X. zu Gartenstadt-Elfrath 28; insgesamt 204 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1997

67. Jahrgang

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 65	77	Nr. 72	88
Schreiben des Hl. Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1997		Nr. 73	88
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Rahmenplan zur Befähigung von Lektoren/Lektorinnen	
Nr. 66	80	Nr. 74	88
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag		Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Firmkatecheten/-katechetinnen	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 75	89
Nr. 67	80	Studientag zum Thema „Prekärer Wohlstand“	
Hirtenwort zur Kollekte 1997 für die Arbeitslosenmaßnahmen in unserem Bistum		Nr. 76	89
Nr. 68	81	Einführung in das Gespräch über das Ökumenische Glaubensbekenntnis	
Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen		Nr. 77	89
Nr. 69	85	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	
Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen		Nr. 78	90
Nr. 70	87	Bistumswallfahrt des PWB	
Ausführungen zu Art. 7 Ziff. 1 g) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden		Nr. 79	90
Nr. 71	87	Caritas-Sommersammlung 1997	
Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Kirchengemeinde St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich in das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen		Nr. 80	90
		Dombaumeister für die Hohe Domkirche zu Köln	
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 81	90
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996	
		Nr. 82	92
		Personalchronik	
		Nr. 83	92
		Pontifikalhandlungen	

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

### Nr. 65 Schreiben des Hl. Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1997

1. *Iesu, Sacerdos in aeternum, miserere nobis!*

Liebe Priester,

es ist schon zur Tradition geworden, daß ich mich  
anläßlich des Tages, an dem ihr euch um euren Bischof

versammelt, um voll Freude der Einsetzung des Prie-  
steramtes in der Kirche zu gedenken, an euch wende;  
zugleich bringe ich vor allem dem Herrn meine Gefüh-  
le der Dankbarkeit für die Jubiläumsfeiern zum Aus-  
druck, die am 1. und 10. November des vergangenen  
Jahres so viele Mitbrüder im Priesteramt an meiner  
Freude teilhaben ließen. Ich danke allen von ganzem  
Herzen.

Ein besonderes Gedenken gilt den Priestern, die wie ich im vergangenen Jahr den 50. Jahrestag ihrer Weihe begangen haben. Viele von ihnen zögerten nicht, trotz ihres hohen Alters und der weiten Entfernung nach Rom zu kommen, um mit dem Papst das goldene Priesterjubiläum zu feiern.

Ich danke dem Kardinalvikar, seinen Mitarbeitern im Bischofsamt, den Priestern und den Gläubigen der Diözese Rom, die in vielfältiger Weise ihre Verbundenheit mit dem Nachfolger des Petrus zum Ausdruck brachten, indem sie Gott für das Geschenk des Priestertums dankten. Mein Dank gilt auch den Herren Kardinälen, den Erzbischöfen und Bischöfen, den Priestern, den Gott geweihten Männern und Frauen und allen Gläubigen der Kirche für das Geschenk ihrer Nähe, ihrer Fürbitte und für das *Te Deum*, das wir gemeinsam zum Dank gesungen haben.

Außerdem möchte ich allen Mitarbeitern der Römischen Kurie danken für alles, was sie taten, damit das goldene Priesterjubiläum des Papstes dazu beitragen konnte, das große Geschenk und Geheimnis des Priestertums deutlicher ins Bewußtsein zu rücken. Ich bitte den Herrn ständig, auch weiterhin das Licht der Berufung zum Priestertum in den Herzen vieler junger Menschen zu entzünden.

In jenen Tagen wanderte ich in meinen Gedanken und mit dem Herzen oftmals in die Privatkapelle der Erzbischöfe von Krakau, wo der unvergeßliche Metropolit von Krakau und spätere Kardinal Adam Stefan Sapieha mir die Hände auflegte und die sakramentale Gnade des Priestertums übertrug. Voll innerer Bewegung kehrte ich geistig zurück in die Kathedrale auf dem Wawel, wo ich am Tag nach der Priesterweihe die erste heilige Messe gefeiert hatte. Als wir während der Jubiläumsfeiern über die Worte der Liturgie nachdachten, spürten wir besonders deutlich die Gegenwart Christi, des Hohenpriesters: „Seht, das ist der Hohepriester, der in seinen Tagen Gott gefiel und gerecht erfunden ward.“ *Ecce Sacerdos magnus*. Diese Worte finden ihre volle Verwirklichung in Christus selbst. Er ist der Hohepriester des neuen und ewigen Bundes, der einzige Priester, von dem wir Priester alle die Gnade der Berufung und des Dienstes empfangen. Ich freue mich darüber, daß durch die Jubiläumsfeiern meiner Priesterweihe das Priestertum Christi in seiner unvergleichlichen Wahrheit aufscheinen konnte: als Geschenk und Geheimnis zum Wohl der Menschen aller Zeiten bis zum Jüngsten Tag.

Fünfundzwanzig Jahre nach meiner Priesterweihe denke ich wie immer tagtäglich an meine Altersgenossen sowohl von Krakau als auch von allen anderen Teilkirchen der Welt, die ein solches Jubiläum nicht erleben durften. Ich bitte Christus, den ewigen Priester, ihnen als Erbteil den ewigen Lohn zu schenken und sie in die Herrlichkeit seines Reiches aufzunehmen.

### 2. *Iesu, Sacerdos in aeternum, miserere nobis!*

Liebe Brüder, ich schreibe euch diesen Brief während des ersten Vorbereitungsjahres auf den Beginn des 3. Jahrtausends: Tertio millennio adveniente. In dem Apostolischen Schreiben, das mit diesen Worten beginnt, stellte ich die Bedeutung des Übergangs vom

zweiten zum dritten Jahrtausend nach Christi Geburt heraus und setzte fest, daß die letzten drei Jahre vor dem Jahr 2000 der Heiligsten Dreifaltigkeit gewidmet seien. Das erste, am ersten Adventsonntag vergangenen Jahres feierlich begonnene Jahr konzentriert sich auf Christus. Denn er ist der Mensch gewordene und von Maria, der Jungfrau, geborene ewige Sohn Gottes, der uns zum Vater führt. Das kommende Jahr wird dem Heiligen Geist, dem Beistand, gewidmet sein, den Christus den Aposteln in der Stunde seines Heimgangs aus dieser Welt zum Vater verheißen hatte. Zum Abschluß wird das Jahr 1999 dem Vater gewidmet sein, zu dem der Sohn uns im Heiligen Geist, dem Tröster, führen will.

So wollen wir das zweite Jahrtausend mit einem außerordentlichen Lobpreis an die Heiligste Dreifaltigkeit beenden. Auf diesem Weg wird uns die Trilogie der Enzykliken begleiten, die ich durch die Gnade Gottes zu Beginn des Pontifikats veröffentlichen konnte: *Redemptor hominis*, *Dominum et vivificantem* und *Dives in misericordia*, und die ich euch, liebe Brüder, in diesem Triennium zur erneuten Reflexion empfehle. In unserem Dienst, besonders bei der Feier der Liturgie, soll immer das Bewußtsein vorherrschen, auf dem Weg zum Vater zu sein, geführt vom Sohn im Heiligen Geist. Gerade dieses Bewußtsein wird in uns geweckt durch die Worte, mit denen wir jedes Gebet beenden: „Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen“.

### 3. *Iesu, Sacerdos in aeternum, miserere nobis!*

Diese Anrufung ist aus der Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, genommen, die im Krakauer Priesterseminar am Tag vor der Priesterweihe gebetet wurde. Ich wollte sie als Anhang an den Schluß des Buches *Geschenk und Geheimnis* setzen, das anlässlich meines Priesterjubiläums veröffentlicht wurde. Auch im vorliegenden Brief möchte ich diese Litanei hervorheben, weil sie mir das Priestertum Christi und unsere Verbindung mit ihm ganz besonders deutlich und eingehend darzustellen scheint. Sie gründet auf Texten der Heiligen Schrift, insbesondere auf dem Hebräerbrief, aber nicht ausschließlich. Wenn wir zum Beispiel sprechen: *Iesu, Sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedek*, greifen wir gedankmäßig auf das Alte Testament, den Psalm 110 [109], zurück. Wir wissen sehr wohl, was es für Christus bedeutet, Priester auf ewig nach der Ordnung des Melchisedek zu sein. Sein Priestertum fand in der „ein für allemal“ (Hebr 10,10) dargebrachten Opfergabe seines Leibes Ausdruck. Indem er sich im blutigen Opfertod am Kreuz dargebracht hat, setzte er für alle Zeiten unter den Gestalten von Brot und Wein das unblutige „Gedächtnis“ ein. Und unter diesen Gestalten vertraute er dieses sein Opfer der Kirche an. So also feiert die Kirche – und in ihr jeder Priester – das einmalige Opfer Christi.

Ich erinnere mich deutlich der Gefühle, die die Wandlungsworte in mir weckten, als ich sie zum ersten Mal zusammen mit dem Bischof sprach, der mich kurz zuvor geweiht hatte: Worte, die ich am nachfolgenden

Tag bei der heiligen Messe wiederholte, die ich in der Krypta des hl. Leonhard feierte. Und seitdem erklangen diese sakramentalen Worte viele, viele Male – unzählige Male – auf meinen Lippen wieder, um Christus unter den Gestalten von Brot und Wein im Augenblick der Heilstat, seines Opfertodes am Kreuz, gegenwärtig zu setzen.

Betrachten wir dieses erhabene Geheimnis noch einmal zusammen. Jesus nahm das Brot, reichte es seinen Jüngern und sprach: „Nehmet und esset alle davon: Das ist mein Leib ...“ Und dann nahm er den Kelch mit Wein in seine Hände, dankte, reichte ihn seinen Jüngern und sprach: „Nehmet und trinket alle daraus: Das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden“. Und er fügte hinzu: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“. Sind diese wunderbaren Worte nicht der Takt, nach dem jedes Priesterleben schlägt? Wiederholen wir sie jedes Mal, als sei es zum ersten Mal! Sprechen wir sie so, daß sie niemals zur Gewohnheit werden. Sie sind der höchste Ausdruck der vollen Verwirklichung unseres Priestertums.

4. Wenn wir das Opfer Christi feiern, seien wir uns ständig der Worte bewußt, die wir im Hebräerbrief lesen: „Christus aber ist gekommen als Hoherpriester der künftigen Güter; ... (er ist) ein für allemal in das Heiligtum hineingegangen, nicht mit dem Blut von Böcken und jungen Stieren, sondern mit seinem eigenen Blut, und so hat er eine ewige Erlösung bewirkt. Denn wenn schon das Blut von Böcken und Stieren und die Asche einer Kuh die Unreinen, die damit besprengt werden, so heiligt, daß sie leiblich rein werden, wieviel mehr wird das Blut Christi, der sich selbst kraft ewigen Geistes Gott als makelloses Opfer dargebracht hat, unser Gewissen von toten Werken reinigen, damit wir dem lebendigen Gott dienen. Und darum ist er der Mittler eines neuen Bundes“ (9,11-15).

Die Anrufungen der Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, knüpfen gewissermaßen an diese oder andere Worte desselben Briefes an:

*Iesu,  
Pontifex ex hominibus assumpte,  
...pro hominibus constitute,  
Pontifex confessionis nostrae,  
...amplioris prae Moysi gloriae,  
Pontifex tabernaculi veri,  
Pontifex futurorum bonorum,  
...sancte, innocens et impollute,  
Pontifex fidelis et misericors,  
...Dei et animarum zelo succense,  
Pontifex in aeternum perfecte,  
Pontifex qui (...) caelos penetrasti...*

Während wir diese Anrufungen wiederholen, sehen wir mit den Augen des Glaubens das, wovon der Hebräerbrief spricht: Christus ist mit seinem eigenen Blut in das Heiligtum hineingegangen. Als vom Vater *Spiritu Sancto et virtute* in Ewigkeit eingesetzter Priester hat er „sich ... zur Rechten der Majestät in der Höhe gesetzt“ (Hebr 1,3). Und von dort aus tritt er als Mittler für uns ein – *semper vivens ad interpellandum pro nobis* -

um uns den Weg eines neuen, ewigen Lebens aufzuzeigen: *Pontifex qui nobis viam novam initiasti*. Er liebt uns und hat sein Blut vergossen, um unsere Sünden hinwegzunehmen – *Pontifex qui dilexisti nos et lavisti nos a peccatis in sanguine tuo*. Er hat sich selbst für uns hingegeben: *tradidisti temetipsum Deo oblationem et hostiam*.

Christus führt gerade das Opfer seiner selbst, das der Preis unserer Erlösung ist, in das ewige Heiligtum ein. Die Opfergabe, das heißt das Opfer, ist vom Priester nicht zu trennen. Um all das besser zu verstehen, hat mir gerade die Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, geholfen, die im Seminar gebetet wurde. Ständig komme ich auf diese grundlegende Lektion zurück.

5. Heute ist Gründonnerstag. Die ganze Kirche versammelt sich geistig im Abendmahlssaal, wo sich die Apostel mit Christus zum letzten Abendmahl zusammenfanden. Lesen wir nochmals im Johannesevangelium die von Christus in der Abschiedsrede gesprochenen Worte. Unter der Reichhaltigkeit dieses Textes möchte ich bei den von Jesus an die Apostel gerichteten Worte verweilen: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch auftrage. Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe“ (15,13-15).

Jesus nennt die Apostel „Freunde“. So will er auch uns nennen, die wir dank des Weihe sakraments an seinem Priestertum teilhaben. Hören wir diese Worte mit tiefer innerer Bewegung und Demut. Sie enthalten die Wahrheit. Vor allem die Wahrheit über die Freundschaft, aber auch eine Wahrheit über uns selbst, die wir am Priestertum Christi als Diener der Eucharistie teilhaben. Hätte Jesus uns seine Freundschaft noch deutlicher zum Ausdruck bringen können als in der Weise, daß er uns als Priester des neuen Bundes erlaubt, an seiner Statt, *in persona Christi Capitis*, zu handeln? Gerade das geschieht in unserem ganzen priesterlichen Dienst, wenn wir die Sakramente spenden und besonders wenn wir die Eucharistie feiern. Wir wiederholen die Worte, die er über das Brot und den Wein sprach, und kraft unseres Amtes vollzieht sich dieselbe Wandlung, die er vollzog. Gibt es einen vollendeteren Ausdruck von Freundschaft als diesen? Er ist die Mitte unseres priesterlichen Dienstes.

Christus spricht: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, daß ihr euch aufmacht und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt“ (Joh 15,16). Zum Abschluß dieses Briefes möchte ich euch diese Worte als Segenswunsch mitgeben. Liebe Brüder, am Tag der Erinnerung an die Einsetzung des Sakramentes der Priesterweihe wünschen wir uns gegenseitig, daß wir wie die Apostel Frucht bringen und daß unsere Frucht bleibt.

Maria, die Mutter Christi, des ewigen Hohenpriesters, stütze mit ihrem ständigen Schutz die Schritte unseres Dienstes, vor allem, wenn der Weg beschwer-

lich und die Mühe stärker spürbar wird. Die treue Jungfrau trete bei ihrem Sohn für uns ein, daß uns als seine Zeugen und Mitarbeiter auf den verschiedenen Ebenen unseres Apostolates nie der Mut verläßt, damit die Welt das Leben habe und es in Fülle habe (vgl. *Joh* 10,10).

Im Namen Christi segne ich euch alle in tiefer Zu-  
neigung.

Aus dem Vatikan, am 16. März,  
dem fünften Fastensonntag des Jahres 1997,  
dem 19. des Pontifikats.

+ Johannes Paul II.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 66 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um ein Zeichen der Solidarität mit den Diasporagemeinden sowohl in Deutschland als auch in den nördlichen Nachbarländern.

Die Gemeinden der Diaspora sind Minderheiten in ihrem gesellschaftlichen Umfeld, dem die christliche Frohbotschaft oft fremd geworden ist. Sie sind meist sehr klein und tun sich schwer, die Frage nach Gott wachzuhalten und das Evangelium zu den Menschen zu bringen. Um ein Mindestmaß an kirchlichem Leben entfalten zu können, brauchen sie unsere Unterstützung.

Das Wirken der Kirche muß in der Öffentlichkeit geschehen. Den Diasporagemeinden in den neuen Bundesländern

war dies lange Zeit verwehrt. Sie sind jetzt zu einem christlichen Zeugnis in Erziehung und Schule, Kultur und Medien, im sozialen und caritativen Dienst herausgefordert. Die Erwartungen an die Kirche sind groß. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten aber sind begrenzt und ohne Hilfe von außen auf Dauer nicht zu gewährleisten.

„Miteinander glauben – einander stützen“, so lautet das Motto zum Diaspora-Sonntag. Leben wir unsere Partnerschaft mit der Diasporakirche, nehmen wir Anteil an ihrer Sendung! Der kommende Sonntag gibt uns die Gelegenheit, hierfür ein Zeichen zu setzen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 1. Juni 1997, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 67 Hirtenwort zur Kollekte 1997 für die Arbeitslosenmaßnahmen in unserem Bistum

Liebe Schwestern und Brüder!

In dem gemeinsamen Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ heißt es: „Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit ist ein gefährlicher Sprengstoff im Leben der betroffenen Menschen und Familien, für die besonders belasteten Regionen, vor allem für weite Teile Ostdeutschlands, für den sozialen Frieden. Ohne Überwindung

der Massenarbeitslosigkeit gibt es auch keine zuverlässige Konsolidierung des Sozialstaats. Die anhaltende hohe Arbeitslosigkeit führt zu Einnahmeausfällen bei der Sozialversicherung und verursacht hohe Kosten, vor allem im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe. Insofern ist nicht der Sozialstaat zu teuer, sondern die Arbeitslosigkeit“ (Nr. 19). Darum gilt: „Energische und dauerhafte Anstrengungen zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit sind in den nächsten Jahren eine vorrangige Gemeinschaftsaufgabe“ (Nr. 21).



- d) für die verschiedenen Nöte der Menschen caritative und soziale Dienste zu fördern und zu koordinieren,
  - e) die Verantwortung der Gemeinde für weltkirchliche Anliegen und Evangelisierung, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und wachzuhalten,
  - f) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern,
  - g) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
  - h) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und Menschen für eine aktive Mitgestaltung des Gemeindelebens zu interessieren und zu gewinnen,
  - i) Konzepte für Gemeinde- und Sakramenten-Katechese in der Gemeinde zu entwickeln, für die Katechese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
  - k) Anregungen und Vorschläge für die lebensnahe Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste und religiösen Veranstaltungen zu machen und sich um die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde zu bemühen,
  - l) für die Stellen im pastoralen Dienst der Gemeinde ein Anforderungsprofil zu erstellen,
  - m) vor Besetzung der Pfarrstelle und anderer Stellen im pastoralen Dienst der Pfarrgemeinde den Bischof über Situation und Bedürfnisse der Gemeinde eingehend zu informieren und zu beraten,
  - n) die Gemeinde regelmäßig in geeigneter Form über die Arbeit in der Pfarrgemeinde und bestehende Probleme zu informieren,
  - o) im Katholikenrat und im Dekanatsrat mitzuwirken.
- (5) Bei der Besetzung der Pfarrstelle und anderer Stellen im pastoralen Dienst der Pfarrgemeinde wird der Bischof den Pfarrgemeinderat hören und hinsichtlich der personellen Besetzung ein Einverständnis zu erzielen versuchen.

Der Pfarrgemeinderat ist ferner zu hören

- bei der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester,
  - bei der Beauftragung von Kommunionhelferinnen und -helfern,
- (6) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich
- für den Zusammenschluß und die Zusammenarbeit von Gemeinden,
  - für die Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarre,
  - zur Beauftragung von Laien mit dem Beerdigungsdienst,
  - zur Beauftragung von Laien mit dem Predigt-dienst,
  - für die Arbeitsfeldbeschreibungen der pastoralen Dienste in der Gemeinde,

- bei der Beauftragung von Leiterinnen und Leitern für den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester,
- (7) Aufgaben und Rechte im Verhältnis zum Kirchen-vorstand der Pfarrgemeinde regelt der § 13 dieser Satzung.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung);
  - b) der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde;
  - c) der bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes; ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde Tätigen, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Angestellten der Gemeinde;
  - d) bis zu vier Mitglieder, die von den Mitgliedern nach a) bis c) zugewählt werden; darunter sollen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugend sein, falls sie nicht schon gemäß a) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
- (2) Als beratende Mitglieder – soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. (1) sind – gehören dem Pfarrgemeinderat darüber hinaus an
- alle hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Projektgruppen und die Sachbeauftragten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. (1) a) sollen zwei Drittel, müssen aber mindestens die Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates ausmachen.
- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mehrheit des Pfarrgemeinderates durch den Regionaldekan, nachdem die Schlichtungsstelle gemäß § 15 die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreterinnen und Vertretern erörtert hat.

### § 4

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben. Ersatzweise kann das Wahlrecht auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der der bzw. die Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden (das Nähere regelt die Wahlordnung).

- (2) Wählbar sind Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde wohnen oder am Gemeindeleben teilnehmen. Dies gilt auch für die gemäß § 3 Abs. (1) d) zugewählten Mitglieder.

#### § 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (1) a) der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (1) d) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit erneut eine Zuwahl vornehmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle gemäß § 15 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

#### § 6 Konstituierung

- (1) Der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde lädt die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1) a) und c) zu einer ersten Sitzung ein. Diese muß innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattfinden, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, anderenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser ersten Sitzung erfolgt die Zuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) d).
- (2) Innerhalb von drei weiteren Wochen erfolgt die Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden bzw. die gewählte Vorsitzende.

In der konstituierenden Sitzung werden gewählt:

- der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
  - bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder;
- stattdessen kann auch ein Sprecherteam gewählt werden.

In den Vorstand und ggfls. in das Sprecherteam sollen je zur Hälfte Frauen und Männer gewählt werden.

Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) b) und c) können nicht zum bzw. zur Vorsitzenden oder in das Sprecherteam gewählt werden.

- (3) Außerdem sollen in der konstituierenden Sitzung erste Schritte zur Planung der zukünftigen Arbeit, zur Berufung von Sachbeauftragten und Bildung von Sachausschüssen beraten werden.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
- a) entweder der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder oder ein Sprecherteam, das die Aufgaben untereinander aufteilt,
  - b) der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates Sorge zu tragen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende berufen die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.  
Der bzw. die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten den Pfarrgemeinderat im Dekanatsrat und im Katholikenrat.
- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der bzw. die Vorsitzende – soweit nicht selbst betroffen, sonst ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied – innerhalb von vier Wochen einzu-berufen hat, hat die Nachwahl zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekanntzugeben. Für den Fall, daß alle gewählten Vorstandsmitglieder abgewählt worden sind, beruft der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde die Sitzung ein und leitet sie.

#### § 8 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und außerdem dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten sowie bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die der Pfarrgemeinderat Nicht-Öffentlichkeit beschließt.
- (3) Zur Beratung entsprechender Tagesordnungspunkte können Fachleute und Betroffene hinzugezogen werden. Beispielsweise sollten zur Beratung über alle Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendliche selbst eingeladen und gehört werden.

#### § 9 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden.

#### § 10

##### Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom Pfarrgemeinderat zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden von dem bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten. Sie sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

#### § 11

##### Sachausschüsse, Sachbeauftragte, Projektgruppen

- (1) Für Aufgabenbereiche, die einer ständigen Beobachtung, und Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Sachbeauftragte. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich.
- (2) In Sachausschüsse sollen sowohl Betroffene als auch Fachleute berufen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde sollen in dem in ihrem Fachbereich tätigen Sachausschuß Mitglied sein.
- (3) Für zeitlich befristete Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Projektgruppen einsetzen.
- (4) Die Mitglieder der Sachausschüsse und der Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils ihre Vorsitzenden.  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Pfarrgemeinderates.
- (5) Sachausschüsse und Sachbeauftragte sollen
- Entwicklungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beobachten,
  - den Pfarrgemeinderat beraten,
  - Einrichtungen und Gruppen der Pfarrgemeinde sowie die im jeweiligen Aufgabenbereich tätigen Verbände unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten,
  - Initiativen entwickeln und Maßnahmen im Auftrag des Pfarrgemeinderates durchführen, für die sonst niemand zur Verfügung steht. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind nicht öffentlich.

- (7) Die Beauftragung der Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen endet mit der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

#### § 12

##### Pfarrversammlung

- (1) Zu Angelegenheiten, die für die Pfarrgemeinde von großer Bedeutung sind, soll der Pfarrgemeinderat eine Pfarrversammlung durchführen.
- (2) In der Pfarrversammlung soll der Pfarrgemeinderat
- über seine Tätigkeit berichten,
  - Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellen.
- Die Pfarrversammlung kann dem Pfarrgemeinderat Anregungen für seine Arbeit geben.

#### § 13

##### Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied, das den Pfarrgemeinderat bei Sitzungen des Kirchenvorstandes vertritt.
- (2) Der Pfarrgemeinderat erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind.
- (3) Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes – vor allem Grenzveränderungen, Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Neu- und Umbauten von pfarrlichen Gebäuden, Veränderung von Personalstellen in der Pfarrgemeinde sowie Anschaffungen von mehr als 5.000 DM – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören; (vgl. auch Artikel 735 § 4 der Diözesanstatuten).  
Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat muß dem Kirchenvorstandsbeschluß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beigefügt werden.

#### § 14

##### Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

- (1) Wenn die Situation von Gemeinden es erfordert, sollen Pfarrgemeinderäte zusammenarbeiten.
- (2) Zur Beratung gemeinsamer Aufgaben halten die Vorstände gemeinsame Sitzungen ab. Bei Bedarf können die Pfarrgemeinderäte auch als ganze gemeinsam tagen oder gemeinsame Projektgruppen bilden.
- (3) Die Leitung der gemeinsamen Sitzungen kann zwischen den einzelnen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden wechseln oder von einem eigens hierzu gewählten Mitglied wahrgenommen werden.
- (4) Die Beratungsergebnisse der Vorstände haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, daß die Pfarrgemeinderäte ihrem Vorstand von Fall zu Fall Vollmacht zur Beschlußfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.
- (5) Mehrere Pfarrgemeinderäte können sich auch zu einem Gesamtpfarrgemeinderat zusammenschließen, der dann Ortsausschüsse bilden soll. In einem Gesamtpfarrgemeinderat muß jede Ge-

meinde entsprechend ihrer Größe – mindestens aber mit drei Mitgliedern – vertreten sein. Für den Gesamtpfarrgemeinderat gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sinngemäß.

- (6) Am Ende jeder Amtszeit reflektieren die Pfarrgemeinderäte, die mit anderen Pfarrgemeinderäten zusammengearbeitet haben, in welchen Bereichen sich die Eigenständigkeit und die Zusammenarbeit der Gemeinden bewährt hat und wie sie verbessert werden kann.

#### § 15

##### Schlichtung

- (1) Für die Schlichtung von Konfliktfällen ist die vom regionalen Pastoralrat und regionalen Katholikenrat eingerichtete Schlichtungsstelle\* zuständig.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat eine Einigung der Parteien anzustreben. Sie hat den Parteien einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Auf Antrag beider Parteien kann die Schlichtungsstelle durch Beschluß entscheiden. Dieser Beschluß bindet die Beteiligten.
- (4) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

#### § 16

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde nach Beratung im Diözesanpriesterrat und im Diözesanrat der Katholiken vom Bischof am 27. März 1997 in Kraft gesetzt.
- (2) Durch diese Satzung verliert die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 15. Mai 1977 in der zuletzt am 15. August 1981 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.
- (3) Die bisher tätigen Pfarrgemeinderäte bleiben bis zur Neukonstituierung nach den Pfarrgemeinderatswahlen im Jahre 1997 in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.

Aachen, 27. März 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 69                    Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen**

#### § 1

##### Größe des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der nach § 3 Abs. (1) a) der Satzung zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden mit
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 1000 Gemeindemitgliedern | 6 bis 10,  |
| 1000 bis 3000                   | 8 bis 12,  |
| 3000 bis 5000                   | 10 bis 14, |
| über 5000                       | 12 bis 16. |

\* vorbehaltlich der Einrichtung einer diözesanen Schiedsstelle, deren Zuständigkeit diesen Bereich mit umfaßt.

Die Zahl der innerhalb der angegebenen Grenzen zu wählenden Mitglieder wird vom bestehenden Pfarrgemeinderat mindestens 8 Wochen vor der Wahl festgelegt und dem Wahlausschuß mitgeteilt. Besteht kein Pfarrgemeinderat, beschließt der Wahlausschuß über die Zahl der zu Wählenden.

- (2) Gemäß § 3 Abs. (1) und Abs. (3) der Satzung liegen damit die Höchstzahlen für die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinderäte je nach Größe der Pfarrgemeinde zwischen 9 und 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

#### § 2

##### Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Das Wahlrecht kann auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der der bzw. die Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Der bzw. die Wahlberechtigte meldet sich unter Vorlage des Personalausweises als auswärtige Wählerin bzw. auswärtiger Wähler beim Wahlvorstand, läßt sich im Wählerverzeichnis eintragen und erklärt verbindlich, in keiner weiteren Pfarrgemeinde an der Wahl teilzunehmen.
- (3) Das aktive Wahlrecht darf nur in einer Pfarrgemeinde ausgeübt werden.

#### § 3

##### Passives Wahlrecht

Wählbar sind Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

#### § 4

##### Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören an:
- a) der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde oder ein von ihm benannter Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin;
  - b) mindestens vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Gemeindemitglieder. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde mindestens vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.
- (3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

## § 5

### Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß hat die Aufgaben

- die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einzuladen,
- Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 6),
- den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 7),
- Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8 Abs. (2)),
- den Wahlvorstand zu bestellen (§ 9),
- das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 13).

## § 6

### Wahlvorschläge

- (1) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages soll vom Wahlausschuß zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden.
- (2) Der vom Wahlausschuß aufzustellende Wahlvorschlag sollte möglichst um die Hälfte mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind.
- (3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (4) Der Wahlausschuß macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offenzulegen. Er ist außerdem der Pfarrgemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
- (5) Gleichzeitig ist die Pfarrgemeinde darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuß eingereicht werden können.
- (6) Ergänzungsvorschläge dürfen jeweils nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für jeden Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
- (7) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

## § 7

### Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuß hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekanntzugeben

## § 8

### Wahltermin

- (1) Der Bischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.
- (2) Der Wahlausschuß bestimmt das Wahllokal bzw. die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke eingerichtet werden. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder bzw. jede Wahlberechtigte nur einmal seine bzw. ihre Stimme abgeben kann.

## § 9

### Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuß (ggfl. für jeden Wahlbezirk) einen Wahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten bzw. Kandidatinnen für den Pfarrgemeinderat angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler bzw. Wählerinnen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Wahlhandlung

- (1) Die Wähler bzw. Wählerinnen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (2) Die Wähler bzw. Wählerinnen kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

## § 11

### Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Dann wird ein Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler bzw. die Wählerin hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand



osten bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie in Punkt D und folgt dieser Eisenbahnlinie nach Osten bis Punkt E auf dem Schnittpunkt mit den Straßen „Jägerspfad“/„Burgstraße“.

Dem Verlauf der Straße „Jägerspfad“ folgend auf deren westlicher Seite geht die Grenze in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt A.

Bedingt durch diese Umpfarrung gehören die Straßen „Ringofen“, „Tonbrennerweg“ und „Dampfziegelei“ im Neubaugebiet „Ringofengelände“ zur Pfarre St. Marien, Röthgen.

Die Kartographien vom 22. August 1995 mit den eingezeichneten Grenzen sind Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Aachen, 30. Dezember 1996

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 72 Durchführung des Diaspora-Sonntags

Der Diaspora-Sonntag 1997 wird in allen deutschen Diözesen am 8. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort „Miteinander teilen – einander stützen“.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Sonntag, den 1. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1997 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zu gestellt.
3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Material ist kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, zu beziehen.

### Nr. 73 Rahmenplan zur Befähigung von Lektoren/Lektorinnen

Die Liturgiekommission hat auf ihrer Sitzung am 24. Februar 1997 einen von einer Arbeitsgruppe erstellten Rahmenplan zur Befähigung von Lektoren/innen verabschiedet. Dieser Rahmenplan will Anregungen geben für die praktische und geistige Aus- und Weiterbildung von Lektoren/Lektorinnen, die in der Gemeinde einen wichtigen Dienst bei der Verkündigung des Wortes Gottes ausüben. Der Rahmenplan kann bezogen werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen; F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34.

### Nr. 74 Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Firmkatecheten/-katechetinnen

Das Bischöfliche Generalvikariat hat eine neue Folge des „Gemeindekatechese-Briefes“ herausgegeben. Die Nummer 56 beschäftigt sich mit einer Aufgabe, vor der die Gemeinden regelmäßig stehen, wenn sie einen Firmtermin herannahen sehen. Immer wieder sind Männer und Frauen bereit, junge Menschen auf die Firmung vorzubereiten. Sie erwarten dazu allerdings Hilfen für ihren eigenen Glauben und die sinnvollen didaktischen und methodischen Schritte. Je mehr ehrenamtliche Katecheten tätig werden, um so dringlicher stellt sich daher das Problem, sie selbst mit der Situation junger Menschen und mit der Bedeutung der Firmung im Leben der Kirche neu vertraut zu machen.

In dem umfangreichen neuen Heft der Reihe „Gemeindekatechese-Briefe“ (133 S.) wird die Aufgabe anhand von Erfahrungsberichten und Vorlagen für entsprechende Katechesen aufgefächert und handhabbar gemacht. Unter den angesprochenen Themen finden sich z. B.:



## **Nr. 78 Bistumswallfahrt des PWB**

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitglieder und Freunde des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe ist am Donnerstag, dem 15. Mai 1997, und führt nach Heimbach. Der Wallfahrtstag ist wie folgt geplant: 11 Uhr Hl. Messe in der Wallfahrtskirche; 14.30 Uhr Kreuzweg nach Mariawald (für Gehbehinderte ist eine Kreuzwegandacht in Heimbach); um 17 Uhr ist Schlußgottesdienst mit sakramentalem Segen in der Wallfahrtskirche.

Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden bzw. Dekanaten.

## **Nr. 79 Caritas-Sommersammlung 1997**

Vom 7. bis 28. Juni 1997 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Sammlung als Haus- und Straßensammlung für den oben genannten Zeitraum unter der Verwendung von Sammeldosen und Sammellisten genehmigt. Sie steht unter dem Sammlungsauf Ruf „Miteinander“. Die erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und Ausweise und das dazugehörige Werbematerial, sind über den Caritas-

verband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, zu beziehen.

## **Nr. 80 Dombaumeister für die Hohe Domkirche zu Köln**

Das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln sucht zum 1. Juli 1998 für die Nachfolge des ausscheidenden derzeitigen Stelleninhabers einen Dombaumeister.

Der/die Bewerber/-in muß ein erfolgreiches abgeschlossenes Studium der Architektur an einer Technischen Hochschule/Universität nachweisen können und sollte nach Möglichkeit promoviert sein. Neben einer mehrjährigen Erfahrung als Architekt/-in und Bau- und Denkmalpfleger/-in und dem Nachweis, praktisches denkmalpflegerisches Handeln und kreatives architektonisches Gestalten in Einklang bringen zu können, werden die Fähigkeiten und das Interesse erwartet, wissenschaftliche Forschung zu leisten und zu dokumentieren.

Aussagekräftige vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. Juli 1997 an das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln, Herrn Dompropst B. Henrichs, Margarethenkloster 5, 50667 Köln, zu richten.

# **Kirchliche Nachrichten**

## **Nr. 81 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996**



*Unser Bischof hat beauftragt:*

25. Februar 1997 Pfarrer Antonino Savino zur Mitarbeit in der Seelsorge der Italienischen Mission, Krefeld, befristet bis zum 30. Juni 1997, mit Wirkung vom 1. März 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat bestätigt:*

27. Februar 1997 Pfarrer Ernst Schneider als Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanfrauenseelsorger sowie als Pfarradministrator an St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, und als Pfarrvikar an St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer.

*In die Ewigkeit wurde abberufen:*

18. März 1997 Pfarrer Walter Schomus, Subsidar für die Region Eifel, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Matthias, Reifferscheid.

*Unser Bischof hat am:*

4. März 1997 Sr. Patricia Meyer den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt;
4. März 1997 Frau Claudia Weyermann den Auftrag zum Dienst als Pastoralreferentin im Bistum Aachen erteilt.

## **Nr. 82 Personalchronik**

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

14. März 1997 Pfarrer Peter Wiesner von seinen Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu, Aachen, Dekanat Aachen-Ost und vom Amt des Dechanten des Dekanates Aachen-Ost mit Wirkung vom 6. April 1997;
24. März 1997 Pfarrer Klaus Hellebrandt von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Langerwehe, Pfarradministrator an St. Katharina, Langerwehe-Wenau, beide Dekanat Langerwehe und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 30. April 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

11. März 1997 Pfarrer Erich Evertz für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Meerbusch;
11. März 1997 Pfarrer Heribert Fassbender für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Meerbusch;
12. März 1997 Pfarrer Johannes Ruhmann als Subsidar für das Dekanat Erkelenz und zum rector ecclesiae der Kapelle des Altenheimes Hermann-Josef-Stift, Pfarrgemeinde St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, rückwirkend zum 1. März 1997;
24. März 1997 Pfarrer i.R. Klaus Hellebrandt als Subsidar an St. Peter und Paul, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, für den Zeitraum von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 1997.

## **Nr. 83 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 26. Februar bis zum 15. März die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Februar in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 34, am 27. Februar in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 21, am 28. Februar in St. Josef zu Stolberg-Werth 9, am 1. März in St. Lucia zu Stolberg 26, am 2. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 32, am 3. März in St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 14, am 5. März in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 18, am 7. März in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 86, am 8. März in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 24, am 9. März in St. Mariä Empfängnis zu Stolberg-Dorff 16, am 9. März in St. Josef zu Stolberg-Schevenhütte 17, am 11. März in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 59, am 12. März in St. Johannes B. zu Stolberg-Vicht 22, am 13. März in St. Rochus zu Stolberg-Zweifel 18, am 14. März in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 47, am 15. März in St. Franziskus zu Stolberg 50; insgesamt 494 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern, den im pastoralen Dienst tätigen Laien und den Mitgliedern des Dekanatsrates fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 15. März im Pfarrheim zu Stolberg-Vicht statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke den Altar in der Kirche St. Johann Evangelist zu Düren-Gürzenich.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 6. März in St. Martin zu Kreuzau-Drove 31, am 7. März in St. Gereon zu Kreuzau-Boich 19, am 10. März in St. Dionysius zu Krefeld 31, am 11. März in St. Anna zu Krefeld 53; insgesamt 134 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 28. Februar in St. Thekla zu Herzogenrath-Streifeld 63, am 1. März in Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergarten 40, am 5. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 53, am 7. März in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 40, am 9. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 18, am 13. März in St. Michael zu Mön-

chengladbach-Holt 35, am 15. März in St. Laurentius zu Grefrath 43, am 21. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 24; insgesamt 316 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 12. März in Christus König zu Kempen-Neue Stadt 9, am 14. März in St. Josef zu Geilenkirchen-Bauchem 37, am 15. März in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 30, am 16. März in Herz Jesu zu Korschbroich-Herrenshoff 15, am 16. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 32; insgesamt 123 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 89	Handreichung zur ökumenischen Information . . . . . 99
Nr. 84	Jugendsonntag 1997 . . . . . 97	Nr. 90	Baumaßnahmen im Bischöflichen Generalvikariat . . . . . 99
Nr. 85	Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz . . . 97	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 86	Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen . . . . . 98	Nr. 91	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . . 99
Nr. 87	Woche der ausländischen Mitbürger/-innen . . . . . 98	Nr. 92	Personalchronik . . . . . 101
Nr. 88	Hilfen für den Dienst der Krankenkommunionshelfer/-innen . . . . . 98	Nr. 93	Pontifikalhandlungen . . . . . 101

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 84      **Jugendsonntag 1997**

Am 25. Mai 1997, dem Dreifaltigkeitssonntag, findet traditionell der Jugendsonntag im Bistum Aachen statt.

Den Pfarrgemeinden sind schon Plakate und Vorschläge für gottesdienstliche Feiern zugegangen. Eine Dia-Serie zum Plakat des Jugendsonntags kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Beauftragter für Jugendseelsorge, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, bestellt werden.

Die Jugendkollekte, die am Jugendsonntag durchgeführt wird, dient der Finanzierung von Aufgaben in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen.

### Nr. 85      **Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz**

Vom 23. bis 29. Juni 1997 werden in Graz/Österreich die christlichen Kirchen aller Konfessionen und Länder Europas zusammentreffen. Die Versammlung steht unter dem Thema „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“.

Was 1989 in Basel mit dem Einsatz der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung begann, soll sich in Graz fortsetzen. Die politische Trennmauer durch Europa ist abgerissen. Allerdings ist damit noch keine Befriedung erreicht. Um so wichtiger ist es, daß die Kirchen Verständigung und Ausöhnung fördern und so ihren Beitrag zum Zusammenwachsen Europas leisten.

Unter dem Thema der Versammlung werden die Delegierten der Kirchen folgende inhaltliche Schwerpunkte behandeln:

- Suche nach der sichtbaren Einheit zwischen den Kirchen;
- Dialog mit den Religionen und Kulturen;
- Einsatz für soziale Gerechtigkeit, vor allem für die Überwindung von Armut, Ausgrenzung und anderen Formen der Diskriminierung;
- Engagement für die Versöhnung in und zwischen den Völkern, und für gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung;
- Neue Praxis ökologischer Verantwortlichkeit, besonders im Hinblick auf kommende Generationen;
- Gerechter Ausgleich mit anderen Weltregionen.

Alle Gemeinden und christlichen Organisationen sind aufgerufen, die Europäische Ökumenische Versammlung durch Gebet, Aktionen und ggf. auch durch Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen zu unterstützen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Das Programm in Graz ist auf Dialog angelegt. Gäste aus allen Kirchen sind willkommen und können an dem breiten Dialog- und Rahmenprogramm teilnehmen.

Informationen und Anmeldeunterlagen sind beim Lokalsekretariat, Hauptplatz 3, A 8010 Graz, F. (00 43) 3 16 / 82 00 61, Fax 8 20 06 14, erhältlich.

2. Zur Vorbereitung auf das ökumenische Ereignis von Graz in Gemeinden und Verbänden gibt es einige umfangreiche Arbeitsmappen:

- Arbeitshilfe zur Vorbereitung auf die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung, 2 Teile, ATS 100,- (ca. DM 14,-) zzgl. Versand, ausschließlich zu beziehen über das Lokalsekretariat in Graz.
- Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens. Arbeitshilfe 42 S. (Hrsg. Ev. Oberkirchenrat in Württemberg und Seelsorgereferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart), zu beziehen über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen.

3. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von einzelnen Vorschlägen in Kopie, die zur Vorbereitung der Gemeinden auf das Ereignis in Graz hilfreich sein können:

- Bausteine zur Ökumene;
- Bausteine für Gottesdienst und Besinnung;
- Bausteine für eine Liturgie der Versöhnung;
- Predigt „Großherzig sein – wie Gott es ist“;
- Gottesdienstvorschlag zu Apg 16, 9–15;
- Vorschlag für eine Gebetswoche;
- Anregungen für eine Bibelarbeit zu Lk 15, 11–32;
- Faltblatt „Was kann ich für die Bewahrung der Schöpfung tun?“.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84 bzw. 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Einzelne Bausteine werden ohne Berechnung abgegeben, bei größerer Bestellung werden die Kosten in Rechnung gestellt. Eine ausführliche Materialliste

wird den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern im Bistum Aachen Anfang Mai zugesandt.

## **Nr. 86 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen**

Alle Priester und Diakone im Ruhestand und die Priester und Diakone, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden gebeten, folgenden Termin vorzumerken:

Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen:

**Donnerstag, 2. Oktober 1997.**

Nähere Informationen werden zusammen mit einer persönlichen Einladung rechtzeitig erfolgen.

## **Nr. 87 Woche der ausländischen Mitbürger/-innen**

Unter dem Thema „Offen für Europa – offen für andere“ findet vom 28. September bis 4. Oktober dieses Jahres die Woche der ausländischen Mitbürger/-innen bundesweit statt.

Neben einem Plakat gibt der Ökumenische Vorbereitungsausschuß auch in diesem Jahr wieder ein Materialheft mit Hintergrundinformationen zu Fragen der Migration und zur Integration der Menschen anderer Kultur und Muttersprache heraus. Das Heft enthält desweiteren Anregungen mit Gebeten und Liedgut zur thematischen Gottesdienstgestaltung und informiert über Neuerscheinungen im Medienbereich.

Einzelne Materialmappen können gratis ab Anfang Juni im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, abgerufen werden.

## **Nr. 88 Hilfen für den Dienst der Krankenkommunionshelfer/-innen**

Aufgrund einer Initiative der Katholischen Fernseharbeit beim ZDF läuft in der Diözese Eichstätt ein Projekt mit dem Ziel, verstärkt Kommunionshelferkreise für den Besuch von Hauskranken aufzubauen. Mitberücksichtigt ist dabei die Möglichkeit, nach den Gottesdienstübertragungen im Fernsehen den Kranken die Kommunion zu bringen. Hintergrund für dieses Projekt ist die Erfahrung der Katholischen Fernseharbeit beim ZDF, daß die Mitfeier eines Gottesdienstes am Bildschirm das Bedürfnis nach Empfang der heiligen Kommunion verstärkt. Als Hilfsmittel werden eine Broschüre (DM 1,- zzgl. Versandkosten) und eine Videokassette (DM 39,- incl. Broschüre und Versandkosten) angeboten, die in der AV-Medienzentrale der Diözese Eichstätt, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, F. (084 21) 5 06 51, Fax 084 21 / 5 06 59, erhältlich sind.

**Nr. 89            Handreichung zur  
ökumenischen Information**

Zur Information über die im Bistum Aachen vertretenen nichtkatholischen christlichen Kirchen und Gemeinschaften ist eine Übersicht erstellt worden mit dem Titel: „Mit-Christen im Gespräch. Konfessionelle Vielfalt auf dem Gebiet des Bistums Aachen“.

Geschichtliche Entstehung, Lehre und Verbreitung werden auf 56 Seiten einführend skizziert, um Grundkenntnisse zu vermitteln und Interesse an der ökumenischen Arbeit zu wecken. Die Broschüre eignet sich gut für Schriftenstände in den Kirchen. Sie kann gegen eine Schutzgebühr von DM 2,- beim Ökumenebeauftragten des Bistums, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 49, Fax 02 41 / 45 24 96, bestellt werden.

**Nr. 90            Baumaßnahmen  
im Bischöflichen Generalvikariat**

In der Zeit vom 28. April bis 5. September 1997 finden im Hauptgebäude des Bischöflichen Generalvikariates, Klosterplatz 7, dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen statt, die den Umzug der Mitarbeiter in andere Büros nach sich ziehen.

Besucher des Generalvikariates werden daher gebeten, sich an der Pforte des Hauptgebäudes zu melden. Die telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter über die bekannten Rufnummern bleibt gewährleistet.

Wir bitten um Verständnis.

## **Kirchliche Nachrichten**

**Nr. 91            Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**



## Nr. 92 Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

27. März 1997 Oberstudienrat Pfarrer Josef Kahlert, Pfarrverweser an St. Peter in Vettweiß-Gladbach, für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nörvenich-Vettweiß;
23. April 1997 Pfarrer Rolf Hannig zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Waldniel-Hehler und St. Michael, Waldniel, alle Dekanat Schwalmthal mit Wirkung vom 16. Mai 1997;
23. April 1997 Pfarrer Ulrich Lühning, Regionaler Jugendseelsorger der Region Heinsberg, Pfarrer an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Erkelenz;
23. April 1997 Pfarrer Günter Salentin, Pfarrer an St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, Pfarrer an St. Michael, Erkelenz-Granterath, Pfarrer an St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Erkelenz.

*Unser Bischof Heinrich hat bestätigt:*

23. April 1997 Pfarrer Andreas Mauritz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Land als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) für weitere drei Jahre, bis zum Frühjahr 2000.

*In die Ewigkeit wurde abberufen:*

30. März 1997 Pfarrer i.R. Adolf Gau, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf;
1. April 1997 Prof. Dr. Alfrid Kassing, Pfarrer an Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch;
2. April 1997 Pater Paul Albers MSC, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Kloster Hiltrup/Münster;

2. April 1997 Pfarrer i.R. Franz Bücken, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Adalbert, Aachen;

2. April 1997 Pfarrer i.R. Paul Wirtz, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Hubert, Roetgen;

10. April 1997 Pfarrer Josef Schnitzler, Jubilarpriester, Pfarrer an St. Gertrud, Selfkant-Tüddern;

19. April 1997 Pater Dr. Bonifatius (Paul) Fischer OSB, Mönch der Erzabtei St. Martin, Beuron, Spiritual der Abtei Mariendonk, Kempen.

*Es wurden als Gemeindereferent/-in eingesetzt:*

1. März 1997 Herr Andreas Bodenbenner in der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath;

1. März 1997 Frau Angela Derichs in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch;

1. März 1997 Frau Monika Schall in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Düren-Mitte.

*Es wurden als Pastoralreferent/-in eingesetzt:*

1. März 1997 Frau Helgard Grootjans in das Dekanat Aachen-Forst/Brand;

1. März 1997 Frau Kornelia Haas in das Dekanat Mönchengladbach-Ost.

## Nr. 93 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 23. April 1997 den Altar in der Kirche St. Adalbert zu Aachen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Missionsbischof Franz Hoenen aus St. Augustin das Sakrament der Firmung am 20. April in St. Anna zu Nettetal-Schaag 32 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 94	105	Nr. 100	108
KODA-Beschlüsse . . . . .		Nr. 101	109
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 95	106	Nr. 102	109
Festschreibung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich . . .		Nachweis über ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich geleistete Arbeit in Kirche und Gesellschaft . . . . .	
Nr. 96	107	Nr. 103	109
Seelsorgestunde in Grundschulen . . .		Verkündet die Großtaten Gottes . . . . .	
Nr. 97	108	Nr. 104	109
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1998 . . . . .		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 98	108	Nr. 105	110
Tage der Erneuerung für Priester, Diakone und Seminaristen . . . . .		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	
Nr. 99	108	Nr. 106	112
Sportwerkwoche für Priester und Diakone . . . . .		Personalchronik . . . . .	
		Nr. 107	113
		Pontifikalhandlungen . . . . .	

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 94 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. März 1997 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 24, SS. 43-48, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15.“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

2. § 33c erhält für die Zeit vom 1. April 1997 bis zum 31. März 1999 folgende Fassung:

#### „§ 33c Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung nach Maßgabe der Anlage 16.“

3. Es wird ein § 60q mit folgendem Wortlaut angefügt:

#### „§ 60q Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur KAVO – Teil II – Fallgruppenkennziffer 3.1.5 i.d.F. vom 1. Januar 1997

Ein Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe K VIb – Fallgruppe 9.3.1.5 – ist frühe-

stens zum 1. Januar 1998 möglich. Abweichend hiervon ist für Mitarbeiter, die am 30. Juni 1997 mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche gestanden haben, der Bewährungsaufstieg zum 1. Juli 1997 möglich. Für Mitarbeiter, die diese Zeit nach dem 30. Juni 1997, jedoch vor dem Termin nach Satz 1 erfüllen, ist der Bewährungsaufstieg zum Ersten des darauffolgenden Monats möglich. Unterbrechungen zwischen zwei Arbeitsverhältnissen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich.

Auf die für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe K VIb – Fallgruppe 9.3.1.5 – der Anlage 1 der KAVO zurückzulegenden Zeiten werden die Zeiten vor dem 1. Januar 1997 in der für das Aufrücken maßgeblichen Vergütungsgruppe zur Hälfte angerechnet. Ab dem 1. Januar 1997 werden die Zeiten voll angerechnet.“

4. In der Anlage I – Teil II – Tätigkeitsmerkmale, Erläuterungen zu den Fallgruppenkennziffern – wird das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K VII – Fallgruppe 3.1.5 – wie folgt geändert:

a) Die Hochzahl „13“ wird gestrichen.

b) In die Spalte „Eingruppierung und Vergütungsgruppenzulage bei Bewährung nach § 21 a; sonstige Vergütungsgruppenzulage“ wird folgender Text aufgenommen:

„K VIb 9.3.1.5 nach 4 Jahren“

5. In der Anlage I – Teil III – Erläuterungen– wird der Text zur Hochzahl 13) gestrichen.

6. Die Anlage 16 erhält für die Zeit vom 1. April 1997 bis zum 31. März 1999 folgende Fassung:

#### **„Bestimmungen über Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung (§ 33c KAVO)**

##### **§ 1**

##### **Anzuwendende Bestimmungen**

(1) Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung werden in entsprechender An-

wendung der Bestimmungen des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1993 (GV NW S. 464/SGV NW 20320) sowie der dazu ergangenen Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) vom 29. April 1988 (GV NWS. 226/SGV NW 20320) in ihren jeweils geltenden Fassungen gewährt, soweit die Bestimmungen dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Sehen das LUKG oder die TEVO Umzugskostenvergütungen oder Trennungentschädigungen gestaffelt nach den Reisekostenstufen des Landesreisekostengesetzes vor, so werden die der Reisekostenstufe B entsprechenden Beträge gewährt.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmung**

Soweit in den nach § 1 anzuwendenden staatlichen Bestimmungen die oberste Dienstbehörde eine Entscheidung zu treffen hat, tritt an ihre Stelle das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat, soweit der Generalvikar keine andere Dienststelle beauftragt.

##### **§ 3**

##### **Zustimmung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats**

Vor der Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung hat der Dienstgeber die Zustimmung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats einzuholen, soweit er der Kirchengemeinde unterliegt.“

- II. Die Änderungen zu I. 3., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft, die Änderungen zu I. 1., 2. und 6. treten am 1. April 1997 in Kraft. Die Änderungen zu I. 2. und 6. sind bis zum 31. März 1999 befristet.

- III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. Mai 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr. 95                    Festschreibung                               der Personalkosten                               im kirchengemeindlichen Bereich**

Die aufgrund des rückläufigen Kirchensteueraufkommens kritische Haushaltslage unseres Bistums hat unseren Herrn Bischof veranlaßt, aufgrund der Empfehlung des Diözesanpriesterrates und des Diözesankirchensteuerrates für den Bistumshaushalt 1998 ausgehend vom Bistumshaushalt 1996 ein Sparziel mit einer Ausgabenreduzierung von 80 Millionen vorzugeben (vgl. Brief des Herrn Bischofs in der Sonderausgabe MM vom 10. Januar 1997).

Aufgrund dieser Vorgabe habe ich die Einrichtung von Projektgruppen veranlaßt, deren Aufgabe es ist, die beschlossene Einsparung in den verschiedenen Bereichen zu verwirklichen. Deren Vorschläge zur Reduzierung sollen zum 31. Mai 1997 vorliegen und für den Haushalt 1998 wirksam werden.

Für den kirchengemeindlichen Bereich befaßt sich eine Projektgruppe mit der Aufgabenreduzierung im Kindergartenbereich um 10%; eine andere Projektgruppe befaßt sich mit der Ausgabenreduzierung im Bereich KOT/Verwaltung, Kirchengemeinden/Kultpersonal um ebenfalls 10%.

Um eine den Sparbemühungen gegenläufige, nicht mehr finanzierbare Ausweitung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich zu vermeiden, ist es erforderlich, die Personalkosten in den Kirchengemeinden unseres Bistums festzuschreiben.

Dies bedeutet, daß ab sofort keine neuen Planstellen mehr genehmigt werden können. Dies gilt auch für die Ausweitung von Beschäftigungsumfängen von vorhandenen Planstellen. Ebenfalls wird die Ausweitung von Personalkosten durch andere Maßnahmen, die nicht durch Gesetz oder bindende Auflagen unumgänglich notwendig sind, nicht mehr genehmigt.

Von dieser Verfügung ausgenommen bleibt die Wiederbesetzung von vakanten Planstellen nach Maßgabe der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Verfahrensrichtlinie.

Es muß in gemeinsamer Verantwortung gelingen, eine Ausweitung der Personalkosten zu vermeiden und sie auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen. Diesen Sparzwängen ist neben dem kirchengemeindlichen Bereich selbstverständlich auch die bistümliche Verwaltung unterworfen. Voraussetzung für das Gelingen ist ein solidarisches Verhalten der Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und beim Bistum.

Aachen, 23. Mai 1997

Collas  
Generalvikar

## **Nr. 96            Seelsorgestunde                       in Grundschulen**

Zur Seelsorgestunde in den Klassen 3 und 4 der Grundschule gebe ich folgende Hinweise:

1. Ab dem Schuljahr 1997/98 entfällt in den Klassen 3 und 4 die dritte Religionsstunde. In Verbindung damit tritt eine Regelung in Kraft, daß nunmehr in den Klassen 3 und 4 neben dem zweistündigen Religionsunterricht eine Seelsorgestunde erteilt werden **soll**. „Sollen“ bedeutet im rechtlichen Sinne, daß die Schule die Seelsorgestunde einrichten muß, wenn dem im Einzelfall nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
2. Die Vorschrift, die die Einrichtung der Seelsorgestunde in den Klassen 3 und 4 fordert, richtet sich an die Schulen, verpflichtet jedoch nicht die Pfarrgemeinden. Selbstverständlich sind jedoch die Schulen nur dann in der Lage, die Seelsorgestunde einzurichten, wenn die entsprechende Mitwirkung der Pfarrgemeinden besteht.
3. Seelsorgestunden können von Geistlichen und religionspädagogisch ausgebildeten, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehalten werden.
4. Seelsorgestunden sind neben dem Religionsunterricht eine Hilfe für die Schülerinnen und Schüler, sie zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube zu befähigen.
5. Hinsichtlich Inhalt und Methoden müssen beim Erteilen der Seelsorgestunde die Richtlinien für das Fach Katholische Religionslehre beachtet werden.

6. Der gemeinsame Auftrag, der den Seelsorgestunden und dem Religionsunterricht zugrunde liegt, kann nur dann optimal erfüllt werden, wenn beide aufeinander abgestimmt sind. Daher sollen die Geistlichen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Seelsorgestunden erteilen, mit der Fachkonferenz Katholische Religionslehre bzw. mit den Lehrkräften, die parallel zu den Seelsorgestunden Katholische Religionslehre unterrichten, zusammenarbeiten und Absprachen treffen.

7. Seelsorgestunden sind Schulveranstaltungen. Dies bedingt, daß sie in die schulischen Rahmenbedingungen eingegliedert sind. So ist schulorganisatorisch u. a. folgendes unabdingbar:

- Vor Erstellen des Stundenplanes – das ist in der Regel vor den Sommerferien – müssen Zahl und Zeitpunkt der Seelsorgestunden für ein Schuljahr (mindestens für ein Schulhalbjahr) verbindlich abgesprochen werden. Dabei ist zu beachten, daß vereinbarte Seelsorgestunden nur aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen abgesagt werden dürfen.
- Regelmäßigkeit hinsichtlich des Zeitpunktes und des Rhythmus ist erforderlich. Sofern es dem Geistlichen, der pastoralen Mitarbeiterin bzw. dem pastoralen Mitarbeiter möglich ist, sollte die Seelsorgestunde wöchentlich erfolgen.

8. Schülerinnen und Schüler können weder von der Schule noch von der Pfarrgemeinde verpflichtet werden, an der Seelsorgestunde teilzunehmen.

9. Es liegt nicht in der Entscheidungskompetenz von schulischen Mitwirkungsorganen, darüber zu bestimmen, ob, wann und wie viele Seelsorgestunden stattfinden.

10. Die Aufsicht bezüglich der Seelsorgestunde obliegt der Schule. Sie darf demjenigen übertragen werden, der die Seelsorgestunde hält (§ 12 Abs 3 ASchO).

11. Die Seelsorgestunde darf nicht an die Stelle einer der beiden Religionsstunden treten.

12. Sie ersetzt auch nicht den Schulgottesdienst. Jedoch kann sie der Vorbereitung des Schulgottesdienstes dienen.

13. Die Seelsorgestunde unterscheidet sich von der Kontaktstunde bereits dadurch, daß letzte innerhalb des Religionsunterrichts stattfinden. Kontaktstunden sind eine besondere Form des regulären Religionsunterrichts. Über die Einrichtung von Kontaktstunden entscheidet die Schulleitung nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen.

14. Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 40 und 45 23 61, Fax 02 41/45 24 72, erhältlich.

Aachen, 9. Juni 1997

Collas  
Generalvikar

## **Nr. 97 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1998**

Im Jahre 1998 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

### **REGION DÜREN**

Dekanat Kreuzau,  
Dekanat Langerwehe;

### **REGION EIFEL**

Dekanat Blankenheim-Kronenburg,  
Dekanat Monschau;

### **REGION HEINSBERG**

Dekanat Geilenkirchen,  
Dekanat Hückelhoven,  
Dekanat Wassenberg;

### **REGION KEMPEN-VIERSEN**

Dekanat Viersen,  
Dekanat Willich;

### **REGION MÖNCHENGLADBACH**

Dekanat Rheydt-Mitte,  
Dekanat Rheydt-Odenkirchen,  
Dekanat Rheydt-Wickrath.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu stellen.

## **Nr. 98 Tage der Erneuerung für Priester, Diakone und Seminaristen**

„Jesus – mein Weg, meine Wahrheit, mein Leben“ lautet das Thema einer Tagung für Priester, Diakone und Seminaristen, die in der Zeit vom 7. bis 11. Juli 1997 in der Kartause Maria Thron, Gaming/Österreich, stattfindet.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Franziskanische Universität Steubenville, Kartause Maria Thron, A-3292 Gaming, F. (00 43 74 85) 9 84 66, Fax 00 43 74 85 / 9 84 70, zu richten.

## **Nr. 99 Sportwerkwoche für Priester und Diakone**

Zum 23. Mal veranstaltet der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband in der Zeit vom 11. bis 15. August 1997 eine Werkwoche für Priester und Diakone in der DJK-Sportschule „Kardinal-von-Galen“ in Münster. Interessierte Priester und Diakone sind herzlich eingeladen,

- sich in Bewegung, Spiel und Sport zu erleben;
- sich im geistlichen Gespräch auszutauschen, miteinander zu beten und Gottesdienst zu feiern;
- sich mit einem thematisch, inhaltlichen Schwerpunkt in Referat und Diskussion auseinanderzusetzen.

Das Thema der Werkwoche „Fußballfans – eine neue Form der Gemeinde?“ rückt das Phänomen der Fangemeinde im Sport in den Blick um zu fragen, warum die Menschen diese Form des Zusammenschlusses suchen, was sie daran fasziniert und welche Anregungen daraus für eine offene Gemeindegemeinschaft entstehen können. Als Referent und Gesprächspartner wird der Theologe Georg Röwekamp, Autor des Buches „Schalke – ein Mythos lebt“ zur Verfügung stehen. Die Leitung der Werkwoche haben Michael Kühn (Sportpfarrer) sowie Wolfgang Zalfen (Leiter der DJK-Sportschule in Münster).

Anmeldungen sind an den DJK-Bundesverband, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, zu richten.

Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnehmergebühr von 100,- DM auf das Konto 2 002 121 010 bei der Pax-Bank eG Essen (BLZ 360 601 92) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

## **Nr. 100 Weltjugendtag 1997**

Seit über 10 Jahren lädt Papst Johannes Paul II. die Jugend aus allen Ländern der Erde ein, mit ihm den Weltjugendtag, der in diesem Jahr in der Zeit vom 18. bis 24. August in Paris stattfindet, zu feiern.

Es begann 1985, als die UN das internationale Jahr der Jugend ausrief. In diesem Jahr lud der Papst die Ju-

gend ein, in Rom den 1. Weltjugendtag zu begehen. Seitdem findet alle zwei Jahre ein internationales Treffen statt. Auch in diesem Jahr sind wieder Jugendliche und junge Erwachsene ab 18 Jahre dazu eingeladen.

Jugendliche und junge Erwachsene aus der ganzen Welt zeigen in diesen Tagen in vielfältiger Weise (Theater, Gesang, Musical, Tanz), was ihren Glauben lebendig macht.

In Gesprächen, im gemeinsamen Singen und Beten, in Nachtwachen und im Feiern der Eucharistie können sie mit Jugendlichen aus zahlreichen Ländern der Erde ihren Glauben vertiefen oder neu entdecken.

Die Erfahrung der Buntheit und Vielfalt der Weltkirche und der interkulturelle Austausch eröffnen so die Möglichkeit zu gegenseitigem Verständnis, Freundschaft und Solidarität.

### **Nr. 101 Grundkurs Bibel – Neues Testament 1998**

Wie schon in den vergangenen Jahren und im laufenden Jahr bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, auch für das Jahr 1998 einen Grundkurs Bibel an. Wegen der großen Nachfrage wird es wieder um das Neue Testament, das Bekanntwerden mit seinen zentralen Schriften, Motiven und Themen gehen. Ziel ist die Befähigung zum selbständigen Umgang mit der Hl. Schrift, das Kennenlernen von Möglichkeiten der Bibelarbeit in der Gruppe sowie seine Vermittlung in der Gemeinde und die Vertiefung des eigenen Glaubensverständnisses.

Eingeladen sind alle Interessenten. Vorwissen wird nicht vorausgesetzt.

Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 23 84, erhältlich. Die Anmeldung erfolgt ebenso dort. Der Preis für acht Wochenenden beträgt 670,- DM (EZ), 620,- DM (DZ).

### **Nr. 102 Nachweis über ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich geleistete Arbeit in Kirche und Gesellschaft**

„Macht unsichtbare Arbeit sichtbar“ – unter diesem Motto führen elf katholische, evangelische und außerkirchliche Verbände seit Januar 1997 gemeinsam Nachweise über ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich geleistete Arbeit sowie über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung ein.

Die Aktion wurde durch die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) angeregt und zunächst im Rahmen eines Projektes in der kfd erprobt. Die bundesweite Einführung wird von den beteiligten Verbänden, u. a. dem Deutschen Caritasverband, dem Katholischen Deutschen Frauenbund und der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) gemeinsam durchgeführt.

Nachgewiesen werden kann jede regelmäßig und über einen längeren Zeitraum unentgeltlich geleistete ehrenamtliche Arbeit bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung.

Die Nachweise

- bestätigen die Art und den Umfang der geleisteten Arbeit;
- unterstützen das Selbstbewußtsein und fördern die Selbstbestimmung Ehrenamtlicher;
- verbessern die öffentliche Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit;
- fördern die Anerkennung der im Ehrenamt erworbenen Qualifikation beim Einstieg ins Erwerbsleben und bei der beruflichen Weiterentwicklung.

Wir bitten die Pfarrer und alle Verantwortlichen in den Gemeinden, diese Aktion zu unterstützen.

Informationen bzw. Bestellungen der Nachweismappen (Schutzgebühr 2,- DM) sind an die Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands, Diözesanverband Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 23 71, zu richten.

### **Nr. 103 Verkündet die Großtaten Gottes**

„Verkündet die Großtaten Gottes“ lautet der Titel eines Buches, das aus dem Nachlaß von P. Georg Mühlenbrock SJ von Dr. Karl Hillenbrand, Generalvikar der Diözese Würzburg, und Dr. Medard Kehl SJ, Professor für systematische Theologie an der philosophisch-theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt/M., herausgegeben wurde.

Der im März 1996 verstorbene Jesuitenpater Georg Mühlenbrock war nicht nur über Jahrzehnte hinweg impulsgebend für die Priesterausbildung im deutschen Sprachraum und darüber hinaus; fast noch intensiver wirkte er als gesuchter und geschätzter geistlicher Begleiter. Die vorliegende Auswahl macht wichtige Texte aus dem Nachlaß zugänglich, die aus dem zeitlichen Abstand heraus bereits eine Art Vermächtnischarakter haben. Weiterhin zeichnen einige Nachrufe ein beeindruckendes Persönlichkeitsbild von P. Mühlenbrock und verdeutlichen die Grundlagen seines unverstellten, überzeugenden Christseins.

Das Buch ist im Echter-Verlag, Würzburg, erschienen und zu einem geplanten Ladenpreis von 29,- DM zu erwerben. Bei entsprechender Abnahmezahl gilt ein gestaffelter Rabatt.

### **Nr. 104 Exerzitenkalender**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitenkalender für das 2. Halbjahr 1997 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

# Kirchliche Nachrichten

Nr. 105    Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996



## Nr. 106 Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

6. Mai 1997 Pfarrer Albert Hoß von seinen Diensten als Krankenhausseelsorger an der Eifelhöhen-Klinik, Marmagen, Dekanat Steinfeld und ihn rückwirkend zum 31. März 1997 in den Ruhestand versetzt;
10. Mai 1997 Pfarrer Horst Löhner unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Rheydt-Mitte und Pfarrer an St. Marien, Dekanat Rheydt-Mitte, von seinen Diensten als Pfarradministrator an St. Josef, Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 31. Mai 1997;
10. Mai 1997 Pfarrer Josef Venedey von seiner Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 31. Mai 1997;
10. Mai 1997 Pfarrer Thomas Wieners unter Beibehaltung seiner Dienste als Kaplan an St. Marien, Dekanat Rheydt-Mitte, von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Josef, Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 31. Mai 1997;
13. Mai 1997 Krankenhauspfarrer Leonhard Müller von seinen Diensten als Krankenhausseelsorger am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Pfarre St. Konrad, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 31. Mai 1997;
14. Mai 1997 Pfarrer Felix Dörpinghaus von seinen Diensten als Pfarrer an St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack und Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, beide Dekanat Kreuzau und ihn mit Wirkung vom 22. Mai 1997 in den Ruhestand versetzt.
16. Mai 1997 Pfarrer Wolfram Weihrauch von seinen Diensten als Pfarrer an St. Vitus, Grefrath-Oedt, Dekanat Nettetal-Greirath, mit Wirkung vom 30. Juni 1997;

20. Mai 1997 Pfarrer Hartmut Schmidt von seinen Diensten als Pfarradministrator an Heilige Familie, Klinkum, an St. Mariä Himmelfahrt, Rickelrath und an Heilig Geist, Tüschenbroich, alle Dekanat Wegberg, rückwirkend zum 11. Mai 1997;
22. Mai 1997 Pfarrer Antonino Savino von seiner Mitarbeit in der Seelsorge der Italienischen Mission Krefeld mit Wirkung vom 31. Mai 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

25. April 1997 OStR i. R. Heinrich Eßer zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Gereon, Giesenkirchen, St. Josef, Schelsen und an St. Mariä Himmelfahrt, Meerkamp, alle Dekanat Rheydt-Odenkirchen sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des Altenzentrums St. Josef, Giesenkirchen, Pfarre St. Gereon, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, rückwirkend zum 1. April 1997;
6. Mai 1997 Pfarrer Philipp Cuck für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Schleiden;
6. Mai 1997 Pfarrer i. R. Albert Hoß zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Steinfeld rückwirkend zum 1. April 1997;
6. Mai 1997 Pfarrer Bruno Ix für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Schleiden;
10. Mai 1997 Pfarrer Josef Venedey zum Pfarradministrator an St. Josef, Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 1. Juni 1997;
13. Mai 1997 Pfarrer Arnold Jörr es im Rahmen seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen als verantwortlichen Leiter des Seelsorgedienstes sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des Klinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Pfarre St. Konrad, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 1. Juni 1997;
13. Mai 1997 Krankenhauspfarrer Leonhard Müller zum vicarius paroecialis und zwar als verantwortlichen priesterlichen Mitarbeiter der Lebens- und Glaubensberatung Mönchengladbach sowie als Subsidiar im Dekanat Mönchengladbach-Mitte mit dem Schwerpunkt der Seelsorge in den Altenheimen der Mönchengladbacher Innenstadt, mit Wirkung vom 1. Juni 1997;
15. Mai 1997 Pfarrer Michael Müller-Vorbrüggen zum Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, mit Wirkung vom 1. Juli 1997;
16. Mai 1997 Pfarrer Josef Hirsch unter Beibehaltung seiner übrigen Dienste als Pfarrer an St. Rochus, Oberforstbach, Dekanat Aachen-Kornelimünster, zum Pfarrer an Christus unsere Einheit, Lichtenbusch, Dekanat Aachen-Kornelimünster, rückwirkend zum 1. Mai 1997;
16. Mai 1997 Pfarrer Peter Müllenborn zum Nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;

22. Mai 1997 Pater Gerald Ohaeri CSSp für ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 15. Mai 1998 zum Subsidar im Dekanat Düren-Nord.

*Unser Bischof hat am:*

13. Mai 1997 Pastoralreferent Norbert Reysans für den Zeitraum der Vakanz der Pfarre St. Gertrud, Tündern, die Erlaubnis zur Taufe erteilt;
16. Mai 1997 Frau Christa Baggen, Frau Angela Derichs, Frau Heike Hoberg, Frau Katrin Hollmann, Frau Elke Jodocy, Herrn Michael Kock, Frau Sabine Kock, Frau Ruth Mensger, Frau Maria Pütgens, Frau Monika Schall, Herrn Walter Schierkes den Auftrag zum Dienst als Gemeindefereenten/-innen im Bistum Aachen erteilt;
16. Mai 1997 Frau Helgard Grootjans, Frau Kornelia Haas, Herrn Stephan Lütgemeier, Herrn Patrick Wirges den Auftrag zum Dienst als Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen erteilt.

*Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:*

15. März 1997 Gemeindefereent André Klinken.

*In die Ewigkeit wurde abberufen:*

26. April 1997 Pfarrer i. R. Franz Adrian Spyrä, zuletzt wohnhaft im Städtischen Krankenhaus Cäcilienhospital, Krefeld-Hüls;
2. Mai 1997 Pfarrer i. R. Clemens Wittrock, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Michael, Waldniel;
7. Mai 1997 Prälat Norbert Herkenrath, Hauptgeschäftsführer des Bischöflichen Hilfswerkes MISE-REOR e. V., Aachen;
16. Mai 1997 StD i. R. Bartholomäus Heidenthal, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg;
16. Mai 1997 Pfarrer i. R. Johannes Gyzelaers, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Brüggel-Bracht;
24. Mai 1997 Spiritual i. R. Pfarrer Josef Maßen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen;
29. Mai 1997 Ehrendechant Pfarrer Anton Geller, bis zuletzt Pfarrer an St. Peter, Düren-Merken.

## **Nr. 107 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 9. bis 28. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Peter zu Düren-Merken 35, am 23. Mai in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 28; insgesamt 63 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 28. Mai in Anwesenheit des Regionaldekans in St. Peter zu Düren-Birkesdorf statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 15. April bis 9. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Nörvenich-Vettweiß vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. April in St. Peter zu Vettweiß-Gladbach 9, am 16. April in St. Johann Baptist zu Vettweiß-Sievernich 33, am 18. April in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler über Feld 9, am 20. April in St. Gereon zu Vettweiß 20, am 23. April in St. Michael zu Vettweiß-Kelz 40, am 24. April in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 24, am 26. April in St. Gertrud zu Nörvenich-Binsfeld 11, am 27. April in St. Mariä Heimsuchung zu Nörvenich-Frauwüllesheim 24, am 30. April in St. Martin zu Vettweiß-Froitzheim 14, am 3. Mai in St. Medardus zu Nörvenich 17, am 5. Mai in St. Nikolaus zu Nörvenich-Rath 10; insgesamt 211 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 9. Mai in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim St. Peter zu Vettweiß-Gladbach statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 24. Mai den Altar in der Kirche St. Mariä Hilfe der Christen zu Viersen-Dornbusch.

Er nahm in der Zeit vom 8. April bis 25. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. April in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 43, am 12. April in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 37, am 13. April in St. Marien zu Eschweiler 27, am 15. April in St. Wendelinus zu Eschweiler-Hastenrath 24, am 18. April in St. Michael zu Eschweiler 44, am 20. April in St. Johann Baptist zu Eschweiler-Hücheln 28, am 22. April in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 14, am 24. April in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 41, am 24. April in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 30, am 27. April in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehrlath 28, am 4. Mai in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 18, am 7. Mai in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 55, am 11. Mai in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 20, am 14. Mai in Herz Jesu zu Eschweiler 28, am 16. Mai in St. Peter und Paul zu Eschweiler 41, am 20. Mai in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 21; insgesamt 499 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 23. Mai in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehrlath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Mariä Hilfe der Christen zu Viersen-Dornbusch 1, am 25. Mai in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 25; insgesamt 26 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggel-Bracht 28, am 21. Mai in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 32; insgesamt 60 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Tulio Duque SDS, Diözesanbischof von Apartadó/Kolumbien, am 17. Mai im Kloster Steinfeld zu Kall das Sakrament der Priesterweihe Fr. Alois Christen SDS und Fr. Georg Herr SDS.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 108 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Schaffung von Ausbildungsplätzen . . . . .	117	Nr. 114 Zugang blinder Menschen zu Kirchen und kirchlichen Räumen . . . . .	120
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 109 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen . . . . .	118	Nr. 115 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk . . . . .	121
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 110 Kirchenvorstandswahlen 1997 . . . . .	118	Nr. 116 Caritassonntag 1997 . . . . .	121
Nr. 111 Interpretation von § 14 Abs. 5 der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen für die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates . . . . .	120	Nr. 117 Adventskalender 1997 . . . . .	121
Nr. 112 Festschreibung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich – Korrektur . . . . .	120	Nr. 118 Aktion „Der andere Advent“ . . . . .	121
Nr. 113 Suspension . . . . .	120	Nr. 119 Religionspädagogischer Ferienkurs . . . . .	121
		Nr. 120 Wege zum Abitur . . . . .	122
		Nr. 121 Exerzitenleitertagung . . . . .	122
		Nr. 122 Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates . . . . .	122
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 123 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	122
		Nr. 124 Personalchronik . . . . .	125
		Nr. 125 Pontifikalhandlungen . . . . .	125

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 108 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

Bundesregierung, Wirtschaft und Bundesanstalt für Arbeit setzen sich auch in diesem Jahr wieder in einer Gemeinschaftsinitiative „Ausbilden – Wir machen mit“ für den Ausbau des Lehrstellenangebots ein. Die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur Steigerung des Lehrstellenangebots soll insbesondere am „Tag des Ausbildungsplatzes“, am

18. Juni 1997 in das allgemeine Bewußtsein gerückt werden. Die deutschen Bischöfe teilen die anhaltenden Sorgen über die angespannte Situation auf dem Ausbildungsmarkt und die Schwierigkeiten vieler Jugendlichen, einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu finden. Sie unterstützen nachdrücklich alle Bemühungen, für jeden Bewerber auch eine Lehrstelle zu gewinnen. Sie appellieren an Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Ar-

beitgeber und Unternehmer, ihrer gesamtwirtschaftlichen Verpflichtung für die Bereitstellung eines ausreichenden und zukunftsgerichteten Lehrstellenangebots nachzukommen.

Die Bischöfe sehen sich und die kirchlichen Verwaltungsstellen und Einrichtungen dabei auch selbst in die Pflicht genommen. Im Bereich der katholischen Kirche werden Jahr für Jahr Tausende von Jugendlichen ausgebildet; allein im Bereich der Caritas gibt es über 20 000 Ausbildungs- und Praktikantenstellen. Das Lehrstellenangebot der Kirche wurde in den letzten Jahren ausgeweitet und geht über den eigenen Bedarf hinaus.

So wie sich die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft danach bemißt, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie der Jugend einräumt, so bemessen sich die

Zukunftschancen der Jugend selbst danach, welche berufliche Qualifikation und Eingliederung sie erhält. Eine qualifizierte Berufsausbildung ist Voraussetzung für den Einstieg in das Arbeitsleben. Das Recht auf Bildung und Ausbildung gehört zu den wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Grundrechten. Unsere Sorge muß deshalb vor allem auch lernschwachen Jugendlichen und Schulabgängern ohne Abschluß gelten, um auch ihnen durch eine praktische Ausbildung eine Perspektive für ein eigenständiges Leben zu geben. Deren Chancen dürfen insbesondere nicht durch Leistungskürzungen bei den beruflichen Eingliederungs- und Förderungsmaßnahmen Schaden nehmen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 109 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

Gemäß § 21 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1924 und nach Herstellung des Benehmens mit der Staatsbehörde wird die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79, in der Fassung vom 1. Oktober 1993, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1993, Nr. 195, S. 173) wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 3 der Wahlordnung wird ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 3a Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei dessen Verhinderung

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dessen Aufgaben für die Dauer der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.“

2. In Artikel 10 Abs. 5 der Wahlordnung wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.

Aachen, 10. Juni 1997  
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 110 Kirchenvorstandswahlen 1997

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nord-

rhein-Westfalen bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am

**Samstag/Sonntag, 6./7. Dezember 1997,**  
stattfinden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO (Kirchlicher

Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79, in der z. Z. geltenden Fassung; letzte Änderung siehe diese Ausgabe). Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Wahlalter 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil)-Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens i. V. mit Art. 20, Abs. 1 WO scheidet in diesem Jahr die 1991 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus, die Amtszeit der 1994 gewählten Kirchenvor-

standsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 2000. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 1997. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1994 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 2000.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung wird folgender Terminplan veröffentlicht:

I. 25./26. Oktober 1997

a) Anordnung der KV-Wahl  
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste  
(Art 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses  
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,

b) 2 vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 1./2. November 1997

Auslegung der Wählerliste

Bekanntmachung der Auslegung  
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 8./9. November 1997

Abnahme des Aushanges der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags  
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses  
(Art. 5, Abs. 4 WO)

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 22./23. November 1997 (Art. 6 WO).

- IV. 22./23. November 1997 Einladung zur Wahl  
(Art. 7 WO)  
Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4–6.  
Berufung eines Wahlvorstandes.
- V. 29./30. November 1997 Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge  
(Art. 6, Abs. 4 WO)  
Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3–6 bekanntzugeben.
- VI. bis 6. Dezember 1997 Anträge auf Briefwahl  
(Art 11a WO)  
Briefwahl ist auf Antrag (bis zum Vortag der Wahl) möglich. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- VII. **6./7. Dezember 1997 Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen**
- VIII. 14. Dezember 1997 Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, bei Veröffentlichung spätestens am 8. Dezember 1997.  
(Art. 16 WO)
- IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde  
(Art. 19 WO)
- X. Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl  
(Art. 20, Abs. 3 WO)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zugestellt.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, F.(0241) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62, gerichtet werden.

**Nr. 111 Interpretation von § 14 Abs. 5  
der Satzung für Pfarrgemeinderäte  
im Bistum Aachen für die Bildung  
eines Gesamtpfarrgemeinderates**

Pfarrgemeinderäte können sich durch Beschlußfassung zu einem Gesamtpfarrgemeinderat gemäß § 14 Abs. 5 zusammenschließen. Mit der Konstituierung des Gesamtpfarrgemeinderates ruht die Tätigkeit der einzelnen beteiligten Pfarrgemeinderäte. In den beteiligten Pfarrgemeinden sollen Ortsausschüsse gebildet werden. Innerhalb dieses Rahmens bleibt das weitere konkrete Vorgehen den einzelnen Pfarrgemeinderäten überlassen.

Aachen, 12. Juni 1997

Collas  
Generalvikar

**Nr. 112 Festschreibung  
der Personalkosten  
im kirchengemeindlichen Bereich – Korrektur**

In Absatz 3 der „Festschreibung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich“ (Kirchlicher Anzei-

ger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1997, Nr. 95, S. 106) wird das Wort „Aufgabenreduzierung“ abgeändert in „Ausgabenreduzierung“.

**Nr. 113 Suspension**

Der Priester Hans-Josef Tomberg ist seit dem 30. Mai 1997 aufgrund c. 1394 § 1 CIC suspendiert und darf keinerlei priesterliche Dienste mehr wahrnehmen.

Aachen, 2. Juli 1997

Collas  
Generalvikar

**Nr. 114 Zugang blinder Menschen  
zu Kirchen und kirchlichen Räumen**

Der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz wurde wiederholt zur Kenntnis gebracht, daß blinde Menschen Probleme bekommen, wenn sie mit ihrem Führhund Kirchen aufsuchen oder gottesdienstliche Veranstaltungen besuchen

bzw. mitmachen wollen. Man findet den „Aufenthalt von Hunden“ in Kirchen besonders bei Gottesdiensten unpassend und störend.

Sie weist darauf hin, daß der Blinden-Führhund – ebenso wie der weiße Stock – ein anerkanntes Blindenhilfsmittel ist, das der Mobilität und Selbständigkeit eines blinden Menschen dient.

Die Erfahrung zeigt, daß Blinden-Führhunde aufgrund ihrer besonderen Schulung und ihres Trainings sich in Kirchen zu benehmen wissen. Man darf sicher sein, daß sie weder bellen noch jaulen.

Wir bitten daher, daß man blinden Menschen mit Führhund den Zugang zu Kirchen und kirchlichen Räumen keinesfalls verwehrt.

### **Nr. 115 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk**

Für den 17. August 1997, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

### **Nr. 116 Caritassonntag 1997**

Am 21. September 1997 wird der diesjährige Caritassonntag begangen. Er steht unter dem Leitgedanken „Not sehen und handeln. Caritas“. Dieser Leitspruch hat die Intention, die offene und verborgene Not der Menschen im eigenen Land und weltweit wahrzunehmen und neue Entwicklungen von Not wachsam und sensibel aufzuspüren. Ziel der Caritas ist es, wirksame Hilfen zu entwickeln und den einzelnen darin zu unterstützen, in seinem bedrängten Leben neue Perspektiven zu finden. Caritas will öffentlich eintreten für Schwache, die in einer Gesellschaft der Starken kein Gehör finden und dies sowohl auf der pfarrlichen wie auch auf der politischen Ebene. Die Kollekte am Caritassonntag ist für die caritativen Dienste in den Gemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, Postfach 4 25, 52005 Aachen, zu beziehen. Für Rückfragen

und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 08, bzw. das Referat Gemeindesozialarbeit, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

### **Nr. 117 Adventskalender 1997**

Wir sagen euch an: Advent – zum 20. Mal wird in diesem Jahr der bewährte Essener Adventskalender erscheinen.

Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen allerdings bleibt gleich. In anregender Gestaltung bekommen Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren vielfältige Impulse, wie sie in den Wochen vor und nach Weihnachten (30. November 1997 bis 6. Januar 1998) miteinander singen, spielen und feiern können.

Der 80 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet einschließlich Versand 2,80 DM pro Stück, bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= 140,00 DM incl. Versand).

Bestellungen, die möglichst bis zum 15. August 1997 vorliegen sollten, sind an den Deutschen-Katecheten-Verein e.V., Preysingstraße 83c, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 37, zu richten.

### **Nr. 118 Aktion „Der Andere Advent“**

Das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bietet den Katholischen Pfarrgemeinden an, sich an der kommenden Aktion „Der Andere Advent“ 1997/98 zu beteiligen. Hintergrund ist die Tatsache, daß es Überdruß über die zu frühe, kommerzialisierte Adventszeit gibt, auf der anderen Seite aber die Sehnsucht nach einem stilleren, bescheideneren Christfest verbreitet ist. Unter folgender Adresse können Interessenten entsprechende Materialien erhalten: Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Feldbrunnenstraße 29, 20148 Hamburg, F. (0 40) 45 58 68, Fax (0 40) 45 28 61.

### **Nr. 119 Religionspädagogischer Ferienkurs**

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katecheten-Verein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern, in der Zeit vom 4. bis 7. August 1997 unter dem Thema „Christ sein in unübersichtlicher Zeit“, einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrer/-innen und Katecheten/-innen aller Schulgattungen.

Auskunft und Anmeldung: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86601 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 12.

## **Nr. 120 Wege zum Abitur**

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Nähere Informationen über Schule und Studienheim erteilt das Erzbischöfliche Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 41464 Neuss, F (0 21 31) 8 80 30, Telefax 0 21 31 / 8 8 03 33.

Den Kirchengemeinden unseres Bistums werden nach den Sommerferien Prospekte mit der Bitte um Auslage im Schriftenstand zugestellt.

## **Nr. 121 Exerzitenleitertagung**

Thema: „Sehnsüchte unserer Zeit“  
Zeit: 23. September (8.30 Uhr)  
bis 25. September 1997 (16.00 Uhr)

Referenten: P. Bernhard Grom SJ;  
P. Clemens Werle OP;  
Mag. theol. Barbara Pfaffenwimmer;  
Lily Binder.

Ort: Kardinal-König-Haus,  
Lainzer Straße 138, A-1130 Wien,  
F. (0 04 32 22) 8 04 75 93,  
Fax 0 04 32 22 / 8 04 97 43.

Kostenbeitrag: Vollpension pro Tag 490,- S im EZ,  
430,- S im DZ ohne Dusche/WC;  
Vollpension pro Tag 560,- S im EZ  
mit Dusche/WC.

Tagungsbeitrag: 250,- S

Anmeldung: Exerzitiensekretariat  
im Pastoralamt der Erzdiözese Wien,  
Stephansplatz 6/6/43, A-1010 Wien,  
F. (0 04 32 22) 51 55 23 71.

## **Nr. 122 Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates**

Am Freitag, 29. August 1997, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

# **Kirchliche Nachrichten**

## **Nr. 123 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996**





rath und Hl. Geist, Tüschbroich, die Erlaubnis zur Taufe erteilt.

## Nr. 125 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 13. April in St. Nikolaus zu Aachen 34 (Katholische Polnische Mission), am 4. Mai in St. Josef zu Krefeld 25 (davon 24 Katholische Italienische Mission), am 4. Mai in der Benediktinerinnenabtei Mariendonk 1; insgesamt 60 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 25. Mai bis 19. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Theresia vom Kinde Jesu zu Heinsberg-Schafhausen 35, am 26. Mai in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 44, am 27. Mai in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 38, am 28. Mai in St. Severin zu Heinsberg-Karken 41, am 1. Juni in Herz Jesu zu Waldfeucht-Obspringen 23, am 2. Juni in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 33, am 3. Juni in der Kapelle der JVA zu Heinsberg 3, am 4. Juni in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 29, am 5. Juni in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 15, am 8. Juni in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 24, am 11. Juni in St. Josef zu Waldfeucht-Bocket 23, am 12. Juni in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 36, am 13. Juni in St. Gangolf zu Heinsberg 72, am 15. Juni in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 46, am 18. Juni in St. Lambertus zu Waldfeucht 21; insgesamt 483 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 19. Juni in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim von St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Brigida zu Stolberg-Venwegen 10, am 23. Juni in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 34, am 26. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 41; insgesamt 85 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 27. Mai bis 17. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 31. Mai in St. Nikolaus zu Gemünd 33, am 4. Juni in St. Katharina zu Schleiden-Wollseifen-Herhahn 12, am 6. Juni in St. Donatus zu Schleiden-Harperscheid 48, am 7. Juni in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 29, am 8. Juni in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 67, am 14. Juni in St. Josef zu Schleiden-Oberhausen 9, am 15. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 28; insgesamt 226 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 17. Juni in Anwesenheit des Regionaldekans im Alten Jugendheim von St. Philippus und Jakobus zu Schleiden statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Juni in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 21, am 20. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 34, am 21. Juni in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 13, am 24. Juni in St. Stephan zu Meerbusch-

## Nr. 124 Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

2. Juni 1997 Pfarrer Hans Rußmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten Krefeld von seinen Diensten als Schulseelsorger an der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld mit Wirkung vom 3. Juli 1997;
18. Juni 1997 Pater Ernst Otto Sloot SCJ von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Krefeld mit Wirkung vom 30. Juni 1997;
18. Juni 1997 Pater Ernst Otto Sloot SCJ von seiner Tätigkeit als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld und an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, beide Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 30. September 1997;
20. Juni 1997 Pfarrer Franz-Josef Lausberg von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Medardus, Nörvenich, St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim und St. Nikolaus, Nörvenich-Rath sowie als vicarius paroecialis an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 30. Juni 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat am:*

18. Juni 1997 Dr. Werner Rampold den Titel Pfarrer verliehen.

*Unser Bischof hat am:*

18. Juni 1997 Gemeindefereferent Achim Kück für den Zeitraum der Vakanz in den Pfarrgemeinden Hl. Familie, Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Rickel-

Lank 44, am 26. Juni in St. Elisabeth von Th. zu Krefeld-Inrath 46, am 27. Juni in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 17, am 28. Juni in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 19; insgesamt 194 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 14, am 20. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 84; insgesamt 98 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Kardinal Vinko Puljic, Erzbischof von Sarajevo, Bosnien/Herzegowina, das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Peter zu Aachen 52 Firmlingen (Katholische Kroatische Mission).

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof John Njenga von Mombasa, Kenia, das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 2 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 132 Internationales Priestertreffen 1997 . . .	138
Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1997 . . . . .	129	Nr. 133 Informationstagung zum Ständigen Diakonat . . . . .	138
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 134 Öffentlichkeitsaktion für den Religionsunterricht . . . . .	138
Nr. 127 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland . . .	130	Nr. 135 Ansteckende Beispiele von Gemeinschaften von Gemeinden . .	138
Nr. 128 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern . . . . .	131	Nr. 136 Treffen der Mitglieder des Katholischen Bibelwerks . . . . .	138
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 137 Fortbildung im kontemplativen/liturgischen Tanzen . .	139
Nr. 129 Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen . . . . .	131	Nr. 138 Informationsseminar und Zusatzquali- fikation in der Hörgeschädigtenpastoral	139
Nr. 130 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	132	Nr. 139 Überklebe-Texte zum GOTTESLOB . .	139
Nr. 131 Festschreibung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich – Korrektur . . . . .	138	Nr. 140 Arbeitszeit im Bischöflichen Generalvikariat am Freitagnachmittag .	139
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 141 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen . . . . .	140
		Nr. 142 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	142
		Nr. 143 Personalchronik . . . . .	143

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1997

Am 21. September 1997 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der diesjährige Caritassonntag begangen.

„Not sehen und handeln. Caritas“, so lautet das Thema dieses Caritassonntags. Es ist zugleich das Jahresthema 1997 der Caritas in Deutschland und der Leitgedanke zum 100jährigen Jubiläum,

das der Deutsche Caritasverband in diesem Jahr begehrt.

Dieses Leitwort formuliert einen Anspruch, der immer neu eingelöst werden muß. Offene und verdeckte Not aufspüren; dieser Not wirksame Hilfen entgegensetzen; sich stark machen für die Anliegen Schwacher und Benachteiligter; Stummen zur Stimme verhelfen; neue Wege gehen, wo die bedrängenden Gegenwarts- und Zukunftsfragen der Menschen nach neuen Antworten verlangen – das bedeutet Caritas, Nächstenliebe im Geist des Evangeliums.

„Not sehen und handeln“ bedeutet das Selbstverständnis des Deutschen Caritasverbandes, den der weitblickende und mutige Priester Lorenz Werthmann am 9. November 1897 ins Leben gerufen hat. Dieses Wort meint aber weit darüber hinaus die mitmenschliche Verantwortung, die selbstlose Liebe, in der Menschen im Geist Jesu Christi füreinander eintreten und miteinander leben. Caritas ist der „Lebensnerv“ der Kirche und der Gemeinden; sie macht ihre Lebendigkeit und ihre Glaubwürdigkeit aus. In ungezählten Gemeinden wird solche Caritas gelebt und geübt, durch einzelne, in kleineren oder größeren Gruppen, oft-

mals ohne öffentliches Aufsehen und in aller Selbstverständlichkeit. Dies verdient Ermutigung und Anerkennung, weil dadurch Menschen Hilfe in konkreten Notlagen erfahren und wieder zu neuen Zukunftsperspektiven ermutigt werden. So werden über die Grenzen der Gemeinden hinaus Zeichen eines solidarischen Miteinanders gesetzt.

In all dem wissen sich Christen getragen von dem Glauben, daß mitmenschliche Liebe immer Antwort auf das Geschenk einer unfaßbaren Liebe ist, die Gott uns zuvor erwiesen hat.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. September 1997, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Hinweis:

Ein Predigtvorschlag und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung können gegen eine Schutzgebühr und Portoerstattung in Höhe von DM 5,- (in Briefmarken) beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, F. (07 61) 20 02 96, Fax 07 61 / 20 05 72, bestellt werden. Dort wird auch Auskunft über weitere Materialien zum Jahresthema 1997 „Not sehen und handeln. Caritas“, zum 100jährigen Jubiläum des Deutschen Caritasverbandes und zum Caritassonntag erteilt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 127            Richtlinien für die  
Inkraftsetzung der Beschlüsse  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
durch die Diözesanbischöfe  
in der Bundesrepublik Deutschland**

I. Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland sind von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in ihrer Sitzung am 25. November 1996 beschlossen worden. Sie wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für das Bistum Aachen in Kraft

gesetzt und im Kirchlichen Anzeiger vom 15. März 1997 veröffentlicht.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 1997 beschlossen, den Richtlinien bei Ziff. 3 folgende Fußnote anzufügen:

„Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die 14 ordentlichen Regionalvertreter sowie der Vorsitzende der Kommission für Personalwesen.“

II. Diese Fußnote wird für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Aachen, 9. Juli 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 128 **Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

§ 4 Absatz (1) der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1998 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die	
Gestellungsgruppe I	90.960,- DM
Gestellungsgruppe II	66.540,- DM
Gestellungsgruppe III	52.140,- DM

Aachen, 11. Juli 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 129 **Haushaltssperre / Reduzierung von Bistumszuweisungen**

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Haushaltssperre gilt für

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- das Offizialat,
- die Studien- und Bildungseinrichtungen,
- die Bischöflichen Schulen,
- das Diözesan-Archiv,
- die Diözesan-Bibliothek.

(2) Die Reduzierung des Bistumszuschusses gilt für

- die Regionalstellen,
- rechtlich nicht selbständige Einrichtungen des Bistums, die Zuschußzahlungen erhalten,
- Verbände, Einrichtungen und Organisationen sowie verbandliche Bildungshäuser,
- das Domkapitel,
- die Kirchengemeinden im Bistum Aachen,
- sowie alle übrigen Einrichtungen, die durch das Bistum finanziert werden bzw. Zuschüsse erhalten.

### § 2 Auswirkungen der Haushaltssperre

(1) Für die unter § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen ist den Kostenstellenverantwortlichen und Anweisungsberechtigten aufgrund der Haushaltssperre untersagt, Ausgaben bzw. Bewilligungen von Haushaltsmitteln zu Lasten der von ihnen verantworteten Haushaltsansätze zu veranlassen.

(2) Ausnahmen:

Von der Haushaltssperre sind ausgenommen Ausgaben bzw. Bewilligungen

- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- aufgrund vor der Haushaltssperre eingegangener vertraglicher Verpflichtungen,
- für Baumaßnahmen bei Gefahr im Verzuge oder aus vergleichbar zwingenden Gründen,
- soweit sie aus Refinanzierungsgründen zwingend erforderlich sind,

- ohne die der Dienstbetrieb erheblich gestört wäre,
- aufgrund von Personalentscheidungen durch den Generalvikar.

(3) Soweit Bewilligungen oder vertragliche Verpflichtungen, durch die sich Ausgaben zu Lasten des Haushaltes ergeben, noch nicht erteilt bzw. noch nicht eingegangen sind, sind diese zurückzustellen.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre dürfen nicht erteilt werden.

Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entscheidet der Hauptabteilungsleiter über Zahlungsanweisungen, in Zweifelsfällen der Generalvikar.

(4) Die Hauptabteilung 8 – Finanzen (Abt. 8.2) wird angewiesen, Zahlungen nur noch in den o. a. Ausnahmefällen auszuführen. Auf jeder Zahlungsanweisung hat der Anweisungsberechtigte durch einen entsprechenden Vermerk zu erklären, daß die Ausgaben unabwendbar sind. Er hat dies durch ein „U“ (unabwendbar) unter Hinzufügung seiner Paraphe kenntlich zu machen.

### § 3 Auswirkungen aus der Reduzierung der Bistumszuweisungen

(1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Bereiche gilt mit sofortiger Wirkung eine Kürzung noch zeitanteilig zu zahlender Zuschüsse bzw. Zuweisungen:

- a) um 5 % bei allen Zuweisungsempfängern, die neben Sachkostenzuschüssen auch Zuschüsse zu Lohn- und Gehaltszahlungen erhalten,
- b) um 10 % bei allen übrigen Zuweisungsempfängern.

(2) Für die Regionalstellen sind ausgenommen von der Reduzierung die Zuweisungen zum Fonds für Arbeitslose, Aussiedler und Asylanten, für Aushilfen in der Seelsorge sowie Mietzahlungen.

(3) Soweit das Bistum Anstellungsträger ist, gelten die jeweiligen Verfügungen zur Reduzierung von Personalkosten.

#### § 4 Inkraftsetzung, Geltungsdauer

(1) Die Verfügung tritt am 22. Juli 1997 in Kraft.

(2) Sie gilt bis zu einer Aufhebung durch den Kirchensteuerrat.

Aachen, 22. Juli 1997

L. S.

Collas  
Generalvikar

#### Nr. 130                    1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1997

Der Kirchensteuerrat hat am 28. Juni 1997 den 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag 1997 beschlossen.

Durch den 1. Nachtrag werden folgende Haushalte geändert:

##### 1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aus-

sonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

##### 2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

##### 3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

##### 5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

#### 1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushaltssumme –

##### Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	435.360	- 11.000	424.360
2	Kollekten und Spenden	22.512	226	22.738
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	221.018	3.778	224.796
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.310	100	4.410
4	Verwaltung und Betrieb	50.559	277	50.836
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	26.727	- 9.000	17.727
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	915	1.562	2.477
	b) Kirchengemeinden	1.030	—	1.030
	c) Sonstige	5.250	4.695	9.945
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	31.232	18.888	50.120
	<i>Gesamtbeträge:</i>	798.913	9.526	808.439

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	3.200	7.000	10.200
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.015	25	10.040
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.033	- 941	31.092
	d) Sonstige	52.306	898	53.204
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	478.142	2.379	480.521
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	146.366	- 212	146.154
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	1.039	—	1.039
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	7.078	713	7.791
	b) Kirchengemeinden	64.760	- 360	64.400
	c) Sonstige	3.974	24	3.998
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	798.913	9.526	808.439

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	435.360	- 11.000	424.360
2	Kollekten und Spenden	9.430	25	9.455
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	81.933	83	82.016
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.310	100	4.410
4	Verwaltung und Betrieb	19.787	205	19.992
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	18.389	- 9.000	9.389
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	915	1.562	2.477
	b) Kirchengemeinden	1.030	—	1.030
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	31.232	18.888	50.120
	<i>Gesamtbeträge:</i>	602.386	863	603.249

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	8.962	16	8.978
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	146.901	1.151	148.052
	b) öffentl. und sonstige Mittel	137.780	3.695	141.475
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	22.202	—	22.202
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.300	—	8.300
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	324.145	4.862	329.007

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	3.200	7.000	10.200
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.215	25	9.240
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	147.011	1.151	148.162
	b) an Regionen	7.620	451	8.071
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.033	- 941	31.092
	d) Sonstige	48.644	481	49.125
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	230.440	- 403	230.037
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	62.298	- 2.302	59.996
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	703	—	703
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	7.078	713	7.791
	b) Kirchengemeinden	50.170	- 5.312	44.858
	c) Sonstige	3.974	—	3.974
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	602.386	863	603.249

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	80	—	80
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	245.099	2.782	247.881
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	78.126	2.080	80.206
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	310	—	310
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	530	—	530
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	324.145	4.862	329.007

4. Kirchengemeindlicher Haushalt  
 – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	3.320	185	3.505
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	110	—	110
	b) öffentl. und sonstige Mittel	10	—	10
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	5.730	72	5.802
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	50.170	- 5.312	44.858
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	5.250	4.695	9.945
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64.590	- 360	64.230

5. Haushalt der Regionen  
 – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	—	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	7.620	451	8.071
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.295	—	1.295
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	2.840	—	2.840
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	38	—	38
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.593	451	13.044

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	360	—	360
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	64.230	- 360	63.870
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64.590	- 360	64.230

*Ausgaben*

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1997 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	—	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	3.582	417	3.999
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2.603	—	2.603
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.582	10	5.592
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	26	—	26
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	24	24
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.593	451	13.044

**Nr. 131                    Festschreibung  
                              der Personalkosten im  
                              kirchengemeindlichen Bereich – Korrektur**

In Absatz 3 der „Festschreibung der Personalkosten im kirchengemeindlichen Bereich“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1997, Nr. 95, S. 106) muß es statt „... Ausgabenreduzierung im Bereich KOT/Verwaltung ...“ richtig lauten: „...Ausgabenreduzierung im Bereich Verwaltung ...“.

**Nr. 132                    Internationales  
                              Priestertreffen 1997**

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Priester teil.

In diesem Jahr findet das Treffen in unserem Bistum, und zwar am Montag, 29. September 1997, 10.00 bis 18.30 Uhr, August-Pieper-Haus, Aachen, statt. Herr Rudolf Horn, Dozent für Religionspädagogik, wird zum Thema „Verbindendes und Unterscheidendes zwischen unseren ‚Bildern‘ von Gott und denen von Jugendlichen – Wie und wo heute von Gott reden?“ sprechen.

Priester, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11 oder 4 46 20, melden.

**Nr. 133                    Informationstagung  
                              zum Ständigen Diakonot**

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am Samstag, 6. September 1997, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Haus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Anmeldungen zu dieser Informationsveranstaltung sind bis zum 29. August an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonot, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, zu richten.

**Nr. 134                    Öffentlichkeitsaktion  
                              für den Religionsunterricht**

Verschiedene Medien sowie manche Politiker versuchen der Öffentlichkeit zu vermitteln, der Religions-

unterricht habe an Bedeutung verloren; er sei nicht mehr zeitgemäß und sei daher aus dem Kanon der Unterrichtsfächer zu streichen.

Solchen Äußerungen und Forderungen, die nicht den einzelnen Menschen und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit im Blick haben, möchten die Bischöfe mit einer Öffentlichkeitsaktion entgegentreten. Die Aktion soll die Erkenntnis und das Bewußtsein wecken und stärken, daß gerade der Religionsunterricht den jungen Menschen der heutigen Zeit eine unverzichtbare und nicht anders zu ersetzende Hilfe leistet, auf der Grundlage reflektierender Tradition nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Welt zu fragen sowie ihr Leben verantwortlich an Werten orientiert zu führen.

Die von den Bischöfen beschlossene Aktion zur Darstellung des Religionsunterrichtes in der Öffentlichkeit ist über mehrere Monate angelegt und erfolgt in verschiedenen Schritten. Der Start soll mit der Verteilung eines Faltblattes einsetzen, das den Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen in den nächsten Tagen zugehen wird. Ebenso werden die Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Poster erhalten mit der Bitte, dieses an geeigneter Stelle auszuhängen.

Am Sonntag, 7. September 1997, soll in der Vorabendmesse und in den Sonntagsgottesdiensten eine Vermeldung verlesen werden, deren Text den Pfarrgemeinden zugesandt wird.

**Nr. 135                    Ansteckende Beispiele von  
                              Gemeinschaften von Gemeinden**

Unter diesem Titel ist eine kleine Dokumentation der Ergebnisse einer Befragung von 14 Pfarrgemeinden zum gleichnamigen Thema anlässlich des Bistumstages '96 erschienen. Auf insgesamt 14 Seiten werden die Ergebnisse in einer Zusammenfassung präsentiert, der Fragebogen dokumentiert und in einem Statistikteil die Fakten tabellarisch dargeboten. Die Dokumentation kann im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41 / 9 66 22 88, angefordert werden.

**Nr. 136                    Treffen der Mitglieder  
                              des Katholischen Bibelwerks**

Das jährliche Treffen der Mitglieder des Katholischen Bibelwerks findet am 18. Oktober 1997, 14.00 bis 18.00 Uhr, im Benediktinerkloster, Kornelimünster, statt. Eingeladen sind zu Fragen des Bibelwerks und zur inhaltlichen Arbeit an einer Sondergut-Erzählung aus dem Lukas-Evangelium alle Interessenten biblischer Fragen unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Bibelwerk.

Anmeldeschluß ist der 2. Oktober 1997; Unkosten entstehen nicht. Anmeldungen nimmt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, entgegen.

## **Nr. 137 Fortbildung im kontemplativen / liturgischen Tanzen**

„Viele wesentliche religiöse Erfahrungen erschließen sich erst über die rituelle Bewegung“ (Thomas Ohm OSB in Gebetsgebärden der Völker).

Auf diesem Hintergrund bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, in der Zeit von Januar 1998 bis Mai 1999 einen Intervallkurs für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Frauen und Männer in der Pastoral im Bistum Aachen an.

Ziel ist die Befähigung zur Anleitung zu Tanz, Bewegung und Gebärden, um den kontemplativen/liturgischen Tanz in die thematische Arbeit mit Gruppen und die Gestaltung von Gottesdiensten zu integrieren.

Einzelheiten über Termine, Kosten etc. sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41 / 9 66 22 88, zu erfahren.

## **Nr. 138 Informationsseminar und Zusatzqualifikation in der Hörgeschädigtenpastoral**

Grundanliegen

Damit Seelsorge als personale Begegnung eine heilende und helfende Beziehung von Menschen sein kann, die die besondere Lebenssituation gehörloser, schwerhöriger und spätertaubter Menschen berücksichtigt, sind besondere Anforderungen an die Person des Seelsorgers gestellt. Hierzu bieten die Diözesen in Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Zusatzqualifikation an.

Träger der Zusatzqualifikation

Trägerschaft und Fachaufsicht liegen bei den Personalabteilungen und Seelsorgeämtern der Diözesen. Die Durchführung obliegt der Behindertenseelsorge; die federführende Geschäftsstelle und Koordination liegt beim Erzbistum Köln.

Zielgruppe

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten). Zur Teilnahme bedarf es der Absprache mit der Abteilung Fort- und Weiterbildung und dem Referat Behindertenpastoral.

Einführungstage: 15. bis 17. Oktober 1997

Während der Einführungstage wird ein Überblick über den Aufbau des Kurses, die Inhalte in einer Rahmenstruktur, die Bedingungen des Praktikums und die

weiteren Voraussetzungen im allgemeinen sowie im einzelnen gegeben. Die Dozenten sowie Mentoren und Supervisoren werden den Teilnehmern vorgestellt, organisatorische Aspekte des Lehrgangs besprochen. Die Einführungstage finden in Bensberg statt.

Lehrgangsböcke

Der Kurs erstreckt sich über fünf Blöcke à 10 Tage im Zeitraum Mai 1998 bis November 1999.

Veranstaltungsorte: Köln und Bensberg

Auskünfte erteilt: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindefarbeit, Referat Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

## **Nr. 139 Überklebe-Texte zum GOTTESLOB**

Nach Anfragen aus Gemeinden ist der B. Kühlen Verlag bei entsprechendem Bedarf bereit, Überklebe-Texte zum Stamm- und zum Diözesanteil des GOTTESLOBes herzustellen. Diese Überklebebögen, zwei an der Zahl, enthalten auf selbstklebendem Papier die Stellen (Strophen), in denen im Jahr 1995 Textveränderungen vorgenommen wurden. Die zu ersetzenden Stellen sind ausgestanzt und lassen sich problemlos abziehen. Der Verkaufspreis beträgt 2,20 DM für die beiden Bögen zuzüglich Versandspesen. Eine Auslieferung über den Handel wird nicht erfolgen. Bestellungen werden bis zum 15. September 1997 an B. Kühlen Verlags GmbH, Postfach 10 15 03, 41015 Mönchengladbach, Fax 0 21 61 / 24 31 51, erbeten. Die Lieferung ist für Anfang Oktober 1997 vorgesehen.

## **Nr. 140 Arbeitszeit im Bischöflichen Generalvikariat am Freitagnachmittag**

Mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung des Generalvikariates endet die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat, wie in vielen Bereichen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes üblich, über den 4. Juli 1997 hinaus freitags um 13.00 Uhr (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 205, S. 229). Die Regelung gilt bis auf weiteres.

In dringenden Fällen kann über die Telefonnummer (02 41) 45 20 zu einem Ansprechpartner vermittelt werden. Es besteht allerdings keine Gewähr, den gewünschten Ansprechpartner anzutreffen.

# Kirchliche Nachrichten

**Nr. 141**                    **Exerzitien für  
pastorale Mitarbeiter/-innen**

**Thema:**                „Berufen, vor dir zu dienen.“  
**Grunddimensionen priesterlicher  
Exerzitien – Schweigeexerzitien**

Zielgruppe:          Priester

Zeit:                    Montag, 6. Oktober 1997, 18.00 Uhr  
                              bis  
                              Freitag, 10. Oktober 1997, 9.00 Uhr

Begleiter:            Dr. Josef Graf, Spiritual am  
                              Priesterseminar Regensburg

Ort und  
Anmeldung:        Benediktinerabtei Weltenburg,  
                              Begegnungsstätte St. Georg,  
                              93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 50 60

Tagessatz und  
Kursgebühr:        insgesamt DM 300,-

**Thema:**                „Der Vater, der mich gesandt hat,  
hat mir aufgetragen, was ich sagen  
und reden soll. Und ich weiß,  
daß sein Auftrag ewiges Leben ist“  
**(Joh 12,49.50)**  
Priesterliche Existenz lebt aus der  
Berufung und dem Auftrag des Vaters  
durch Christus

Zielgruppe:          Priester

Zeit:                    10. bis 13. November 1997

Begleiter:            Pfarrer Gerhard Grosche

Ort und  
Anmeldung:        Stennerlandstraße 22, 33397 Rietberg,  
                              F. (0 52 44) 980 40, Fax 0 52 44 / 980 4 11

**Thema:**                „Die Feier unseres Glaubens:  
**Die heilige Messe**“

Zielgruppe:          Ordensfrauen

Zeit:                    Sonntag, 23. November 1997,  
                              18.00 Uhr bis  
                              Samstag, 29. November 1997,  
                              9.00 Uhr

Begleiter:            Weihbischof Walter Jansen, Köln

Ort und  
Anmeldung:        Kloster Hl. Kreuz, Schwester Irmina,  
                              Wilhelmsau 7, 53604 Bad Honnef,  
                              F. (0 22 24) 9 35 70

Tagessatz:            DM 60,- (Zimmer mit Naßzelle)

**Thema:**                „Die sich vom Geiste bestimmen  
lassen, sinnen auf das,  
was des Geistes ist“ **(Röm 8,5 b) –  
Schweigeexerzitien**

Zielgruppe:          Priester

Zeit:                    Montag, 24. November 1997,  
                              18.30 Uhr bis  
                              Freitag, 28. November 1997, 9.00 Uhr

Begleiter:            Msgr. Willibald Kammermeier,  
                              Spiritual, Niederviehbach

Ort und  
Anmeldung:        Benediktinerabtei Weltenburg,  
                              Begegnungsstätte St. Georg,  
                              93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 50 60

Tagessatz und  
Kursgebühr:        insgesamt DM 300,-

## Tage der Stille – Oasentage

Viele Seelsorger/-innen entdecken, wie wichtig eine Zeit des Innehaltens ist. Ein Tag der Stille (Oasentag) schenkt die Möglichkeit zur Sammlung, zum Gespräch, zum Persönlichen Gebet und zur Erholung. Ein Schwerpunkt der Angebote im neuen Exerzitienhaus in Siegburg liegt darin, diese Tage der Ruhe zu ermöglichen. Anmeldung erwünscht (auch kurzfristig möglich).

Zielgruppe:          Priester, Diakone, Gemeinde- und  
                              Pastoralreferenten/-innen

Ort und  
Anmeldung:        Edith-Stein-Exerzitienhaus  
                              des Erzbistums Köln,  
                              Michaelsberg, 53721 Siegburg,  
                              F. (0 22 41) 12 50, Fax 0 22 41 / 12 51 04

## Ignatianische Einzelexerzitien

Für die Vertiefung des eigenen Glaubens, in Entscheidungssituationen, vor Lebenswenden und in Zeiten des dankbaren Rückblicks bedeuten diese Exerzitien Hilfe. Feste Bestandteile sind:

- Tägliches Gespräch mit dem Exerzitienleiter;
- Schweigen;
- Vier Gebetszeiten mit der Heiligen Schrift;
- Zeit für Erholung;
- Feier der Liturgie;
- Gelegenheit zur Beichte.

Dieses Angebot besteht während des ganzen Jahres. Auch unabhängig von einer Gruppe ist es hilfreich, diese Exerzitien zu machen. Teilnahme nur nach Vorgespräch.

Zielgruppe:          Interessierte

Leitung:              Pfr. Volker Weyres

Ort und  
Anmeldung:        Edith-Stein-Exerzitienhaus  
                              des Erzbistums Köln,  
                              Michaelsberg, 53721 Siegburg,  
                              F. (0 22 41) 12 50, Fax 0 22 41 / 12 51 04

## Praxiskurs Geistliche Begleitung 1998/99

Geistliche Begleitung zielt darauf hin, die ganze Wirklichkeit des Menschen wahrzunehmen und ins Spiel zu bringen. Dazu gehören die leibliche, seelische und geistliche Dimension des Menschen in ihrer Beziehung

- zu sich selbst (Wer bin ich?);
- zu den anderen Menschen (Wer bin ich für die Menschen? Wer ist der/die andere für mich?);
- zur Umwelt;
- zu Gott (Wer bin ich, Gott, für Dich? Wer bist du, Gott, für mich?).

### Ziele

- des Kurses:
- Fortführung und Intensivierung der menschlichen und geistlichen Formung der einzelnen Teilnehmer/-innen;
  - Befähigung zur Begleitung anderer Menschen, die versuchen, ihren Alltag aus dem Evangelium heraus zu gestalten.

Zielgruppe: Pastorale Mitarbeiter/-innen, die bereits Berufserfahrung haben und ihren eigenen geistlichen Prozeß bewußter leben wollen und die andere Menschen auf ihrem geistlichen Weg kompetent begleiten möchten.

Teilnehmer/-innenzahl: max. 15 Personen.

- Voraussetzungen:
- Bereitschaft der Teilnehmer/-innen, sich auf einen intensiven persönlichen Prozeß auf der leiblichen, seelischen und geistlichen Ebene einzulassen;
  - Teilnahme an allen Kursveranstaltungen;
  - Reduzierung anderer Verpflichtungen, damit neben den eigenen Aufgaben im Beruf, in der Familie bzw. Gemeinschaft, Zeit für die eigene Entwicklung bleibt.

Kursaufbau:

- 2½-tägiges Vortreffen;
- fünf Einheiten von Montag- oder Dienstagabend bis Donnerstag- oder Freitagmorgen;
- zwei Einheiten über eine Woche (Montagmittag bis Freitagmittag);
- 10-tägige Einzelexerzitien.

Vortreffen: 16. Februar 1998, 18.00 Uhr bis  
18. Februar 1998, 13.00 Uhr.

Ort: Haus Aspel, 46459 Rees.

Kosten: Dieser Kurs wird von der berufsbegleitenden Fortbildung im Bistum Aachen gefördert (Dienstbefreiung, finanzieller Zuschuß).  
Eigenanteil für Teilnehmer/-innen aus dem Bistum Aachen: DM 885,-.  
Fahrkosten werden nicht erstattet.

Anmeldung: Schriftlich bis zum 1. Oktober 1997 im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64.

Dort ist auch eine vollständige Kursausschreibung erhältlich.

Nach der Anmeldung laden wir Sie zu einem Einzelgespräch ein, damit wir gemeinsam herausfinden, ob eine Teilnahme am Kurs sinnvoll ist oder nicht.

Leitungsteam: Sr. Christl Winkler SA,  
Exerzitienbegleiterin, Leiterin des Exerzitienreferates Aachen;  
Pfr. Arnold Jörres,  
Krankenhauspfarrer, Eutonielehrer  
Rhythmus-Atem-Bewegung;  
Thomas Tönnessen, P-Ref.,  
Diplompsychologe.

Träger: Bischöfliches Generalvikariat Aachen,  
Hauptabteilung Gemeindegearbeit, Referat Exerzitienarbeit, in Abstimmung mit der Abteilung Aus- und Fortbildung.

## Exerzitien im Alltag für Priester: Als Diener der Freude leben

Die wachsenden Anforderungen, die von vielen Seiten an den priesterlichen Dienst gestellt werden, besonders jene, die mehr Organisation und Betrieb als den Kern der Seelsorge und Verkündigung betreffen, sind für viele bedrängend. Wir sind in Gefahr, als abgekämpfte Amateur-Manager zu leben und müssen ständig dagegen angehen, daß vordringliche Aufgaben und Termine das eigentlich Wichtige in unserem Leben und unserem Dienst verdrängen.

Als Diener der Freude an den erlösten Menschen leben können wir aber nur, wenn wir selbst den Blick für das Geschenk der Erlösung, für die vielen kleinen und großen Talente, die Gott uns schenkt, nicht verlieren.

Gebet, Meditation und Muße sind dabei nicht Luxus, wenn wir sonst nichts zu tun brauchen, sondern die wichtigen Hilfen, mit Jesus Christus lebendig verbunden zu sein und daraus unseren Alltag zu ordnen und richtig zu gestalten.

Exerzitien im Alltag sind eine Hilfe zu einer besseren Einheit von persönlichem Glauben, Gebet und konkretem Alltag zu finden, gerade, weil sie nicht abseits in der Stille eines ruhigen Exerzitienhauses stattfinden, sondern direkt „vor Ort“. Sie können uns neue Freude am Leben und an unserem Dienst schenken: Freude, mit der wir unseren Mitchristen dienen.

Zeit: Exerzitien im Alltag für Priester bieten wir an vom 14. Januar bis 18. Februar 1998, jeweils mittwochs, 15.00 bis 17.00 Uhr.

Begleiter: Den Kurs gestalten und begleiten: P. Rolf D. Pfahl SJ und Sr. Christl Winkler SA.

Ort und

Anmeldung: Friedrich Spee Haus in Aachen,  
Lothringerstraße 69 (Kirche St. Alfons).  
Das Haus ist vom Bahnhof aus in  
10 Fußminuten erreichbar. Parkplätze  
vorhanden. F. (02 41) 50 30 00 oder  
Exerzitienreferat F. (02 41) 45 24 64.

**Nr. 142    Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**

## Nr. 143 Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

10. Juli 1997 Pfarrer Hermann Josef Hermes SVD von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Barbara, Hellenthal-Re-scheid und St. Michael, Hellenthal-Losheim, Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 31. August 1997;
16. Juli 1997 Pfarrer i. R. Hermann Lunkebein unter Beibehaltung seiner Dienste als Subsidiar des Dekanates Krefeld-Nordwest, von seinen Aufgaben als Stadtfrauenseelsorger in der Stadt Krefeld, rückwirkend zum 30. Juni 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

1. Juli 1997 Pater Joseph Juros SDS zum Pfarradministrator an St. Johann Baptist, Olef, Dekanat Schleiden, mit Wirkung vom 1. Juli 1997;
3. Juli 1997 Pfarrer Hans Georg Schornstein für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kornelimünster;
3. Juli 1997 Pfarrer i. R. Bernhard Josef Stommel zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf, Christus König, Alsdorf-Busch, St. Josef, Alsdorf und St. Michael, Alsdorf-Begau, alle Dekanat Alsdorf, rückwirkend zum 1. Juli 1997;
8. Juli 1997 Pfarrer Christian Kittel für weitere drei Jahre zum Dechanten des Dekanates Alsdorf;

8. Juli 1997 Pfarrer Werner Buchholz für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Alsdorf;
16. Juli 1997 Pfarrer Giuseppe Licciardi zum capellanus, und zwar als Leiter der Katholischen Italienischen Mission in Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 15. August 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat am:*

8. Juli 1997 Pater Marian Janke CSSp den Titel Pfarrer verliehen.

*In die Ewigkeit wurden abgerufen:*

18. Juli 1997 Pfarrer i. R. Michael Gau, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Franziskus, Rheydt;
22. Juli 1997 Pfarrer i. R. Pater Josef Hubert Lochtmann SMA, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mariaweiler.

*Unser Bischof Heinrich hat mit Wirkung vom:*

15. August 1997 Frau Gabriele Walbröhl-Nink den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.

*Es wurden als Gemeindereferentinnen eingesetzt:*

1. April 1997 Frau Irmgard Schmitz in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken;
15. August 1997 Frau Gabriele Walbröhl-Nink in den Pfarrgemeinden St. Medardus, Nörvenich, St. Nikolaus, Rath und St. Martinus, Wissersheim.

*Es wurde als Pastoralreferentin wiedereingesetzt:*

15. Februar 1997 Frau Claudia Weyermann, im Dekanat Heimbach-Nideggen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 144	Wechsel im Amt des Generalvikars . . . . . 145	Nr. 151	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. . . . . 148
Nr. 145	Ernennung eines neuen Generalvikars . 146	Nr. 152	Religiosität von Jungen . . . . . 148
Nr. 146	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1997 . . . . . 146	Nr. 153	Symposium „Unsere Gotteshäuser – Last der Geschichte oder Chance der Zukunft“ . . . . . 148
Nr. 147	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 146	Nr. 154	Workshop für Firmgruppen . . . . . 148
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 148	Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 1997 . . . . 147	Nr. 155	Kirchliche Aktivitäten auf der Landesgartenschau Jülich 1998 . . . . . 148
Nr. 149	Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen . . . . . 147	Nr. 156	Materialien zum Jahr 2000 . . . . . 149
Nr. 150	Wahlen zum Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand 1997 . . . . . 148	Nr. 157	Fairer Handel: Empfehlungen für kirchliche Einrichtungen . . . . . 149
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 158	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . . 150
		Nr. 159	Personalchronik . . . . . 152
		Nr. 160	Pontifikalhandlungen . . . . . 153

## Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 144

### Wechsel im Amt des Generalvikars

Herr Domkapitular

Prälat Karlheinz Collas

hat mich gebeten, ihn zum 1. Oktober d. J. vom Amt des Generalvikars zu entpflichten. Ich habe diesem Wunsche entsprochen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. habe ich Herrn

Diözesan-Caritasdirektor Manfred von Holtum

zu meinem neuen Generalvikar mit allen vom kanonischen Recht vorgesehenen Aufgaben, Pflichten und Rechten ernannt.

Ich bitte, ihm als meinem Vertreter das Vertrauen und die Bereitschaft zu fruchtbarer Zusammenarbeit entgegenzubringen, wie sie mir selbst erwiesen werden. Für seine schwere Aufgabe empfehle ich ihn dem Gebet aller.

Zugleich habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes Herrn

Burkard Schröders

zum Diözesan-Caritasdirektor ernannt.

Gegeben zu Aachen am 15. September 1997

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Ernennung eines neuen Generalvikars

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 habe ich Herrn Domkapitular Prälat Karlheinz Collas vom Amt des Generalvikars, des Kanzlers der Kurie, des Moderators der Kurie und von allen Spezialmandaten entpflichtet sowie seinen Rücktritt als Ökonom angenommen.

Gemäß c. 475 § 1 CIC habe ich Herrn Manfred von Holtum mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 zu meinem Generalvikar und zugleich gemäß c. 482 § 1 CIC zum Kanzler der Kurie sowie gemäß c. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie ernannt.

Nach erfolgter Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates habe ich ihn zugleich – für die Dauer von fünf Jahren – gemäß c. 494 §§ 1 und 2 CIC zum Ökonomen ernannt.

Weiterhin habe ich ihm gemäß c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist er insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC).

Aachen, 15. September 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 146 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1997

Liebe Schwestern und Brüder!

Eine „Gute Nachricht“ kann niemand für sich behalten. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen, die die Freude am Evangelium dazu treibt, Zeugen Jesu Christi zu sein – in Wort und Tat, in allen Bereichen ihres Lebens. Der kommende Sonntag der Weltmission erinnert uns an diese Berufung.

Wir leben heute dieses Zeugnis in einer Welt, die global denkt und handelt. Weltweit ist auch die Kirche, die mehr und mehr in allen Ländern und Kulturen Wurzeln geschlagen hat. Der Weltmissionssonntag ist der alljährliche Festtag der Weltkirche, ein Tag, der uns die Vielfalt und den Reichtum der vielen Ortskirchen vor allem in Afrika, Asien und Ozeanien bewußt macht. Bewußt macht er auch, daß der Austausch der Gaben alle bereichert: diejenigen, die empfangen; aber auch diejenigen, die geben.

Wir Christen in Deutschland sind eingeladen, den Kirchen zu Hilfe zu kom-

men, die noch im Aufbau begriffen sind. Was sie am meisten brauchen, ist unser Gebet, aber auch unsere Unterstützung bei der Ausbildung einheimischer Führungskräfte: Priester, Schwestern und Brüder in den Ordensgemeinschaften und Katechisten. Mit Ihrer Spende an MISSIO fördern Sie eine kontinuierliche und wirksame Hilfe vor allem für die Ausbildung derer, die durch die Ausbreitung des Evangeliums ungezählten Menschen eine unvergängliche Quelle der Hoffnung und der Zuversicht erschließen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 19. Oktober 1997, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

### Nr. 147 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes vom 1. Januar 1969 in der Fassung vom 10. Mai 1995 (Caritaskorrespondenz Nr. 17/1995, S. 7) sind durch die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Juni 1997 geändert worden.

#### 1. § 10 Allgemeiner Teil AVR

Absatz 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Soweit in einer diözesanen KODA-Regelung eine Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Tagungen von Vereinigungen im Sinne des Artikels 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse besteht, hat der Mitarbeiter in einer Einrichtung mit Sitz in dieser Diözese einen Anspruch auf entsprechende Freistellung in demselben Umfang.“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

#### 2. § 10 Allgemeiner Teil AVR

In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kommissionen“ die Worte „die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR für die Teilnahme an deren Verhandlungen“ eingefügt.

#### 3. § 2b Allgemeiner Teil AVR

Die Bestimmung erhält mit Wirkung ab 1. April 1997 folgende Fassung:

„Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß den §§ 91 bis 99, 242s und 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beschäftigt werden, können die in DM-Beträgen ausgewiesenen

Vergütungs- und Bezügebestandteile um bis zu 20 v. H. gekürzt werden, wenn die Maßnahme durch die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 neu bewilligt worden ist.“

#### 4. Eingruppierung von Kraftfahrern mit abgeschlossener Fachausbildung

In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR wird folgende neue Hochziffer 142 eingefügt:

„142 Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch Kraftfahrer mit abgeschlossener Fachausbildung in Kraftfahrzeughandwerk oder anderen metallverarbeitenden Berufen.“

Bei folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 142 angefügt: Vergütungsgruppe 8 Ziffer 8, Vergütungsgruppe 7 Ziffer 18, Vergütungsgruppe 7 Ziffer 18a, Vergütungsgruppe 6b Ziffer 25b.

In der Anlage 2 zu den AVR entfallen die Vergütungsgruppe 8 Ziffer 13 und Vergütungsgruppe 7 Ziffer 23b.

#### 5. Anlage 14 zu den AVR/Krankenbezüge gemäß Anlage 1 zu den AVR

In § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 3 der Anlage 14 zu den AVR werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 18

Abs. 1 und 2 AT AVR) oder“ eingefügt.

In Anlage 1 Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 entsteht erstmals nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses.“

In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Absatz j eingefügt.

„(j) Abweichend von Absatz c Unterabsatz 1 und Absatz d erhält der Mitarbeiter in den ersten vier Wochen einer ununterbrochenen Dauer seines Dienstverhältnisses für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß.

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten am 1. September 1997 in Kraft, mit Ausnahme des Beschlusses Nr. 3; dieser tritt rückwirkend zum 1. April 1997 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. August 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 148 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 1997

Der Aufruf unserer Bischöfe sollte möglichst in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 19. Oktober, vorlesen werden. Für die Kollektenerhebung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, kann die Arbeit der rund 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt werden.

Das Motto zum Sonntag der Weltmission 1997 lautet „Zeichen unter den Völkern“. Unter diesem Motto setzen wir in den letzten Jahren Zeichen weltweiter Solidarität in Pakistan und Südsudan, zuletzt über den Friedensnobelpreisträger Bischof Belo in Osttimor. In diesem Jahr lenken wir den Blick auf die Lebensbedingungen der Christinnen und Christen in der Volksrepublik China.

„Zeichen unter den Völkern“ zu sein, heißt gerade in diesem Kontext Position zu beziehen. Es ist ein mühsamer Prozeß, der nie wirklich an sein Ende kommt. Er braucht Engagement und Beharrlichkeit. Doch letztlich ist es der einzig glaubwürdige und wirksame Weg, der zu dauerhaften Überzeugungen führt und das

Evangelium ins tägliche Leben übersetzt. Dabei stellen sich unsere Partnerinnen und Partner in den Ortskirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens vielfältigen Herausforderungen: der Herausforderung des Dialogs mit anderen Religionen und Weltanschauungen, der Aufgabe einer Inkulturation des Christentums, dem Anspruch einer menschenwürdigen und zukunftsfähigen Entwicklung unserer einen Welt.

Damit der christliche Glaube als Zeichen der Solidarität gelebt werden kann, brauchen die ärmeren Kirchen unsere geschwisterliche Hilfe. Dafür steht der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1997. Mit Ihrer Hilfe wird es gelingen, ihn zum Zeichen der Hoffnung für eine gerechtere und menschlichere Welt im Sinne des Evangeliums zu machen.

### Nr. 149 Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen

Die Geltung der Verfügung zum „Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen“ vom 10. November 1992 – zunächst geltend bis 31. Dezember 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1992, Nr. 185, S. 188) – wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert. Zunächst sind wichtige pastorale und organisatorische Entscheidungen zu

treffen, bevor eine zukunftsweisende Arbeitsregelung für Jugendbeauftragte im Bistum Aachen erstellt werden kann.

Aachen, 12. August 1997

Dr. Hammans  
Generalvikar i. V.

### **Nr. 150 Wahlen zum Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand 1997**

Die Wahl zum Pfarrgemeinderat findet am Samstag, 25. Oktober, und am Sonntag, 26. Oktober, statt.

Die Wahl zum Kirchenvorstand erfolgt am Samstag/Sonntag, 6./7. Dezember.

Die Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben sich darauf geeinigt, beide Wahlen getrennt durchzuführen.

Aus gegebenem Anlaß erinnern wir an diesen Beschluß und bitten um Beachtung.

### **Nr. 151 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.**

Am Sonntag, 19. Oktober 1997, findet um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

### **Nr. 152 Religiosität von Jungen**

Impulse für eine geschlechtsspezifisch orientierte Jugendseelsorge ist das Thema für den Studientag des pastoralen Personals im Bistum Aachen. Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, und des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen. Er findet am Mittwoch, 1. Oktober 1997, 9.30 bis 17 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45 oder bei der BDKJ-Diözesanstelle, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich.

### **Nr. 153 Symposium „Unsere Gotteshäuser – Last der Geschichte oder Chance der Zukunft“**

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. veranstaltet auf Anregung von Bischof Heinrich Mussinghoff ein Symposium unter dem Thema: „Unsere Gotteshäuser – Last der Geschichte oder Chance der Zukunft.“ Es handelt sich um

einen Fragenkomplex, der in den Diözesen in pastoraler und finanzieller Hinsicht an Bedeutung gewinnt und dringend nach richtungsweisenden Antworten sucht. Das geplante Symposium findet am 27. November 1997 von 9.45–17 Uhr in der Kreuzherrenkirche zu Düsseldorf statt. Dort wird es zunächst nicht um konkrete Lösungsvorschläge im Einzelfall gehen, vielmehr sollen insbesondere pastorale und inhaltliche Ansätze erkundet und diskutiert werden.

Anmeldungen sind an den Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V., Frau Gaby Bayer-Ortmanns – Geschäftsführung – Hermann-Löns-Str. 25, 52134 Herzogenrath, erbeten.

### **Nr. 154 Workshop für Firmgruppen**

Das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen, bietet in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen den Pfarrgemeinden und den Verantwortlichen für Firmkatechese einen vierstündigen Workshop für Firmgruppen zum Thema Sekten/Okkultismus an. Ziel dieses Angebotes ist es, in jugendgerechter Form diese oft gewünschten Themen aufzuarbeiten. Gleichzeitig soll der Workshop die Katecheten befähigen, künftig dieses Thema selbständig zu bearbeiten.

Die durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig und haben fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Sektenprophylaxe.

Interessierte wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 74 oder an das Informations- und Beratungsbüro für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Beecker Str. 115, 41844 Wegberg, F. (0 24 34) 67 78.

### **Nr. 155 Kirchliche Aktivitäten auf der Landesgartenschau Jülich 1998**

Vom 25. April bis zum 4. Oktober 1998 findet in Jülich die nächste Landesgartenschau statt. Viele Besucher werden hier Erholung suchen und sich an den Schönheiten der Natur erfreuen. Für die Kirchen ist dies eine Chance, die Besucher mit der christlichen Deutung der Schöpfung vertraut zu machen. Das Bistum Aachen hat deshalb gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Jülich einen Kirchlichen Koordinierungsausschuß gebildet, der unter dem Vorsitz des Umweltbeauftragten des Bistums ein Konzept für die kirchliche Arbeit entwickelt hat und die weiteren Aktivitäten beraten und begleiten wird.

Mittelpunkt der kirchlichen Aktivitäten auf der Landesgartenschau wird der „Kirchengarten“ sein, der im Zentrum des Geländes liegt und als große, flache Hand gestaltet wird. Diese Hand soll das Thema „Schöpfung in Gottes Hand – in unserer Hand“ für die Besucher schon auf den ersten Blick verständlich machen. In den Fingern der ca. 20 x 30 m großen Hand werden Berei-

che der Schöpfungswirklichkeit thematisiert, um menschliche Verantwortlichkeiten anzudeuten. Die Handfläche wird Raum für unterschiedliche Aktivitäten bieten. Hier sollen Gespräche, Meditationen, offene Singen, Workshops zum Thema des Kirchengartens u. a. stattfinden.

Damit kirchliches Leben in einer gewissen Breite und Vielfalt den Besuchern begegnet, ist vorgesehen, nicht das gesamte Programm zentral zu planen. Vielmehr werden Gemeinden, kirchliche Einrichtungen und Verbände eingeladen, jeweils für eine Woche das Programm mitzugestalten. Um die Aktivitäten zu koordinieren und Ansprechpartner vor Ort zu haben, wurde inzwischen das „Kirchenbüro Landesgartenschau“ eingerichtet. Zwei hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen, Frau Wiebke-Harbeck, Pfarrerin z. A., und Frau Ingrid Scholz, Pastoralreferentin, stehen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung und informieren auf Anforderung auch in Räten und anderen Gremien resp. Konferenzen über die Möglichkeiten auf der Landesgartenschau.

Die Werbephase in den Dekanaten und Gemeinden (mit Schwerpunkt in der Region Düren) wurde mit einer Pressekonferenz am 20. August 1997, gestartet. Zusätzlich wurde ein Faltblatt „Der Kirchengarten auf der Landesgartenschau“ entwickelt, das zur Information von Verantwortlichen in Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden dienen soll. Das Faltblatt kann beim Kirchenbüro Landesgartenschau, Düsseldorf Str. 31, 52428 Jülich, F. (0 24 61) 34 55 76, Fax 0 24 61/34 55 20, angefordert werden.

#### **Nr. 156 Materialien zum Jahr 2000**

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für das Heilige Jahr, Weihbischof Jaschke, hat in der Reihe „Auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 43, S. 61) drei neue Veröffentlichungen herausgegeben, die der Vorbereitung der Gemeinden dienen können.

Nr. 2 Aufbruch ins Dritte Jahrtausend – Theologisches Arbeitsbuch

Der theologische Sammelband (Hrsg. Gerhard Ludwig Müller, 425 Seiten) enthält Beiträge aus verschiedenen Disziplinen (Kirchengeschichte, Bibelwissenschaft, Dogmatik, Religionswissenschaft, Philosophie und Praktischer Theologie) zu den Herausforderungen und Chancen, die sich mit der „Zeitenwende“ und den Schwerpunkten der kirchlichen Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr ergeben. Die gründlichen Beiträge seien zur Aneignung Multiplikatoren in Gemeinden und Bildungseinrichtungen empfohlen. Das Inhaltsverzeichnis kann auf Wunsch zugefaxt werden.

Nr. 3 Kirche in der einen Welt – Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe (133 Seiten) stellt das Leitthema des ersten Vorbereitungsjahres „Jesus Christus – Das menschliche Antlitz Gottes“ in den weltkirchlichen Kontext. Die unterschiedlichen Texte, von MISSIO zu-

sammengetragen, umfassen Lehrdokumente, Situationsberichte, Beispiele aus der Gemeindearbeit und dem Gottesdienst verschiedener Ortskirchen, sowie Christusgebete aus jungen Kirchen. Ein Zugang zur Frage, welche Zukunft Kirche im Dritten Jahrtausend haben kann.

Nr. 4 Christufeste 1997 – Liturgische Arbeitshilfe

Diese neue liturgische Hilfe (30 Seiten) ergänzt die bereits im Frühjahr angebotene Nr. 1 der Reihe mit Vorschlägen für die Gestaltung der Gottesdienste am Fest Kreuzeserhöhung, am Weihetag der Laterankirche und am Christkönig-Sonntag.

Die genannten Arbeitshilfen können – solange der Vorrat reicht – beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, sowie der Geschäftsstelle des Jubiläumsjahres, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Diese Arbeitshilfen werden unentgeltlich abgegeben. Bei Sammelbestellungen werden ggf. die Versandkosten in Rechnung gestellt.

#### **Nr. 157 Fairer Handel: Empfehlung für kirchliche Einrichtungen**

Der Einsatz für konkrete weltweite Gerechtigkeit ist ein grundlegender Bestandteil kirchlichen Handelns. Die Arbeit der „Dritte-Welt-Gruppen“ ist daher Ausdruck des diakonischen Handelns in der Kirche und gleichzeitig Bestandteil der Weggemeinschaftspraxis. Die Bistumsleitung unterstützt die im Beschluß 10.4 des Bistumstages '96 gemachten Aussagen und empfiehlt allen kirchlichen Einrichtungen der Diözese, beim Verbrauch von Waren des täglichen Bedarfs aus der „Dritten Welt“ wie etwa Kaffee, Tee usw. auf Produkte aus fairem Handel umzustellen und gerechtere Produktions- und Handelswege zu unterstützen. Zu beziehen sind diese Produkte bei der von den beiden großen Kirchen getragenen Importorganisation gepa und weiteren Handelsfirmen, deren Produkte das „TransFair-Siegel“ tragen. Informationen, Preislisten und Waren sind bei der gepa, Abt. Großverbraucher, z. Hd. Jens Müller, Postfach 26 01 47, 42243 Wuppertal, F. (02 02) 26 68 30, Fax 02 02/2 66 83 10, erhältlich.

Angesichts der langjährigen partnerschaftlichen Verbundenheit des Bistums Aachen mit der Kirche in Kolumbien liegt die Umstellung auf den von der gepa importierten kolumbianischen Kaffee nahe; dieser ist unter dem Handelsnamen „Amistad“ nur im Gebiet des Bistums Aachen bei der gepa-Verteilerstelle Aachen, Aktionskreis 3. Welt e. V., Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 2 85 58, Fax 02 41/44 63-33, erhältlich.

Dort sind auch weitere Informationen zum „Amistad“-Kaffee sowie Materialien für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit erhältlich.

Die Bistumsleitung empfiehlt darüber hinaus, kirchlichen Gruppen der Aktion „Dritte-Welt-Handel“ für ihre Aktivitäten kircheneigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

# Kirchliche Nachrichten

**Nr. 158**    **Anderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**



*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

18. Juni 1997 Pater Ernst Otto S l o o t SCJ von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld, und an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, beide Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 30. September 1997;
12. August 1997 Pfarrer Wilhelm D a h m e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Myhl, und St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Oberstadt, beide Dekanat Wassenberg, mit Wirkung vom 31. August 1997;
12. August 1997 Pfarrer Josef J a n s e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 31. August 1997;
12. August 1997 Pfarrer Michael Z i e l o n k a von seinen Aufgaben als Pfarrer an Maria im Tann, Aachen, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 31. August 1997;
15. August 1997 Pfarrer Rüdiger H a g e n s von seinen Aufgaben als Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, mit Wirkung vom 31. August 1997;
19. August 1997 Pfarrer Klaus C l a s e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, und ihn in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 27. August 1997;
19. August 1997 Pater Michael M o h r e n w e i s e r OSFS von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St. Elisabeth-Krankenhaus, Geilenkirchen, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen, mit Wirkung vom 30. September 1997;
19. August 1997 Pater Hans W e s s l i n g OSFS von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Martin, Jülich-Barmen, Dekanat Jülich, St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf, und St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, beide Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 30. September 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

12. August 1997 Pfarrer Josef J a n s e n zum Behindertenseelsorger in den Regionen Düren und Heinsberg, und zwar in den Einrichtungen der Lebenshilfe im Kreis Heinsberg (Wohn- und Werkstätten für Behinderte) und in den Schulen für Geistig- und Lernbehinderte im Kreis Düren, sowie zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Jülich, mit Wirkung zum 1. September 1997;
12. August 1997 Pfarrer Ralph K r e u t z e r zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
12. August 1997 Kaplan Erik R a i n e r P ü h r i n g e r zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Aachen, und St. Fronleichnam, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;

14. August 1997 Pfarrer Andreas Frick zum Pfarrer an St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 27. September 1997;
14. August 1997 Pfarrer Andreas Frick zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, mit Wirkung vom 14. August 1997;
15. August 1997 Pfarrer Rüdiger Hagens zum Pfarrer an St. Martin, Langerwehe, und St. Katharina, Langerwehe-Wenau, beide Dekanat Langerwehe, mit Wirkung vom 28. September 1997;
19. August 1997 Pater Michael Mohrenweiser OSFS zum Pfarrer an St. Martin, Jülich-Barmen, Dekanat Jülich, St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf, und St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, beide Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat beauftragt am:*

19. August 1997 Pfarrer Klaus Clasen zur Mitsorge für die älteren und kranken Priester und Diakone in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997.

*In die Ewigkeit wurden abberufen:*

13. August 1997 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Aachen-Forst;
13. August 1997 Pfarrer i. R. Josef Spelten, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Liebfrauen, Krefeld;
17. August 1997 Pfarrer i. R. Erich Froitzheim, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Michael, Aachen-Burtscheid.

*Es wurde als Gemeindeferent/Gemeindeferentin wieder eingesetzt:*

27. Juni 1997 Frau Ida Prinz-Hochgürtel, an St. Johann B., Lammersdorf, Dekanat Simmerath.

*Es wurde in den Ruhestand versetzt:*

31. August 1997 Frau Therese Felden, St. Antonius, Dekanat Düren-Mitte.

## **Nr. 160 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 24. August Frater Clemens Rogge OSB in der Abteikirche St. Benedikt von Aniane zu Aachen-Kornelimünster zum Diakon.

Er weihte am 31. August den Altar in der Kirche St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 21. August in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 39, am 23. August in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 28, am 24. August in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 32, am 30. August in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 11, am 31. August in Christ-König zu Krefeld-Verberg 40; insgesamt 150 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Luis Madrid Merlano von Cartago (Valle), Kolumbien, das Sakrament der Firmung am 22. August in St. Martinus zu Aldenhoven 19 Firmlingen.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 167 Volkstrauertag 1997 . . . . .	163
Nr. 161 Aufruf des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl . . . . .	157	Nr. 168 Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste 1997 . . . . .	164
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 169 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 1998 . . . . .	164
Nr. 162 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998 . . . . .	158	Nr. 170 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1998 . . . . .	164
Nr. 163 Richtlinien zur Erstellung einer Pfarrgeschichte . . . . .	158	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 164 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer . . . . .	163	Nr. 171 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	164
Nr. 165 Caritas-Adventssammlung 1997 . . . . .	163	Nr. 172 Personalchronik . . . . .	166
Nr. 166 Info-Seminar: „Von der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten“ . . . . .	163	Nr. 173 Pontifikalhandlungen . . . . .	168

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 161 Aufruf des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 25. und 26. Oktober werden in unserem Bistum die Pfarrgemeinderäte neu gewählt. Dieses Gremium wird in unseren Pfarren die Verantwortung bis in das kommende Jahrtausend tragen. Ich verbinde mit seiner Wahl die Hoffnung, daß es sein Anliegen ist, an seinem Ort möglichst viel von der frohmachenden Botschaft Jesu zu vermitteln.

In einer Zeit, in der Menschen zunehmend in ihrem Leben die Ferne Gottes

erfahren, kann der Pfarrgemeinderat ein Zeichen der Hoffnung werden. Für das kommende Jahr hat Papst Johannes Paul II. die Hoffnung als Kraftquelle christlichen Lebens herausgestellt. Ursprung dieser Kraft ist der Heilige Geist. Indem der Pfarrgemeinderat sich diesem Geist öffnet durch Gebet, Schriftlesung und wachsame Hören auf die Zeichen der Zeit, wird er befähigt, Christen dazu anzuregen, ihre Hoffnung zu erneuern und darin zu wachsen.

Zeichen solcher Hoffnung wird der Pfarrgemeinderat auch dadurch, daß er sein Tun an den Sorgen und Nöten der

Menschen ausrichtet und sich bemüht, die Lebensverhältnisse in seinem Bereich zu verbessern. So haben die Pfarrgemeinderäte auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Der Weg der Kirche ist der Mensch. Ein Beispiel: Ein Pfarrgemeinderat ermöglichte auf ehrenamtlicher Basis Deutschkurse für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Viele Beschlüsse des Bistumstages können vom Pfarrgemeinderat aufgegriffen und mit Leben erfüllt werden.

Darum ist es mir sehr wichtig, daß in allen Pfarrgemeinden und Pfarrvikarien Pfarrgemeinderäte gewählt werden.

Ich danke den Frauen und Männern, die sich zur Wahl stellen. Sie sind für mich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die ich nicht verzichten kann. Ich wünsche mir, daß sie durch ihr Engagement – gemäß dem Motto der Wahl: Jede Stimme bringt Bewegung – an ihrem Ort einiges in Bewegung setzen.

Meine Bitte gilt auch den Wählerinnen und Wählern, von ihrem Wahlrecht Ge-

brauch zu machen und dadurch den künftigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zu zeigen, daß sie ihre Arbeit unterstützen wollen. Ohne einen Rückhalt in der Gemeinde und ohne ein Echo aus der Gemeinde kann ein Pfarrgemeinderat keine konstruktive Arbeit leisten.

Von den Priestern und hauptamtlich tätigen Laien in der pastoralen Arbeit erwarte ich, daß sie alles tun, ein gutes, geschwisterliches Miteinander zu ermöglichen. Nur in gemeinsamer Verantwortung kann der Pfarrgemeinderat die Spur des Evangeliums aufnehmen und einen guten Weg finden.

Ich begleite gerne diesen Dienst mit meinem Gebet und mit wacher Aufmerksamkeit.

Ihr Bischof  
+ Heinrich

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 26. Oktober 1997, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse, verlesen oder der Pfarrgemeinde auf andere Weise bekannt gemacht werden.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 162 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998

Es war beabsichtigt, die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes der Kirchengemeinden 1998 im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Oktober zu veröffentlichen. Die bisherigen Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden können nicht aufrecht erhalten werden. Wegen noch erforderlicher Beratungen über den Umfang der vorzunehmenden Kürzungen verschiebt sich die Veröffentlichung der Richtlinien. Dementsprechend sind die Haushaltspläne ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt hier vorzulegen.

### Nr. 163 Richtlinien zur Erstellung einer Pfarrgeschichte

#### Vorwort

Das Bistum Aachen ist eine Neugründung, doch reicht in seinem Gebiet die Geschichte des Christentums weit zurück, stellenweise sogar bis in die Antike. Jede einzelne Pfarrei des Bistums hat nicht nur ihre eigene Geschichte, sondern kann zurückschauen auf die

Entfaltung des Christentums in ihrem Sprengel. Ihre Geschichte veranschaulicht exemplarisch die Verwirklichung des Wesens der Kirche in Raum und Zeit.

Da in den kommenden Jahren immer wieder Pfarrjubiläen begangen werden (worunter nicht wenige erst im späten 19. und im Laufe des 20. Jahrhunderts gegründete Pfarreien gehören), hat der Wissenschaftliche Beirat des Geschichtsvereins für das Bistum Aachen die vorliegenden „Richtlinien zur Erstellung einer Pfarrgeschichte“ erstellt. Sie sollen die Verantwortlichen in den Gemeinden zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte anregen, eine Hilfe bieten beim Aufspüren, Ordnen und Veröffentlichenden des Materials, möglicherweise auch Grundlage einer Beratung sein.

Bei den einzelnen Punkten ließen sich sicher zahlreiche Ergänzungen und Präzisierungen machen. Im Interesse der Überschaubarkeit wurde darauf verzichtet. Auch ist manches vereinfacht worden. Daß nicht immer alle vorgeschlagenen Gliederungspunkte berücksichtigt werden können, versteht sich von selbst (erst recht, wenn die Pfarrgründung noch nicht lange zurückliegt). Jede Pfarrgeschichte sollte einleitend Auskunft über den Anlaß ihrer Entstehung geben, und

ihre Autoren sollten wenigstens intern die vorgenommene Gliederung begründen. Benutzte Materialien – Archivalien und gedruckte Literatur – sollten im Interesse der Überprüfbarkeit (und damit auch der Wissenschaftlichkeit) aufgespürt werden. Die Herkunft der Abbildungen anzugeben darf nicht unterlassen werden. Schließlich sollten alle Seiten durchgezählt sein und in den einzelnen Formulierungen stets der Leser als Adressat angesprochen werden, denn dieser soll für seine Kirchengeschichte gewonnen werden.

### I. Inhaltliche Gliederung:

#### 1. Politische und kirchliche Topographie:

Aktuelle Zugehörigkeiten (kirchliche und zivile); naturräumliche Lage; kurzer Abriss der kirchlichen Organisation im Mittelalter (soweit von Relevanz); Entstehung der Pfarreien und Kirchspiele (Erwähnung im Liber valoris?) (siehe auch 3a Inkorporation); Zugehörigkeit zum Bistum x, Dekanat y; territoriale Zugehörigkeit (Herzogtum, Provinz).

#### 2. Patrone:

Hauptpatrozinium (eventuell Patrozinienwechsel [wann? warum?]), wobei auf unerhebliche Neben- und Altarpatrozinien verzichtet werden kann. Bedeutung des Patroziniums (Hinweis auf bestimmte Personengruppen oder regional besonders verehrte Heilige); Einordnung des Patroziniums besonders im Hochmittelalter.

#### 3. Geschichtlicher Überblick:

Abriss der Pfarrgeschichte in chronologischer Folge. Dabei sind – wenn es die Quellenlage erlaubt – folgende charakteristische Schwerpunkte zu setzen:

##### a) Mittelalter

Anfänge der christlichen Gemeinde (Eigenkirche, Stadtpfarrei, Landpfarre, Ferialkirche [hier Hinweis auf die Mutterkirche]); Differenzierung nach Funktionen (z. B. die Bedeutung der Kirche im Rahmen einer Grundherrschaft; Zehntabgaben; Kollationsrecht etc.); Ausstrahlung auf das Land; Wirtschaftliche Ausstattung; Inkorporationen.

Die Angaben sollten mit der allgemeinen Raum/Zeitkonstellation in Verbindung gebracht und im Hinblick auf das Patrozinium interpretiert werden.

##### b) Humanismus – katholische Reform – Reformation – Gegenreformation

Konfessionsbildung. Entwicklung von Gottesdienst, Seelsorge, Bruderschaften und Wallfahrtswesen. Visitationen. War die Kirche zu irgendeinem Zeitpunkt protestantisch oder lassen sich protestantische Strömungen erkennen? Aktivitäten von Täufern? Mögliche Rekatholisierung im Zusammenhang mit der Gegenreformation (einzubetten in eine Darstellung der allgemeinen Geschichte der Region; Hinweis auf Tridentinum).

##### c) Auswirkungen der Aufklärung – Französische Revolution – Säkularisation

Wandlungen im kirchlichen Alltag; Aufhebung der Klöster; Reorganisation der Kirche unter Napoleon (Wechsel des Bistums, Änderung der Pfarrorganisati-

on, Abpfarrung); Indienstnahme der Kirche durch den Staat.

#### d) Kirchliche Bewegung im 19. Jahrhundert

Reorganisation der Kirche unter preußischer Herrschaft (Wechsel des Bistums?, Dekanatszugehörigkeit), Abpfarrung; Kirchenkampf und politischer Katholizismus (Kölner Ereignis, Kulturkampf); Industrialisierung.

#### e) Kirche zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Kirche und Moderne. Erster Weltkrieg; Nachkriegszeit.

#### f) Kirche zur Zeit des Nationalsozialismus

Verdeckter, offener Kirchenkampf; Pfarre im Zweiten Weltkrieg.

#### g) 1945 bis zur Gegenwart

Entnazifizierung und Wiederaufbau; Flüchtlinge und Vertriebene in der Pfarre, Gottesdienstbesuch, Sakramentenspendung; Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode, Kirchenbild, Liturgie, Mitwirkung der Laien, Stellung der Frau, etc.

#### 4. Altarstiftungen, religiöse Bruderschaften, Klöster etc.

Sodalitäten, Prozessionen, besondere Marienfeste, Wallfahrten der Pfarrgemeinde, Liturgisches und Paraliturgisches.

#### 5. Aspekte des religiösen und karitativen Lebens

Volksmissionen, (Konfessions-) Schule, Armenpflege, Fürsorge für die Fremden und Durchziehenden, Hospitalwesen, Leprosenbetreuung, etc.

#### 6. Katholisches Vereinswesen im Rahmen der Kirchengemeinde

Standesvereinigungen und Jugendbewegung, Arbeitervereine, Tätigkeit des Volksvereins, Schützenbruderschaften und -gesellschaften, Chöre, etc.

#### 7. Baugeschichte der Pfarrkirche und der Kapellen, Wegekreuze und Friedhöfe

#### 8. Inventar (einzubetten in den kunstgeschichtlichen Zusammenhang)

Altäre, Schnitz- und Steinmetzarbeiten, Goldschmiedearbeiten, Paramente, Liturgische Bücher, Glocken, Kirchenfenster (wenn möglich Abbildung des jeweiligen sakralen Geräts mit nebenstehender Beschreibung sowie Angaben über Herkunft, Alter, Größe und Material, Name des Künstlers).

#### 9. Personal

Liste der Pfarrer, Kapläne, Neupriester und Ordensleute seit Gründung der Pfarrei mit Daten und Hinweisen auf ihren Bildungsgang, weiteres pastorales Personal, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, Küster und anderes Personal.

#### 10. Kirchliche Vermögensverhältnisse (u. a. Stiftungen)

11. Überblick über die Gemeindegröße im Verlauf der Geschichte, sonstige statistische Angaben.

## II. Hilfsmittel für die Benutzung von Bibliotheken

Feldmann, Reinhard: Wie finde ich Literatur zur Geschichte? (Orientierungshilfen, Bd. 8). Berlin 1987.

Gibt eine Übersicht zu Literatur und Quellen und europäischen Geschichte. Die ersten Abschnitte befassen sich ausführlich mit Fragen der Bibliotheksorganisation und -benutzung.

Grund, Uwe; Heinen, Armin: Wie benutze ich eine Bibliothek? Basiswissen – Strategien – Hilfsmittel. München 1995.

Jahrbuch der deutschen Bibliotheken (zuletzt Bd. 56, Wiesbaden 1995).

Erscheint alle zwei Jahre und berücksichtigt die deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken (UB, Stadt- und Spezialbibliotheken). Macht Angaben über Bestandsgrößen und -arten, Öffnungszeiten, Anschriften.

Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, Köln 1992.

Verzeichnet alle öffentlichen Bibliotheken des Landes, d. h. Stadtbüchereien u. ä., UB und andere wissenschaftliche Bibliotheken. Macht Angaben über Bestandsgrößen und Anschriften.

Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland. Bd. 3–4: Nordrhein-Westfalen. Hrsg. von Severin Corsten. Hildesheim, Zürich, New York 1992–1993.

Verzeichnet alle Bibliotheken des Landes mit älteren (d. h. vor 1914 erschienenen) Beständen. Diese werden ausführlich beschrieben und durch Register erschlossen. Im übrigen werden auch Angaben gemacht über Anschriften, Anreismöglichkeiten und Öffnungszeiten.

## III. Hilfsmittel für die Benutzung von Archiven

### 1. Handbücher über Archive:

Archive in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. Münster, 1995.

Information über mehr als 3000 Archive (Unternehmensarchive, Archive politischer Parteien und Verbände, Presse- und Bildarchive, Archive von wissenschaftlichen und sonstigen Instituten). Systematisch geordnet. Etwa 18 S. kirchliche Archive. Man erhält Informationen über Anschriften sowie über Ansprechpartner.

Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. Hrsg. Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland. Siegburg, 1991<sup>2</sup>.

Bistumsarchive von A–Z. Übersicht über Bestände, Sammlungen, Nachlässe. Zu beachten ist bei diesem Führer, daß er für die Bistümer nicht sehr ausführlich ist. Zum Teil erhält man hier nur die Adresse des Archivs.

Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, Teil 1: Landesteil Nordrhein. Köln, 1994 (Landschaftsverband Rheinland Archivberatungsstelle, Archivhefte 27).

Eine alphabetische Auflistung aller Archive mit Nennung der Adressen. Es wird eine sehr detaillierte Übersicht über die Bestände der jeweiligen

Archive geliefert, daher ist dieses Handbuch für diese Region wesentlich ausführlicher als Minerva. Es finden sich hier auch Angaben darüber, ob Kirchenarchive zum Bestand des jeweiligen Kommunalarchivs gehören.

Minerva – Handbücher. Archive im deutschsprachigen Raum. 2 Bde, Berlin, New York, 1974.

Archive in alphabetischer Reihenfolge der Orte; innerhalb der Orte systematisch. Die Handbücher bieten eine detaillierte Übersicht über die Bestände der jeweiligen Archive. Sie haben ein ausführliches Register, die genannten Adressen sind allerdings überaltert.

### 2. Hilfsmittel zur Archivbenutzung

Beck, Friedrich, Henning, Eckart (Hrsg.): Die Archivischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung. (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 29). Weimar, 1994.

Praktische Anleitung zur Benutzung archivalischer Quellen. Das Buch besteht aus einem quellenkundlichen (Urkunden, Akten) und einem hilfswissenschaftlichen Teil (Schrift [einschließlich Neuzeit], Datierung. Namen ...). Sehr gute Einführung, besonders für Laien, die mit dem Umgang mit Akten und Urkunden nicht vertraut sind.

Franz, Eckart G.: Einführung in die Archivkunde. (Einführung in Gegenstände, Methoden und Ergebnisse ihrer Teildisziplin und Grundwissenschaften) Darmstadt, 1993<sup>4</sup>.

Allgemeine Angaben zu Aufbau von Archiven, Archivgut, Orientierungshilfen und Findmittel für „Einsteiger“. Abriß der Archivgeschichte, unterschiedliche Formen archivischer Überlieferung. Fallbeispiele erläutern Möglichkeiten und Probleme der Archivbenutzung. Das Buch gibt nur wenige Adressen, kirchliche Archive werden nicht genannt. Nützlich ist das Buch für Archivneulinge, die praktische Hinweise über Archive suchen. Zu diesem Buch gibt es im Stadtarchiv Mönchengladbach eine Kurzfassung, die angereichert wurde mit praktischen Beispielen aus dem Archiv. (Archivkunde am Beispiele des Stadtarchivs Mönchengladbach. Bearbeitet von Gerd Lamers. MH, 1987<sup>2</sup>).

Hamann, Manfred: Richtlinien für die Archivpflege im Land Niedersachsen. (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 7) Göttingen, 1967<sup>2</sup>.

Das Buch bietet eine Einführung in den Umgang mit Archivalien. Grundbegriffe der Archivkunde werden genannt. Außerdem enthält der Leser eine ausführliche Anleitung zum Ordnen eines Gemeindearchivs sowie Muster für die Gliederung eines Gemeindearchivs. Das Buch vermittelt außerdem Einblicke in die innere Struktur und Organisation von Archiven.

Löhr, Wolfgang; Warmbrunn, Paul: Archive studentischer Korporationen. Einrichtung, Erhaltung und Erschließung. Schernfeld, 1989.

Dieses Heft ist besonders geeignet für Personen, die neben der Erstellung einer Pfarrgeschichte beabsichtigen, die Bestände des Pfarrarchivs archivalisch aufzuarbeiten und zu systematisieren. Neben Informationen über den Aufbau eines Archivs finden sich u. a. auch Hinweise auf die Aufbewahrung des Archivguts, Restaurierung beschädigten Archivguts. Die Hinweise auf den Einsatz eines Computers im Archiv sind inzwischen ergänzungsbedürftig.

### 3. Anschriften und Bestände relevanter Archive

Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. 02 41/45 22 67/8

Generalvikariats- und Dekanatsakten, etc.

Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstr. 2-4, 50670 Köln, Tel. 02 21/16 42 800

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Mauerstraße 55, 40476 Düsseldorf, Tel. 02 11/94 49 02

Landeshauptarchiv Koblenz, Karmeliterstr. 1-3, 56068 Koblenz, Tel. 02 61/9 12 90

### Archiv der jeweiligen Zivil- und Pfarrgemeinde

Neben den Orts(Pfarr)akten sind auch die Dekanatsakten und Visitationsakten einzusehen. Gegebenenfalls sind zu berücksichtigen Akten der abpfarrenden und der ausgepfarrten Pfarre. Pfarrchronik, Pfarrbriefe, Kirchenvorstandsprotokolle, Pfarrgemeinderatsprotokolle, Stadtchroniken, Vereinschroniken.

### IV. Hilfreiche Literatur zur Kirchengeschichte

Galling, Kurt (Hrsg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3. Aufl. 6 Bd., 1. Reg. Bd. Tübingen, 1957-1965.

Jedin, Hubert (Hrsg.): Handbuch der Kirchengeschichte. 7 Bd. Freiburg, 1962 ff.

Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques. Hrsg. A. Baudrillart u. a., Bd. 1, Paris 1912.

Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner, 10 Bd., 3 Erg. Bd. Freiburg 1957-1965. 3. Aufl. hrsg. von Walter Kasper, Bd 1, Freiburg 1993.

Theologisches Realenzyklopädie. Hrsg. Gerhard Krause und Gerhard Müller, Bd. 1, Berlin, New York, 1976.

Werminghoff, Albert: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig - Berlin, 1913<sup>2</sup>.

Feine, Heinrich E., Kirchliche Rechtsgeschichte, I: Die katholische Kirche, Weimar, 1955<sup>3</sup>.

Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Hrsg. Clemen, Paul:

I 1 Kreis Kempen, Hrsg. P. Clemen, Düsseldorf 1891.

I 2 Kreis Geldern, Hrsg. P. Clemen, Düsseldorf 1891.

III 3 Kreis Neuss, Hrsg. P. Clemen, Düsseldorf 1895.

III 4 Städte und Kreise Mönchengladbach und Krefeld, Hrsg. P. Clemen, Düsseldorf 1895.

III 5 Kreis Grevenbroich, Hrsg. P. Clemen, Düsseldorf 1897.

IV 4 Kreis Euskirchen, bearb. P. Clemen; E. Renard, Düsseldorf 1900.

VIII 1 Kreis Jülich, bearb. v. K. Franck-Oberaspach; E. Renard, Düsseldorf 1902.

VIII 2 Kreis Erkelenz und Geilenkirchen, bearb. v. E. Renard, Düsseldorf 1904.

VIII 3 Kreis Heinsberg, bearb. v. K. Franck-Oberaspach, E. Renard, Düsseldorf 1906.

IX 1 Kreis Düren, bearb. v. P. Hartmann, E. Renard, Düsseldorf 1910.

IX 2 Landkreis Aachen und Eupen, bearb. v. H. Reiners, Düsseldorf 1912.

X 1 Das Münster zu Aachen, bearb. v. K. Faymonville, Düsseldorf 1916.

X 2 Die Kirchen der Stadt Aachen mit Ausnahme des Münsters, bearb. v. K. Faymonville, Düsseldorf 1922.

X 3 Die profanen Denkmäler und die Sammlungen der Stadt Aachen, bearb. v. K. Faymonville u. a., Düsseldorf 1924.

XI 1 Kreis Monschau, bearb. v. K. Faymonville, Düsseldorf 1927.

XI 2 Kreis Schleiden, bearb. v. E. Wackenroder, Düsseldorf 1932 (jeweils als Nachdruck lieferbar).

Die Kunstdenkmäler des Rheinlandes. Hrsg. Wesenberg, R.; Verbeek, Albert, Düsseldorf 1964 ff.

Rheinische Kunststätten. Hrsg. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz, 1 ff. (1935 ff.) NF 1 ff. (1952 ff.).

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. (Nordrhein-Westfalen). Hrsg. Petri, Franz; Droege, Georg; Flink, Klaus, u. a. 2. Auflage, Stuttgart 1970.

Georg Dehio: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nordrhein-Westfalen. Bd. 1 (Rheinland). Bearb. Schmitz-Ehmke, Ruth, München 1967.

Reclams Kunstführer: Deutschland, Bd. 3 (Rheinland und Westfalen). Bearb. Henze, Anton; Gaul, Otto; Herzog, Erich; u. a. 4. Auflage, Stuttgart 1969.

Janssen, Wilhelm: Kleine Rheinische Geschichte. Düsseldorf 1997.

Oediger, Friedrich Wilhelm: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 1), 2. Auflage, Köln 1972.

Janssen, Wilhelm: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2,1), Köln 1995.

Hegel, Eduard: Das Erzbistum Köln zwischen Barock

und Aufklärung 1688–1814 (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 4), Köln 1979.

Hegel, Eduard: Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts 1815–1962 (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 5), Köln 1987.

Realschematismus der Diözese Aachen. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Gladbach-Rheydt 1933.

Handbuch des Bistums Aachen. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, 2. Auflage, Mönchengladbach 1962.

Handbuch des Bistums Aachen. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, 3. Auflage, Mönchengladbach 1991.

Torsy, Jakob: Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802–1814), Bonn 1940.

Schiffers, Heinrich: Das Aachener Diözesangebiet im Wandel der Jahrhunderte. In: Sträter, Hermann Joseph: Das Bistum Aachen, o. O. o. J. (Berlin 1933), S. 12–18.

Drees, Ludwig; Wynands, Dieter: Geschichte des Christentums und der Kirche im Bereich des Bistums Aachen von den Anfängen bis zur Gegenwart. In: Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Hrsg.): 50 Jahre Bistum Aachen, Aachen 1980, S. 2–36.

Michels, Helmut: Von den Anfängen bis zum Hochmittelalter (Geschichte der Kirche im Bistum Aachen, Heft 1), Straßburg 1995.

Molitor, Hansgeorg: Vom 16. zum 18. Jahrhundert (Geschichte der Kirche im Bistum Aachen, Heft 3), Straßburg 1997.

Brecher, August: Das Bistum Aachen bis zur Gegenwart. Geschichte eines jungen Bistums (Geschichte der Kirche im Bistum Aachen, Heft 5), Straßburg 1996.

Geschichte im Bistum Aachen. Hrsg. Geschichtsverein für das Bistum Aachen e. V., Bd. 1, Aachen und Kevelaer 1992.

#### V. Wichtige Quelleneditionen

Die Regenten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXI). Bonn, später Düsseldorf 1964.

Lacomblet, Theod. Jos.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrhein oder des Erzstiftes Cöln, Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bd. Düsseldorf 1840–1858 (Nachdruck 1960).

Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Hrsg. von Otto R. Redlich. Bd. 1: Urkunden und Akten von 1400–1553. Bonn, 1907. Bd. 2, 1.2: Visitationsprotokolle und Berichte. Bonn 1911–1915.

#### VI. Grundsätzliches über das Literaturverzeichnis

Die für die eigene Arbeit benutzten gedruckten Quellen und Abhandlungen (Untersuchungen, Darstellungen usw.) werden in einem alphabetisch geordneten Literaturverzeichnis vorgestellt. Im Text der Arbeit sollen die zur Begründung herangezogenen Quellen usw. mit laufender Anmerkungsnummer zitiert werden. Dabei genügt eine zur Identifizierung ausreichende Kurzform (Familiennamen und ein möglichst charakteristisches Wort des Sachtitels); genau anzugeben sind Seitenzahl (von – bis) und gegebenenfalls der herangezogene Band.

Im einzelnen gelten folgende Regeln:

1. Einzelwerke (Monographien) sind in der Regel von einem einzigen Verfasser geschrieben. Als solche gelten aber auch von zwei oder drei Verfassern stammende Werke. Anzugeben sind in folgender Reihenfolge:

Familiennamen(n), Vorname(n), Sachtitel und gegebenenfalls auch Untertitel (falls zum Verständnis des Inhalts hilfreich), Erscheinungsort und -jahr.

Beispiel: Müller, Karl Anton: Die Geschichte des Dorfes Schweinheim. Bonn 1980.

2. Mehrbändige Einzelwerke erhalten zusätzliche Angaben zu den Teilen des Werkes. Als mehrbändige Werke sind auch die meisten Urkundenbücher und Regestenwerke anzusehen.

Beispiel: Keussen, Hermann: Urkundenbuch der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Mörs. Bd. 1–5. Krefeld 1938–1940.

3. Von mehr als drei Verfassern geschriebene Sammelwerke werden unter dem Sachtitel aufgeführt. Herausgeber wird/werden genannt.

Beispiel: Die Erforschung der Buch- und Bibliotheksgeschichte in Deutschland. Hrsg. von Werner Arnold, Wolfgang Dittrich und Bernhard Zeller. Wiesbaden 1987.

4. Einzelbeiträge zu diesen Sammelwerken, aber auch zu Zeitschriften, Jahrbüchern u. ä. werden mit Verfassernamen und Sachtiteln angeführt (wie 1), zusätzlich wird der genaue Fundort in der Zeitschrift usw. angegeben.

Beispiel: Wynands, Dieter P. J.: Die Aachenfahrt während der französischen Herrschaft im Rheinland (1792/94–1814). In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 197, 1994, S. 127–145.

Valder-Knechtges, Claudia: Musik am kurkölnischen Hof. In: Kurköln. Land unter dem Krummstab. Kevelaer 1985, S. 361–366.

Zu den Sammelwerken gehören auch einzelne Gelehrten gewidmete Festschriften. Sie haben in der Regel auch einen Sachtitel und sollten unter diesem angeführt werden.

Beispiel: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet. Bonn 1960.

(nicht: Festschrift Steinbach o. ä.!)

Bei der alphabetischen Ordnung werden Umlaute (ä, ö, ü) in der Schreibung beibehalten, aber als ae, oe und ue geordnet. Das im normalen Alphabet nicht vorkommende ß hat den Ordnungswert von ss.

Bei Sachtiteln wird der möglicherweise am Anfang stehende bestimmte oder unbestimmte Artikel (Der, Die, Das, Ein, Eine) bei der Ordnung übergangen. Sachliche Ordnungswörter rangieren vor gleichlautenden Familiennamen.

Beispiel: (Der) Adam in uns

Adam und Eva

Adam, A

Adam, Anton

Adam, Anton Zacharias

Adams Rippe und die Folgen

Adams, A.

Adams, August

Adams, P.

Adams, Paul usw.

Weitere Exemplare vorstehender Richtlinien können beim Geschichtsverein bezogen werden. In absehbarer Zeit soll ferner zu Informationsveranstaltungen eingeladen werden. Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Geschichtsvereins für das Bistum Aachen e. V., Leonhardstr. 18–20, 52064 Aachen, F. 02 41/47 99 60.

#### **Nr. 164 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November**

Laut Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (9. November 1997) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

#### **Nr. 165 Caritas-Adventssammlung 1997**

Unter dem Sammelauftrag „Ohne Moos nix los“ veranstalten die nordrhein-westfälischen Caritasverbände mit Genehmigung des Innenministeriums NW im Zeitraum vom 15. November bis 6. Dezember 1997 ihre traditionelle Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, Postfach 425, 52005 Aachen, bietet dazu den Pfarrgemeinden die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und Plakate, an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Gerd Schnitzler unter der Tel.-Nr. 02 41/43 11 03 zur Verfügung.

#### **Nr. 166**

#### **Info-Seminar: „Von der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten“**

Das geplante Info-Seminar eröffnet folgende Möglichkeiten:

- Kennenlernen von psychiatrischen Krankheitsbildern
- Begegnung mit psychisch Kranken in der Rheinischen Landesklinik in Köln
- Kennenlernen des psychiatrischen Versorgungsnetzes
- Seelsorgerischer Umgang mit psychisch Kranken und Behinderten.

Dieses Seminar dient zur allgemeinen Orientierung.

Darüber hinaus gibt es für den Bereich Behindertenseelsorge seit einiger Zeit die „Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge“, getragen von den Diözesen in NRW. Bislang wurden in dem Bereich „Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten“ zwei Lehrgänge durchgeführt.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst, in Gemeinden, Krankenhäusern und der Altenseelsorge aus den (Erz-)Bistümern Köln, Aachen, Essen, Münster und Paderborn

Termin: Donnerstag, 13. November 1997 (18.00 Uhr) bis Samstag, 15. November 1997 (13.00 Uhr)

Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Leitung und

Referenten: Johannes Kappetein, Aachen  
Johannes Schmitz, Diakon,  
Dipl.-theol., Psychiatriereferent  
des Erzbistums Köln

zusätzl. Referent: Dr. med. Manfred Lütz,  
Chef- und Oberarzt  
am Marienhospital Euskirchen

Information und

Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat  
Aachen, Referat Krankenhaus-  
und Behindertenpastoral,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 24 63.

#### **Nr. 167**

#### **Volkstrauertag 1997**

Zum diesjährigen Volkstrauertag hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wieder seine Handreichung herausgegeben mit Vorschlägen zur Totenehrung, Ansprachen, Programmen für öffentliche Feiern und Predigtanregungen. Sie ist mit einem Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz versehen.

Zusammen mit einem „Rechenschaftsbericht“ (Volksbund Forum) wird diese Handreichung allen Pfarrämtern im Bistum zugesandt.

**Nr. 168      Manuskriptanfragen  
zum Tag der Pastoralen Dienste 1997**

Herr Prof. Dr. Michael N. Ebertz, Freiburg, war so freundlich, uns die Zusammenfassung seines Referates zum Thema „Kirche in die Zwischenräume! Perspektiven für eine zukunftsfähige Pastoral“ zuzuschicken. Der Text ist auf Anforderung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung 6.A.2, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erhältlich.

**Nr. 169      Priestertag und  
Tag der Pastoralen Dienste 1998**

Bitte merken Sie folgende Termine vor:

Priestertag

Montag, 18. Mai 1998

Tag der Pastoralen Dienste

Montag, 28. September 1998

Nähere Informationen und Einladung erhalten Sie rechtzeitig.

**Nr. 170      Gebetswoche  
für die Einheit der Christen 1998**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahr 1998 unter dem Wort „Der Geist hilft unserer

Schwachheit auf“. Der Bistumstag im vergangenen Jahr hat empfohlen, die gute Tradition der Gebetswoche fortzusetzen oder sie dort einzuführen, wo sie noch nicht besteht (Beschluß 6.3). Neben der Woche vom 18.–25. Januar empfiehlt sich auch die Woche vor Pfingsten oder eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit für das gemeinsame Gebet.

Der Vorschlag für die Gebetsordnung ist in diesem Jahr von einer ökumenischen Gruppe in Frankreich erstellt worden. Sie hat sich für die Schriftstelle Röm 8, 13–27 entschieden. Das Schriftwort ist in der Übersetzung Martin Luthers der Titel einer Kantate von Johann Sebastian Bach. Ein Lied, zu dem es einen deutschen und einen französischen Text gibt, wurde für den Gottesdienst ausgewählt.

Vor 50 Jahren, 1948, wurde in Amsterdam der Ökumenische Rat der Kirchen gegründet, bis heute ein wichtiges Instrument auf dem Weg zur Einheit aller Christen. Es ist gut, wenn die Gebetswoche für die Einheit der Christen in diesem Jahr den Dank für das bisher Geschehene in den Mittelpunkt stellt und zugleich die Möglichkeit einer erneuerten Verpflichtung auf die Aufgabe beinhaltet.

Als Materialien werden angeboten: Textheft mit der Gottesdienstordnung, eine Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen und Dias sowie Plakate zur Einladung mit Raum für örtliche Angaben.

Sie sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, F. (084 21) 5379, Fax 084 21/80805, zu beziehen.

## **Kirchliche Nachrichten**

**Nr. 171      Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**



**Nr. 172                    Personalchronik**

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

28. August 1997 Domkapitular Monsignore Hans-Günther Vienken unter Beibehaltung seines seelsorglichen Auftrags an der Bischofskirche zu Aachen, von seinen Aufgaben als Diözesandirektor der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe sowie von der Leitung der angegliederten Werke und Hilfsvereinigungen, mit Wirkung von 1. Oktober 1997;
12. September 1997 Pfarrer Janez Pucelj vom Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge für die slowenischen Katholiken im Bistum Aachen;
19. September 1997 Pfarrer Ulrich Lühning von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Heinsberg, mit Wirkung vom 12. Oktober 1997;
19. September 1997 Pfarrer Hans Peter Meuser von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmel-

- fahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, alle Dekanat Blankenheim-Kronenburg, mit Wirkung vom 26. Oktober 1997;
20. September 1997 Pfarrer Karl Heinz Jennes von seinen Aufgaben als Pfarrer an Heilig Geist, Aachen, Dekanat Aachen-West, und ihn in den Ruhestand versetzt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

12. August 1997 Pfarrer Wilhelm Dahmen zum Subdiar an St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und an St. Martin, Oberkrüchten, Dekanat Schwalmthal, mit Wirkung vom 1. November 1997;
12. August 1997 Pfarrer Ralph Kreuzer zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, Dekanat Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
14. August 1997 Pfarrer Dr. Andreas Frick zum Diözesandirektor der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe und Leiter der angegliederten Werke und Hilfsvereinigungen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
12. September 1997 Pfarrer Anton Leo Straeten im Rahmen seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger an den Krankenanstalten Düren als verantwortlichen Leiter des Seelsorgedienstes sowie zum rector ecclesiae der Kapelle der Krankenanstalten Düren, Pfarre St. Bonifatius, Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
12. September 1997 Pfarrer Ernst Joachim Stinkes zum capellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer an den Krankenanstalten Düren, sowie zum vicarius paroecialis, und zwar als Subdiar an St. Josef, Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
12. September 1997 Kaplan Stephan van Dongen zum capellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
19. September 1997 Pfarrer Ulrich Lühring unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Erkelenz sowie als Pfarrer an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, Dekant Erkelenz, zum Pfarrer an Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, St. Valentin, Erkelenz-Venrath, alle Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 12. Oktober 1997;
19. September 1997 Pfarrer Karl-Heinz Stoffels, gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch mit Pfarrer Hans Peter Meuser zum Pfarrer an St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr,

alle Dekanat Blankenheim-Kronenburg, mit Wirkung vom 26. Oktober 1997;

19. September 1997 Pfarrer Hans Peter Meuser, gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch mit Pfarrer Karl-Heinz Stoffels zum Pfarrer an St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, alle Dekanat Blankenheim-Kronenburg, mit Wirkung vom 26. Oktober 1997 und ihn zugleich für den Zeitraum von zwei Jahren beauftragt, die Zusammenarbeit zu leiten und gegenüber dem Bischof zu verantworten.

*Unser Bischof Heinrich hat beauftragt am:*

12. September 1997 Pfarrer Alojzij Zaplotnik zur Mitarbeit in der Seelsorge für die slowenischen Katholiken im Bistum Aachen.

*Unser Bischof Heinrich hat am:*

12. September 1997 Pfarrer Pater Anton van Wigen SDB den Subsidiarsauftrag im Dekanat Heinsberg-Oberbruch, befristet bis zum 31. August 1998, verlängert;
12. September 1997 Pfarrer i.R. Gottfried Sommer den Subsidiarsauftrag in der Region Mönchengladbach, befristet bis zum 31. Dezember 1998, verlängert.

*In die Ewigkeit wurden abberufen:*

4. September 1997 Pater Peter Antoon Mertens CM, zuletzt wohnhaft in Helden (Niederlande);
6. September 1997 Pater Friedrich Gilb CSSp, zuletzt wohnhaft im Missionshaus Broich;
22. September 1997 Pfarrer i. R. Josef Thomik, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Martinus, Linnich;
24. September 1997 Prälat Dr. h.c. mult. Gottfried Dossing, Apostolischer Protonotar s.n., Ehren-domherr am Hohen Dom zu Aachen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Aachen.

*Es wurden versetzt:*

1. Februar 1997 Herr Christoph von der Beek, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Ost, in das Dekanat Krefeld-Ost;
17. März 1997 Herr Thomas Tönnessen, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Nord, in die Seelsorge des „Neuro-Psychiatrischen-Krankenhauses“ Gangel;
27. September 1997 Herr Jürgen Maubach, bisher tätig als Gemeindereferent in der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, in die katholische Pfarrgemeinde St. Foillan, Aachen.

1. Februar 1968 in Langerwehe; van de Rieth Frank-Josef, geb. 28. Februar 1967 in Süchteln.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. September in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 41, am 4. September in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 41, am 5. September in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 28, am 6. September in St. Peter und Paul zu Wegberg 120, am 7. September in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 49, am 9. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 66, am 13. September in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 72; insgesamt 417 Firmlingen.

### **Nr. 173 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich spendete am 27. September im Hohen Dom zu Aachen vier Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Dückers Peter, geb. 19. Mai 1966 in Kaldenkirchen, Frisch Peter, geb. 31. Juli 1961 in Geilenkirchen; Mohren Rainer, geb.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 3. September in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 37, am 5. September in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 57, am 6. September in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 45; insgesamt 139 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT . . . . .	170	Nr. 180 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltplanes 1998 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen . . . . .	179
Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1998 . . . . .	170	Nr. 181 Sonderdruck der neuen Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat . . . . .	203
<b>Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen</b>		Nr. 182 Jahresabschluß 1997 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland . . . . .	203
Nr. 176 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestellung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) . . . . .	171	Nr. 183 Sternsingerwettbewerb 1997/98 . . . . .	204
Nr. 177 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5, Abs. 4, KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn . . . . .	175	Nr. 184 Ordnung für das Dreikönigssingen . . . . .	204
Nr. 178 Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO) . . . . .	178	Nr. 185 Sternsingeraktion 1998 . . . . .	204
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 186 Welttag des Friedens 1998 . . . . .	205
Nr. 179 Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteiles Langerwehe-Luchem-Driesch von der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe. . . . .	178	Nr. 187 Familiensonntag 1998 . . . . .	205
		Nr. 188 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer . . . . .	205
		Nr. 189 Adventskalender des Bonifatiuswerkes . . . . .	205
		Nr. 190 Vorbereitung auf das Jahr 2000 . . . . .	206
		Nr. 191 Zukunftsfähige Diözese . . . . .	206
		Nr. 192 Neuer Umweltbrief . . . . .	206
		Nr. 193 Anzeige . . . . .	206
		Nr. 194 Warnung . . . . .	206
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	207
		Nr. 196 Personalchronik . . . . .	209
		Nr. 197 Pontifikalhandlungen . . . . .	210

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Im Advent rufen uns die biblischen Texte auf, Berge abzutragen und Täler auszufüllen, Brücken zu bauen und neue Wege einzuschlagen. So will Gott auch durch uns Gerechtigkeit schaffen.

„Miteinander Brücken bauen“ lautet das Leitwort der diesjährigen ADVENIAT-Aktion, die uns einlädt, die Partnerschaft mit der Kirche in Lateinamerika weiter auszubauen. „Miteinander Brücken bauen“ – genau darum ging es auch den Bischöfen Latein- und Nordamerikas in diesen Wochen in Rom, wo sie auf Einladung des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. erstmals zu einer gemeinsamen Synode versammelt waren. Diese Versammlung war ein wichtiger Beitrag, Nord und Süd zusammenzuführen. In Europa sind wir dabei, die tiefen Risse zu überbrücken, die der Ost-West-Konflikt unserem Erdteil jahrzehntelang zugefügt hat. Beten wir für unsere Schwestern und Brüder auf der anderen Seite des Atlantik, daß sie noch näher zueinanderfinden. Unterstützen wir die Kirche in Lateinamerika durch die großzügige Spende am Heiligen Abend und am ersten Weihnachtstag. Laßt uns so miteinander Brücken bauen, damit die Menschheit immer mehr jene Familie werden kann, zu der Gott sie berufen und geschaffen hat.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 1997, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, gelesen werden.

## Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1998

Liebe Mädchen und Jungen,

das KINDERMISSIONSWERK bekam Mitte des Jahres einen Brief von Mutter Teresa. Darin heißt es:

„Nächstenliebe beginnt heute.

Heute leidet jemand.

Heute ist jemand auf der Straße.

Heute hat jemand Hunger.

Heute müssen wir uns einsetzen.

Gestern ist vorbei.

Morgen ist noch nicht da.

Nur heute können wir Gott bekannt machen, indem wir lieben, dienen, Hungernde speisen, Nackte kleiden, Armen ein Dach über dem Kopf besorgen.

Wartet nicht bis morgen!

Morgen werden sie tot sein, wenn wir ihnen heute nichts geben.“

Ich finde, das ist ein guter Aufruf, bei der Aktion Dreikönigssingen 1998 mitzumachen. Wartet nicht bis morgen! Entscheidet Euch heute für diese wunderbare Aktion!

Es gibt sie in fast allen Gemeinden unseres Bistums. Wenn Ihr mitmacht, bringt Ihr Gottes gute Botschaft und Gottes Segen zu den Menschen in Eurer Gemeinde. Wenn Ihr mitmacht, helft Ihr Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa, daß sie leben können. Ja, sie erfahren durch Euren Dienst, daß sie von Gott geliebt sind.

„Burakie – einander Segen sein, damit Kinder heute leben können“ heißt das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen 1998. Gibt es etwas Schöneres, als anderen, besonders Notleidenden, zum Segen zu werden?!

Darum entscheidet Euch! Heute! Verschiebt es nicht auf morgen! Macht mit!

Ich grüße Euch, Eure Eltern, Eure Priester und alle, die Euch helfen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Der Text wird zum Abdruck in den Pfarrbriefen für den Sonntag nach Weihnachten empfohlen.

# Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

## Nr. 176 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) –

### Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

### § 1

#### Kommissionen

- (1) In Ausfüllung des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) vom 22. September 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1993, Nr. 173, S. 159 ff.; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1993, Nr. 212, S. 118 ff.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 198, S. 222 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1993, Nr. 194, S. 123 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1993, Nr. 177, S. 150 ff.) werden in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn Kommissionen zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts gebildet.
- (2) Für den Bereich der in Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen wird eine gemeinsame Kommission (Regional-KODA) gebildet für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet – der Rechtsträger,
  1. die unter Art. 2 Abs. 1 GrO fallen und
  2. die unter Art. 2 Abs. 2 GrO fallen und das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht auf ihren Antrag mit Zustimmung des Belegeneitsbistums anwenden.
- (3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen i. S. des Art. 2 Abs. 2 GrO bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, fallen

die davon betroffenen Einrichtungen nicht unter diese Ordnung.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kommissionen ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung können die Kommissionen nicht eingreifen.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet die Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Ihnen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Informationen zu geben und, soweit notwendig, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Kommissionen bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA berücksichtigen.

### § 3

#### Amtszeit

Die Amtsperiode der Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### § 4

#### Zusammensetzung

Den Kommissionen gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an. Die Anzahl bestimmt sich nach den §§ 5 und 5a.

### § 5

#### Berufung und Wahl der Mitglieder der Regional-KODA

- (1) Jeder der Generalvikare der in § 1 genannten Diözesen beruft zwei Vertreter der Dienstgeber für eine Amtsperiode. Die Vertreter können jederzeit abberufen werden. Als Dienstgebervorteiler kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Ehrenamtlich im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervorteiler sein, wenn sie als Mitglieder eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

- (2) Für jede der in § 1 Abs. 1 genannten Diözesen werden zwei Vertreter der Mitarbeiter von den wahlberechtigten Mitarbeitern für eine Amtsperiode aus Wahlvorschlägen aus den folgenden Berufsgruppen gewählt:

1. dem liturgischen Dienst,
2. dem pastoralen Dienst,
3. der kirchlichen Verwaltung,
4. dem kirchlichen Bildungswesen und Beratungsdienst,
5. dem Sozial- und Erziehungsdienst, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen.

- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter in der jeweiligen Diözese, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 S. 2 Wahlordnung) seit mindestens einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der MAVO erfüllen.

Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 S. 2 Wahlordnung) mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind, seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach der MAVO erfüllen. Wählbar, wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind nur die Mitarbeiter, die in Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung tätig sind, die in dem Verzeichnis der Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung aufgeführt sind.

- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (5) Solange die Arbeit der Ständigen Kommission auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den Diözesen in Nordrhein-Westfalen und dem Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. (ZKD) vom 11. Dezember 1975 ruht, hat der ZKD das Recht, fünf Mitglieder seines Verbandes in die Kommission zu entsenden als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzurufen.
- (6) Entsprechend der Zahl der nach Abs. 5 zusätzlich entsandten Vertreter auf der Mitarbeiterseite berufen die Generalvikare der in § 1 Abs. 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgebervertreter.
- (7) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 5 und 6 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2.
- (8) Die Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission wird durch die Rechtsstellungs- und Kostenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 5a

### Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3

- (1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt.
- (4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Im übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) § 5 Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 6

### Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

- (1) Das Amt eines Mitglieds endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle (§ 17) festgestellt. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite in der Regional-KODA vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 6 berufen. Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite in einer Kommission i. S. des § 1 Abs. 3 vorzeitig aus, so berufen die Rechtsträger der an der Kommission beteiligten Einrichtungen ein neues Mitglied gem. § 5a Abs. 2.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied gemäß der Wahlordnung nach. Scheidet ein vom ZKD entsandtes Mitglied (§ 5 Abs. 5) vorzeitig aus, entsendet der ZKD ein neues Mitglied. § 5 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite in einer Kommission i. S. des § 1 Abs. 3 vorzeitig aus, so finden für das Nachrücken die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

## § 7

### Übertragung des Stimmrechts

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

## § 8

### Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 7 findet Anwendung. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 1 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Neuwahl statt.

## § 9

### Sitzung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommissionen treffen bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt gemäß der Geschäftsordnung das Haus- und Ordnungsrecht aus.
- (6) Die Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben.

## § 10

### Beschlüsse der Regional-KODA und ihre Durchführung

- (1) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden. Es ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlaß der arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen zuständigen Diözesanbischof übermittelt.

- (3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Diözesanbischof unter Angabe der Gründe fest.
- (4) Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung zu erlassen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.
- (5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen den Gründen des Diözesanbischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluß, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zu, der eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung erläßt.

## § 10a

### Beschlüsse der Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3 und ihre Durchführung

Für die Beschlüsse der Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3 und ihre Durchführung gilt § 10 entsprechend, soweit nicht der Diözesanbischof von § 10 abweichende Regelungen erläßt.

## § 11

### Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag unverzüglich dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Ist es innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 bzw. § 10a i. V. m. § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.
- (3) Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses sind die Vertreter der Beteiligten für das Vermittlungsverfahren zu benennen.

## § 12

### Vermittlungsausschuß

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen werden Vermittlungsausschüsse gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei von der Dienstgeberseite und zwei von der Mitarbeiterseite gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer haben für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

## § 13

### Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und

sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4, soweit sie von der Dienstgeberseite gewählt werden, bzw. des § 5 Abs. 3, soweit sie von der Mitarbeiterseite gewählt werden, entsprechen. Von den Beisitzern darf auf jeder Seite je einer der Kommission angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

#### § 14

##### Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder aus.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der der Kommission angehörenden Beisitzer erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

#### § 15

##### Vermittlungsverfahren für die Regional-KODA

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann im Vermittlungsverfahren Sachverständige hören. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Zur Begleitung von Vermittlungsverfahren bildet die Kommission einen Vermittlungsbeirat, der aus zehn Mitgliedern besteht. Jeweils fünf Mitglieder werden von der Mitarbeiterseite und von der Dienstgeberseite aus ihrer Mitte bestimmt. Der Vermittlungsbeirat tagt zur selben Zeit und am selben Ort wie der Vermittlungsausschuß und steht

für Anhörungen durch den Vermittlungsausschuß zur Verfügung. Der Vermittlungsausschuß hört spätestens vor der abschließenden Abstimmung über den Vermittlungsvorschlag den Vermittlungsbeirat an.

- (4) Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Die Annahme des Vermittlungsvorschlags bedarf der Zustimmung von mindestens 19 Mitgliedern.

Erhält der Vermittlungsvorschlag nicht die nach Unterabsatz 1 Satz 2 erforderliche Mehrheit, so kann der Vermittlungsausschuß in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 zum zweiten Male angerufen werden. Die Absätze 1 bis 4 Unterabsatz 1 gelten entsprechend.

- (5) Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Diözesanbischof der am Verfahren beteiligten Diözese vor. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Absatzes 4 nicht von der Kommission und im Falle des Absatzes 5 nicht von der Kommission und dem Diözesanbischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Diözesanbischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Diözesanbischof der Kommission mit.

#### § 15a

##### Vermittlungsverfahren für die Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3

- (1) Auf das Vermittlungsverfahren für die Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3 findet § 15 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Die Annahme des Vermittlungsvorschlags bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Erhält der Vermittlungsvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

#### § 16

##### Kosten

- (1) Die Diözesen stellen für die Sitzungen der Regional-KODA und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung und tragen die laufenden Kosten einschließlich der Reisekosten. Satz 1 gilt entsprechend für die an Kommissionen i. S. des § 1 Abs. 3 beteiligten Rechtsträger. Näheres wird durch eine Kostenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

#### § 17

##### Rechtsstreitigkeiten

- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des

Arbeitsvertragsrechts einschließlich des Wahl- und Vermittlungsverfahrensrechts kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden.

- (2) Antragsberechtigt sind
- a) die Hälfte der Mitglieder der betroffenen Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. der Mitarbeiterseite der betroffenen Kommission,
  - b) in Angelegenheiten der Rechtsstellungs- und Kostenordnung (§ 5 Abs. 8) jedes Mitglied der betroffenen Kommission,
  - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung,
  - d) im Fall des § 6 Abs. 2 S. 1 die dort genannten Beteiligten.
- (3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in eigenen oder der Kommission zustehenden Rechten verletzt zu sein.
- (4) In Verfahren nach Abs. 1 sind Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen.
- (5) Für die durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

#### § 18

- (1) Diese Ordnung tritt am 15. November 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regional-KODA-Ordnung vom 9. September 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1987, Nr. 154, S. 121ff., Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1987, Nr. 134 S. 111ff., Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987, Nr. 232, S. 217ff., Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1987, Nr. 195, S. 125 ff., Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1987, Nr. 164, S. 91ff.) außer Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Regional-KODA und ihre Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben nach der Regional-KODA-Ordnung vom 9. September 1987 wahr.

Für das Bistum Aachen  
Aachen, 27. Oktober 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen  
Essen, 27. Oktober 1997

L. S. + Hubert Luthe  
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln  
Köln, 27. Oktober 1997

L. S. + Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster  
Münster, 27. Oktober 1997

L. S. + Reinhard Lettmann  
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn  
Paderborn, 27. Oktober 1997

L. S. + Johannes Joachim Degenhardt  
Erzbischof von Paderborn

## Nr. 177 **Wahlordnung** **für die Vertreter der Mitarbeiter** **in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4** **KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen** **Aachen, Essen, Köln, Münster** **(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn**

### § 1

- (1) Als Wahlzeitraum wird der Zeitraum vom 1. Februar 1998 bis zum 29. Mai 1998 festgesetzt. In diesem Zeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.
- (2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

### § 2

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen.  
Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

- (2) Wer für die Regional-KODA kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

- (3) Der Wahlvorstand wird von den gewählten Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung.

- (4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt fünf Monate vor dem Ende des in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Wahlzeitraums.

Ist die Wahl bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt.

Ist in den Fällen des Absatzes 2 Unterabs. 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

### § 3

- (1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am 31. Januar 1998 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.

### § 4

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
  1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
  2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
  3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

### § 5

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber der Einrichtungen, die am 31. Januar 1998 in einem von der Diözese erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind (§ 3 Abs. 2), zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 KODA-Ordnung fest.
- (2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbänden.
- (3) Das gemäß Abs. 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muß beim Dienstgeber eine Woche öffentlich ausliegen.
- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Dienstgeber nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.

### § 6

- (1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 S. 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.
- (2) Der Dienstgeber bestätigt den Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

### § 7

- (1) Jeder nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung der Kandidaten enthalten, daß er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach der MAVO erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

### § 8

- (1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.
- (2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Berufsgruppen in der Reihenfolge des § 5 Abs. 2 KODA-Ordnung und innerhalb der Berufsgruppen nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger anzugeben.

### § 9

- (1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.
- (2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, daß er auf dem Stimmzettel bis zu zwei Namen ankreuzt.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.
- (4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in

eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

#### § 10

- (1) In die Regional-KODA ist aus jeder Diözese gewählt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat, der in einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) die meisten Stimmen erhalten hat. Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Sind in einer Diözese nur Stimmen für Kandidaten einer einzigen Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) abgegeben worden, sind die Kandidaten in die Regional-KODA gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (2) Sind in einer Diözese weniger als zwei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, wer als Ersatzmitglied aller anderen Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat; Absatz 1 Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt.

#### § 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiter.
- (2) Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

- (4) Der diözesane Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl insgesamt zu wiederholen ist.

Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der diözesane Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

- (5) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

- (6) Gegen die Entscheidung des diözesanen Wahlvorstands kann innerhalb von zwei Wochen seit Veröffentlichung der Entscheidung die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln gem. § 17 KODA-Ordnung angerufen werden.

- (7) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefaßten Beschlüsse unberührt.

#### § 12

Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 KODA-Ordnung benannten Vertreter dem Vorsitzenden der Regional-KODA mit; jeder der Generalvikare der in § 1 Abs. 1 KODA-Ordnung genannten Diözesen gibt dem Vorsitzenden der Regional-KODA die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

#### § 13

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 5 KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

#### § 14

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Regional-KODA aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese unter Beachtung des § 10 Abs. 1 die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Regional-KODA.

#### § 15

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

#### § 16

- (1) Die aus Anlaß der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

- (2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 16 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

- (1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt am 15. November 1997 in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung vom 4. Oktober 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1991, Nr. 170, S. 190 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Essen, Nr. 186, S. 221 ff.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 243, S. 289 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1991, Nr. 193, S. 222 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1991, Nr. 167, S. 131 ff.) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Für das Bistum Aachen  
Aachen, 27. Oktober 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen  
Essen, 27. Oktober 1997

L. S. + Hubert Luthe  
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln  
Köln, 27. Oktober 1997

L. S. + Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster  
Münster, 27. Oktober 1997

L. S. + Reinhard Lettmann  
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn  
Paderborn, 27. Oktober 1997

L. S. + Johannes Joachim Degenhardt  
Erzbischof von Paderborn

**Nr. 178 Ordnung  
über die Rechtsstellung der Mitglieder  
der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen  
Aachen, Essen, Köln, Münster  
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn  
und die Erstattung von Kosten  
(Rechtsstellungs- und KostenO)**

I. Die Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten

(Rechtsstellungs- und KostenO) vom 20. März 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1992, Nr. 80, S. 85 f.; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1992, Nr. 81, S. 57 f.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 125, S. 189 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1992, Nr. 105, S. 89 f.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1992, Nr. 62, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Wort „Regional-KODA-Ordnung“ jeweils ersetzt durch das Wort „KODA-Ordnung“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Regional-KODA-Ordnung“ durch das Wort „KODA-Ordnung“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 15. November 1997 in Kraft.

Für das Bistum Aachen  
Aachen, 27. Oktober 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen  
Essen, 27. Oktober 1997

L. S. + Hubert Luthe  
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln  
Köln, 27. Oktober 1997

L. S. + Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster  
Münster, 27. Oktober 1997

L. S. + Reinhard Lettmann  
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn  
Paderborn, 27. Oktober 1997

L. S. + Johannes Joachim Degenhardt  
Erzbischof von Paderborn

## Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 179 Urkunde  
über die Umpfarrung des Ortsteiles  
Langerwehe-Luchem-Driesch  
von der Kirchengemeinde St. Nikolaus,  
Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde  
St. Martin, Langerwehe**

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten ordne ich folgendes an:

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird aus der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, umgepfarrt.

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes hat folgenden Verlauf:

Im Norden beginnend in Punkt 1 auf dem Schnittpunkt der Nordseite des Bundesautobahn A 4 mit dem

Wehebach verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes auf der Achse des Wehebaches nach Süden bis zum Schnittpunkt des Wehebaches mit der Flurgrenze Gemarkung Langerwehe, Flur 4 und Flur 5, in Punkt 2.

Ab hier bildet diese Flurgrenze die Abgrenzung des umzupfarrenden Gebietes nach Süden hin bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Langerwehe/Düren in Punkt 3.

Dieser Kommunalgrenze folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebietes nach Nordosten bis zu Punkt 4, weiterhin nach Westen bis Punkt 5 und nach Norden bis zum Auftreffen auf die südliche Seite der Bundesautobahn A 4 in Punkt 6.

An der Südseite der Bundesautobahn A 4 verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes nach Osten bis Punkt 7, überquert die Bundesautobahn A 4 und verläuft anschließend auf deren nördlicher Seite in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt 1.

Durch diese Umpfarung ist die Pfarrgrenze zwischen St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, und St. Martin, Langerwehe, identisch mit der Kommunalgrenze Langerwehe/Inden und verläuft auf der Nordseite der Bundesautobahn A 4.

Die Kartographie vom 17. März 1997 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögenseinwanderung findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 30. September 1997

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Anerkennung**

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 30. September 1997 vollzogene Umpfarung des Ortsteiles Langerwehe-Luchem-Driesch von der Kirchgemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GW NW S. 426) anerkannt.

Köln, 14. Oktober 1997

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr. 180                    Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998 der Kirchengemeinden**

Das Kirchensteueraufkommen unseres Bistums hat sich bis zum 30. September dieses Jahres gegenüber den ersten neun Monaten des Vorjahres um 8,8% verschlechtert. Damit hat unser Bistum im Vergleich mit den übrigen Diözesen in den alten Bundesländern derzeit das drittschlechteste Ergebnis aufzuweisen.

Aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung sind weitergehende Sparmaßnahmen in allen Bereichen zwingend erforderlich. Es führt nun auch kein Weg mehr an erheblichen Kürzungen der Zuweisungen für die Kirchengemeinden vorbei. Diese Kürzungen werden sicherlich für manche Gemeinden starke Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die finanzielle Entwicklung zwingt jedoch **alle** im Bistum zu Veränderungen, ja zum Umdenken.

Nach derzeitiger Planung wird zum 1. Januar 1999 für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen ein Schlüsselzuweisungssystem eingeführt. Es lohnt sich bereits jetzt, im Hinblick auf die Umstellung die gesamten Personal- und Sachkosten zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 1998 festgestellte Haushaltsfehlbedarf steht unter dem Vor-

behalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 1998 wird bis zum 31. Dezember 1997 erbeten.

### **I. Formulare**

#### **Haushaltsformular**

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen; oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

#### **Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen –**

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u.

VI der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel I/10 d. E. sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben (s. Anl. 4) und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

#### Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 1% der Personalkosten einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

#### Anlage 3 – Erklärung zu Titel V der Ausgaben –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 18 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

#### Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/ Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen zu den vorgenannten Kosten anzugeben. Diese Erstattungen sowie für die übrigen Nebenkosten (Wartungs-, Brennstoff- u. Gebäudeversicherungskosten usw.) sind auf der Anlage 1 – gem. dem Vordruck – zu vermerken.

#### Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

#### Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

#### Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

## **II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze**

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1997“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1998 genehmigten Nachträge für 1997 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1996 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1996 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen

und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/2 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1997 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31. Dezember 1997 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-5, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

## **Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln**

### **Einnahmen**

#### *Ordentliche Einnahmen*

##### Zu Titel I der Einnahmen:

##### „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

##### Zu Titel I/1-6:

##### *- Pächte und Mieten -*

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Ein-

nahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Einnahmen aus der Vergabe von Milchquoten sind bei den Pachterträgen zusätzlich einzutragen. Hinter dem entsprechenden Betrag in der Ansatzspalte für dieses Haushaltsjahr sind die Buchstaben „MQ“ zu vermerken.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ - I	7-50	1,65 DM
AZ - II	51-70	1,90 DM
AZ - III	71-85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,10 DM/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins in Höhe von 0,50 DM/qm erwartet.

#### **Erbbauzinsen:**

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 - Liegenschaften - in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 22 70).

#### **Mieten:**

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richt-

werte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluß des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 22 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

#### *Zu Titel I/7:*

##### *– Jagdpacht –*

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

#### *Zu Titel I/8a:*

##### *– Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –*

##### *Dienstwohnungen von Subsidiaren:*

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

#### *Zu Titel I/8b:*

##### *– Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –*

##### *Allgemeines:*

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

##### *– Wichtiger Hinweis –*

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 22 70.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

*Zu Titel I/9:*

*– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –*

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59 oder 2 72.

*Zu Titel I/10:*

*– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –*

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

- die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
- die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten der Beleuchtung,
- die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,  
die Kosten für den Hauswart,  
die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennen-  
anlage einschließlich der mit einem Breitbandkabel-  
netz verbundenen privaten Verteilanlage,  
die Kosten des Betriebs der maschinellen Waschein-  
richtung sowie  
sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherun-  
gen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden  
unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maß-  
gabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der  
Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO)  
Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber ver-  
pflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten,  
von den Mietern u. von den Dienstwohnungsinhabern  
(nur Laienangestellte) einen Betrag von DM 2,- je  
qm/Jahr für 1998 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist  
auf der Anlage 1, Titel I/10 d. E., bei „Versicherungs-  
prämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzu-  
geben. Sollte sich dieser Betrag erhöhen, erhalten die  
Kirchengemeinden eine besondere Nachricht.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind  
ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haft-  
pflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu er-  
statten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen  
bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirt-  
schaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird  
gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und  
Haftpflichtversicherungen in Höhe von DM 2,- je  
qm/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den  
Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen.  
Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Ver-  
sicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete  
sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstat-  
tet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kir-  
chengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müs-  
sen von den Mietern kostendeckende Heizkostener-  
stattungen verlangt werden. Die notwendigen Anga-  
ben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von  
den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Priester und  
Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Soweit die Wartungskosten für die Heizungsanla-  
gen unmittelbar vom Bistum getragen werden, wird  
gebeten, von den Mietern u. Dienstwohnungsinhabern  
einen Erstattungsbetrag von DM 0,90 je qm/Jahr zu  
verlangen. Sollte sich dieser Betrag erhöhen, erhalten  
die Kirchengemeinden einen besonderen Bescheid.

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -ver-  
sorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird  
verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im KA für  
1994, auf den Seiten 84–87, abgedruckt. Danach trägt  
der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für  
Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der  
Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage  
und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der

Antennenanlage und Verteileranlage für das Breit-  
bandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung  
für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten  
sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung  
des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu er-  
statten bzw. von der Kirchengemeinde zu überneh-  
men.

Es ist darauf zu achten, daß nur die anteiligen War-  
tungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für  
die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu  
tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kos-  
ten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen.  
Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung  
durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf  
der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu  
Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermer-  
ken (Versicherungsprämien, Wartungskosten und son-  
stige Gebühren und Erstattungen).

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern  
Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der  
Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind  
die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanla-  
ge nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkosten-  
beitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für  
Wartungskosten abzuziehen und bei den „ . . . sonsti-  
gen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der  
verbleibende Betrag für Strom und Brennstoffe ist auf  
der Anlage 1 unter „Kosten für Strom und Brennstoffe  
für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Dieser Sachverhalt ist bei der Ermittlung der Haus-  
haltsansätze bei Titel VII/4, IX/4 oder bei Ziffer 3 der  
Ausgaben im Haushaltsplan der offenen Jugendfrei-  
zeitstätte zu berücksichtigen. Die Erstattungsleistun-  
gen für Brennstoffe oder Strom sind deshalb den Pau-  
schalbeträgen hinzuzurechnen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage  
11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laien-  
angestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenlei-  
stungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwoh-  
nungsnehmer selbst an den Forderungsberechtigten  
gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich  
der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.  
Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage an-  
derer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrich-  
tungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag an-  
zusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig er-  
gibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu  
Nachforderungen des Finanzamtes und gegeben-  
enfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets  
sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskosten-  
erstattungen kostendeckend erhoben werden.  
Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals dar-  
auf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Ver-  
ordnung über die verbrauchsabhängige Abrech-  
nung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizko-  
sten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet

ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1995 bis 30. 6. 1996 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl EL, Abwärme	10,32 DM
Gas	11,97 DM
feste Brennstoffe	
Fernheizung, schweres Heizöl	16,48 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

### 3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,70 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

### Zu Titel I/13:

#### – Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

### Zu Titel I/14:

#### – Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden gebeten, diese Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

### Zu Titel II der Einnahmen:

#### „Zinsen von Aktivkapitalien“

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Spar(kassen)briefen/fest verzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 4,5% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel II zu errechnen.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Nr. 10/96, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung des Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50 000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auf künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50 000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushalts vermieden werden. Die Zinsen sollten deshalb jeweils am Ende des Jahres und gegebenenfalls am Ende des Laufzeitjahres gezahlt werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigun-

gen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, daß wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, können über den Haushaltsfehlbedarf nicht ausgeglichen werden.

#### Zu Titel III der Einnahmen:

##### „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes“

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel III/1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Nummern 174 u. 176 (KA 1994, Seiten 183 u. 184), wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche – einschl. der Pflege der Kirchenwäsche – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f-j). Von diesen Ausgaben ist der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten in Höhe von 13,- DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 der Einnahmen eingesetzte Summe, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2,3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

#### Zu Titel VI der Einnahmen:

##### „Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind sie nicht im ordentlichen Haushaltsplan

zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie weiterhin bei Titel VI/1 der Einnahmen nachzuweisen. Auch weiterhin sind die Kirchenvorstände verpflichtet, für angemessene Zinserträge der Reparaturrücklage zu sorgen. Die Zinsen erhöhen den Bestand der Reparaturrücklage.

Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind ebenfalls nicht bei Titel VI zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

#### Zu Titel VI/3:

##### – Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist bei Position 4a in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

#### Zu Titel VI/5 der Einnahmen:

Eine generelle Eigenleistung der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (IX/4.1–3 der Ausgaben) ist nicht im ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Nach wie vor

bleiben jedoch die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von 4,— DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Diese Erstattungsleistungen/Nutzungsgebühren sind lediglich in der Kirchenrechnung bei Titel VI der Einnahmen nachzuweisen. Die Einnahmen können dazu verwendet werden, etwaige Mehrausgaben bei Titel IX/4.1–3 gegenüber den pauschalen Zuweisungen zu bestreiten. Auch ist es zulässig, sie für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten fließen diese Einnahmen den freien Mitteln zu.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

In Sonderfällen (z. B. übergroße Pfarrsäle) sind von den Kirchengemeinden zusätzliche Eigenleistungen zu den Betriebskosten des Pfarrheimes zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden von Fall zu Fall festgelegt und sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

#### Zu Titel VI/6:

##### – Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen. Zu den Betriebskosten in diesem Sinne gehören nicht die Aufwendungen zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. Diese Kosten werden nicht besonders aus Mitteln der Kirchensteuer gefördert. Die anteiligen Zuschüsse zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. sind deshalb nicht bei Titel VI/6 im Haushaltsplan zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile nachzuweisen.

#### Zu Titel VI/7:

##### – Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

– Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Zahlenangaben auf Seite 4 werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Bei 1 wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei 2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben vermerkt.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei 3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei 4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Erläuterungen zu 1. Verrechnungsbeträge:

a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe
II VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen
I/4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI VII/6 und 7 IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/5	
IX/7 X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei Ziffer 1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit

dem Haushaltsfehlbedarf zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge DM 10 000,-, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

## Ausgaben

### Zu Titel I der Ausgaben:

#### „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

##### Zu Titel I/2:

#### – Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

##### Zu Titel I/3:

#### – Aushilfe in der Seelsorge –

Hierzu teilt die Hauptabteilung 6A – Pastoralpersonal – folgendes mit.

Das bisherige Verfahren bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge ist geändert worden. Die Mittel für Aushilfsdienste in der Seelsorge werden von den Regionalstellen/vom Bistum unmittelbar verwaltet. Auf die Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 27–29, wird verwiesen. Bei Titel I/3 ist daher kein Ausgabeansatz zu veranschlagen.

##### Zu Titel I/4:

#### – Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung –

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind – eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume – auf der Anlage 2, Blatt 1–5, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu veranschlagen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei

der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 610,- DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 5, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 5, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 5 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65–66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt. Zu den Kulturkosten für die Kirche wird ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt (s. Titel II u. III der Ausgaben). Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

#### – Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 67–77, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 610,- DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung. Nach den z. Z. bekannten Informationen steigt der Beitragssatz zur Rentenversicherung ab dem 1. Januar 1998.

Die genaue Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ist zur Zeit nicht verbindlich bekannt.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 21,5% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 21,5% abzuführen (z. B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag anzufordern. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich anzufordern (z. B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 5 der Anlage 2 zu vermerken.

Ist bei Entgelten auch Zusatzversicherungspflicht gegeben, wird gebeten, in der Spalte 4 der Anlage 2 5,5% der Jahres-Vergütung einzutragen. Etwaige Mehrbelastungen werden sicherlich durch die Deckungsreserve von 1% aufgefangen.

– *Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)* –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2

Sc/Gr vom 5. August 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der Zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. April 1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1. Januar 1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. April 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

*Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:*

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

– die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird

*und*

– das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1997 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 610,- DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtswendungen) zu rechnen.

*Beispiel:*

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

a) 570,— DM Vergütung

b) 45,— DM anteilige Weihnachtswendung

\_\_\_\_\_ (jährliche Weihnachtswendung: 12)

615,— DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren

Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

#### Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

#### Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat.

Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

#### Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

#### *Rendantenentschädigung, Titel I/4, Anlage 2 (A-f):*

##### Berechnungsverfahren für die Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes beträgt die Rendantenentschädigung grundsätzlich 8%. Einnahmen bei Titel I/13 und bei Titel II, die über 30 000,—DM hinausgehen, werden mit 1% bewertet. Der einer Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisende Haushaltsfehlbedarf (Ziffer 4) wird bei der Rendantenentschädigung mit 1% berücksichtigt. Bei Kirchengemeinden, die nicht der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossen sind, wird (für die Ermittlung der Rendantenentschädigung) die Summe bei Ziffer 4 um den bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesenen Betrag vermindert. (Bei Kirchengemeinden, die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossen sind, wird der bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesene Betrag mit dem Haushaltsfehlbedarf bei Ziffer 3 direkt verrechnet.)

Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird bei der Rendantenentschädigung 1% der Summe bei Titel I/4 der Ausgaben – jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngeleistungen – gewährt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-f) – nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand – festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen

Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel und der Reparaturrücklage werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Die Rendantenentschädigung für die Zinsen der freien Mittel sowie für die Zinsen der Rep.-Rücklage ist bei Titel I/4 A f mit nachzuweisen. Sie sind aus freien Mitteln der Kirchengemeinde zu übernehmen.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,—DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung (Kirchengemeinde).

Der Pauschalbetrag für das Dienstzimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten wird beim allgemeinen zusätzlichen Entschädigungsbetrag für den Rendanten (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, Bl. 1 A, f) mit berücksichtigt.

Der zusätzliche Entschädigungsbetrag beträgt bei Kirchengemeinden

bis 1000 Gemeindemitglieder	390 DM
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	470 DM
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	560 DM
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	650 DM
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	740 DM
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	830 DM
von 6001 u. mehr Gemeindemitglieder	920 DM

– *Wichtiger Hinweis:* –

Es wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht auf der Anlage 2, Blatt 1, zu vermerken und die Zusammenstellung der Ausgaben zu Titel I/4 – Anlage 2, Blatt 5 – nicht auszufüllen. Die jeweiligen Beträge (einschl. des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 der Ausgaben) werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger 1995, Nr. 7, S. 119, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger 1995, Nr. 7, S. 110ff., abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1995, Nr. 7, S. 117ff., besonders zu beachten. Außerdem wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger 1996, Nr. 24, S. 51ff.) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (0241) 45 25 15 zu erreichen.

#### *Gestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 4, F:*

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern ist die Ordnung vom 2. Februar 1995 maßgebend (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51ff.). Die Gestellungsgelder sind nur noch nach Maßgabe dieser Ordnung zu zahlen, soweit nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Ordensgemeinschaft und der Abteilung 0.2.3 eine andere Regelung getroffen wird.

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist nach Gestellungsgruppen geordnet.

Die Gestellungsgelder vom 1. Januar 1998 an betragen

in

Gestellungsgruppe I

90 960,— DM jährlich = 7 580,— DM monatlich

Gestellungsgruppe II

66 540,— DM jährlich = 5 545,— DM monatlich

Gestellungsgruppe III

52 140,— DM jährlich = 4 345,— DM monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 1997 337,— DM je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,— DM. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 1998 werden bei der Prüfung des Haushaltsplanes berücksichtigt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel I/10 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von 337,— DM je Monat umfaßt sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

– *Sondervergütungsmittel* –

Diese Mittel werden ab dem Jahre 1997 nicht mehr gewährt.

– *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* –

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-j) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten in der Kirche, Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1998 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Sofern keine Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, die Haushaltsansätze in Anlehnung an die Ausgaben in den Vorjahren zu ermitteln.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und Läutewerke sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, derartige Wartungsverträge abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazugehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1998 wird sich das Bistum bei allen Kirchen und Kapellen an der Finanzierung der Kultkosten mit einem Zuschuß in Höhe von 13,- DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle beteiligen. Kapellengebäude, die eine Netto-Grundrißfläche von weniger als 100 qm haben, werden dabei nicht berücksichtigt.

In Höhe des Zuschusses können die Einnahmen des Titels III die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, f-j) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei Titel III, Zuschuß des Bistums zu den Kultkosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel IV der Ausgaben:

„Stiftungen“

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Meßpersolvierungen ist darauf zu achten, daß zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,- DM abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174 u. 176, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Meßstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, 5,- DM.

Wurde eine Meßstiftung nach dem 1. Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium 10,- DM. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel IV der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 99 bzw. 45 25 30.

### Zu Titel V der Ausgaben:

#### „Lfd. bauliche Instandhaltung“

Die Mittel des Titels V dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfls. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z. B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels V grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Tel.-Nr. (02 41) 45 23 11.

#### Zweckbindung der Ansätze:

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels V zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Rep.-Rücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Rep.-Rücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

#### Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

#### Ermittlung der Ansätze:

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1997 bzw. im

Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

#### Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

#### Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Mietwohnhäuser, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs-Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	ab 1. 1. 1970
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

#### Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Rep.-Rücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Rep.-Rücklage (s. Titel VI der

Einnahmen). Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des Titels V des lfd. Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Sofern jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von DM 50 000,- überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

#### Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Rep.-Rücklage ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1996 anzugeben.

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Auf die Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Kirchlicher Anzeiger 1996, Nr. 10, S. 150-151) wird verwiesen. Hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen über den außerordentlichen Haushaltsplan wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, S. 38-40, verwiesen.

#### Anzeigepflicht bei besonderen Maßnahmen mit Kosten unter der Genehmigungsgrenze:

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von folgenden Arbeiten das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen:

- 1.1 Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenstern und Türen
- 1.5 Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten – zu Ziffer 1.5 – eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

#### TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

#### 1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqua-

lität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

#### 2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

#### 3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

#### Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

#### 4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

#### 5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

#### Zu Titel VI der Ausgaben:

#### „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1-7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Mögliche Zuweisungen über den Nachtragshaushalt werden dadurch ggf. vermieden. Sollten die eingepplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinha-

ber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt.

Die Ansätze des Titels VI der Ausgaben sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchengemeinden sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–6 und § 4, Ziffern 1 + 2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und für das Läutewerk sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Die Wartungskosten für Feuerlöscher sind zu Lasten des Titels V zu verausgaben. Bei Titel VI/10 sind nur die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen zu veranschlagen, sofern die Kosten unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen – insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten – zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung

tung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Kirchlicher Anzeiger 1996, Nr. 10, S. 150f.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsprotokoll (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz können nicht mehr zu Lasten des Titels VI der Ausgaben übernommen werden. Sofern derartige Abgaben nicht vermeidbar sind, sind sie zu Lasten der sonstigen Ausgaben/freie Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben zu verbuchen.

#### Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/2:

– Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten –

Zu den vorstehend genannten sächlichen Verwaltungskosten für den gesamten Bereich einer Kirchengemeinde werden bei Titel VII/2 Mittel zugewiesen.

Aus den Mitteln des Titels VII/2 sind somit auch die Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates zu finanzieren.

Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt

werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, S. 84 ff., abgedruckt.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:

Kirchengemeinden und vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden:

Grundbetrag: 1000,- DM + 1,90 DM pro Mitglied.

Die vorstehend genannten Beträge erhalten vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden nur dann, wenn für sie vom Kirchenvorstand der Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.

Die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Aus dem Pauschalbetrag bei Titel VII/2 sind auch die Verwaltungskosten, die mit der Tätigkeit der Mitarbeitervertretung verbunden sind, zu bestreiten.

Zu Titel VII/3:

– Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Bei Pastoralreferenten/innen wird der Betrag von höchstens 1500,- DM und bei Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit von höchstens 2100,- DM pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel VII/3 d. Ausgaben ein Jahresbetrag von DM 300,- anerkannt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juli 1990, Seiten 104–105, sowie „Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juli 1994, Seite 121, wird verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel VII/3, auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Beauftragten für Jugendarbeit oder eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Zu Titel VII/4:

– Betriebskosten der pfarramtlichen Räume –

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1998 pro qm Nutzfläche 45,- DM.

In dem Pauschal-Betrag von 45,- DM je qm sind für Reinigungskosten 26,- DM, für Brennstoffkosten 11,- DM und für Strom 8,- DM eingerechnet worden.

Zu Titel VII/6 und 7:

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW –

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

Ergänzende Hinweise für Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW:

Bei Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen im berufspraktischen Jahr und in der Berufseinführung sind die entsprechenden Fahrtkosten zu unterscheiden nach:

- a) Dienstfahrten, die im Zusammenhang stehen mit dem Dienst der Gemeindeassistenten/innen in der Gemeinde bzw. dem Dienst der Pastoralassistenten/innen im Dekanat;
- b) Reisekosten für Fahrten, die mit der Ausbildung und Berufseinführung zusammenhängen.

Zu a) Gemäß der Verfügung über Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst vom 6. Februar 1990 können für Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen Kostenerstattungen bis zu einem Betrag von 900,- DM jährlich veranschlagt werden. Hierbei ist ein Betrag von 0,52 DM je Kilometer zugrunde zu legen. Eine weitergehende Veranschlagung bei Titel VII/7 für derartige Fahrten ist nicht möglich. Die Fahrleistungen werden in einem Fahrtenbuch nachgewiesen und vom Vorgesetzten der Assistentin/des Assistenten sachlich richtig gezeichnet. Der jährliche Betrag ist von der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde im ordentlichen Haushalt bei Titel VII/7 zu beantragen.

Zu b) Die Fahrleistungen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen werden in einem gesonderten Fahrtenbuch nachgewiesen, das jeweils zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. d. J. beim Studienleiter (Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindefreferenten/innen) eingereicht und von diesem sachlich richtig gezeichnet wird. Diese Fahrtkosten werden in der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde abgerechnet. Die erforderlichen Mittel sind ebenfalls bei Titel VII/7 der Ausgaben anzufordern/in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Die Assistenten/-innen sind gebeten, durch Fahrgemeinschaften zur Kosteneinsparung und zur Schonung der Umwelt beizutragen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW verwiesen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschrieben zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km – wie vorstehend ausgeführt – 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Weg-

streckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt sind, können bei Titel VII/7 Entschädigungsbeträge für Dienstfahrten des Verwaltungsmitarbeiters mit privatem PKW bis zu einer Höchstgrenze von 1200 km/Jahr veranschlagen.

Ist ein Verwaltungsmitarbeiter für mehrere Kirchengemeinden zuständig, erhöht sich diese Grenze um bis zu 300 km für jede zusätzliche Kirchengemeinde.

Beträgt der Beschäftigungsumfang des Verwaltungsmitarbeiters weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, werden die Höchstgrenzen auf 600 km bzw. 150 km pro Jahr vermindert.

Darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen für Dienstfahrten, sind zu Lasten der freien kirchengemeindlichen Mittel – ggfs. Titel IX/1 der Ausgaben – zu übernehmen.

#### Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen:

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernspreckgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels VII/2 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, die ansonsten der jeweilige Pfarrer zurücklegen würde (z. B. Krankenbesuche), bestehen keine Bedenken, die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels VII/6 zu verbuchen; sofern dadurch die Höchstgrenze, bis zu der Wegestreckenentschädigungen zu Lasten des Titels VII/6 zugewiesen werden, nicht überschritten wird (s. Ausführungen zu Titel VII/6 der Ausgaben). Der Entschädigungsbetrag je km beträgt 0,46 DM.

Weitere mögliche Entschädigungsbeträge sind zu Lasten des Titels IX/1 zu verausgaben. Zahlungen/Erstattungen sind nur gegen Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind zu den Unterlagen der Kirchenrechnung zu nehmen.

#### Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

##### Zu Titel IX/1:

##### – Pauschalansatz für sonstige Ausgaben/zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Der Pauschalansatz ist wie folgt zu ermitteln:

Die Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag von 3000,- DM. Falls jedoch für Kirchengemeinden ein Vermögensverwalter bestellt ist, vermindert sich der Grundbetrag auf 500,- DM.

Vikarie- und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten als Grundbetrag die Summe von 500,- DM. (Dies gilt jedoch nur für die vermögensrechtlich nicht selbständigen Vikarie- und Ka-

pellengemeinden, für die vom Kirchenvorstand der Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.)

Wohnen im Bereich einer solchen Vikarie- oder Kapellengemeinde mehr als 1000 Gemeindemitglieder, erhöht sich der Grundbetrag auf 3000,- DM.

Je berücksichtigungsfähiges Gemeindemitglied wird außerdem der Betrag von 2,80 DM gewährt.

Kirchengemeinden, die die Trägerleistungen für die Gruppen ihrer Tageseinrichtung für Kinder aus Mitteln des Titels IX/2 aus freien Mitteln aufbringen, erhalten bei Titel IX/1 zusätzlich 1600,- DM je Gruppe (ausgenommen sind somit die Gruppen, für die die Trägerleistungen von der zuständigen Kommune übernommen werden).

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem auch zur Finanzierung von Mehrausgaben, zur Deckung von Mindereinnahmen und zur vollen oder teilweisen Aufbringung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder, einzusetzen sind.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

##### Zu Titel IX/2:

##### – Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, bei Titel IX/2 der Ausgaben den für das Jahr 1997 erhaltenden Betrag abzüglich 10% zu veranschlagen. Grundsätzlich wird, sofern keine Besonderheit vorliegt, je Kindergartengruppe als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Betrag von 40 500,- DM gewährt. Wird eine Gruppe nur vormittags geführt, vermindert sich dieser Betrag auf 29 700,- DM. Für zusätzliche Gruppen, bei denen die Trägerleistungen von der zuständigen kommunalen Körperschaft erstattet werden, sind die e.g. Beträge nicht anzufordern.

Die Ausführungen gelten auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig

betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1997 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1997, zugesandt.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

#### *Zu Titel IX/3:*

#### *– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –*

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Kasse der Jugendfreizeitstätte ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die offene Jugendfreizeitstätte bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß ei-

ne bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

#### *Zu Ziffer 1 der Einnahmen: Öffentliche Zuschüsse*

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Für 1998 sind nach den bisher bekannten Informationen für offene Jugendfreizeitstätten der freien Träger die gleichen Landeszuschüsse wie im Jahre 1997 vorgesehen. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter – nach Maßgabe der Richtlinien des Landes – in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1998 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

#### *Zu Ziffer 2 der Einnahmen: Eigenleistungen*

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 2a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 2b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen

kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

#### *Zu Ziffer 5 der Einnahmen: Verwahrbeträge*

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

#### *Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten zuzüglich Rendantenentschädigung*

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 1% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten ist wie folgt zu errechnen:

Es wird ein Grundbetrag von DM 500,- gewährt. Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird zusätzlich 1% der Personalkosten (Spalte 6 der Anlage 1) berücksichtigt. Die Mindestentschädigung beträgt DM 800,-.

Werden Personalkosten doppelt veranschlagt (z.B. Personalkosten für Hausmeister- u. Reinigungsdienste bei Titel I/4 der Ausgaben u. zusätzlich im Sonderhaushalt der offenen Jugendfreizeitstätte - Erstattung bei VI/3 der Einnahmen -), dann können diese Entgeltzahlungen beim Ermitteln der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen wird auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zur Rendantenentschädigung in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1997, Sonderdruck, Seiten 32-35, hingewiesen. Die vorstehenden Beträge erhöhen sich daher ggf. um 1% des bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrages.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die von der Hauptabteilung 6B - Personal - mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen, einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die offene Jugendfreizeitstätte zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 21,5% der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z. B. falls Entgelte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5,5% der Jahresvergütung einzutragen.

#### *Zu Ziffer 1b der Ausgaben: Honorar für nebenamtliche Mitarbeiter*

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT - Position 1b der Ausgaben - werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3150,- DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3150,- DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 - Gemeindegliederung - und 6 - Personal - wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabebezeichnung 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen

Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

*Zu Ziffer 2 der Ausgaben: Fahrkosten und Fortbildungskosten für Mitarbeiter*

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 290,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 740,—DM gewährt.

*Zu Ziffer 3 der Ausgaben: Pauschalbetrag für Brennstoffe, Strom und sächliche Reinigungskosten*

Die Kosten für Strom, Brennstoffe und für sächliche Reinigungskosten sind bei Ziffer 3 der Ausgaben zu veranschlagen. Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird der Betrag von 15,— DM je qm und für Jugendfreizeitstätten der KOT und OT ein Pauschalbetrag von 18,— DM je qm Nutzfläche bei der Position 3 gewährt. Als Nutzfläche rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden.

Zu dieser Summe sind die bei Titel I/10 der Einnahmen (ordentlicher Haushalt) oder bei Ziffer 4 der Einnahmen (Haushalt der Jugendfreizeitstätte) enthaltenen Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten hinzuzurechnen. Darüber hinausgehende Beträge sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Ersparnisse oder Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

*Zu Ziffer 4 der Ausgaben: Werklöhne für Reinigungsarbeiten und Anlagenpflege*

Werklöhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben anzufordern.

*Zu Ziffer 5 der Ausgaben: Unterhaltung der Innenausstattung*

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,70 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

*Zu Ziffer 6 der Ausgaben: Verwaltungskosten/Büromaterialien*

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von 950,— DM anerkannt.

*Zu Ziffer 7 der Ausgaben: Beiträge zur Berufsgertossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nur für OT*

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

*Zu Ziffer 8 der Ausgaben: Ausgaben für pädagogische Arbeit und Gema-Gebühren*

Die Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf einschließlich der gegebenenfalls zu zahlenden GEMA-Gebühren sind bei der Position 8 einzusetzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Einnahmen verwiesen.

*Zu Ziffer 9 der Ausgaben: Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur, sonstige Ausgaben, Öffentlichkeitsarbeit*

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. sind zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefaßt. Für Einrichtungen der TOT werden 540,— DM und für die der KOT und OT 900,— DM anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 2b) finanziert werden.

Eine generelle Eigenleistung zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitstätte ist nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. Im übrigen gelten die Ausführungen bei Titel VI. 5 der Einnahmen in analoger Weise.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1997 als auch die Jahresplanung 1998 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

*Zu Titel IX/4/1-3:*

*– Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen –*

Für die Kosten für Strom, Brennstoffe und sächliche Reinigungskosten wird ein Pauschalbetrag von 15,— DM je qm-Nutzfläche der Einrichtung anerkannt. Hinsichtlich der Eigenleistung einer Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes wird auf die Ausführungen zu Titel VI. 5 der Einnahmen verwiesen. Als Nutzflächen rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Betriebskosten für Altenstuben, Kleiderkammern, Möbellager usw. sind aus freien Mitteln – ggf.

der örtlichen Caritas – der Kirchengemeinde aufzubringen.

Bei Titel IX/4.1–3 der Ausgaben ist der Pauschalbetrag von 15,- DM je qm Nutzfläche der Einrichtung und die bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Strom und Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Darüberhinausgehende Kosten sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-e-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 gesondert anzufordern.

Zu Titel IX/5:

– Werklöhne für die Pflege der Außenanlagen –

Sofern die Außenanlagen an der Kirche, Pfarrheim oder Pfarrhaus von einer Firma gepflegt werden, sind die hierfür zu zahlenden Entgelte bei Titel IX/5 der Ausgaben anzufordern. Sächliche Kosten für die Pflege der Außenanlagen sind aus dem Pauschalbetrag bei Titel IX/1 zu finanzieren. Über den Haushaltsfehlbedarf können Werklöhne an Firmen nur in Höhe der ansonsten zu übernehmenden Personalkosten bereitgestellt werden. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist zu Lasten der freien kirchengemeindlichen Mittel zu übernehmen.

Zu Titel IX/6:

– Sachkosten für kircheneigenen Friedhof –

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen sind etwaige Sachaufwendungen zu Lasten des Titels IX/1 zu finanzieren.

Zu Titel IX/7:

– Betriebskosten des Waldbesitzes –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:  
„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

#### **IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1998**

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 1997 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

#### **V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1998**

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, und Herrn Beß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 3. November 1997

von Holtum  
Generalvikar

#### **Nr. 181                      Sonderdruck der neuen Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat**

Die neue Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen ist als Sonderdruck im DIN A 5-Format in ausreichender Anzahl beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindeförderung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 94, Fax 02 41/9 66 22 88, erhältlich.

#### **Nr. 182                      Jahresabschluß 1997 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland**

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des Hl. Martin, Patenschaftsgaben und son-

stige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 10 31 (BLZ 391 601 91);
- LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, Konto-Nr. 22 11 700 (BLZ 700 903 00);
- Postbank Köln, Konto-Nr. 3300-500 (BLZ 370 100 50).

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben den Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

### **Nr. 183      Sternsingerwettbewerb 1997/98**

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Der Sternsingerwettbewerb 1997/98 bezieht sich auf das Beispielland Indonesien.

Das Blatt mit den entsprechenden Informationen wurde allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk (PMK), F. (02 41) 44 61 48 oder 44 61 44, sind möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und möglichst schnell, aber spätestens bis zum 28. November 1997, an das Kindermissionswerk (PMK), Stephanstr. 35, 52064 Aachen, schicken. Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (4 Sternsinger, 1 erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch den Bundeskanzler teilnehmen. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1997 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1998.

### **Nr. 184                      Ordnung für das Dreikönigssingen**

Auf seiner Sitzung am 25./26. April 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk überwiesen werden. In II. der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluß der jährlichen Aktion eingehenden Mittel werden von der Verwaltung des Kindermissionswerkes zentral erfaßt und in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt.

Es ist den Gemeinden freigestellt, die Aktion durchzuführen oder nicht. Aber wenn sie die Aktion durchführen, dann ist die von der Bischofskonferenz in Kraft gesetzte Ordnung verpflichtend. Im öffentlichen Bewußtsein ist die Aktion Dreikönigssingen ganz klar eine Aktion, deren Ertrag Kindern in Asien, Afrika, Ozeanien und Lateinamerika zugute kommt. Besonders dadurch zeigt es sich, daß es zu öffentlichen Pro-

testen kommt – bis zur Androhung rechtlicher Schritte –, wenn die Ordnung in einzelnen Fällen nicht beachtet wird. Damit also dieser wunderbaren Aktion insgesamt kein Schaden erwächst, sind alle an der Aktion teilnehmenden Gemeinden verpflichtet, sich an die Ordnung zu halten. Wünsche bezüglich der Weiterleitung von Gaben an bestimmte Projektpartner werden von den Vergabegremien gern erfüllt.

### **Nr. 185                      Sternsingeraktion 1998**

In den letzten Tagen des alten und den ersten Tagen des neuen Jahres werden sie sich wieder auf den Weg machen: Viele tausend Kinder und Jugendliche – auch aus unseren Mitgliedsverbänden, verkleidet als Sternsingerinnen und Sternsinger im Bistum Aachen und in der ganzen Bundesrepublik. Sie ziehen los, um den Menschen im Land die Frohe Botschaft zu bringen und konkrete Zeichen der Solidarität zu setzen, hunderte, tausende, zehntausende kleiner und doch so wichtiger Zeichen der Unterstützung und des Miteinanderverbundenseins.

Das Motto der bevorstehenden Sternsingeraktion „BURAKIE – einander Segen sein, damit Kinder heute leben können“ will deutlich machen: Gott schenkt uns seinen Segen, sein Heil. Gleichzeitig ist damit aber auch die Erwartung verbunden, daß die Gesegneten zum Segen für andere werden. Die Kinder und Jugendlichen machen sich auf, bringen Gottes Segen in die Häuser und laden die Menschen ein, solidarisch zu sein und ihren Reichtum insbesondere mit der jungen Generation in den armen und benachteiligten Ländern dieser Erde zu teilen. Dort sind es gerade Kinder und Jugendliche, die in besonderem Maße ihrer Lebens- und Zukunftsperspektiven beraubt sind, die zu den ärmsten der Armen zählen und unserer Solidarität wie auch Gottes Segen in besonderem Maße bedürfen.

#### *Aussendungsgottesdienst in Inden*

Unserer Solidarität bedarf aber auch die Gemeinde Inden, in der wir den Aussendungsgottesdienst der Sternsingeraktion 1998 im Bistum Aachen feiern wollen. Sie liegt im Bereich des Braunkohletagebaus. Die Gemeinde wird ihre Kirche nach der Aussendungsfeier nur noch wenige Monate nutzen können, bevor dort im Mai 1998 der letzte Gottesdienst an alter Stelle gefeiert werden wird. Die besondere Situation, in der sich die Gemeinde Inden befindet, soll uns auch während der Aussendungsfeier beschäftigen.

Der BDKJ lädt ein zur Teilnahme am Aussendungsgottesdienst für die Sternsingeraktion im Bistum Aachen 1998 mit Weihbischof Gerd Dicke. Er findet am Dienstag, dem 30. Dezember 1997 um 11 Uhr in der Pfarrkirche St. Clemens und Pankratius, Hauptstraße 37, 52459 Inden, statt. Im Anschluß daran sind alle Kinder und ihre Begleiter zu einer Tasse Kakao eingeladen.

Materialien über die Aktion und das Beispielland Eritrea können beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

## Nr. 186 Welttag des Friedens 1998

Auch im Jahr 1998 wird der Welttag des Friedens am ersten Tag des Jahres gefeiert. Für das kommende Jahr hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Motto gestellt: „Aus der Gerechtigkeit eines jeden einzelnen erwächst der Friede für alle“. In seiner Erläuterung des Mottos weist der Papst darauf hin, daß Gerechtigkeit und Frieden untrennbar miteinander verbunden sind; wo eines fehle, fehle auch das andere. Jeder einzelne Mensch sei für den Aufbau eines gerechten menschlichen Zusammenlebens verantwortlich. Mit dem Motto soll auch an den 50. Jahrestag der weltweiten Deklaration der Menschenrechte erinnert werden.

Der Ständige Rat hat beschlossen, daß der Welttag des Friedens 1998 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedentages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab Ende November 1997 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, Fax 02 28/10 33 30, zu beziehen.

## Nr. 187 Familiensonntag 1998

Der Familiensonntag 1998 steht nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe unter dem Thema: „Beziehungsreich leben. Solidarität der Generationen“. Er soll am 18. Januar 1998 (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden.

Das Thema soll die Aufmerksamkeit auf die Solidarität zwischen den Generationen in der Familie lenken. Auch heute gibt es zwischen den Generationen innerhalb der Familie in der Regel dichte Beziehungen und vielfältige Unterstützungsleistungen. Durch die hohe Lebenserwartung ist die Beziehung zwischen mehreren Generationen ein besonderes Kennzeichen der Familie in unserer Gesellschaft und eine wichtige Gestaltungsaufgabe für sie. Auch gesellschaftlich kommt der Solidarität über die verschiedenen Generationen hinweg für den Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft eine hohe Bedeutung zu. Schließlich ist im kirchlichen Leben die Förderung des Zusammenlebens der Generationen und des Austauschs zwischen ihnen eine sehr wichtige Aufgabe.

Das Thema „Beziehungsreich leben. Solidarität der Generationen“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich der Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde auch zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Zum Familiensonntag hat die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz ein Materialheft erstellt. Dieses kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96, kostenfrei – auch in höherer Stückzahl – angefordert werden.

## Nr. 188 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1997 bis 6. Januar 1998). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung, daß Straßenkindern Kinderdörfer, daß Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Opferkrippchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und osteuropäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Opferkrippchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Eritrea. Dazu gibt es eine Geschichte „Der lange Weg nach Kerem“.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Dem Stern folgen“!

## Nr. 189 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Der neue, diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes für den Advent ist ein Türkalender. Sein Titel „Meine Weihnachtsreise“.

Der Adventskalender ebenso wie die Weihnachtskarte sind Teil einer Bausteinaktion. Mit dem Erlös – jeder Adventskalender gilt hier als Baustein von 4,- DM; jede Weihnachtskarte als Baustein von 0,80 DM – wird der „Offene Jugendtreff in Hoyerswerda“ unterstützt.

Ihre Bestellung (möglichst als Sammelbestellungen über Pfarrämter oder Lehrer erbeten) richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Fax 0 52 51 / 2 99 6 88. Spendenkonto: Darlehenskasse Paderborn Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07).

Am kommenden ersten Adventssonntag beginnt mit dem neuen Kirchenjahr (Lesejahr C) auch das zweite Vorbereitungsjahr auf den Jahrtausendwechsel. Es steht unter dem Leitwort „Gottes Geist in der Welt“.

### Gebetszettel

Papst Johannes Paul II. hat erneut ein Gebet formuliert, das 1998 in der ganzen Kirche gebetet werden soll. Die Deutsche Bischofskonferenz stellt zu diesem Zweck Gebetszettel mit diesem Text für die Gemeinden in ausreichender Anzahl bereit. Die Gebetszettel werden im November an die Pfarrgemeinden weitergeleitet mit der Bitte, sie an die Gottesdienstbesucher zu verteilen. Die Bischöfe schlagen vor, dieses Gebet am Beginn bzw. am Ende der Eucharistiefeier oder anstelle der Fürbitten zu sprechen.

### Plakat

Gleichzeitig wird ein Plakat mit einem Motiv „Heiliger Geist“ vorbereitet, das Menschen auf die Thematik dieses Vorbereitungsjahres aufmerksam machen soll.

### Liturgische Arbeitshilfe

In der Reihe der Arbeitshilfen „Auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000“ erscheint als Nr. 5 wieder eine Liturgische Arbeitshilfe im Umfang von rund 180 Seiten. Neben den Gebeten des Hl. Vaters und Erwägungen über die „Gegenwart des Hl. Geistes in der Liturgie“ werden Hilfen zu allen Zeiten des Kirchenjahres sowie zu einigen besonderen Feiern angeboten (z. B. Kirchweihfest, Wortgottesdienste zum Hl. Geist, Gebet vor dem Allerheiligsten, Rosenkranzgebet).

Plakat und Arbeitshilfe können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, und in der Geschäftsstelle für das Jahr 2000 unter F. (02 41) 45 25 81 und Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

## Nr. 191      Zukunftsfähige Diözese

Die Ergebnisse der von MISEREOR in Auftrag gegebenen Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ werden vielerorts diskutiert. Die Einsicht wächst, daß wir unser Verhalten ändern müssen. Lebensqualität sollte weniger in Konsum und Mobilität, sondern mehr in Beziehungen und im Einklang mit der Natur gesucht werden!

In den Bistümern beginnt das Nachdenken darüber, welche Schritte auch der Kirche helfen können, umweltverträglicher zu handeln. Soeben hat das Bistum Passau unter dem Titel „Zukunftsfähige Diözese Passau“ wichtige Ökologische Leitlinien veröffentlicht, die Fingerzeige für das Handeln kirchlicher Verwaltungen geben. In sieben Abschnitten (I. Liturgie und Verkündigung; II. Bildung; III. Bauen und Energie; IV. Bewirtschaftung kirchlicher Häuser; V. Grundstücke; VI. Büro; VII. Verkehr) enthalten diese Leitlinien die wichtigsten Kriterien, nach denen zum Schutz der Umwelt gehandelt werden soll. In knapper, leicht

lesbarer Form wird vermittelt, worauf es jeweils ankommt und welches die federführenden Stellen bzw. Ansprechpartner im Bistum sind.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Beschlüsse des Bistumstages im Bistum Aachen umzusetzen, könnte diese Broschüre in unserem Bistum hilfreich sein. Sie kann, solange der Vorrat reicht, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, kostenlos angefordert werden.

## Nr. 192      Neuer Umweltbrief

Im Oktober 1997 ist wieder eine neue Folge des Umweltinformationsdienstes des Umweltbeauftragten erschienen. Inhaltlicher Schwerpunkt ist diesmal das Thema „Kirche und Umweltschutz“ mit folgenden Beiträgen:

- die Handlungsempfehlungen der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz zur ökologischen Verantwortung der Kirchen werden dokumentiert;
- ein Bericht stellt die Planungen für den Kirchengarten auf der Landesgartenschau in Jülich 1998 vor;
- kirchliche Gruppen, Initiativen und Verbände werden zur Mitarbeit an der Entwicklung der örtlichen „Lokalen Agenda 21“ aufgerufen und erhalten die notwendigen Informationen;
- der Stand der Agenda 21-Bemühungen in den wichtigsten Städten des Bistums wird referiert.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die den Umweltbrief bisher nicht beziehen, aber gern erhalten möchten, können ihn beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, anfordern.

## Nr. 193      Anzeige

Die Gemeinde St. Ansgar im Ostseebad Schönberg bei Kiel, sucht eine kontaktfreudige Betreuerfamilie für ihr Pfarrhaus. Die Gemeinde St. Ansgar ist eine Diasporagemeinde, die von einem Seelsorgeteam mit einem auswärts wohnenden Priester betreut wird. Anfragen bei Pfarrer Dieter Wichert, F. (04 31) 20 32 93.

## Nr. 194      Warnung

Zur Zeit ist ein der Justiz seit längerem bekannter Betrüger mit dem Namen Kai-Gustav Hermes (Alter 51 Jahre) in Krefeld unterwegs und fragt offensichtlich in Gemeinden nach Geldspenden. Er benutzt hierfür nach Auskunft einer Mitarbeiterin „haarsträubende“ Geschichten. Mittlerweile ist gegen ihn Anzeige erstattet worden. Sollte der Genannte ihre Gemeinde aufsuchen, bitten wir dringend, die Polizei zu benachrichtigen und eine Information an die Regionalstelle weiterzuleiten.

# Kirchliche Nachrichten

Nr. 195    **Änderungen im Personal-  
und Anschriftenverzeichnis 1996**



26. September 1997 Pfarrer Lothar Tillmann zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Hellenthal;
27. September 1997 Neupriester Peter Dücker zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 30. November 1997;
27. September 1997 Neupriester Peter Frisch zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 12. Oktober 1997;
27. September 1997 Neupriester Rainer Mohren zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, alle Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 12. Oktober 1997;
27. September 1997 Neupriester Frank Josef van der Rieth zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Heilig Geist, Keyenberg, Herz Jesu, Kuckum, St. Valentin, Venrath, St. Cosmas und Damian, Holzweiler, St. Lambertus, Immerath, und St. Martin, Borschemich, alle Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 12. Oktober 1997;
30. September 1997 Diakon Heinz-Josef Meyer unter Beibehaltung seiner Dienste an St. Urban, Kreuzau-Winden, für die Zeit der Vakanz zur verantwortlichen Mitarbeit an St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, und Hl. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, beide Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
30. September 1997 Regionaldekan Heinz Albert Schmitz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vikar an St. Josef, Kempen-Kamperlings, und Regionaldekan der Region Kempen-Viersen zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
22. Oktober 1997 Pfarrer Roland Bohnen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, zum Pfarrer an St. Michael, Selfkant-Hillensberg, und St. Severin, Selfkant-Wehr, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997;
22. Oktober 1997 Pfarrer Michael Brandau unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Simmerath, in Erweiterung des Auftrages der Mitarbeit in der regionalen Jugendseelsorge der Region Eifel zum Jugendseelsorger der Region Eifel mit Wirkung vom 1. November 1997;
23. Oktober 1997 Pfarrer i. R. Felix Dörpinghaus zum Subsidiar an St. Johann Baptist, Mechernich, St. Rochus, Mechernich-Strempt, St. Margareta, Vussum-Breitenbenden, alle Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 1. November 1997.

## Nr. 196 Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

28. August 1997 Pfarrer Dr. Roland Scheulen von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Laurentius, Grefrath, und St. Josef, Grefrath-Vinkrath, beide Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung von 8. November 1997;
21. Oktober 1997 Pfarrer Burkhard Strerath unter Beibehaltung seiner Dienste als Pfarrer an St. Andreas, Setterich, Dekanat Baesweiler, von seinen Aufgaben als Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 23. November 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

28. August 1997 Pfarrer Dr. Roland Scheulen zum Pfarrer an St. Vitus, Grefrath-Oedt, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 9. November 1997;
26. September 1997 Pfarrer Konrad Barisch zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Linnich;
26. September 1997 Pfarrer P. Horst Heinen OSFS zum Dechanten des Dekanates Linnich;
26. September 1997 Pfarrer Otto Stephan zum Dechanten des Dekanates Hellenthal;

*In die Ewigkeit wurde abberufen:*

22. Oktober 1997 Pater Martinus Gerrits SVD, zuletzt wohnhaft im Missiehuis Teteringen, Niederlande.

*Unser Bischof Heinrich hat mit Wirkung vom:*

1. November 1997 Frau Petra Schindler den Auftrag als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.

*Es wurden als Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen eingesetzt:*

15. Oktober 1997 Frau Modesta Gerhards in den Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Niederzier, St. Martin, Niederzier-Oberzier, und St. Antonius, Niederzier-Hambach;
1. November 1997 Frau Sabine Kock zusätzlich zu den Pfarrgemeinden St. Martin, Erkelenz-Borschemich, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, und St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, in den Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, und St. Valentin, Erkelenz-Venrath;
1. November 1997 Frau Petra Schindler als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Valentin, Erkelenz-Venrath, St. Martin, Erkelenz-Borschemich, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, und St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler.

*Es wurden versetzt:*

15. Oktober 1997 Herr Hans-Jürgen Paulus, bisher tätig als Pastoralreferent in der Psycho-Sozialen Beratung Aachen, ins Dekanat Schwalmtal-Waldniel und in die Seelsorge des St. Antonius-Hospitals, Schwalmtal;
1. November 1997 Frau Brigitte Salentin, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Martin, Düren-Derichsweiler, in die Pfarrgemeinden St. Fronleichnam, Aachen, und St. Josef, Aachen;
1. November 1997 Frau Petra Schürmann, bisher Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde Christ König, Kempen-Neue Stadt, in die Pfarrgemeinde St. Anna, Nettetal-Schaag.

## **Nr. 197 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich weihte am 18. Oktober den Altar in der Kirche St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 28. September in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 21, am 29. September in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 57, am 30. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 42, am 1. Oktober in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 44, am 6. Oktober zu Übach 85, am 7. Oktober in St. Theresia v. Kinde Jesu zu Palenberg 48; insgesamt 297 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger den Altar im Sophienhof zu Niederzier.

Er nahm in der Zeit vom 11. September bis 7. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Merzenich-Niederzier vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. September in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 15, am 18. September in St. Laurentius zu Merzenich 91, am 19. September in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 14, am 20. September in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 8, am 27. September in St. Lambertus zu Merzenich-Morschenich 13, am 28. September in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 15, am 3. Oktober in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 36, am 4. Oktober in St. Cäcilia zu Niederzier 26, am 5. Oktober in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 17; insgesamt 235 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. Oktober im Pfarrhaus zu Merzenich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Oktober in St. Martin zu Jülich-Kirchberg 31 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 18. Oktober in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 54, am 25. Oktober in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 18; insgesamt 72 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1997

67. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.</b>			
Nr. 198 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 1998 . . . . .	213	Nr. 209 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen . . . . .	220
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 199 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . .	215	Nr. 210 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	221
Nr. 200 Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen . . . . .	215	Nr. 211 Haushälterinnenschuß und Lohnfortzahlungsnachweis . . . . .	221
Nr. 201 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO . . . . .	217	Nr. 212 Afrikatag und Afrikakollekte 1998 . . . . .	221
Nr. 202 Änderung der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen . . . . .	218	Nr. 213 Opfer der Firmlinge . . . . .	221
Nr. 203 Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung – DBO . . . . .	218	Nr. 214 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 1998 . . . . .	221
Nr. 204 KODA-Beschlüsse . . . . .	219	Nr. 215 Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften 1998 . . . . .	222
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 205 Wahl zur Regional-KODA – Beteiligte Einrichtungen . . . . .	220	Nr. 216 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee . . . . .	222
Nr. 206 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle . . . . .	220	Nr. 217 Gemeinsames Wort zu den Heraus- forderungen durch Migration und Flucht . . . . .	222
Nr. 207 Eheschließung bei Vorehe eine Partners . . . . .	220	Nr. 218 Umweltarbeit im Pfarrgemeinderat . . . . .	222
Nr. 208 Kurzinformation für beihilfeberechtigte Priester . . . . .	220	Nr. 219 Umweltschutzprobleme in der Landwirtschaft . . . . .	223
		Nr. 220 Küster und Hausmeister – Helfer im Umweltschutz . . . . .	223
		Nr. 221 Reinigung öffentlicher Einrichtungen . . . . .	223
		Nr. 222 Exerzitienkalender . . . . .	223
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 223 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 . . . . .	223
		Nr. 224 Personalchronik . . . . .	226
		Nr. 225 Pontifikalhandlungen . . . . .	227

# Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

## Nr. 198 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 1998

Januar:

Wir beten, daß der Geist des Herrn alle Christen ver-söhnt und eint.

Wir beten, daß Wachstum und Entwicklung der Völ-ker Afrikas in Gerechtigkeit und friedlichem Miteinan-der erfolgen.

Februar:

Wir beten, daß das Sakrament der Firmung in der Katechese und im Leben der Kirche eine höhere Wert-schätzung erfährt.

Wir beten, daß die jungen christlichen Gewerk-schaften qualifizierte Ausbilder für ihre Seminare und Studienzentren finden.

März:

Wir beten, daß die Grundsätze der menschlichen Person in allen Nationen der Erde anerkannt und be-achtet werden.

Wir beten, daß das Zeugnis der Märtyrer des 20. Jahrhunderts den Jugendlichen Mut zum Glauben und Freude an seiner Verkündigung schenkt.

April:

Wir beten, daß das gegenwärtige Jahr der Vorberei-tung auf das Jubiläumsjahr 2000 die Gläubigen moti-viert, den Geist der Einheit und der Gemeinschaft zu pflegen.

Wir beten, daß die internationale Gemeinschaft die religiösen, ökologischen und sozialen Rechte der Völ-ker Ozeaniens fördert und schützt.

Mai:

Wir beten, daß Maria in ihrer Offenheit für den Hei-ligen Geist alle Christen anspricht zu einem bereitwilli-gen Hören auf Gott.

Wir beten, daß Jugendliche ihre missionarische Be-rufung entdecken und bejahen.

Juni:

Wir beten, daß religiöse Motive nie mehr Anlaß oder Rechtfertigung für Gewalt sind.

Wir beten, daß die Kirche den Heiligen Geist als die dynamische Kraft ihrer Verkündigung erkennt und an-ruft.

Juli:

Wir beten, daß sich die Familien vom Heiligen Geist des Friedens und der Treue leiten lassen.

Wir beten, daß in China die Hirten mit ihren Gläubi-gen ein Zeugnis der Einheit und der kirchlichen Ge-meinschaft geben.

August:

Wir beten, daß der Heilige Geist der Welt glaub-würdige und frohe Zeugen des lebendigen Geistes schenkt.

Wir beten, daß sich die öffentlichen Medien für die Verkündigung des Glaubens öffnen.

September:

Wir beten, daß alle Staaten den Gebrauch von Anti-Personen-Minen verurteilen

Wir beten, daß die Kirche Asiens in ihrer Verkündi-gung die Inkulturation des Evangeliums und den inter-religiösen Dialog fördert.

Oktober:

Wir beten, daß die Christen den Heiligen Geist am Werke sehen, wo immer sie „den Samen des Wortes“ entdecken.

Wir beten, daß der „Weltmissionssonntag“ die geist-liche und materielle Solidarität mit den Missionen in aller Welt fördert.

November:

Wir beten für die Opfer von Drogen und für jene, die sich um deren menschliche und soziale Wiederherstel-lung bemühen.

Wir beten, daß die Pfarreien angesichts der sich aus-weitenden Sekten zu neuer Lebendigkeit durch die Gaben des Heiligen Geistes finden.

Dezember:

Wir beten, daß Christus in seiner Armut und Demut eine wirksamere Solidarität der Kirche mit den Leiden-ten und Ausgestoßenen weckt.

Wir beten, daß die Regierungen und die interna-tionalen Organisationen das werdende Leben schüt-zen und sich mit größerer Entschiedenheit gegen die Gewalt an Minderjährigen einsetzen.

# Bischöfliche Verlautbarungen

## Nr. 199 **Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 30. November 1997 die Pfarrvikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum zur Pfarre. Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 26. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 200 **Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen**

### **1. Abschnitt Zuständigkeit und Organisation**

#### § 1

Im Bistum Aachen besteht eine Schiedsstelle.

#### § 2

Ziel der Tätigkeit der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten in mündlicher Verhandlung beizulegen.

#### § 3

Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, an denen Personen oder Institutionen mit kirchlicher Funktion beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind. Insbesondere ist die Schiedsstelle zuständig bei Streitigkeiten

1. zwischen kirchlichen Gremien,
2. zwischen Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien,
3. zwischen Organen in Gremien bezüglich der jeweiligen Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Befugnisse,
4. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bistum, Kirchengemeinden, kirchlichen Organisationen und kirchlichen Institutionen untereinander und zwischen diesen und Dritten.

#### § 4

Der Schiedsstelle werden außerdem die Fälle zugewiesen, die in den diözesanen Satzungen aufgeführt sind.

#### § 5

Die Schiedsstelle kann nicht angerufen werden

1. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen,
2. für Lehrstreitigkeiten,

3. für Streitigkeiten bezüglich Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente,
4. für Streitigkeiten innerhalb der Ordensgemeinschaften,
5. für Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO und Vermittlungsverfahren nach der Regional-KODA, sofern nicht in der MAVO und dem Vermittlungsverfahren nach der Regional-KODA die Zuständigkeit der Schiedsstelle ausdrücklich vereinbart wird.

#### § 6

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle ist ehrenamtlich. Notwendige persönliche Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

#### § 7

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn Beisitzern, von denen in der Regel fünf Priester und fünf Laien sind.
- (2) Zu jeder Sitzung der Schiedsstelle ist ein Protokollführer hinzuzuziehen.

#### § 8

- (1) Zum Mitglied der Schiedsstelle kann berufen werden, wer der katholischen Kirche angehört und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte ist.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes besitzen, sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

#### § 9

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzer werden auf Vorschlag des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken vom Bischof für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtsdauer besorgen sie ihre Amtsgeschäfte solange weiter, bis die Neuberufenen ihre Ämter übernommen haben.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zulässig.
- (3) Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer werden nach ihrer Ernennung durch den Bischof im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen“ bekanntgegeben.

#### § 10

- (1) Die Schiedsstelle verhandelt jeweils in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen einer der

Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist.

- (2) Die Parteien des Schiedsverfahrens benennen je einen Beisitzer und einen Vertreter, der den benannten Beisitzer im Verhinderungsfalle vertritt.
- (3) Benennen beide Parteien denselben Beisitzer, so entscheidet zwischen den benannten Vertretern der Vorsitzende durch Los, sofern nicht eine Partei von sich aus einen anderen Beisitzer benennt.
- (4) Benennt eine Partei trotz Aufforderung keinen Beisitzer, wird er von Amts wegen bestimmt.
- (5) Wird ein Mitglied abgelehnt, so entscheidet darüber die Schiedsstelle in der nach Abs. 2–4 festgelegten Besetzung. Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle sind bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zu stellen.

#### § 11

Für die Schiedsstelle wird beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine Geschäftsstelle geführt.

### **2. Abschnitt** **Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

#### § 12

- (1) Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Der Antrag muß den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

#### § 13

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden.

#### § 14

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schiedsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch ihren mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

#### § 15

Die Schiedsstelle kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweiligen Anordnungen ergehen auf Beschluß des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

#### § 16

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an die anderen Beteiligten. Zugleich mit der Zustellung sind diese aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

#### § 17

Die Schiedsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Sachdienliche Ergänzungen und

Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

#### § 18

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann in eiligen Fällen verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

#### § 19

Der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schiedsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.

### **3. Abschnitt** **Mündliche Verhandlung**

#### § 20

Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Rechtsanwälte oder Beistände können zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

#### § 21

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

#### § 22

- (1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt die Schiedsstelle Augenschein, hört Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beteiligten werden von allen Terminen über die Anhörung mit Zeugen, sachverständigen Dritten oder Beteiligten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.
- (2) Die Beteiligten können die der Schiedsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

#### § 23

Die Schiedsstelle hat eine Einigung anzustreben und soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

#### § 24

Über die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 22 ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### 4. Abschnitt Entscheidung

##### § 25

- (1) Sind der Schiedsstelle nach den bestehenden Vorschriften Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluß.
- (2) Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

##### § 26

Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

##### § 27

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.
- (2) Die Entscheidung enthält
  1. die Bezeichnung der Beteiligten,
  2. die Entscheidungsformel,
  3. den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

#### 5. Abschnitt Kosten

##### § 28

- (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

#### 6. Abschnitt Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 ad experimentum für die Dauer von vier Jahren in Kraft.

Aachen, 14. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Nr. 201 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO

Zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden folgende Änderungen verfügt:

1. In § 15 – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge – Ziffer 1 Nr. b) wird „der Ortszuschlag“ durch „die Wohnungszulage“ ersetzt.
2. In § 22 – Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird „des Ortszuschlages“ durch „der Wohnungszulage“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Abschnitt A. – zuletzt geändert am 30. November 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 235, S. 225) – wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1	Besoldungsgruppe P 2
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
Monatsbeiträge in DM		
1	3.685,00	3.584,00
2	3.883,00	3.737,00
3	4.082,00	3.890,00
4	4.281,00	4.045,00
5	4.352,00	4.198,00
6	4.460,00	4.281,00
7	4.505,00	4.351,00
8	4.659,00	4.504,00
9	4.813,00	4.659,00
10	4.966,00	4.812,00
11	5.120,00	4.864,00
12	5.274,00	4.915,00
13	5.427,00	4.965,00
14	5.580,00	5.120,00

4. Anlage 1 Abschnitt B. – zuletzt geändert am 30. November 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 235, S. 225) lautet neu:

##### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich DM 1.104,92 und bei Kaplänen DM 974,23.

5. Anlage 5 Abschnitt A. – Pflichtabgaben – Ziffer 2 lautet:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltsskasse betragen 0,3 v.H. des Grundgehalts nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Bei jeder künftigen allgemeinen, linearen Erhöhung der Grundgehälter steigt dieser Prozentsatz zusätzlich um weitere 0,3 v.H. so lange, bis insgesamt ein Pflichtbeitragsatz von 1,5 v.H. erreicht ist.

6. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß §§ 10 und 22 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung wird für das Jahr 1998 der Bemessungsfaktor auf 0,9650 festgelegt; er ist auf das für den Monat Dezember 1998 maßgebende Grundgehalt anzuwenden.
7. Unter Hinweis auf § 17 Ziffer 2 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung wird das Mindestruhegehalt (einschließlich Wohnungszulage) auf monatlich DM 2.810,00 festgesetzt.
8. Der Unterhaltsbeitrag (sustentatio congrua) nach § 13 Ziffer 1 Nr. b in Verbindung mit §§ 12 und 23 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung wird auf monatlich DM 2.000,00 festgelegt.
9. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 8 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung treten zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Aachen, 30. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 202 Änderung der Ordnung  
über die Umzugskostenvergütung  
für Priester des Bistums Aachen**

§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen“ vom 28. April 1994 – Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen – wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 beträgt

1. bei Priestern, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, 12,05 vom Hundert des Grundbetrages nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Ordnung,
2. bei Priestern mit Wohnung nach Nr. 1, die auch in der neuen Wohnung Verwandten aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder eine Person (z.B. Haushälterin) aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen, 24,10 vom Hundert des Grundbetrages nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Ordnung.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Fassung vom 28. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 86, S. 88) außer Kraft.

Aachen, 30. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Anlage zur Ordnung  
über die Umzugskostenvergütung  
für Priester des Bistums Aachen**

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen“ vom 28. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf DM 6.755,51 festgesetzt.
- (2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung <b>vor und nach</b> dem Umzug)	814,04 DM	407,02 DM
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung <b>vor und nach</b> dem Umzug <b>und</b> aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten <b>und</b> in der neuen Wohnung)	1.628,08 DM	814,04 DM
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung <b>nur vor</b> oder <b>nur nach</b> dem Umzug oder <b>ohne</b> Wohnung vor und nach dem Umzug)	162,81 DM	0,00 DM

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage vom 28. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 86, S. 88ff) außer Kraft.

Aachen, 30. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 203 Änderung der  
Ordnung der Besoldung  
und Versorgung der hauptberuflichen  
Ständigen Diakone des Bistums Aachen –  
Diakonen-Besoldungsordnung – DBO**

Die „Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung“ (zuletzt geändert Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1996, Nr. 179, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 2 Anlage 1 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeträge in DM
Im ersten und zweiten Dienstjahr	4.293,46
Im dritten und vierten Dienstjahr	4.462,50
Im fünften und sechsten Dienstjahr	4.631,27
Im siebten und achten Dienstjahr	5.169,62
Ab dem neunten Dienstjahr	5.362,26

2. Die Familienzulage für den verheirateten Diakon gemäß Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) beträgt monatlich DM 320,00 und die Kinderzulage monatlich DM 170,00.
3. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird für das Jahr 1998 der Bemessungsfaktor auf 0,9650 festgelegt; er

ist auf die Bezüge anzuwenden, die in Nr. 1 der Anlage 3 genannt sind.

4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Aachen, 30. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 204 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 22. September 1997 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1997, Nr. 94, S. 105 f, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält die folgende Fassung:

### „§ 10 Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung einer nach Arbeitszeit und Entgelt in der Regel untergeordneten Tätigkeit neben einem Hauptarbeitsverhältnis.

Aufgaben beim Dienstgeber des Hauptarbeitsverhältnisses sollen einem Mitarbeiter in der Regel nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer Nebentätigkeit und beabsichtigte Änderungen einer ausgeübten Nebentätigkeit sind dem Dienstgeber rechtzeitig vor Eingehen vertraglicher Bindungen anzuzeigen. Die Anzeige muß alle Umstände enthalten, die für die Beurteilung der Nebentätigkeit nach Absatz 3 erforderlich sind.

(3) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn

1. durch die Ausübung der Tätigkeit gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung, sonstige kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstoßen wird bzw. würde,

2. die Tätigkeit zu einer Beeinträchtigung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung des Mitarbeiters führt,

3. die Tätigkeit den Mitarbeiter in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten im Hauptarbeitsverhältnis bringt oder

4. die Tätigkeit mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist.

Ist der Dienstgeber der Auffassung, daß die Nebentätigkeit unzulässig ist, so hat er dies dem Mitarbeiter unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(4) Der Mitarbeiter bedarf der vorherigen Zustimmung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstgebers seines Hauptarbeits- oder Nebentätigkeitsverhältnisses bei der Ausübung der Nebentätigkeit. Mit der Zustimmung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

(5) Nebentätigkeiten, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung weiter ausgeübt werden und für die eine Zustimmung nicht vorliegt, sind dem Dienstgeber nach Maßgabe des Absatzes 2 innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmung anzuzeigen.“

2. Der Text zur Anlage 4 – Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer – wird unter Beibehaltung der Anlagenbezeichnung gestrichen.

- II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung findet, daß Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen zu den Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst zum 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Regelungen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I. treten am 1. November 1997 in Kraft.

Die Änderungen zu II. treten zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.

- IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. November 1997

L. S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 205 Wahl zur Regional-KODA – Beteiligte Einrichtungen

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 27. Oktober 1997 – KODA-Ordnung – (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171) regelt, daß in den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA auch die Einrichtungen der sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform fallen, die das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht – d. h., die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – auf ihren Antrag mit Zustimmung des Belegenheitsbistums anwenden (§ 1 Abs. 2 KODA-Ordnung).

Rechtsträger, die beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen, werden gebeten, diesen bis zum 15. Januar 1998 an das Bischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Personal 6 B – zu richten.

Für die Wahl zur Regional-KODA im Jahre 1998 sind nur die Mitarbeiter in Einrichtungen des Rechtsträgers wahlberechtigt, dessen Antrag vor dem 1. Februar 1998 zugestimmt worden ist

Aachen, 24. November 1997

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 206 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am 24. Januar 1998 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

## Nr. 207 Eheschließung bei Vorehe eines Partners

Es wird darauf hingewiesen, daß die für die Eheschließung verantwortlichen Geistlichen den Brautleuten keine Termine für eine kirchliche Trauung zusage sollen, solange der Status liber nicht geklärt ist, insbesondere wenn eine Vorehe vorliegt, sei sie auch nur standesamtlich geschlossen. Es empfiehlt sich, die Frage des Status liber frühzeitig zu klären.

## Nr. 208 Kurzinformation für beihilfeberechtigte Priester

Durch Rechtsverordnung vom 27. Juni 1997 sind die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) zum 1. Juli 1997

erneut geändert worden. Hierdurch ergibt sich automatisch auch eine Änderung nach den Bestimmungen der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen vom 10. August 1996 (Inkrafttreten zum 1. Juli 1996).

### 1. Kauf von Medikamenten

Die Selbstbeteiligung bei Medikamenten hat sich erhöht um 5,- DM (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV) auf

- 9,- DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30,- DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
- 11,- DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50,- DM,
- 13,- DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50,- DM.

### 2. Beförderungskosten bei Krankenfahrten

Für jede einfache Krankenfahrt, zum Arzt oder ins Krankenhaus, müssen bis zu 25,- DM der Fahrtkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV).

### 3. Krankenhausaufenthalt

Der Selbstbehalt beim Krankenhausaufenthalt hat sich erhöht um 5,- DM auf 29,- DM (bisher 24,- DM) bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV).

Diese Mitteilung wird zum Anlaß genommen, alle Priester zu bitten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Krankheitskostenrechnungen entsprechend dem tatsächlichen Behandlungsverlauf und -umfang zu prüfen. Dies gilt auch für die Frage, ob bei ärztlichen Gebühren jeweils ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes, dem sogenannten Schwellenwert, zulässig gewesen ist. Die Angabe von Besonderheiten durch den Behandler, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, ist auch von den Priestern zu prüfen. Aufwendungen über den Schwellenwert hinaus sind nicht schon wegen der Besonderheiten der angewandten Verfahren beihilfefähig, sondern nur, wenn eine wahrheitsgemäße, individuelle Begründung vorgelegt wird. *Im Zweifelsfall* sollte die Rechnung *unbezahlt* und mit den Anmerkungen des Priesters versehen der PAX-Krankenversicherung VaG vorgelegt werden.

## Nr. 209 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1997 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenversicherung VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenversicherung VaG in Köln vorzulegen.

### **Nr. 210 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1997 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

### **Nr. 211 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis**

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1998 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1997 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1997 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1997 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuernachzurechnen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin eine eigene Rente wegen Alters bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Aufgrund eines Erlasses des Finanzministeriums NW vom 16. September 1997 kann der Haushälterinnenzuschuß des Bistums ab dem 1. Januar 1998 nicht mehr steuerfrei gezahlt werden; er wird daher umgewandelt in eine steuerpflichtige Zulage. Nähere Einzelheiten werden den betroffenen Geistlichen in Kürze mittels eines Rundschreibens bekanntgegeben.

### **Nr. 212 Afrikatag und Afrikakollekte 1998**

Millionen Katholiken in afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich wenden können mit ihren Sorgen, mit den gemeinsamen Nöten und in Glaubensfragen.

„Zeit für Mutmacher“. Unter diesem Leitwort lenkt der Afrikatag 1998 den Blick auf rund 300 000 Katechistinnen und Katechisten, die mit hohem persönlichen Einsatz Verantwortung in der Kirche tragen. Als Mutmacher sind sie verlässliche Gesprächspartner, Lehrer, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Sie sorgen dafür, daß die Kirche im Leben der Menschen in Afrika präsent ist und Orientierung gibt.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinde ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten zum entsprechenden Termin mitzufeiern. Und laden Sie ein, die Impulse, die vom mutigen Einsatz der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen, aufzunehmen für das eigene Engagement in der Gemeinde. Bitte weisen Sie auch auf die Afrikakollekte hin, mit der Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechisten für die afrikanischen Gemeinden finanzieren helfen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt. Material zum Afrikatag, Plakate sowie Anregungen für Liturgie und Predigt, sendet missio allen Pfarrämtern rechtzeitig zu.

### **Nr. 213 Opfer der Firmlinge**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür, entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

### **Nr. 214 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 1998**

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und

Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffenden Forschungsaufgaben erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1998 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Gotthard Fürst Schaffgotsch (1748–1795).

2. Der Breslauer Diözesan-Caritas-Direktor Hugo Schuster – sein Wirken 1922 bis 1931.

3. Die Konferenzen der Diözesan-Vertriebenenseelsorge.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1998 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 13. März 1998. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

### **Nr. 215 Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften 1998**

Am 28. März 1998 findet im Kloster Steinfeld ein Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften aus dem Bistum Aachen statt, zu dem unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff einlädt. Der Tag steht unter dem Thema: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3, 15).

Eingeladen sind alle, die interessiert sind, Männer und Frauen aus diesen Gemeinschaften kennenzulernen und mit ihnen einen Besinnungstag zu leben.

Informationsmaterial kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/ 9 66 22 88, bestellt werden.

### **Nr. 216 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottes-

dienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, angefordert werden.

### **Nr. 217 Gemeinsames Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht**

Unter dem Titel „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Juli d. J. ein Gemeinsames Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht herausgegeben.

Das etwa 100 Seiten umfassende Heft kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, kostenlos angefordert werden.

### **Nr. 218 Umweltarbeit im Pfarrgemeinderat**

Die neuen Pfarrgemeinderäte planen die Schwerpunkte der Arbeit für die nächsten Jahre. Der Satzung von 1997 entsprechend (§ 2 Abs. (4)) wird dabei auch die Verantwortung für die Schöpfung mit im Blick sein – auch in Anbetracht vieler Umweltprobleme, von denen unsere Gemeinden nicht unberührt bleiben.

Was kann ein Sachausschuß Umwelt im Pfarrgemeinderat leisten? Da in dieser Frage oft Unsicherheit herrscht, brauchen die Pfarrgemeinderatsmitglieder Informationen und Hilfestellungen.

Um den Einstieg in die Umweltarbeit im Pfarrgemeinderat zu erleichtern, bietet der Umweltbeauftragte des Bistums eine Starthilfe für Umweltausschüsse oder Umweltverantwortliche in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen an. Kontaktleute, die bis zum 1. April 1998 an den Umweltbeauftragten gemeldet werden, erhalten u. a. folgende Hilfen:

- Informationsblatt: „Der Sachausschuß Umwelt im Pfarrgemeinderat“;
- Umweltfibel: „Schöpfungsverantwortung in der Gemeinde“ (167 S.);
- Aufnahme in den Verteiler „Umweltbrief“;
- Einzelinformationen zu Themen wie Umweltschutz im Pfarrheim, auf dem Friedhof, Opferlichte, ökologische Bestandsaufnahme, Agenda 21 u. a. auf Anfrage.

Name und Anschrift der neu gewählten Sachausschuß-Vorsitzenden bzw. Kontaktpersonen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

## **Nr. 219      Umweltschutzprobleme in der Landwirtschaft**

Die Katholische Landvolkbewegung Deutschlands startet eine neue Reihe „Darüber reden“ mit einer Arbeit von Michael Schlitt: Umweltschutzprobleme in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zum besseren Verhältnis zwischen Landwirten und Verbrauchern.

Die Arbeit (26 S. DIN A 4, Spiralheftung) beleuchtet knapp, aber differenziert die weltanschaulichen, konzeptionellen, strukturellen, psychologischen, kognitiven und ökonomischen Ursachen der gegenwärtigen Krise. Sie wird ergänzt durch eine Bibliographie kirchlicher Dokumente zur Landwirtschaft.

Das Heft kann zum Preis von 15,- DM bei der KLB Bundesstelle, Drachenfelsstr. 23, 53604 Rhöndorf, Fax 0 22 24/7 89 71 bezogen werden oder beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen eingesehen werden.

## **Nr. 220      Küster und Hausmeister – Helfer im Umweltschutz**

Die Umweltbeauftragten der süddeutschen Diözesen haben in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesner-Verbände eine Broschüre herausgegeben, die den Umweltschutz in den Gemeinden praktisch voranbringen soll. Unter dem Titel „Mesner und Hausmeister – Sachwalter der Schöpfung“ wendet sich diese Hilfe (44 S.) gezielt an Küster und Hausmeister, die in vielen Gemeinden eine Schlüsselstellung im praktizierten Umweltschutz haben. Die Broschüre ist aber ebenfalls anregend für Rendanten, ehrenamtliche Küster/-innen, Gärtner, Mitarbeiter im Pfarrbüro und ähnliche Personen. Der Inhalt kann auch Gegenstand in Dienstbesprechungen werden. Angesprochen werden die Bereiche Heizenergie, Wasser, Kerzen, Abfall, Putzmittel, Blumenschmuck, Gartenpflege und Artenschutz. Zeichnungen und farbige Abbildungen machen das Anliegen Umweltschutz „verständlich“. Die Broschüre kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, bestellt werden.

## **Nr. 221      Reinigung öffentlicher Einrichtungen**

Hygiene und Umweltschutz werden häufig als gegensätzliche Ziele verstanden – mit fatalen Folgen für das Handeln in öffentlichen Einrichtungen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat deshalb eine Arbeitsgruppe von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen beauftragt, dieses Dilemma zu bearbeiten und eine Hilfestellung für alle Einrichtungen zu geben, die auf eine umweltorientierte Reinigung umstellen wollen.

Das Ergebnis liegt in einer Broschüre vor:

„Schwamm drüber“. Umweltschonende und gesundheitsbewusste Reinigung in öffentlichen Einrichtungen. Hrsg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Koordinierungsstelle Umweltschutz, Münster.

Die Schrift thematisiert grundsätzliche Aspekte umweltverträglicher Reinigung, benennt konkrete Ansatzmöglichkeiten (Stichworte u. a. Planung, Produktauswahl, Dosierung, Geräte, Verpackung, Entsorgung), gibt Kriterien zur Beurteilung von Inhaltsstoffen, zum Arbeitsschutz, zur Vertragsgestaltung und zu pädagogischen und psychologischen Problemen.

Die Broschüre „Schwamm drüber“ (60 S. DIN A 4) kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, bestellt werden.

## **Nr. 222      Exerzitienkalender**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das Jahr 1998 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

# **Kirchliche Nachrichten**

## **Nr. 223      Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996**





## Nr. 224                      Personalchronik

*Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:*

30. Oktober 1997 Pater Leonardus van Marrewijk SCJ von seinen Diensten als Pfarrverweser an St. Michael, Selfkant-Hillensberg, und St. Severin, Selfkant-Wehr, mit Wirkung vom 30. November 1997
7. November 1997 Pfarrer Dr. Josef Vohn von seinem Amt als geistlicher Beirat der Diözesanarbeitsgemeinschaft des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF) und des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) im Bistum Aachen mit Wirkung vom 7. November 1997.

*Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*

28. August 1997 Pfarrer Heinz Portz zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Myhl, und St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Oberstadt, beide Dekanat Wassenberg, mit Wirkung vom 19. Oktober 1997;
7. November 1997 Pfarrer Franz-Josef Lausberg für die Dauer von fünf Jahren zum priesterlichen Mitarbeiter der Lebens- und Glaubensberatung, Aachen, sowie zum Subsidiar der Region Aachen-Stadt, rückwirkend zum 1. November 1997;
7. November 1997 Pfarrer Dr. Roland Scheulen zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 7. November 1997;
13. November 1997 Pfarrer Paul Bonn zum Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen;
13. November 1997 Pfarrer Nicolaas H. Dobbelsstein zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen.

*In die Ewigkeit wurden abberufen:*

16. November 1997 Dekan i.R. Karl Kalmbacher, zuletzt wohnhaft in Gaggenau-Sulzbach (Schwarzwald);
24. November 1997 Pater Norbert Reffelman OCSO, zuletzt wohnhaft in der Abtei Maria-Frieden, Dahlem

*Es wurde als Gemeindereferent/-in eingesetzt:*

29. Oktober 1997 Frau Ida Prinz-Hochgürtel zusätzlich zu ihrem bisherigen Einsatz in der Pfarrgemeinde St. Johann-B., Simmerath-Lammersdorf, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Rollesbroich, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997.

*Es wurde versetzt:*

31. Oktober 1997 Herr Friedhelm Winkels, bisher tätig als Gemeindefereferent in den Pfarrgemeinden St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler Über Feld, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, und St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, in die Pfarrgemeinden Herz Jesu, Hoven, St. Michael, Echtz, und St. Peter, Merken, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997.

## **Nr. 225 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Oktober in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 68, am 21. Oktober in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 44, am 22. Oktober in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 81, am 23. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 21, am 24. Oktober in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 20, am 25. Oktober in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 26, am 28. Oktober in St. Josef zu Heinsberg-Horst 18, am 30. Oktober in St. Maria Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 32; insgesamt 310 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Oktober in Heinsberg-Oberbruch statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke 7 Seminaristen unseres Priesterseminars sowie einen Angehörigen des Aachener Oratoriums des Hl. Philipp Neri in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel zu Diakonen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 32, am 6. November in St. Johann B. zu Nideggen 30, am 7. November in St. Hermann-Josef zu Mönchengladbach-Speick 25, am 13. November in St. Hubertus zu Roetgen 64, am 14. November in St. Lambertus zu Erkelenz 95, am 15. November in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 24, am 18. November in St. Andreas und

Matthias zu Jülich 21, am 25. November in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 30, am 26. November in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 17, am 27. November in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 16; insgesamt 354 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 26. Oktober bis 24. November die kanonische Visitation des Dekanates Mechernich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Oktober in St. Cyriakus zu Mechernich-Weyer 16, am 3. November in St. Peter zu Mechernich-Berg 12, am 7. November in St. Wendelin zu Mechernich-Eiserfey 5, am 9. November in St. Pankratius zu Mechernich-Floisdorf 18, am 12. November in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 7, am 14. November in St. Margareta zu Mechernich-Vussem-Breitenbenden 18, am 16. November in St. Martin zu Mechernich-Eicks 7, am 16. November in St. Johann Baptist zu Mechernich 33, am 20. November in St. Willibrord zu Mechernich-Nöthen 25, am 21. November in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 20, am 22. November in St. Andreas zu Mechernich-Glehn 19, am 23. November in St. Goar zu Mechernich-Harzheim 18, am 23. November in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 31; insgesamt 229 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. November im St. Johanneshaus zu Mechernich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. November in Christus König zu Alsdorf-Busch 35, am 27. November in St. Castor zu Alsdorf 53; insgesamt 88 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 1. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 22, am 23. November in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 42, am 24. November in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 73; insgesamt 137 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Antonio Camilo Gonzalez von La Vega, Dominikanische Republik, das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Franz Sales zu Jülich 64 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

